

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Allgemeines

1. Wesentliche Veränderungen gegenüber dem 11. Rahmenplan	5
2. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang	6
3. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System	7
4. Grundsätze der regionalen Strukturpolitik	9
5. Maßnahmen und Mittel	11
6. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ...	14
7. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung	15
8. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken ..	15
9. Erfolgskontrolle	17

Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeine Grundsätze	20
2. Zuschußförderung der gewerblichen Wirtschaft	21
3. Förderung von Betriebsverlagerungen	25
4. Förderung hochwertiger Arbeitsplätze	25
5. Nichterreichung von Förderungsvoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)	26
6. Übernahme von Bürgschaften	26
7. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur	27
8. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet	27
9. Übergangsregelungen	27

	Seite
Teil III: Regionale Aktionsprogramme	
1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig“	29
2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein-Unterelbe“	35
3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“	43
4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser“	52
5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer“	57
6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland“	62
7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet-Niederrhein-Westmünsterland“	67
8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel-Mönchengladbach-Heinsberg“	73
9. Regionales Aktionsprogramm „Brilon-Höxter“	78
10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet“ ..	82
11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg“	89
12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“	98
13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“	104
14. Regionales Aktionsprogramm „Neckar-Odenwald“	115
15. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet“	119
16. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet“	128
17. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“	135
18. Regionales Aktionsprogramm „Südbayerisches Fördergebiet“	144
 Teil IV: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	
Stahlstandorte-Programm	150
 Teil V: Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft an das Mitglied der EG-Kommission Andriessen vom 29. Juli 1983	152
 Anhang A Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern	155
 Anhang B Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung	174
 Anhang C Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme	176
 Anhang D Muster der Bürgschaftsurkunde	178
 Anhang E Artikel 91 a des Grundgesetzes	183
 Anhang F Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969	184

	Seite
Anhang G Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971	187
Anhang H Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreisen bzw. kreis- freien Städte	191
Anhang J Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntma- chung vom 2. Januar 1979 und den Änderungen vom 25. Juni 1980, 22. Dezember 1981 und 4. Juni 1982	194
Anhang K Sechste Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investi- tionszulagengesetzes (Sechste Fördergebiets- und Fremdenver- kehrsgebietsverordnung) vom 16. Februar 1983	201
Anhang L Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1982/83 — Gewäh- rung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Ver- besserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	203
Anhang M Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1982/83 — Ge- währung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwer- tes in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesse- rung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	204
Anhang N Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	205
Anhang O Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der Regionalen Wirt- schaftsförderung	212
Anhang P Liste der Schwerpunkttorte über 100 000 Einwohner	216
Anhang Q Liste der 1981 ausgeschiedenen Fördergebiete mit Übergangs- regelung	217
Anhang R Liste der 1981 ausgeschiedenen Fremdenverkehrsgebiete mit Übergangsregelung	222
Anhang S Liste der 1981 ausgeschiedenen Schwerpunkttorte mit Über- gangsregelung	227
Anhang T Liste der 1983 ausgeschiedenen Fördergebiete, Fremdenver- kehrsgebiete und Schwerpunkttorte mit Übergangsregelung ...	228
Anhang U Karte der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe	231
Anhang V Karte der Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsauf- gabe	233

Zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 11 Länder angehören, hat am 16. März 1983 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) den 12. Rahmenplan für den Zeitraum 1983 bis 1986 beschlossen und am 28. Juli 1983 geändert. Der 12. Rahmenplan tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft¹⁾. Der gesetzlich vorgesehene Rahmenplan wird ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Teil I

Allgemeines

1. Wesentliche Veränderungen gegenüber dem 11. Rahmenplan

1.1. Die EG-Kommission hat im November 1981 ein Beihilfen-Prüfverfahren gemäß Artikel 93 des EWG-Vertrages gegen den 10. Rahmenplan eingeleitet und 1982 auf den 11. Rahmenplan ausgeweitet. In ihrer ursprünglichen Verfahrenseinleitung hat sie verlangt,

- die Förderung der gewerblichen Wirtschaft in zwölf Regionen der Gemeinschaftsaufgabe vollständig einzustellen,
- in drei weiteren Regionen die Förderintensität zu senken.

Die EG-Kommission hat dabei die Regionen unabhängig von ihrer Rangfolge gemäß dem deutschen Abgrenzungssystem beanstandet.

Der Planungsausschuß hat gegen die Vorgehensweise der Kommission schwerwiegende Bedenken geltend gemacht. Kommission und Planungsausschuß haben sich schließlich geeinigt, das EG-Verfahren gegen den 10. und 11. Rahmenplan einvernehmlich zu beenden. Als Voraussetzung hierfür hat der Planungsausschuß am 28. Juli 1983 den am 16. März 1983 beschlossenen Rahmenplan in folgenden Punkten geändert:

- Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe wird grundsätzlich gemäß dem Abgrenzungssystem von 1981 erneut reduziert — und zwar um 1,42 Prozentpunkte.

¹⁾ Unter dem Vorbehalt der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EWG-Vertrag und der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder.

— Den dadurch aus der deutschen Regionalförderung herausgenommenen sieben Regionen Traunstein-Bad Reichenhall, Aichach-Neuburg-Schrobenhausen, Soest, Garmisch-Partenkirchen, Düren, Wasserburg und Lindau wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1984 eingeräumt. Während dieser Zeit ist eine Förderung nach den Regeln des Rahmenplans uneingeschränkt möglich.

— Der im Rahmenplan, Teil II, Ziff. 2.6.3. festgelegte Mindestinvestitionsbetrag für Umstellungs- und grundlegende Rationalisierungsinvestitionen wird von 150 % auf 200 % der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen angehoben.

Die EG-Kommission stellt als Gegenleistung ihr Verfahren gegen die deutsche Regionalförderung ein.

1.2. Ansonsten stellt der 12. Rahmenplan im wesentlichen eine Fortschreibung des 11. Rahmenplans dar. Bemerkenswerte Änderungen sind weiterhin:

- Die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe (Bund und Länder) sind von 470 Mio. DM auf 520 Mio. DM aufgestockt worden.
- Erweiterungsinvestitionen können wieder mit denselben Förderhöchstsätzen gefördert werden wie Errichtungsinvestitionen.
- Investitionen zur Modernisierung von Fremdenverkehrsbetrieben können stärker gefördert werden.
- Für Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte und für aus der Eisen-

und Stahlindustrie freigesetzte Arbeitskräfte sowie für Investitionen zur Gründung selbständiger Existenzen werden stärkere Anreize ermöglicht.

- Für die gemäß dem 10. Rahmenplan aus der Förderung ausscheidende Arbeitsmarktregion Heide-Meldorf wird die Übergangsregelung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1984 verlängert.
- Investitionen, durch die zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden, werden verstärkt gefördert.

2. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

2.1. In der Bundesrepublik Deutschland lassen sich die Regionalprobleme nicht wie in den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch einen auffallenden Gegensatz zwischen einer entwickelten und einer wenig entwickelten Landeshälfte charakterisieren, der seine Ursache letztlich in einer alles beherrschenden Metropole hat. Wirtschaftsstarke und strukturschwache Regionen sind vielmehr in nahezu allen Teilen der Bundesrepublik zu finden, wenn auch in verschiedener Form und in unterschiedlicher Ausprägung. Aus regionalpolitischer Sicht sind drei räumliche Problemkategorien in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen, die sich vielfach gegenseitig überlagern:

- Berlin und das Zonenrandgebiet befinden sich nach wie vor durch die Teilung Deutschlands und die rigorose Abgrenzung seitens der DDR und CSSR in einer sehr ungünstigen Standortlage am Rand des Bundesgebietes und des Gemeinsamen Marktes, die die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete in besonderem Maße beeinträchtigt.
- Ländliche Gebiete, in denen ein ausgeprägter Mangel an gewerblichen Arbeitsplätzen im allgemeinen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen besteht.
- Gebiete mit meist relativ hohem Industriesatz, aber wenig diversifizierter Industriestruktur, die von strukturellen Anpassungsprozessen der vorherrschenden Wirtschaftszweige besonders betroffen oder bedroht sind.

Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft der einzelnen Teilräume hängen einmal von objektiven Standortbedingungen ab, beispielsweise von verkehrsgünstiger Lage und Bodenschätzen. Sie sind teilweise auch eine Folge althergebrachter Spezialisierung einzelner Regionen auf bestimmte Wirtschaftszweige. Regionale Strukturunterschiede sind jedoch nicht nur auf objektive Standortvoraussetzungen zurückzuführen, die häufig eine regionale Arbeitsteilung erzwingen. Sie ergeben sich auch aus fehlenden Möglichkeiten sowie mangelnder Fähigkeit und Bereitschaft von Unternehmern und Arbeitnehmern, in wirtschaftsschwachen Regionen neu zu investieren bzw. auf Arbeitsplätze mit größeren Verdienstmöglichkeiten umzusteigen.

Hier hat die staatliche Wirtschaftspolitik, insbesondere die regionale Strukturpolitik, die Aufgabe, entsprechende Entwicklungen bzw. Anpassungen zu erleichtern und zu fördern.

2.2. Die regionale Strukturpolitik ist Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik. Ihre zentralen Ziele sind das Wachstumsziel, das Stabilisierungsziel und das Ausgleichsziel, wobei diese Ziele nur bei Beachtung der zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen verfolgt werden können.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung von Wachstumsreserven in den Problemgebieten, um den Beitrag dieser Gebiete zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu erhöhen. Zwar sind die in die regionale Wirtschaftsförderung einbezogenen Regionen nicht immer solche Gebiete, die längerfristig überdurchschnittliche Beiträge zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten vermögen; es spricht jedoch einiges dafür, daß es der regionalen Strukturpolitik in der Vergangenheit gelungen ist, durch Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials per Saldo positive Wachstumsimpulse auszulösen und damit einen wichtigen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten.

Die stabilisierungspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik hat vor allem eine Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen zum Inhalt. Da die regionalen Wirtschaftsstrukturen voneinander abweichen, können die einzelnen Regionen von konjunkturellen Schwankungen und von strukturellen Veränderungen unterschiedlich betroffen sein. Konjunkturelle Anfälligkeiten und strukturelle Schwächen von Regionen sind dabei häufig nur schwer zu trennen. Eine Abschwächung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen erfordert in erster Linie eine Auflockerung einseitiger Strukturen. Da die stabilisierungspolitische Zielsetzung letztlich auf eine Verstetigung und gleichgewichtige Entwicklung der regionalen Wachstumsprozesse hinausläuft, leistet die regionale Strukturpolitik auch einen Beitrag zur mittelfristigen Verstetigung des gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesses.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Verminderung interregionaler Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und in gewissem Maße auch hinsichtlich der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Die regionale Strukturpolitik leistet somit auch einen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz).

2.3. Die Strategie der regionalen Strukturpolitik ist mittel- und langfristig angelegt. Zentrale Aufgabe der Strukturpolitik in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist es, bestehenden Hindernissen entgegenzuwirken, die die regionale Entwicklung und den Strukturwandel hemmen. Die Steuerung der regionalen, sektoralen und unternehmensgrößenbezogenen Wirtschaftsstruktur erfolgt grundsätzlich über den Markt sowie über staatliche Rah-

mendaten. Die regionale Strukturpolitik versucht vor allem, mittelfristig günstige Rahmenbedingungen für private Investoren und teilweise auch für kommunale Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu schaffen.

Im Vordergrund der regionalen Strukturpolitik steht die Beeinflussung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in den Problemgebieten zu erhöhen. Bei Wahrung der Autonomie der Investitionsentscheidungen der Unternehmen geschieht dies über räumlich konzentrierte und in ihrer Intensität abgestufte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Da es den Unternehmen überlassen bleibt, ob sie auf die staatlichen Anreize reagieren, üben die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik nur mittelbar Einfluß auf die regionale Investitionstätigkeit aus. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind keine Dauersubventionen, sondern lediglich Anreize für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten können.

2.4. Die veränderte gesamtwirtschaftliche Lage erschwert auch die Erreichung regionalpolitischer Ziele. Die regionalen Auswirkungen veränderter gesamtwirtschaftlicher Gegebenheiten zeigen sich zunächst daran, daß bei abgeschwächtem Wirtschaftswachstum einerseits der Entwicklungsprozeß in bisherigen Fördergebieten langsamer vor sich geht oder gar unterbrochen wird. Andererseits entstehen im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen neue Problemregionen, die eine anhaltend hohe Arbeitslosigkeit aufweisen. Niveau und Struktur der regionalen Entwicklungsprozesse sind nicht unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den sich dabei vollziehenden strukturellen Wandlungen.

Auch wenn sich für die nahe Zukunft die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der regionalen Strukturpolitik nicht mit hinreichender Sicherheit angeben lassen, so zeichnen sich doch einige neue Schwierigkeiten für die Lösung regionalpolitischer Probleme ab:

- Durch Abschwächung des industriellen Wachstums ist die Ansiedlung neuer und Erweiterung vorhandener Betriebe schwieriger geworden. Der regionale Wettbewerb um gewerbliche Investitionen hat sich verschärft; durch die verstärkte Arbeitsplatznachfrage auch außerhalb der Fördergebiete hat sich gleichzeitig die Dezentralisierungsbereitschaft der Industrie verringert. Die regionale Strukturpolitik dürfte es daher in Zukunft schwerer haben, eine ausgewogenere regionale Verteilung der Investitionstätigkeit zu bewirken.
- Der Standortvorteil der Bundesrepublik dürfte sich künftig eher noch stärker auf Faktoren gründen, die bisher noch eng mit Agglomerationsvorteilen verbunden sind (Humankapital, Technologie, organisatorisches Wissen, Informa-

tions- und Kommunikationssysteme etc.). Dies dürfte die Chancen der regionalen Strukturpolitik erschweren, zukunftssträchtige Investitionen in wirtschaftsschwache Regionen zu bringen.

- In Gebieten, die zwar über Agglomerationsvorteile verfügen, die jedoch infolge des Strukturwandels neue Arbeitsplätze benötigen, wirken sich zunehmend Umweltprobleme und andere Ballungsnachteile erschwerend aus.

Die veränderte Problemlage darf nicht zum Anlaß genommen werden, die Anstrengungen im Bereich der regionalen Strukturpolitik zu verringern. Die Bemühungen zur wirtschaftlichen Entwicklung strukturschwacher Räume und zur Bewältigung des strukturellen Wandels müssen vielmehr im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten verstärkt fortgeführt werden. Sowohl der Abbau regionaler Entwicklungsrückstände als auch die Erleichterung des strukturellen Wandels begünstigen das Wirtschaftswachstum und machen die regionale Strukturpolitik in starkem Maße zu einer wachstumsorientierten Politik. Dabei müssen insbesondere die mit dem Strukturwandel verbundenen Chancen zur Erneuerung des Produktions- und Verteilungsapparates genutzt werden.

Für die regionale Strukturpolitik geht es heute mehr als früher darum, attraktive Bedingungen für potentielle Investoren in den Fördergebieten zu bieten. Dabei müssen die besonderen Vorteile der Fördergebiete (landschaftliche Reize, Wohn- und Freizeitwert, günstige Bedingungen für den Fremdenverkehr etc.) noch stärker in den Dienst der regionalen Strukturpolitik gestellt werden. Die Tatsache einer erheblichen Nachfrage nach Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Durchführung von Investitionen in den Fördergebieten zeigt, daß Chancen für zusätzliche wirtschaftliche Impulse in diesen Gebieten durchaus bestehen.

3. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System

3.1. In einem föderativen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland wird die öffentliche Gewalt grundsätzlich von den Ländern ausgeübt. Der Bund hat nur solche Rechte und Aufgaben, die ihm die Verfassung (das Grundgesetz) ausdrücklich zuweist. Die Entwicklung der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik läßt sich daher nur vor dem Hintergrund des föderativen Staatsaufbaus verstehen.

Die Anfänge einer länderübergreifenden Regionalförderung in der Bundesrepublik waren Notstandsprogramme der Bundesregierung. Zu dem bereits 1951 für sog. Notstands- bzw. Sanierungsgebiete aufgestellten Regionalen Förderungsprogramm der Bundesregierung kam 1953 die Förderung des Zonenrandgebietes hinzu, dem aus politischen Gründen eine Sonderstellung zugebilligt wurde. Ende der 50er Jahre trat zur Förderung der Notstands- und Sanierungsgebiete und des Zonenrandgebietes die Förderung von zentralen Orten (später Bundes-

ausbauorte). Anfang 1968 begannen dann die Vorarbeiten für die Einführung von Regionalen Aktionsprogrammen.

Einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der regionalen Strukturpolitik von punktuellen Eingriffen der Notstandsbekämpfung zur systematischen Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur stellte das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 dar. Das durch Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 91 a GG) entstandene Institut der Gemeinschaftsaufgabe¹⁾ beendete auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung den fast zwei Jahrzehnte währenden Zustand der verfassungsmäßig nicht geregelten Regionalförderung des Bundes.

3.2. Nach Artikel 91 a GG und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die regionale Wirtschaftsförderung Aufgabe der Länder, an deren Erfüllung der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich der Mittelvergabe) liegt ausschließlich bei den Ländern.

Der für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Er ist jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister und -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefaßt, wobei der Bund elf Stimmen und jedes der elf Länder eine Stimme hat. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden.

Im Rahmenplan werden insbesondere

- die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe abgegrenzt und in Regionale Aktionsprogramme zusammengefaßt,
- die Arbeitsplatzziele und sonstigen Ziele angegeben, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
- die Maßnahmen sowie die dafür vorzusehenden Mittel, getrennt nach Haushaltsjahren und Regionalen Aktionsprogrammen aufgeführt und

¹⁾ Neben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ geschaffen.

— Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung geregelt.

Die Parlamente (Bundestag und Landtage) sind an der Rahmenplanung vor allem dadurch beteiligt, daß den Länderparlamenten die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer bewertenden Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt werden. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein.

3.3. Die Bedeutung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ liegt vor allem darin, Rahmenbedingungen für die Aktivitäten von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung zu setzen. Die Gemeinschaftsaufgabe hat nicht das Ziel, durch Finanztransfers Unterschiede in der Finanzausstattung der Länder einzuebnen. Auf Grund des begrenzten Mittelvolumens wäre die Gemeinschaftsaufgabe dazu auch nicht in der Lage. Gravierenden Unterschieden in der Finanzkraft der Länder wird bereits durch den in Artikel 107 Grundgesetz verankerten Finanzausgleich Rechnung getragen¹⁾.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht auch darin, daß die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderungsprogramme mit regionaler Zweckbestimmung, die verfassungsrechtlich möglich sind, die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen dürfen. Darüber hinaus sollen möglichst auch andere, regionalwirtschaftlich bedeutsame Politiken von Bund, Ländern und Kommunen aufeinander abgestimmt werden, damit eine möglichst große Effizienz der regionalen Strukturpolitik erreicht wird (siehe dazu Abschnitt 8).

Für die Gemeinschaftsaufgabe selbst besteht die Koordinierungsfunktion vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Auswahl von Schwerpunkttorten.
- Festlegung von Höchstsätzen der Förderung unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles (im Zonenrandgebiet sind höhere Spitzenpräferenzen als in den übrigen Fördergebieten möglich; Berlin-West, für das die Sonderregelungen des Berlin-Förderungsgesetzes gelten, werden die höchsten Präferenzen garantiert).

¹⁾ Neben dem vertikalen Finanzausgleich im Wege der Steuerverteilung erfolgt ein horizontaler Finanzausgleich unter den Ländern, der die Steuerkraft der ausgleichsberechtigten Länder auf mindestens 95% der Durchschnittssteuerkraft anhebt. Im Jahre 1982 betrug sein Volumen 2 499 Mio. DM. Zur weiteren Minderung der Finanzkraftunterschiede zahlte der Bund 1982 1 464 Mio. DM als Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder.

- Einheitliche Förderungsregelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums (regionale Investitionszulage als durch Gesetz garantierte Basisförderung; Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe als variable Ergänzungsförderung; flankierende Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens; zeitlich befristete Sonderprogramme für strukturschwache, bzw. vom Strukturwandel besonders betroffene oder bedrohte Gebiete; indirekte Auswirkungen der Rahmenplanung auf andere regionalpolitisch bedeutsame Planungen des Bundes und der Länder).

4. Grundsätze der regionalen Strukturpolitik

4.1. Fördergebiete, Schwerpunkorte, Förderpräferenzen, Arbeitsplatzziele

Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die förderungsbedürftigen Gebiete im Rahmenplan aufzuführen. Sie sind nach Gemeinden festgelegt worden. Gebietsstand ist der 1. Januar 1983.

Im 12. Rahmenplan sind im Zusammenhang mit dem EG-Verfahren gegen den 10. und den 11. Rahmenplan sieben Arbeitsmarktreionen aus der Förderung herausgenommen worden (vgl. Anhang T). Zusätzliche Regionen sind nicht in den Rahmenplan aufgenommen worden.

Der Planungsausschuß hatte am 22. März 1982 seine Absicht erklärt, die Auslaufregelung für gemäß dem 10. Rahmenplan ausscheidende Fördergebiete, in denen sich ein extremes Ungleichgewicht des Arbeitsmarktes strukturell verfestigt oder verschärft, um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1984 zu verlängern. Dementsprechend ist der Planungsausschuß bei der Arbeitsmarktreion Heide-Meldorf verfahren.

Fremdenverkehrsvorhaben werden in den im Rahmenplan genannten Fremdenverkehrsgebieten gefördert. In diesen Gebieten stellt der Fremdenverkehr eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Wirtschaftsraums dar. Die Fremdenverkehrsgebiete sind im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Investitionszulagengesetz so detailliert wie möglich abgegrenzt und nach Regionalen Aktionsprogrammen aufgegliedert. Gebietsstand für die Fremdenverkehrsgebiete ist der 1. Januar 1983.

Das Fremdenverkehrsgebiet ist in Baden-Württemberg und Bayern um weitere Gemeinden erweitert worden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf räumliche Schwerpunkte konzentrieren. Die Länder haben entsprechend den Grundsatzbeschlüssen Schwerpunkte vorgeschlagen. Gebietsstand für die Schwerpunkte und ihre Mitorte ist der 1. Januar 1983, soweit nichts anderes in den Regionalen Aktionsprogrammen vermerkt ist.

Es sind keine zusätzlichen Gemeinden als Schwerpunkorte in den 12. Rahmenplan aufgenommen worden.

Die Förderpräferenz ist bei keinem der Schwerpunkorte angehoben oder abgesenkt worden, so daß sich auch die Präferenzstruktur nicht verändert hat. Die Relation von übergeordneten Schwerpunkorten zur Gesamtzahl der Schwerpunkorte liegt nach wie vor bei 1:3,2.

Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die Ziele zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Bei der Festlegung der Arbeitsplatzziele ist grundsätzlich von den Zieldaten des letzten Rahmenplans, der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung und den zur Verfügung stehenden Mitteln auszugehen. Die Arbeitsplatzziele sind überprüfbar und revidierbar.

In den Regionalen Aktionsprogrammen sind auch künftig keine Ziele hinsichtlich des Abbaus von Einkommensrückständen genannt. Der Grund liegt weiterhin darin, daß für dieses Kriterium die Überprüfungsmöglichkeit noch nicht hinreichend ausgebaut und gesichert ist. Ziel der regionalen Wirtschaftspolitik ist die Schaffung oder Erneuerung von Arbeitsplätzen, die eine angemessene Erhöhung der Einkommen in der Region bewirken. Unter Erneuerung ist auch die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze bei qualitativer Verbesserung zu verstehen. Die Frage, ob und inwieweit die Erhaltung von Arbeitsplätzen ohne Erhöhung der Einkommen in der Region förderungswürdiges Ziel der Regionalpolitik sein kann oder soll, ist nicht eindeutig zu beantworten. Zwar kann kurzfristig die Erhaltung von Arbeitsplätzen mit geringerer Entlohnung regionalpolitisch geboten sein, um die regionale Arbeitsmarktlage nicht zu verschärfen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß notwendige Anpassungen verhindert werden, da sonst die langfristigen Entwicklungschancen von Regionen gemindert und regionale Diskrepanzen noch verstärkt werden. Grundsätzlich besteht Übereinstimmung darüber, daß primär qualitativ gute Arbeitsplätze gefördert werden müssen. Damit diesem Gesichtspunkt bei der Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung verstärkt Rechnung getragen wird, wurden bereits im 6. Rahmenplan allgemeine Kriterien zur Beurteilung qualitativ guter Arbeitsplätze genannt. Eine weitere Präzisierung dieser Kriterien erscheint zwar wünschenswert, wirft aber eine Reihe schwieriger Probleme auf, die beim derzeitigen Stand der Regionalstatistik als kaum lösbar anzusehen sind.

Im Planungszeitraum 1983 bis 1987 sollen in den Fördergebieten jährlich durchschnittlich 49 910 — insgesamt also 249 550 — neue Arbeitsplätze geschaffen und 43 660 — insgesamt also 218 300 — bestehende Arbeitsplätze gesichert werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, gewerbliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von jährlich rd. 11,5 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit GA-Mitteln zu fördern. Das geplante jährliche Investitionsvolumen

dieser Maßnahmen beläuft sich im Planungszeitraum auf rd. 2 Mrd. DM.

4.2. Regelungen

Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen sind in Teil II dieses Rahmenplans enthalten.

Bedeutsam sind im 12. Rahmenplan vor allem folgende Regelungsänderungen bzw. -ergänzungen:

- Erweiterungsinvestitionen außerhalb von Schwerpunktkorten können, wenn sie im Zonenrandgebiet durchgeführt werden oder wenn mit ihnen ein hoher Struktureffekt verbunden ist, wie vor 1981 ausnahmsweise mit einem Förderhöchstsatz von 15% gefördert werden. Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Schwerpunkte hatte der Planungsausschuß bereits mit Wirkung zum 1. November 1982 den Errichtungsinvestitionen gleichgestellt. Damit sind, einem Beschluß des Planungsausschusses vom 23. März 1982 entsprechend, die vor dem 1. März 1981 gültigen Förderhöchstsätze für Erweiterungsinvestitionen wiederhergestellt (vgl. Ziffer 2.6.1.2. und 2.6.2.2.).
- In der Fremdenverkehrswirtschaft hat eine qualitative Verbesserung des Angebots den gleichen Stellenwert wie eine quantitative Ausweitung des Angebots erlangt. Deshalb beträgt nunmehr auch der Förderhöchstsatz für Investitionen zur Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von Fremdenverkehrsbetrieben 15% statt bisher 10% (vgl. Ziffer 2.7.3.).
- Investitionshilfen nach dem Schwerbehindertengesetz, zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen und nach Artikel 56 EGKS-Vertrag, die letzteren begrenzt auf die Laufzeit des Stahlstandortprogramms, brauchen nicht mehr auf die Förderhöchstsätze des Rahmenplans angerechnet zu werden (vgl. Ziffer 2.3.4.).
- Investitionen, durch die Ausbildungsplätze geschaffen werden, erhalten einen Bonus in Höhe von 5 000 DM je zusätzlich geschaffenem Ausbildungsplatz. Dieser besondere Investitionszuschuß wird nicht auf die Förderhöchstsätze des Rahmenplans angerechnet (vgl. Ziffer 2.9.).

Die Zweckmäßigkeit der Förderungsregelungen wird auch weiterhin überprüft, um neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen.

4.3. Förderung des Zonenrandgebietes

Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß das Zonenrandgebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach wie vor bevorzugt zu fördern ist. Die besondere Stellung des Zonenrandgebietes blieb auch bei der Neuabgrenzung der Fördergebiete erhalten, und zwar hinsichtlich Fördergebietsstatus und hinsichtlich Mittelverteilung. Der Planungsaus-

schuß bezieht sich weiterhin auf seine das Zonenrandgebiet betreffenden Beschlüsse vom 29. Juni 1971:

„Der Planungsausschuß ist sich der besonderen Situation im Zonenrandgebiet und der Notwendigkeit einer bevorzugten Förderung dieses Gebietes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bewußt. Der Planungsausschuß trägt dieser Situation dadurch Rechnung, daß im Regelungsteil des Rahmenplans für das Zonenrandgebiet weitergehende Förderungsmöglichkeiten und erhöhte Förderpräferenzen vorgesehen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Regierungen der vier Zonenrandländer die im Zonenrandgebiet erforderlichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel sicherstellen werden. Die Vertreter der Zonenrandländer erklären, daß sie die bevorzugte Förderung des Zonenrandgebietes wie in der Zeit vor Inkrafttreten des 1. Rahmenplans gewährleisten werden.“

4.4. Regionale Wirtschaftsförderung nach dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Die Europäische Regionalpolitik basiert wesentlich auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Dies heißt, daß die Regionalfondsmittel zu den nationalen Ausgaben für Regionalpolitik hinzukommen und diese ergänzen sollen. Die Realisierung dieses Grundsatzes ist für die Entwicklung einer Europäischen Regionalpolitik von ausschlaggebender Bedeutung. Denn zusätzliche Effekte beim Abbau regionaler Disparitäten sind nur zu erwarten,

- wenn die Regionalfondsmittel auf die schwächsten Regionen Europas konzentriert¹⁾ und
- wenn die Gemeinschaftsmittel im Verbund mit den nationalen Mitteln auf regional definierte Zielsetzungen ausgerichtet werden.

Um eine echte Regionalisierung dieser Gemeinschaftspolitik zu ermöglichen, besteht für alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung, regionale Entwicklungsprogramme zu erarbeiten²⁾. Aus den Programmen soll ablesbar sein, welche Ziele mit welchen Maßnahmen und welchem Finanzaufwand erreicht werden sollen. Aussagefähige und vergleichbare Entwicklungsprogramme bieten weitere Chancen zum Nutzen regionaler Entwicklung: Die Gemeinschaft ist nicht mehr darauf angewiesen, im Wege der Prüfung von Einzelvorhaben jedes Projekt für sich zu beurteilen; dies kann dann dezentral in den Mitgliedstaaten erfolgen, nachdem die Gemeinschaft zuvor die Entwicklungsprogramme als geeignetes Instrument zur Errichtung regional-

¹⁾ Im ersten periodischen Bericht der EG-Kommission „Die Regionen Europas“, KOM (80) 816 endg., ist im einzelnen niedergelegt, wo sich die Regionen mit den stärksten Strukturschwächen befinden.

²⁾ Die regionalen Entwicklungsprogramme der Bundesrepublik Deutschland sind gebietsmäßig mit den Regionalen Aktionsprogrammen des Rahmenplans identisch; hinzu kommt lediglich das regionale Entwicklungsprogramm Berlin-West.

politischer Zielsetzungen angenommen hat. Hinzu kommt ferner der Vorteil, daß die Gemeinschaftsmittel tatsächlich zur Lösung regionaler Probleme verwendet werden, weil das finanzielle Engagement der verschiedenen Ebenen sichtbar gemacht wird. Die derzeitigen Entwicklungsprogramme erfüllen diese Voraussetzungen vielfach noch nicht.

Die europäische Finanzierung von regionalen Entwicklungsprojekten ist in zwei Abteilungen gegliedert (vgl. Anhang N). Aus der quotengebundenen Abteilung steht jedem Mitgliedstaat ein fester Betrag zur Verfügung, der die nationale Finanzierung von gewerblichen und Infrastrukturprojekten ergänzen soll. Der nichtquotierte Teil soll für spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen reserviert bleiben. Entsprechende Programme beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission. Hiermit sollen neu entstehende regionale Probleme gelöst werden, die insbesondere auf Grund sektoraler Anpassungsprozesse oder in Verbindung mit gemeinschaftlichen Entscheidungen entstehen. Wenn es erforderlich ist, können diese Mittel auch in Nichtfördergebieten eingesetzt werden. Aus der quotenfreien Abteilung sind bisher fünf Verordnungen vom Rat angenommen worden. Sie betreffen Maßnahmen zur regionalen Flankierung von Sektoralproblemen (Eisen- und Stahlwirtschaft, Schiffbau), Erweiterungs-, Grenz- und Energieproblemen. Die Bundesrepublik Deutschland ist an diesen Programmen derzeit noch nicht beteiligt.

5. Maßnahmen und Mittel

5.1 Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik wurde bereits im 10. Rahmenplan der gesetzlich vorgesehene 4jährige Rahmenplan ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr. Diese Angaben haben keine Planungswirkung für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe, weil die Mitwirkung des Bundes an der Rahmenplanung auf den Zeitraum der Finanzplanung (1982 bis 1986) begrenzt ist und die Rahmenplanung die Finanzplanung berücksichtigen muß (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“). Im Anhang A wird eine zusammenfassende Übersicht über die in den einzelnen Ländern von 1983 bis 1987 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung gegeben. Zur Erreichung der im 12. Rahmenplan festgelegten Arbeitsplatz- und Investitionsziele sind im Planungszeitraum 1983 bis 1987 für jedes einzelne Planungsjahr

rd. 1,5 Mrd. DM erforderlich. Dabei sind die Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz in den Finanzierungsplan der Gemeinschaftsaufgabe einbezogen. Die Planung im Rahmenplan ist stark untergliedert: Die Gesamtmittel sind auf die 18 Regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser Programme auf sieben Maßnahmengruppen aufgeteilt.

Für die Durchführung des Rahmenplans erscheint ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich in der Zwischenzeit oder auch während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können. Diesem Erfordernis hat der Planungsausschuß bereits am 29. Juni 1971 durch folgenden Beschluß Rechnung getragen:

„Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß zwischen den Mittelansätzen der Regionalen Aktionsprogramme eines Landes eine gewisse Flexibilität sowohl im sektoralen als auch im regionalen Sinne bestehen muß. Im Jahre 1972 sollen die einzelnen Länder notwendige Umplanungen in eigener Verantwortung vornehmen. Bei außergewöhnlichen Abweichungen von den Planzahlen soll der Unterausschuß konsultiert werden. Bei einer anderen als der im Rahmenplan vorgesehenen Verwendung der Mittel soll in den nachfolgenden Jahren ein Ausgleich geschaffen werden. Das gilt insbesondere für die regionale Verteilung der Mittel. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn sich ergibt, daß sich die Abweichung von den Planzahlen auf Grund begründeter Änderungen der Zielvorstellungen als notwendig erweist.“

Der Planungsausschuß erneuert diesen Beschluß für das Jahr 1983.

5.2 Im Jahre 1983 stehen für die Gemeinschaftsaufgabe Baransätze in Höhe von 520 Mio. DM zur Verfügung. Von den 520 Mio. DM entfallen 237 Mio. DM auf das Zonenrandgebiet und 283 Mio. DM auf die übrigen Fördergebiete. Der Bund übernimmt von den 520 Mio. DM einen Finanzierungsanteil von 260 Mio. DM; die Länder sehen ebenfalls 260 Mio. DM vor.

Die haushaltsmäßige Abwicklung des Bundesanteils von 260 Mio. DM stellt sich wie folgt dar: 168 Mio. DM werden für die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen 1981 und 1982, kassenmäßig wirksam in 1983, benötigt; es verbleiben somit 92 Mio. DM. Hinzu kommt als Verpflichtungsermächtigung 1983 ein Betrag von 210 Mio. DM (davon 1984 und 1985 jeweils 105 Mio. DM fällig). Über die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe hinaus wird damit gerechnet, daß 1983 1 075 Mio. DM Investitionszulagen gewährt werden.

Der Normalsatz der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 520 Mio. DM gliedert sich wie folgt auf die Länder auf:

Land	Landes- quote in %	Anteil an den Baransätzen 1982 in Mio. DM
Schleswig-Holstein	12,02	62,5
Niedersachsen	24,04	125,0
Bremen	0,75	3,9
Nordrhein-Westfalen ...	15,04	78,2
Hessen	8,64	44,9
Rheinland-Pfalz	9,49	49,4
Saarland	4,62	24,0
Baden-Württemberg ...	0,83	4,3
Bayern	24,57	127,8
insgesamt...	100,0	520,0

Von den Baransätzen 1983 wird für die Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen 1981 und 1982 ein Betrag von 336 Mio. DM benötigt. Gleichzeitig stehen neue Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 420 Mio. DM mit Fälligkeit in den Haushaltsjahren 1984 und 1985 zur Verfügung, so daß der 1983 verplanbare Betrag 604 Mio. DM beträgt. Dieser Betrag und die Investitionszulagen gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Länder auf:

Land	GA-Mittel (in Mio. DM)				Investitions- zulagen 1983 (in Mio. DM *)
	insgesamt	davon Haushalt			
		1983	1984	1985	
Schleswig-Holstein	72,5	22,5	25,0	25,0	120,6
Niedersachsen	145,0	45,0	50,0	50,0	279,7
Bremen	3,9	0,9	1,5	1,5	8,3
Nordrhein-Westfalen	91,2	28,2	31,5	31,5	161,4
Hessen	52,9	14,9	19,0	19,0	92,3
Rheinland-Pfalz	57,4	17,4	20,0	20,0	102,9
Saarland	28,0	8,0	10,0	10,0	40,8
Baden-Württemberg	5,3	1,3	2,0	2,0	10,0
Bayern	147,8	45,8	51,0	51,0	259,8
insgesamt...	604,0	184,0	210,0	210,0	1 075,8

*) Hierbei handelt es sich um Schätzungen der Länder auf der Grundlage der im Planungszeitraum angestrebten Arbeitsplatzziele.

Die Mittel in 1983 aus dem Rahmen des Sonderprogramms zur Flankierung des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie (Stahlstandortprogramm) gliedern sich wie folgt auf die beiden beteiligten Länder auf:

Land	Mio. DM
Saarland	16,650
Rheinland-Pfalz	1,850

5.3. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1983 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei diesbezüglichen Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafonds bis zu insgesamt 400 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 800 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Schleswig-Holstein	90
Niedersachsen	250
Bremen	14
Nordrhein-Westfalen	75
Hessen	76
Rheinland-Pfalz	70
Saarland	100
Baden-Württemberg	35
Bayern	90
insgesamt ...	800

Unter bestimmten räumlichen und sachlichen Voraussetzungen können zinsverbilligte Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen an Unternehmen gewährt werden, die nicht mit der Investitionszulage und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten. Für das Jahr 1982 stand ein Fördervolumen von 910 Mio. DM zur Verfügung; 1983 sind für dieses Programm 920 Mio. DM vorgesehen.

Aus dem ERP-Sondervermögen können ferner zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes von Schwerpunkttorten der Regionalen Aktionsprogramme zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Für das Jahr 1982 standen 85 Mio. DM zur Verfügung; dieses Programm wird 1983 mit dem gleichen Fördervolumen wie 1982 fortgeführt.

5.4. Maßnahmen und Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

Dem Europäischen Regionalfonds werden zwei Arten von Vorhaben zur Mitfinanzierung eingereicht:

- Investitionsmaßnahmen in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, sofern mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden,
- Infrastrukturinvestitionen, die zur Entwicklung des betreffenden Gebietes beitragen und dieses durch das zugrunde liegende Regionalentwicklungsprogramm gerechtfertigt ist.

Die Beteiligungssätze der Gemeinschaft an diesen Investitionsarten sind unterschiedlich. Während der Fonds sich bei den gewerblichen Investitionen mit maximal 20% beteiligt, kann er auf die Infrastrukturvorhaben je nach Investitionsart und Investitionsvolumen bis zu 30% bzw. bis zu 40% der Aufwendungen erstatten. Die Förderung von Infrastrukturvorhaben ist auf 70% der gesamten Fondsbeiträge begrenzt.

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am quotierten Teil des Regionalfonds beträgt derzeit noch 4,65%. Um den Rückfluß dieser Mittel sicherzustellen, werden Vorhaben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und Vorhaben aus Berlin zum Regionalfonds nach Brüssel zur Festsetzung des Erstattungsbetrages gegeben. Von den Erstattungen für die Bundesrepublik Deutschland werden dem Land Berlin vorab 5% zugewiesen. Von den verbleibenden Mitteln erhalten der Bund und die übrigen Länder jeweils die Hälfte. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hatte 1975 beschlossen, daß die Verteilung zwischen den Ländern entsprechend dem Verteilungsschlüssel der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen sollte. Danach entfielen 1983 folgende Beträge (in Mio. DM) auf die einzelnen Länder:

Schleswig-Holstein	23,32
Niedersachsen	46,64
Bremen	1,46
Nordrhein-Westfalen	29,18
Hessen	16,76
Rheinland-Pfalz	18,41
Saarland	8,96
Baden-Württemberg	1,61
Bayern	47,67
Berlin	10,21

Die Vorschläge der Kommission zur Neugestaltung der EG-Regionalpolitik zielen darauf ab, die quotengebundenen Mittel des Fonds auf die Regionen der wirtschaftsschwächsten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Italien, Irland, Griechenland und Großbritannien sowie Grönland und die überseeischen Gebiete Frankreichs) zu konzentrieren. Die Bereitschaft des Rates, diesen Vorschlag unmodifiziert anzunehmen, ist nach wie vor gering; die Verhandlungen laufen seit Ende 1981, und es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, ob es im Jahre 1983 zu einer Revision der Fonds-Verordnung kommen wird.

6. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Der Planungsausschuß geht bei der Aufstellung des Rahmenplans weiterhin von folgender Aufgabenteilung aus:

Wie sich aus nachstehender Übersicht ergibt, hat der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen als Vorgaben für die Anmeldungen der Länder zum Rahmenplan festgelegt. In Ausfüllung dieser Grundsatzbeschlüsse geben die Länder ihre Anmeldungen zum Rahmenplan ab. Soweit sich diese Anmeldungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse halten, wird ihnen im Planungsausschuß nicht widersprochen. Der Planungsausschuß wird die Aufgabenverteilung zwischen Planungsausschuß und Ländern periodisch überprüfen.

a) Abgrenzung der Fördergebiete (§ 5 Nr. 1 GRW). Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines einheitlichen Indikatorensystems
- Aufstellung einer Rangfolge unter den für die Fördergebietsauswahl maßgebenden Gebietseinheiten (regionale Arbeitsmärkte)
- Festlegung eines Schwellenwertes
- Festlegung der Fördergebiete im Kern und Bestimmung eines den Ländern zur Verfügung stehenden Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete
- Bestimmung der Mindestgröße von Fördergebieten
- Festlegung von Grundsätzen für die Anerkennung von Fremdenverkehrsgebieten (falls für erforderlich gehalten)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Gemeindegrenzen Abgrenzung der Fördergebiete
- Gegebenenfalls Erweiterung des Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete durch Herausnahme einzelner an sich förderfähiger Gemeinden
- Benennung der Gebiete, in denen eine Förderung des Fremdenverkehrs möglich ist
- Bezeichnung, Beschreibung und räumliche Abgrenzung von regionalen Aktionsprogrammen

b) Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Schwerpunkorten und zu den Schwerpunkorten gehörenden Orten (Mitorte).
- Festlegung der Gesamtzahl von Schwerpunkorten und deren zahlenmäßige Verteilung auf die Länder

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Benennung der Schwerpunkorten und der Mitorte im Rahmen der vom Planungsausschuß aufgestellten Grundsätze und Richtwerte
- Räumliche Abgrenzung von Schwerpunkorten

c) Nennung der Ziele, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen (§ 5 Nr. 2 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Benennung von Zielen und Grundsätzen für ihre Regionalisierung
- Aufstellung von Zielen für die Förderung gewerblicher Investitionen (z. B. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Einkommen) und die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Entwicklung von Methoden für die Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle und Wirksamkeitskontrolle)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Quantifizierung und regionale Aufteilung der Zielvorgaben
- Durchführung der Erfolgskontrolle

d) Aufführung von Maßnahmen und Mitteln, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern (§ 5 Nr. 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder
- Benennung der förderfähigen Maßnahmengruppen

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung des Mittelbedarfs und der Mittel auf die regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser auf die Maßnahmengruppen

e) Art, Intensität und Voraussetzungen der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 4 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung der Förderungsart (z. B. Investitionszulage, Investitionszuschüsse und Bürgschaften)
- Festlegung von Förderungshöchstsätzen und Grundsätze für deren funktionale und regionale Verteilung
- Festlegung bestimmter Voraussetzungen der Bauleitplanung für die Förderung der Neuerrichtung von Betrieben in Schwerpunkorten

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung der Förderungshöchstsätze im Rahmen der vom Planungsausschuß festgelegten Grundsätze

- Erforderlichenfalls Anerkennung von Industrie- und Gewerbeflächen in den Schwerpunkttorten, auf denen die Neuerrichtung von Betrieben gefördert werden kann.

7. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuß gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab¹⁾:

1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre — auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende — Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.
2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.
5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

8. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken

8.1 Neben der regionalen Strukturpolitik können auf den verschiedenen politischen Ebenen Sektorpolitiken regional unterschiedliche Wirkungen erzeugen. Die Beziehungen zwischen diesen Politikbereichen sind nicht immer frei von Widerspruch. Von der sektoralen Wirtschaftspolitik können sogar Wirkungen ausgehen, die die Ziele der regionalen Strukturpolitik konterkarieren. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat deshalb mehrfach die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen raumwirksamen Politikbereichen unterstrichen. Um hierzu Grundlagen zu schaffen, wurde vor einiger Zeit ein Gutach-

ten zur Überprüfung der Konsistenz von Agrar-, Energie- und Verkehrspolitik mit der regionalen Wirtschaftspolitik erstellt. Eine Grundaussage des Gutachtens ist, daß für einen widerspruchsfreien Einsatz der verschiedenen öffentlichen Fördermittel die Schaffung eines gemeinsamen räumlichen Bezugsrahmens eine entscheidende Vorbedingung darstellt. Grundeinheit dieses gemeinsamen räumlichen Bezugsrahmens solle dabei die auf dem Konzept der regionalen Arbeitsmärkte basierende Regionsabgrenzung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sein. Dies gelte insbesondere für die Agrarstrukturpolitik (Einkommensschwelle). Die regionalen Arbeitsmärkte gäben nämlich an, welche alternativen Einkommen zu erzielen sind und wie hoch der Einkommensausfall bei weiterem Verbleiben in der Landwirtschaft ist.

8.2. Für die Zielerreichung der regionalen Strukturpolitik ist eine Reihe von Fachpolitiken von Bedeutung. Der nachfolgende Überblick über Stand und mögliche Aussichten bei der Zusammenarbeit gibt Hinweise auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung einzelner Fachpolitiken.

Verkehrspolitik

In der Vergangenheit konnte erreicht werden, daß bei der Erarbeitung des Bundesverkehrswegeplans einschließlich des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen regionalpolitische Kriterien ein stärkeres Gewicht erhielten, wobei neben dem Arbeitsplatzbedarf auch Einkommensrückstände Berücksichtigung finden müssen. Künftig muß versucht werden, auch das Konzept der regionalen Arbeitsmärkte zur Geltung zu bringen. Diese repräsentieren funktionale Verflechtungsbereiche (Berufspendler), deren Arbeitsmarktzentren Verkehrsknotenpunkte darstellen, die verkehrsmäßig optimal angeschlossen sein sollten. Bei anstehenden Verkehrswegevorfällen (auch bei Stilllegungsüberlegungen) sollten die Entwicklungsziele der Fördergebiete, einschließlich ihrer Schwerpunkttorte, auch angesichts knapper Mittel berücksichtigt werden.

Energiepolitik

Für die regionale Strukturpolitik ist eine günstige Energieversorgung in den Fördergebieten von großem Interesse. Die regionale Entwicklung in den Schwerpunkttorten kann behindert werden, wenn ein zukunftsträglicher Energieträger regional nicht vorhanden ist. Ein solcher Engpaß wird im Erdgasbereich gesehen; das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen vom 29. Januar 1980 (BGBl. I, S. 109) trägt dem Rechnung. Die Förderung des Baus von Erdgasleitungen wirkt sich auf die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ günstig aus. In gleicher Weise ist ein Ausbau der Fernwärme in hierfür geeigneten Gebieten wünschenswert.

¹⁾ Die Empfehlungen des Planungsausschusses erfolgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 12. März 1981.

Agrarpolitik

Agrarpolitik und regionale Wirtschaftspolitik haben in der Vergangenheit dafür Sorge getragen, daß der Strukturwandel ohne unzumutbare Härten abgelaufen ist. Die Agrarpolitik sollte auch in Zukunft unter veränderten gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten den landwirtschaftlichen Strukturwandel und die notwendigen Freisetzen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte unterstützen. In Gebieten mit landwirtschaftlichem Strukturwandel müssen hierfür gewerbliche Dauerarbeitsplätze in entsprechender Qualität geschaffen werden.

Zur weiteren Verbesserung der Konsistenz von regionaler Wirtschaftspolitik und Agrarpolitik sollten sich die Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturpolitik neben der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Zielindikatoren auch an regionalen außerlandwirtschaftlichen Einkommens- und Beschäftigungssituationen orientieren.

Städtebaupolitik

Zwischen Städtebaupolitik und regionaler Strukturpolitik konnte innerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe bereits ein relativ hoher Grad an parallel gerichtetem Handeln erreicht werden.

Einerseits erleichtert die Regionalpolitik städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, indem auch Betriebserweiterungen und -verlagerungen förderungsfähig sind, die mit solchen städtebaulichen Maßnahmen im Zusammenhang stehen. Zum anderen ergänzt die Städtebaupolitik das Schwerpunkortprinzip durch einen relativ gezielten Einsatz der Finanzhilfen des Bundesprogramms zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der zu einem überproportionalen Anteil der Schwerpunkortorte an dieser Förderung führt.

Berufsbildungspolitik

Die berufliche Qualifizierung von Jugendlichen und Erwachsenen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Regionalpolitik und Berufsbildungspolitik stärken die Wirkung ihrer Maßnahmen gegenseitig insbesondere im Bereich der Schaffung von Ausbildungsplätzen. Bei der Förderung von Erweiterungsinvestitionen wird diesem Zusammenhang Rechnung getragen, indem ein neugeschaffener Ausbildungsplatz wie zwei Arbeitsplätze gewertet wird. Für ausbildungsplatzschaffende Investitionen wird ein besonderer Investitionszuschuß gewährt, der nicht auf die Förderhöchstsätze des Rahmenplans angerechnet wird. Die Investoren erhalten damit einen zusätzlichen Anreiz, die Zahl der verfügbaren Ausbildungsstellen in den Fördergebieten zu erhöhen. Den Jugendlichen eröffnet sich eine größere Chance, ihr Berufsleben dort zu gestalten, wo sie aufwachsen. Auf diese Weise können Qualität der Arbeitsplätze und Einkommen in den Fördergebieten weiter erhöht werden.

Forschungs- und Technologiepolitik

Forschung, Entwicklung und Innovation sind vor dem Hintergrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerade für die strukturschwachen Gebiete immer wichtiger geworden. Oft fehlen jedoch im Investitionsbereich und teilweise im FuE-Personalbereich die notwendigen Voraussetzungen zur erfolgreichen Entwicklung technologisch neuer Produkte oder Verfahren. Um die Anreize, Forschungsinvestitionen in Fördergebieten vorzunehmen, zu verstärken, ist deshalb die Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen seit dem 9. Rahmenplan begrenzt mit regionalen Fördermitteln kumulierbar. Gleichzeitig in Anspruch genommen werden können auch die Forschungs- und Entwicklungspersonalzulage und der besondere Investitionszuschuß, der seit dem 10. Rahmenplan für die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen im Forschungs-, Entwicklungs- und Leitungsbereich möglich ist.

Umweltpolitik

Bei der Abstimmung mit der Umweltpolitik ist durch rechtzeitige Berücksichtigung der Umweltbelange aufgrund bestehender Rechtsvorschriften darauf hinzuwirken, daß in möglichst weitgehendem Maße sowohl die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erreichbar bleiben als auch die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Behördenstandorte

Wenn es sich auch um keine Fachpolitik im engeren Sinne handelt, sollte doch die Einflußnahme auf Neugründung, Beibehaltung und Verlagerung von Behörden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden, zugunsten der Fördergebiete verstärkt werden. Dies erfordert, daß bei der Abstimmung von Standortentscheidungen in Bund und Ländern sowohl die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als auch die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen durch gezielte Maßnahmen, insbesondere durch solche, die den Wohn- und Freizeitwert steigern, ggf. die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Raumordnung

Die mit anderen Fachpolitiken koordinierte regionale Strukturpolitik trägt wesentlich zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei. So fügen sich die Schwerpunkortorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in das Netz der zentralen Orte der Landesplanung ein und verstärken dessen Funktionsfähigkeit, wobei sie überwiegend aus Ober- und Mittelzentren bestehen.

8.3. Auswirkungen auf die regionale Entwicklung gehen auch von Fachpolitiken der Europäischen Gemeinschaft aus. In Abhängigkeit von dem Bereich und der betroffenen Region müßte künftig versucht werden, den Einfluß dieser Politiken stärker sichtbar zu machen. Als weiterer Schritt käme dann später in Betracht, diese Politiken stärker mit den Zielen der regionalen Strukturpolitik abzustimmen.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die EG-Agrarpolitik, die EG-Handelspolitik und — soweit bereits vorhanden — die EG-Industriepolitik sowie die Mittelvergabe aus dem EAGFL, dem EG-Sozialfonds, der Europäischen Investitionsbank und nach dem EGKS-Vertrag.

9. Erfolgskontrolle

9.1. Für die Beurteilung des Erfolgs der nunmehr seit elf Jahren bestehenden Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind zunächst die Förderergebnisse wichtig, die in der detaillierten Antragsstatistik ausgewiesen werden. Hinzuweisen ist vor allem auf folgende interessante Ergebnisse für den Zeitraum 1972 bis 1982:

- Es wurden in dieser Zeit über 42 100 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 113 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch über 760 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und über 1 085 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.
- Zwei Drittel des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf Erweiterungsinvestitionen, ein Viertel auf Errichtungsinvestitionen und der Rest auf Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen.
- Gut zwei Drittel aller geförderten Investitionsvorhaben wurden nur mit der Investitionszulage gefördert, d. h. in jedem dritten Fall erfolgte eine zusätzliche Förderung aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe. Die Fälle, in denen die Basisförderung der Investitionszulage durch Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe aufgestockt wurden, nehmen im Zeitablauf zu. Am geförderten Investitionsvolumen gemessen wurde immerhin noch weit mehr als die Hälfte der Investitionen nur mit Investitionszulagen gefördert.

- Über $\frac{3}{4}$ der geförderten Investitionen (gemessen am Investitionsvolumen) wurden in Schwerpunkttorten durchgeführt.
- Mehr als ein Drittel des geförderten Investitionsvolumens entfiel auf das Zonenrandgebiet.
- Bei gut zwei Dritteln aller geförderten Investitionsfälle handelte es sich um Investitionen unter 1 Mio. DM; am geförderten Investitionsvolumen gemessen entfielen immerhin 10% auf diese Förderkategorie. Andererseits wurden auch 101 Investitionsfälle mit einem Investitionsvolumen von jeweils 100 Mio. DM und mehr gefördert (davon 35 Errichtungsinvestitionen); 27% des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf diese Größenklasse. Die restlichen 63% des geförderten Investitionsvolumens verteilten sich etwa zur Hälfte auf Investitionen in den Größenklassen 1 Mio. DM bis unter 10 Mio. DM und 10 Mio. DM bis unter 100 Mio. DM.
- Eine Aufschlüsselung des geförderten Investitionsvolumens nach Wirtschaftszweigen läßt erkennen, daß vor allem folgende Wirtschaftszweige bei der Förderung dominieren: Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (22%); Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung (knapp 13%); Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei, Stahlverformung (8%); Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik, Optik, EMB (9%); Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (8%).
- Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden über 6 370 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rund 7,8 Mrd. DM gefördert; dafür wurden 3,6 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt. Rund 40% des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf das Zonenrandgebiet. 60% des geförderten Investitionsvolumens wurden in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt. Bei den geförderten Infrastrukturmaßnahmen dominieren Industriegeländeerschließungen, Fremdenverkehrseinrichtungen und die umweltbedeutsamen Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen, auf die gut zwei Drittel des geförderten Investitionsvolumens entfielen. Bedeutend war auch die Förderung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten (rd. 10% des geförderten Investitionsvolumens).

Die zeitliche Entwicklung von geförderten Investitionen, geschaffenen Arbeitsplätzen und durchschnittlichen Investitionskosten je Arbeitsplatz geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Jahr	Zahl der Fälle	Zahl der neuen Arbeitsplätze	Investitionsvolumen		
			insgesamt in Mio. DM	nur Errichtungen und Erweiterungen	
				in Mio. DM	DM je neuen Arbeitsplatz
1972	4 668	124 940	10 531	9 948	79 620
1973	4 241	107 329	8 965	8 185	76 260
1974	3 578	87 062	9 012	8 241	94 650
1975	3 830	72 340	9 545	8 764	121 150
1976	3 766	58 410	9 001	7 302	125 010
1977	3 403	52 646	7 497	6 565	124 700
1978	3 369	46 636	9 496	7 917	169 760
1979	3 777	51 435	12 363	11 338	220 430
1980	3 844	58 390	11 353	10 140	173 660
1981	4 257	56 704	12 776	11 379	200 670
1982	3 404	44 507	12 181	10 519	236 340
1972—1982	42 137	760 399	112 720	100 298	131 900

9.2. Der Aufbau eines umfassenden Erfolgskontrollsystems auf der Basis einfacher und überschaubarer Verfahren konnte bereits mit dem 10. Rahmenplan im wesentlichen abgeschlossen werden. Dies gilt vor allem für die als Akt einer umfassenden Erfolgskontrolle anzusehende Überprüfung und Neuabgrenzung der Fördergebiete. Dies bedeutet allerdings nicht, daß künftig keine weiteren Verbesserungen oder Ergänzungen mehr möglich sind. Das Erfolgskontrollsystem der Gemeinschaftsaufgabe umfaßt im wesentlichen drei Bestandteile, die allerdings unterschiedlich weit entwickelt und ausdifferenziert sind:

1. Einzelbetriebliche Erfolgskontrollen
2. Wirkungskontrollen
3. Zielerreichungskontrollen

9.2.1. Einzelbetriebliche Erfolgskontrollen werden derzeit vor allem in Form von administrativen Nachprüfungen durch die Verwaltung oder durch Stichproben der Rechnungshöfe vorgenommen. Administrative Nachprüfungen dienen der Feststellung, ob in den geförderten Betriebstätten die im Antrag angegebenen Investitionen durchgeführt und die entsprechenden Arbeitsplätze der Quantität und Qualität nach geschaffen bzw. gesichert worden sind. Das neue Wirtschaftskriminalitätsgesetz ist dabei insofern nützlich, als es die Unternehmen verpflichtet, alle subventionserheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen bei den angegebenen Investitionen und Arbeitsplätzen) den Förderungsstellen zu melden. Dies hat sicherlich dazu beigetragen, daß die auf der Auswertung der Förderanträge basierenden Statistiken zuverlässigere Aussagen ermöglichen.

Wenngleich einzelbetriebliche Erfolgskontrollen zur Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen und regionalpolitischen Effizienz der regionalen Strukturpolitik nicht ausreichen, so können sie doch wichtige Erkenntnisse liefern, die für regionalwirtschaftliche Effizienzanalysen und politische Entscheidungen nutzbar gemacht werden können. Zur Zeit wird geprüft, ob sich ein systematisches Berichtssystem aufbauen läßt, mit dessen Hilfe gesicherte regionalwirtschaftliche Effizienzaussagen gemacht werden können. Die Realisierung dieses Vorhabens hängt nicht zuletzt davon ab, ob bestehende Datenschutzprobleme befriedigend gelöst werden können.

In einigen Ländern sind die Ansätze für systematische einzelbetriebliche Erfolgskontrollen bereits relativ weit entwickelt. Die bisher vorliegenden Ergebnisse deuten auf eine insgesamt positiv zu wertende Entwicklung der aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Betriebe hin.

9.2.2. Wirkungskontrollen sollen vor allem Aufschluß geben, ob das Förderungsinstrumentarium optimal ist und optimal eingesetzt wird. Die Ergebnisse empirischer Wirkungsanalysen lassen zwar den Schluß zu, daß in der Regel von einer wirksamen Beeinflussung der regionalen Investitionstätigkeit durch regionalpolitische Investitionsanreize ausgegangen werden kann; die ermittelten quantitativen Effekte der Regionalförderung differieren allerdings von Untersuchung zu Untersuchung teilweise erheblich.

Zur begrenzten Aussagefähigkeit empirischer Wirkungsanalysen kommt das zeitliche Nachhinken der Wirkungsforschung hinzu. Die Verwertbarkeit der Ergebnisse für die zukünftige politische Pla-

nung wird dadurch sehr erschwert. Hinzu kommt eine Fülle von Detailproblemen, die bei der Durchführung von Wirkungsanalysen zu bewältigen sind. Beim derzeitigen Stand der Forschung bestehen somit berechtigte Zweifel, ob Wirkungskontrollen der regionalen Wirtschaftsförderung ständig durchgeführt werden können; ein überzeugender Ansatz für laufende, systematische Wirkungskontrollen ist jedenfalls noch nicht in Sicht. Dies bedeutet aber nicht, daß sich das fragmentarische Wissen nicht für die Ausgestaltung der Förderinstrumente nutzen läßt. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen:

- Zweigbetriebe werden in der regionalen Wirtschaftsförderung nicht anders behandelt als Stammbetriebe. Untersuchungen zeigen nämlich, daß die vielfach behauptete stärkere Konjunkturanfälligkeit nur auf parallel-produzierende Zweigbetriebe zutrifft, nicht hingegen auf Zweigbetriebe mit eigenständigen und diversifiziertem Produktionsprogramm. In den Fördergebieten wurde zumeist die letztere Art von Zweigbetrieben angesiedelt.
- In der Bundesrepublik werden nach wie vor keine Disincentives in Ballungsgebieten als regionalpolitische Mittel eingesetzt. Untersuchungen zeigen nämlich, daß die bisher in anderen EG-Ländern praktizierten Kontrollpolitiken nur von eng begrenzter Wirksamkeit waren und im übrigen auf die Bundesrepublik kaum übertragbar sind. Die Erfahrungen mit Disincentives in anderen Ländern lassen es generell zweifelhaft erscheinen, ob Disincentives in der Bundesrepublik ein adäquates und praktikables Instrument zur Erreichung regionalpolitischer Ziele sind.
- Es gibt verschiedene Anzeichen dafür, daß innovationsorientierte Elemente in der regionalen Wirtschaftsförderung verstärkt werden sollten, um die Fördergebiete stärker auf den technologischen Wandel und die Qualitätskonkurrenz hin zu rüsten. Es wurden daher bereits mit dem 9. Rahmenplan die Förderungsregelungen in der Weise geändert, daß die Forschungszulage nach dem Investitionszulagengesetz zumindest teilweise nicht auf die Förderhöchstsätze des Rahmenplans angerechnet wird. In den 10. Rahmenplan wurde außerdem eine spezifische Förderform für solche Forschungs-, Entwicklungs- und Managementarbeitsplätze aufgenommen, die zwar hohe Einkommen vermitteln, aber nur geringe Investitionskosten je Arbeitsplatz erfordern; diese Förderform wird zunächst in einer Testphase bis Ende 1983 erprobt.
- In der Gemeinschaftsaufgabe werden Erweiterungsinvestitionen nur dann gefördert, wenn da-

durch mindestens 50 neue Arbeitsplätze geschaffen werden oder der Bestand an vorhandenen Arbeitsplätzen um mindestens 15% erhöht wird. Diese Erweiterungsschwelle dürfte auch qualitative Selektionswirkungen haben, da diese Bedingung in erster Linie von wachstumsorientierten Unternehmen erfüllt werden kann.

9.2.3. Zielerreichungskontrollen standen von Anfang an im Mittelpunkt der Bemühungen um eine Erfolgskontrolle in der Gemeinschaftsaufgabe. Kernstück der Zielerreichungskontrolle ist die sog. Endkontrolle, die auf eine Überprüfung und Neuabgrenzung der Fördergebiete hinausläuft. Diese Form der Erfolgskontrolle wurde mit dem 10. Rahmenplan durchgeführt.

Bereits mit dem 10. Rahmenplan konnten auch die Vorarbeiten zur Einführung der jährlichen Zwischenkontrolle abgeschlossen werden. Mit Hilfe der Zwischenkontrolle sollen vor allem bessere Planungsgrundlagen für die regionalisierten Ziele des Rahmenplans, insbesondere für die Arbeitsplatzziele und die Finanzierungsplanung, gewonnen werden. Bei der Berechnung der regionalisierten Arbeitsplatzziele wurden auch die Indikatoren der Fördergebietsabgrenzung herangezogen. Eine systematische Verknüpfung der Zwischenkontrolle mit der Endkontrolle ist damit sichergestellt.

Die regionalisierte Finanzierungsplanung basiert neben den Arbeitsplatzzielzahlen auf verschiedenen Annahmen bzw. Erfahrungswerten, mit deren Hilfe eine plausible Planung im gegebenen finanziellen Rahmen möglich ist.

In einem späteren Stadium soll versucht werden, die zunächst an rein quantitativen Arbeitsplatzzielen orientierte Zwischenkontrolle um qualitative Aspekte anzureichern. Die zu diesem Problemkreis inzwischen vorliegenden Untersuchungen machen jedoch deutlich, daß die Einbeziehung qualitativer Arbeitsmarktp Probleme in die Zwischenkontrolle eine Reihe schwieriger Probleme aufwirft, die kurzfristig schon deshalb kaum zu lösen sind, weil die regionalstatistische Datenbasis gerade in diesem Bereich sehr lückenhaft ist.

9.2.4. Der Planungsausschuß weist darauf hin, daß die mit der Erfolgskontrolle verbundenen Möglichkeiten auch in Zukunft zur Effizienzsteigerung genutzt werden müssen, zumal die Erfahrungen in der regionalen Wirtschaftsförderung auch von Nutzen für andere Subventionsbereiche sein dürften. Trotz der bestehenden Probleme soll die Erfolgskontrolle mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung und Ergänzung der verwendeten Verfahren fortgeführt werden.

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Die Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten unter Beachtung des Schwerpunktprinzips eingesetzt werden.

1.2. Mit den GA-Mitteln können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie der Ausbau der Infrastruktur gefördert werden.

1.2.1. Gewerbliche Investitionen sind volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie geeignet sind, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf die Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekte). Es kann davon ausgegangen werden, daß dies dann erfüllt ist, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

1.2.2. Infrastrukturinvestitionen werden nur in dem Maße gefördert, wie es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

1.3. Die GA-Mittel sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind folglich erst dann vorzusehen, wenn alle anderen öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgenutzt worden sind. Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder eines Landes zu fallen (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen) dürfen daher mit GA-Mitteln nicht gefördert werden. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Projektträgers vorausgesetzt.

1.4. Mit den Projekten soll kurzfristig begonnen werden können. Für Vorhaben, die vor Antragstellung (Eingang des ausgefüllten amtlichen Antragformulars bei einer zur Entgegennahme des Antrags berechtigten Stelle) begonnen worden sind, werden GA-Mittel nicht gewährt. Nach Beginn der Investition ist ausnahmsweise die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft möglich, wenn

- a) Ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investitionen beantragt wurde,
- b) der Zuschuß genehmigt wurde,
- c) das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Als Beginn der Investition wird der Baubeginn angesehen (1. Spatenstich). Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern gilt die Bestellung als Beginn der Investition.

1.5. Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.6. Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.6.1. die Maßnahmen den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entsprechen;

1.6.2. alle Verkehrsprojekte und alle Energieversorgungsprojekte von den zuständigen Behörden gebilligt worden sind;

1.6.3. die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft- und Wasserverunreinigung, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes und derjenigen gewerblichen Betriebe, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industriegelände errichtet werden, gewährleistet ist;

1.6.4. alle Projekte, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt sind;

1.6.5. bauliche Investitionen

— den in den Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;

— mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in Verbindung stehen und — soweit das der Fall ist — die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 2, 38 Abs. 2, 47 und 58 StBauFG);

— mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 und 7 des Bundesbaugesetzes) übereinstimmen.

1.7. Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

2. Zuschußförderung der gewerblichen Wirtschaft

2.1. Die GA-Mittel können Betrieben des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe —¹⁾ (im folgenden: gewerbliche Produktionsbetriebe) und Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden, ferner deren Ausbildungsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros). Den gewerblichen Produktionsbetrieben werden Versandhandelsbetriebe, Import- und/oder Export-Großhandelsbetriebe, Hauptverwaltungen des Bank-, Kredit- und Versicherungsgewerbes, Buchverlage und die Hersteller von soft-ware für die Datenverarbeitung gleichgestellt²⁾.

2.2. Mit den Investitionen müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Dabei soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen, die zu einer Auffächerung der einseitigen Struktur der Gebiete beitragen und/oder die zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur führen.

2.2.1. Ausbildungsplätze können wie Arbeitsplätze gefördert werden.

2.2.2. Zwischen der Zahl der Arbeitsplätze in einem Betrieb und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden. Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

2.3. Für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft gelten bestimmte Höchstsätze. Sie drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert ausgesetzt.

2.3.1. Die GA-Mittel werden als Investitionszuschüsse gewährt. Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionsberechnung eingezogen.

¹⁾ Die Wirtschaftszweige, die zum verarbeitenden Gewerbe gehören, sind unter den Nummern 200 bis 299 in der Systematik der Wirtschaftszweige von 1961 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) genannt.

²⁾ Weitere Betriebe des tertiären Sektors, die die Voraussetzungen des Primäreffekts nach 1.2.1. erfüllen, können ebenfalls gefördert werden, wenn der Unteraus- schuß das Vorliegen des Primäreffekts festgestellt hat.

2.3.2. Die öffentliche Förderung besteht in der Regel aus der Investitionszulage nach § 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75% bzw. im Zonenrandgebiet 10% der Investitionskosten und einem GA-Zuschuß. Dabei kann die Spanne zwischen der Investitionszulage und dem jeweiligen Förderungshöchstsatz durch einen GA-Zuschuß ausgefüllt werden. Kann für ein Investitionsvorhaben keine Investitionszulagenbescheinigung erteilt werden, kann der jeweilige Förderungshöchstsatz in vollem Umfang durch einen GA-Zuschuß ausgeschöpft werden.

Die Investitionszulage wird stets mit einem Subventionswert von 8,75% bzw. im Zonenrandgebiet 10% angesetzt, auch wenn Teile des Investitionsvorhabens (z. B. Grundstücke und geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der Berechnung der Investitionszulage unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter, bei denen anstelle der Investitionszulage ein GA-Zuschuß gewährt werden kann.

2.3.3. Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5% ergibt. Die Summe der mit 7,5% diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes.

2.3.4. Die Investitionszulage nach § 4b InvZulG, Investitionszulage gemäß dem Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie, Hilfen zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen³⁾, Umweltschutzhilfen⁴⁾,

³⁾ Es handelt sich um folgende Hilfen:

Im Bund: ERP-Existenzgründungsprogramm
Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft für die Gewährung von Eigenkapitalhilfe zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen in der Fassung vom 16. Dezember 1982 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 28. Dezember 1982).

In Schleswig-Holstein: Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen aus dem Existenzgründungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein (Ambl.Schl.-H. 1982, Seite 197).

In Nordrhein-Westfalen: Existenzgründungs- und Existenzfestigungskredite gem. Nr. 2 des Beschäftigungsorientierten Förderungsprogramms vom 18. Februar 1982 (MBl. NW, Seite 766).

In Hessen: Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft vom 26. Juni 1981 (Hessischer Staatsanzeiger Nr. 36 vom 7. September 1981), zuletzt geändert am 4. November 1982 (Hessischer Staatsanzeiger Nr. 47/1982).

In Rheinland-Pfalz: Förderung von Existenzgründungen im Rahmen der Richtlinien für die Vergabe von Zinszuschüssen an die mittelständische gewerbliche Wirtschaft des Landes und die in der Wirtschaft tätigen freien Berufe zu Darlehen des Geld- und Kapitalmarktes (MinBl. Nr. 9 vom 31. Mai 1978, S. 238 ff.).

Im Saarland: Grundsätze für die Gewährung zinsgünstiger Kredite an die mittelständische Wirtschaft des Saarlandes zur Förderung von Investitionen, zur Förderung neuer Arbeits- oder Ausbildungsplätze und zur Sicherung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen im mittelständischen Bereich vom 20. Juli 1982, Teil I, b (Gem.Min.Blatt des Saarlandes vom 24. September 1982).

die sozialen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)⁵⁾, Hilfen im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)⁶⁾, Städtebauförderungsmittel⁷⁾, bedingt rückzahlbare Mittel des Bundesministers für Forschung und Technologie bei der Errichtung kerntechnischer Anlagen, Frachthilfen einschließlich Frachthilfekapitalisierung⁸⁾ für das Zonenrandgebiet und Ostbayern sowie Umstellungsdarlehen nach Artikel 56 Abs. 2a des EGKS-Vertrages⁹⁾ bleiben bei der Anrechnung auf die Höchstsätze unberücksichtigt.

in Verbindung mit Gem.Min.Blatt des Saarlandes Nr. 11/1981).

In Baden-Württemberg: Richtlinien für Darlehensprogramme der Landeskreditbank zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe (Existenzgründungsprogramm) vom 24. April 1978 (GaBl. S. 631) und Richtlinien des Innenministeriums zur Förderung gewerblicher Investitionen von Vertriebenen, Flüchtlingen und Aussiedlern vom 6. April 1983.

In Bayern: Förderung von Existenzgründungen im Rahmen des bayerischen Kreditprogramms 1983/84 für die Förderung des gewerblichen Mittelstandes (Bayerisches Mittelstands-Kreditprogramm) und Förderung von Existenzgründungen im Rahmen des Ergänzungsprogramms 1983/84 zu den bayerischen regionalen Förderungsprogrammen für das mittelständische Hotel- und Gaststättengewerbe (veröffentlicht im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 2 vom 18. März 1983, Staatsanzeiger Nr. 10/1983).

4) Es handelt sich um folgende Hilfen:

In Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Vorhaben zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Immissionsschutzförderungsprogramm) — Gemeinsamer Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 19. März 1980 (Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 7129).

In Bayern: Finanzierungshilfen für Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere Darlehen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung gem. Richtlinie zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms 1981/82 für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 9 vom 8. Oktober 1981, Staatsanzeiger 1981, Nr. 37). Darlehen für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung gem. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Darlehensprogramms für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Nr. 3 vom 15. März 1974, Staatsanzeiger 1974/Nr. 8).

In Baden-Württemberg: Finanzhilfen nach den Richtlinien zur Durchführung des Strukturentwicklungsprogramms vom 19. Dezember 1967 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 102 vom 23. Dezember 1967), geändert durch Bekanntmachung vom 16. April/6. Mai 1969 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 39 vom 17. Mai 1969) und Bekanntmachung vom 18. Januar 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 21 vom 15. März 1978), nach den Richtlinien für Darlehens-

Für diejenigen Teile von Investitionen, für die eine Investitionszulage nach §§ 4 und 4a InvZulG gewährt wird, können die Höchstsätze des Rahmenplans nach 2.6.1. und 2.6.2. um bis zu 10 Prozentpunkte überschritten werden.

2.4 Investitionszuschüsse werden nur für Investitionsvorhaben gewährt, die in einer Betriebsstätte innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Zuschüsse kommen auch nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das 10fache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz nicht übersteigt. Der Durch-

programme der Landeskreditbank zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe vom 24. April 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 55 vom 12. Juli 1978) und nach den Richtlinien zur Durchführung eines Sonderprogramms (der Landeskreditbank) für die Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft vom 11. April 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 32 vom 22. April 1978).

In Hessen: Hilfen zur Durchführung von Umweltschutzinvestitionen gemäß den „Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft“ (StAnz. Nr. 10 vom 7. März 1983, S. 649) sowie Hilfen nach der Verwaltungsvorschrift für die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe (StAnz. Nr. 22 vom 31. Mai 1982, S. 1015 ff.).

Im Bund:

ERP-Programm zur Förderung von Abwasserreinigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Luftreinigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung standortbedingter Investitionen, soweit es sich um betriebliche Investitionen handelt, die ausschließlich zur Beseitigung oder Minderung von Lärm, Erschütterungen oder Geruch bestimmt sind (Bundesanzeiger Nr. 139 vom 28. Juli 1976 i. V. m. Bundesanzeiger Nr. 18 vom 27. Januar 1977).

Programm zur Förderung von Investitionen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung bei Altanlagen.

5) Insbesondere die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1857.

6) Insbesondere Maßnahmen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 28 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz vom 24. April 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I, S. 1649), zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1523).

7) Es handelt sich um Entschädigungsleistungen nach dem StBauFG, die bei der Finanzierung von Neubaumaßnahmen eingesetzt werden und um Förderungsmittel nach § 44 StBauFG.

8) Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 23. Dezember 1980 über Maßnahmen der Wirtschaftsförderung (Frachthilfe und Frachthilfekapitalisierung) im Zonenrandgebiet außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe (Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1981) und Richtlinien vom 1. Juli 1983 (Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1983).

9) Nur bis 31. 12. 1985 entsprechend der Laufzeit des Stahlstandorteprogramms.

schnittssatz wird für die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren in den Fördergebieten durchgeführten Investitionen ermittelt und beträgt z. Z. 200 000 DM. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Förderungssätze sind Höchstsätze, die den in 2.6. bis 2.8. genannten Höchstsätzen vorgehen.

2.5. Ein Investitionsvorhaben, das im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht, kann nur dann gefördert werden, wenn erhebliche Nachteile für Berlin (West) nicht zu befürchten sind.

2.6. Vorhaben von gewerblichen Produktionsbetrieben

Gewerbliche Produktionsbetriebe können für nachstehend aufgeführte Investitionsvorhaben mit folgenden Höchstsätzen gefördert werden:

2.6.1. Errichtung eines Betriebes

2.6.1.1. In Schwerpunkttorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

A-Schwerpunkte (übergeordnete Schwerpunkte im Zonenrandgebiet)	25 %
B-Schwerpunkte (übergeordnete Schwerpunkte außerhalb des Zonenrandgebietes)	20 %
C-Schwerpunkte	15 %
E-Schwerpunkte (Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage)	25 %

GA-Mittel werden in der Regel nur gewährt, wenn der Betrieb auf einem Grundstück errichtet wird, das ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan als Fläche darstellt, auf der die Ansiedelung eines Gewerbebetriebes zulässig ist.

2.6.1.2. Außerhalb von Schwerpunkttorten kann ein Investitionszuschuß nur dann gewährt werden, wenn entweder

- in der Betriebsstätte nach Durchführung der Investition überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind oder
- der Betrieb durch Rohstofflager an bestimmte Standorte gebunden ist oder
- der Betrieb erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen (z. B. Emissionen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlungen) in Wohnsiedlungsgebieten hervorruft.

In diesen Fällen darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

Im Zonenrandgebiet sowie bei Investitionen mit hohem Struktureffekt, bei denen es insbesondere auf die Branchenzugehörigkeit des Investitionsvorhabens ankommt, können die Investitionskosten ausnahmsweise bis zu 15 % verbilligt werden.

2.6.2. Erweiterung eines Betriebes

Bei der Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebes muß die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht oder es müssen mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Hierbei kann ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie zwei Arbeitsplätze gewertet werden. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten Jahre vorhanden, kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

Als Erweiterung gilt auch, wenn im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde eine Betriebsstätte errichtet wird. Förderungsfähig sind nur die Kosten des Erweiterungseffektes (vgl. 3.3.1.). Bei erneuten Erweiterungen ist als Basis für die Berechnung der Zahl der notwendigen zusätzlichen Dauerarbeitsplätze von der Summe der Dauerarbeitsplätze auszugehen, die im Zeitpunkt des Investitionsbeginns in der ursprünglichen Betriebsstätte und in den nach Absatz 2 geförderten neuen Betriebsstätten bestehen.

2.6.2.1. In Schwerpunkten dürften die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

A-Schwerpunkte (übergeordnete Schwerpunkte im Zonenrandgebiet)	25 %
B-Schwerpunkte (übergeordnete Schwerpunkte außerhalb des Zonenrandgebiets)	20 %
C-Schwerpunkte	15 %
E-Schwerpunkte (Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage)	25 %

2.6.2.2. Außerhalb von Schwerpunkttorten kann die Erweiterung gefördert werden, wenn der Investor den Betrieb vor dem 1. Januar 1977¹⁰⁾ errichtet oder erworben¹¹⁾ hat. Ist diese Voraussetzung nicht er-

¹⁰⁾ Für die im 7. Rahmenplan neu aufgenommenen Fördergebiete (vgl. Teil VI) gilt als Stichtag der 1. Januar 1978. Für die im 10. Rahmenplan neu aufgenommenen Fördergebiete gilt als Stichtag der 1. Januar 1981.

¹¹⁾ Der Unterausschuß wird sicherstellen, daß von dieser Regelung der Erwerb eines gewerblichen Produktionsbetriebes nur dann erfaßt wird, wenn er als Umgehung des Schwerpunktprinzips anzusehen ist.

füllt, kann die Erweiterung dennoch gefördert werden, wenn

- einer der beiden in 2.6.1.2. zuletzt genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, oder
- in der Betriebsstätte nach Durchführung der Investition überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind und auch die in angemessener Zahl zusätzlich zu schaffenden Dauerarbeitsplätze (vgl. 2.6.2.) überwiegend für Frauen bestimmt sind oder
- die Errichtung oder der Erwerb der Betriebsstätte in einer Gemeinde erfolgte, die zu diesem Zeitpunkt Schwerpunktort war, oder
- der Erwerb der Betriebsstätte nach den in 2.8. genannten Voraussetzungen förderungswürdig war
- die Errichtung der Betriebsstätte nach den in 2.6.2. Abs. 2 genannten Voraussetzungen förderungsfähig war.

In diesen Fällen gilt der Höchstsatz von 10 %.

Im Zonenrandgebiet sowie bei Investitionen mit hohem Struktureffekt, bei denen es insbesondere auf die Branchenzugehörigkeit des Investitionsvorhabens ankommt, können die Investitionskosten ausnahmsweise bis zu 15 % verbilligt werden.

2.6.3. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung eines Betriebes

Die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung muß für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein. Eine Investition ist dann als Umstellung oder grundlegende Rationalisierung anzusehen, wenn sie sich auf eine Betriebsstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte bezieht, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigert und der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 100 %¹⁾ übersteigt.

2.6.3.1. Bei Vorhaben in den Schwerpunkorten darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

2.6.3.2. Vorhaben außerhalb von Schwerpunkorten können gefördert werden, wenn die in 2.6.2.2. genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

2.7. Vorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben

Vorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben müssen in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fremdenverkehrsgebieten durchgeführt werden. Gefördert werden

- solche Betriebsstätten, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen, d. h. daß mindestens

30 % der Umsätze mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht werden

- Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden, d. h. einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen
- Fremdenzimmer in ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, wenn diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.

2.7.1. Bei der Errichtung von Fremdenverkehrsbetrieben darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen. Bei Vorhaben im Zonenrandgebiet können die Investitionskosten bei Vorliegen eines hohen Struktureffekts ausnahmsweise bis zu 25 % verbilligt werden.

2.7.2. Bei der Erweiterung gilt 2.6.2. entsprechend. Sie kann ferner dann gefördert werden, wenn die Bettenzahl bzw. bei Campingplätzen die Zahl der fremdenverkehrsmäßig genutzten Stellplätze um mindestens 20 % erhöht wird. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

2.7.3. Bei der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von Fremdenverkehrsbetrieben gilt 2.6.3. entsprechend. Hierbei sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes den Rationalisierungsinvestitionen gleichgestellt. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

2.8. Förderung des Erwerbs von Betrieben

Der Erwerb eines stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebes, in dem eine förderfähige Tätigkeit ausgeübt worden ist, kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen unabhängig vom Schwerpunktprinzip bis zur Höhe der nach den für die Errichtungsinvestitionen geltenden Höchstsätze (vgl. 2.6.1. und 2.7.1.) gefördert werden, wenn ein Unternehmen den Betrieb erwirbt und darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt und — soweit vorhanden — einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt. Bei der absoluten Höhe der Förderung ist der Anteil der übernommenen Belegschaft zu berücksichtigen.

2.9. Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze¹⁾

2.9.1. Werden im Zusammenhang mit förderungsfähigen Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie bei dem Erwerb eines stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebes zusätzliche Dauer-Ausbildungsplätze geschaffen, kann ohne Anrechnung auf die Höchstförderung nach 2.6.1.,

¹⁾ Diese Regelung gilt ab 1. August 1983.

¹⁾ Diese Regelung gilt für alle Anträge, die nach dem 1. August 1983 gestellt werden.

2.6.2., 2.7.1., 2.7.2. und 2.8 für jeden in der geförderten Betriebstätte zusätzlich geschaffenen Dauer-Ausbildungsplatz ein besonderer Investitionszuschuß von 5 000 DM gewährt werden.

2.9.1.1. Zusätzliche Dauer-Ausbildungsplätze sind solche, die die durchschnittliche Zahl der in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung in der Betriebstätte des Investors begonnenen Ausbildungsverhältnisse übersteigen. Bei der Berechnung sind nur die Berufsausbildungsverhältnisse zu berücksichtigen, die nicht innerhalb des 1. Jahres der Berufsausbildung gelöst worden sind. Die Durchschnittszahl ist auf eine ganze Zahl abzurunden.

2.9.2. Der besondere Investitionszuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der zusätzliche Ausbildungsplatz nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Investitionsvorhabens und wenigstens für die Dauer eines regulären Ausbildungsverhältnisses dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt und mit einem Auszubildenden besetzt wird. Der besondere Investitionszuschuß kann auch zurückgefordert werden, wenn das Berufsausbildungsverhältnis oder bei dessen vorzeitiger Beendigung ein an seine Stelle getretenes entsprechendes Berufsausbildungsverhältnis auf dem neu errichteten zusätzlichen Ausbildungsplatz nicht zum Abschluß gebracht wird. Entsprechende Nachweise sind nach Ablauf des regulären Ausbildungsverhältnisses der bewilligenden Stelle vorzulegen.

2.9.3. Unter Ausbildungsplätze sind solche betrieblichen Ausbildungsverträge zu verstehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

2.9.4. Der besondere Investitionszuschuß kann nur für die bis zum 31. Dezember 1986 bei den zuständigen Stellen eingehenden Anträge gewährt werden.

3. Förderung von Betriebsverlagerungen

3.1. Die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung stehende Errichtung einer Betriebstätte kann in der Regel nur in Schwerpunkttorten gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um die in 2.6.1.2. beschriebenen Betriebe oder um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebstätte oder um eine Betriebsverlagerung innerhalb von Nichtschwerpunkttorten aus den in 2.6.2. Abs. 2 genannten Gründen.

3.2. Fernverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte neu eingestellt wird) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden.

3.3. Fernverlagerungen innerhalb der Fördergebiete und Nahverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiterbeschäftigt wird) können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz

gefördert werden, wenn eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen (s. 2.6.2. und § 2 Abs. 2 Nr. 4 InvZulG). Wird der Betrieb innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes verlagert, wird im Benehmen mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderungshöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Land gewährt werden.

3.3.1. Förderungsfähig sind nur die Kosten der Erweiterung, die entweder durch Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze im bisherigen Betrieb mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze im neuen Betrieb oder durch Abzug des für die Veräußerung des bisherigen Betriebes erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BBauG, StBauFG) von den Investitionskosten für den neuen Betrieb ermittelt werden.

3.3.2. Die Förderung erfolgt entweder — soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind — pauschal durch Gewährung der Investitionszulage (8,75% bzw. im Zonenrandgebiet 10%) nach § 1 InvZulG für die gesamten Investitionskosten der Betriebsverlagerung oder auf der Grundlage der in 3.3.1. beschriebenen genauen Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten, wobei auf den danach ermittelten Förderungshöchstbetrag der Betrag der Investitionszulage voll anzurechnen ist.

3.3.3. Betriebsverlagerungen, die die o. g. Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen, können gefördert werden, wenn sie eine grundlegende Rationalisierung darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz stehen. Der Förderungssatz bestimmt sich nach 2.6.3.1.; für die Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten gilt 3.3.1.

4. Förderung hochwertiger Arbeitsplätze

4.1. Für Investitionen gewerblicher Produktionsbetriebe und den ihnen gleichgestellten Dienstleistungsbetrieben (vgl. 2.1.), bei denen die durchschnittlichen Investitionskosten 200 000 DM je geschaffenen Arbeitsplatz nicht überschreiten, kann in den Fördergebieten mit Ausnahme von Schwerpunkttorten von mehr als 100 000 Einwohnern*) ein besonderer Investitionszuschuß gewährt werden, wenn für die Dauer von mindestens fünf Jahren in der Betriebstätte zusätzlich neue hochwertige Arbeitsplätze im Forschungs-, Entwicklungs- und Leistungsbereich geschaffen und besetzt werden.

4.2. Hochwertige Arbeitsplätze sind nur Arbeitsplätze für

- kaufmännische oder technische Angestellte in leitender Stellung mit voller Aufsichts- und Dispositionsbefugnis oder
- Angestellte im Forschungs- und Entwicklungsbereich mit einem Jahreseinkommen von min-

*) vgl. Anhang P

destens 50 000 DM brutto. Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehaltes. Einmalige Zahlungen wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlußprämien werden hierbei nicht berücksichtigt.

4.3. Für Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) stehen, kann der besondere Investitionszuschuß nicht gewährt werden.

4.4. Der besondere Investitionszuschuß beträgt pro zusätzlich zu schaffendem hochwertigen Arbeitsplatz

in 25%-Schwerpunktorten	15 000 DM
in 20%-Schwerpunktorten	12 000 DM
in 15%-Schwerpunktorten	
und außerhalb der Schwerpunktorde	9 000 DM.

4.5. Der besondere Investitionszuschuß kann zusätzlich zu anderen öffentlichen Hilfen (z. B. GA-Zuschuß, Investitionszulagen) gewährt werden. Die Summe der Subventionswerte der einzelnen öffentlichen Hilfen darf jedoch folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

in einem 25%-Schwerpunktort	50%
in einem 20%-Schwerpunktort	40%
in einem 15%-Schwerpunktort	
und außerhalb von Schwerpunktorde	30%

der durchschnittlichen tatsächlichen Investitionskosten der mit dem Investitionsvorhaben insgesamt zu schaffenden hochwertigen Arbeitsplätze. Der besondere Investitionszuschuß ist ggf. entsprechend zu kürzen.

4.6. Der bewilligenden Stelle ist für die Dauer von fünf Jahren jährlich nachzuweisen, daß für jeden mit dem besonderen Investitionszuschuß geförderten und für jeden bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte bereits vorhandenen hochwertigen Arbeitsplatz ein Bruttojahreseinkommen in der in 4.2. genannten Mindesthöhe gezahlt worden ist. Für jedes Jahr, in dem die Gesamtzahl der hochwertigen Arbeitsplätze nicht nachgewiesen werden kann, ist der besondere Investitionszuschuß anteilig, d. h. mit $\frac{1}{5}$ pro fehlendem hochwertigen Arbeitsplatz zurückzuzahlen. Die Regelungen für das Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen (Tz. 5) finden insoweit keine Anwendung.

4.7. Der besondere Investitionszuschuß kann zunächst probeweise für bis zum 31. Dezember 1983 eingehende Anträge gewährt werden.

4.8. Über die Förderungsfähigkeit jeder Investition entscheidet der Unterausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur im Umlaufverfahren, bei Betriebsverlagerungen nach mündlicher Beratung.

5. Nichterreichung von Förderungsvoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)

5.1. Der mit der Gewährung von GA-Mitteln beabsichtigte Förderungszweck kann grundsätzlich nur dann erreicht werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Förderungsvoraussetzungen nach Abschluß des Investitionsvorhabens erfüllt sind. Wird das Fehlen dieser Voraussetzungen nachträglich festgestellt, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

5.2. Entspricht die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Investitionsdurchführung nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeitsplätzen, weil

5.2.1. die Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen oder gesichert worden sind, ist die Förderung in jedem Fall ganz zurückzuverlangen,

5.2.2. die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt werden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war oder weil die Marktverhältnisse von den Erwartungen des Investors bei Investitionsbeginn abwichen, kann von einer Rückforderung abgesehen werden,

5.2.3. die Dauerarbeitsplätze mit einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht vorhanden ist, so kann von der Rückforderung der Förderung abgesehen werden, wenn die Dauerarbeitsplätze aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen weggefallen sind. Das gleiche gilt, wenn ein als Erweiterung angekündigtes Investitionsvorhaben nachträglich als eine förderungswürdige Umstellung oder grundlegende Rationalisierung anerkannt werden kann und die gewährte Förderung im Rahmen der Höchstsätze nach 2.4. und 2.6.3.1. nicht überschritten wird.

5.3. Bei der Beurteilung der Frage, ob die im Antrag angegebenen Arbeitsplatzziele nach Abschluß des Investitionsvorhabens erreicht worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß der Zahl der Beschäftigten in einer Betriebsstätte wenigstens eine gleichhohe Zahl von Arbeitsplätzen gegenübersteht.

6. Übernahme von Bürgschaften

6.1. Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum

Gesamtbetrag von 5 Mio. DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

6.2. Bei der Übernahme dieser Bürgschaften werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

6.2.1. Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung und der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

6.2.2. Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

6.2.3. Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

6.2.4. Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

6.2.5. Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

6.2.6. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur

7.1. Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

7.1.1. Die Erschließung von Industriegelände in den in den Regionalen Aktionsprogrammen ausgewiesenen Schwerpunkten entsprechend dem Bedarf für voraussehbare Industrieansiedlungen und -erweiterungen, außerhalb dieser Schwerpunkte nur im Zusammenhang mit konkreten Errichtungs- und Erweiterungsvorhaben, soweit diese nach 2.6.1.2. bzw. 2.6.2.2. förderungswürdig sind;

7.1.2. der Ausbau von Verkehrsverbindungen;

7.1.3. Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;

7.1.4. Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;

7.1.5. Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der in den Regionalen Aktionsprogrammen genannten Fremdenverkehrsgebieten;

7.1.6. die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von 2. an geschulten Arbeitskräften besteht.

7.2. Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt. Die Kosten des Grundstückserwerbs und Grunderwerbs werden in den förderungsfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

8. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet

Im Hinblick auf die politisch bedingte Sondersituation kann in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze in begründeten Ausnahmefällen vom Schwerpunktprinzip abgewichen sowie eine Förderung bis zu 25 % gewährt werden. Im Zonenrandgebiet sind auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur möglich; dies gilt vor allem hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers und bei der Frage, ob der Ausbau der Infrastruktur für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

9. Übergangsregelungen

9.1. Werden Förderungsmöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen unverzüglich beantragt werden. Sie können nur für die nach dem Inkrafttreten der Änderung angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden. 1.4. Satz 2 wird auf solche Anträge nicht angewandt.

9.2. Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet oder als Fremdenverkehrsgebiet, können die bisherigen Förderungshilfen weiter gewährt werden, wenn

a) der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das dem Jahr folgt, in dem das betreffende Gebiet nicht mehr Fördergebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist und

b) die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist nach a) geliefert oder fertiggestellt worden sind.

9.3. Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert.

Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

Teil III

Regionale Aktionsprogramme

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung

Zum Aktionsraum gehören die Arbeitsmarktregionen Flensburg-Schleswig und Nordfriesland. Er erstreckt sich damit auf die kreisfreie Stadt Flensburg und die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland. Die kreisfreie Stadt Flensburg und der Kreis Schleswig-Flensburg sind Zonenrandgebiet.

Der Aktionsraum weist eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sehr geringe Bevölkerungsdichte auf.

In weiten Teilen handelt es sich um ländliche Gestaltungs- und Entwicklungsräume. Die nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum sind Fremdenverkehrsordnungsräume. Höhere Einwohnerdichten und damit in nennenswertem Umfang gewerbliche Arbeitsplätze sowie private und gewerbliche Infrastruktur haben nur die Schwerpunkte dieses Regionalen Aktionsprogramms.

Arbeitsmarkt-region	Fläche km ² ¹⁾	Ein- wohner- zahl ¹⁾	Bevöl- kerungs- dichte	in % des Bun- des- durch- schnitts
Flensburg- Schleswig ...	2 103,10	270 157	128	52
Nordfriesland .	2 031,21	162 516	80	32
Aktionsraum Schleswig	4 134,31	432 673	105	42

¹⁾ 31. Dezember 1981

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Indikatoren	Aktions- raum Schles- wig	Arbeitsmarkt- regionen	
		Flens- burg Schles- wig	Nord- friesland
Erwerbsfähigenquote in %	62,5	62,3	62,8
in % des Bundesdurchschnitts	96	96	97
Arbeitslosenquote (Durchschnitt der Jahre 1976 bis 1980) .	5,6	5,9	5,2
in % des Bundesdurchschnitts	133	140	124

Indikatoren	Aktions- raum Schles- wig	Arbeitsmarkt- regionen	
		Flens- burg Schles- wig	Nord- friesland
(Durchschnitt 1981) ..	9,1	9,1	9,1
in % des Bundesdurchschnitts	165	165	165
Industriedichte (1981) ¹⁾	43	57	21
in % des Bundesdurchschnitts	36	47	17
Lohn- und Gehalts- summe je Industriebeschäftigten in DM (1981) ²⁾	30 864	31 122	29 611
in % des Bundesdurchschnitts	87	88	84
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM (1978)	18 013	18 960	16 436
in % des Bundesdurchschnitts	86	90	78
Anteile der Bereiche an der Brutto- wertschöpfung in % ..	100	100	100
Land- und Forst- wirtschaft	10,2	8,4	13,6
in % des Bundesdurchschnitts	392	323	523
Produzierendes Gewerbe	29,7	32,5	24,4
in % des Bundesdurchschnitts	63	69	51
Handel und Verkehr ...	14,6	14,2	15,5
in % des Bundesdurchschnitts	95	93	101
Übrige Dienstleistungen	45,5	44,9	46,6
in % des Bundesdurchschnitts	131	129	134

¹⁾ Industriebetriebe jeder Größe sowie Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

²⁾ Industrie- und Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die verkehrserferne Lage und die immer noch ungenügende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz bedeuten für die nördlichen Landesteile eine erhebliche Vorbelastung.

Die strukturelle Schwäche des Aktionsraumes drückt sich in einer ungewöhnlich geringen Industriedichte aus. In der Arbeitsmarktreion Nordfriesland beträgt sie nur einen geringen Teil des Bundesdurchschnitts und liegt auch in Flensburg-Schleswig erheblich darunter. Dementsprechend niedrig ist das Niveau der Wirtschaftskraft. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner bleibt in der Arbeitsmarktreion Flensburg-Schleswig um mehr als 10 %, in der Arbeitsmarktreion Nordfriesland aber um rd. $\frac{1}{4}$ hinter dem Bundesdurchschnitt zurück.

Entsprechend der geringen Industriedichte hat das Produzierende Gewerbe einen weit unterdurchschnittlichen Wertschöpfungsanteil. Der Sektor der übrigen Dienstleistungen trägt zwar überdurchschnittlich zur Wertschöpfung und zum Arbeitsplatzangebot des Aktionsraumes bei, hierfür spielt jedoch die Zivilbeschäftigung in Abhängigkeit von der Bundeswehr eine große Rolle. Der Aufbau dieser Einrichtungen ist inzwischen abgeschlossen.

Auf der anderen Seite hat die Landwirtschaft eine weit überdurchschnittliche Bedeutung. Ihr Wertschöpfungsanteil übersteigt in den Arbeitsmarktreionen Flensburg-Schleswig und Nordfriesland den Bundesdurchschnitt um ein Vielfaches. Schon zum Ausgleich der laufenden Arbeitsplatzverluste der Landwirtschaft müssen in den ländlichen Räumen neue gewerbliche Arbeitsplätze angeboten werden. Auf den Nordfriesischen Inseln, aber auch in Teilgebieten des Festlandes hat die Fremdenverkehrswirtschaft vor allem in den Sommermonaten neue Arbeitsplätze geschaffen.

Die Arbeitslosigkeit ist ständig höher als im Bundesdurchschnitt. Die gute Entwicklung des Fremdenverkehrs hat eine gewisse, aber keine durchgreifende Besserung gebracht. Industrielle Neuansätze sind nach wie vor gering. Bestehen bleibt außerdem das Problem der sehr hohen Winterarbeitslosigkeit in den Küstengebieten. Da gerade im Norden des Landes die Erwerbspersonenzunahmen erheblich über dem Bundesdurchschnitt liegen, kann es hier deutlich stärker als in der Vergangenheit zu Abwanderungen kommen.

4. Bisherige Förderungsmaßnahmen 1972 bis 1981

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	959,65
davon Errichtungen	325,31
Erweiterungen	487,21
Umstellungen	4,77
Rationalisierungen	142,35
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze 6 424	
— gesicherte Arbeitsplätze 4 795	
— bewilligte GA-Mittel	35,60
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	195,10
— bewilligte GA-Mittel	92,75

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die regionalpolitischen Bemühungen haben den im Programmgebiet latent vorhandenen Abwanderungstendenzen, die aus der struktur- und standortbedingten niedrigen Wirtschaftskraft resultieren, nachhaltig entgegenzuwirken.

Es wird entscheidend darauf ankommen, durch regional und sektoral gezielte Förderungsmaßnahmen Zahl und Qualität der gewerblichen Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen. Die industrielle Branchenstruktur einzelner Standorte ist noch durch das Vorherrschen von Zweigen mit abnehmender Beschäftigung gekennzeichnet.

Soweit es sich um Industrien handelt, in denen strukturelle Anpassungen an grundlegende Marktveränderungen erforderlich sind, sollen Förderungsmaßnahmen auf die Sicherung von Arbeitsplätzen abzielen.

Die umfangreiche und z. T. gut entwickelte Fremdenverkehrswirtschaft ist geeignet, zur Hebung des Wohlstandes der hier ansässigen Bevölkerung im beträchtlichen Umfang beizutragen und damit die mit den Industrialisierungsbemühungen verfolgten Ziele, die nur allmählich realisierbar sind, zu ergänzen. Für den Fremdenverkehr an der Nordseeküste, auf den Inseln und Halligen sowie an der Ostseeküste wirkt sich allerdings die kurze Saison sehr nachteilig aus. Diesem Nachteil soll eine verbesserte Attraktivität durch Maßnahmen zur Saisonverlängerung entgegenwirken.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze**

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 etwa 5 500 neue Arbeitsplätze, davon 3 000 im Zonenrandgebiet, entstehen können und 3 750 bestehende Arbeitsplätze, davon 3 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkorte ¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Flensburg (25 %)	89 313	167 000
Schleswig (25 %)	30 285	81 000
Husum (20 %)	24 767	50 000
<i>Schwerpunkorte</i>		
Bredstedt (15 %)	5 304	23 000
Kappeln (15 %)	11 381	25 000
Niebüll (15 %)	6 631	46 000
Tönning (15 %)	4 976	19 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Flensburg: Harrislee und Jarplund-Weding (Ortsteil Weding); zu Husum: Hattstedt *) und Mildstedt; zu Niebüll: Leck.

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

Alle vorstehend aufgeführten Schwerpunkorte sind „Zentrale Orte“ gemäß Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze) in der Fassung vom 22. September 1981.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Flensburg

Kreis Nordfriesland

davon:

Alkersum/Föhr, Almdorf, Augustenkoog, Aven-toft, Bordelum, Borgsum/Föhr, Bredstedt, Breklum, Dagebüll, Drage, Dunsum/Föhr, Elisabeth-Sophien-Koog, Emmelsbüll-Horsbüll, Fresendolf, Friedrichstadt, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Garding, Gröde, Grothusenkoog, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Hörnum/Sylt, Hooge, Horstedt, Hude, Husum, Kampen/Sylt, Kathari-nenheerd, Kirchspiel Garding, Klanxbüll, Kolden-büttel, Kotzenbüll, Langeneß, Langenhorn, Leck, List/Sylt, Midlum/Föhr, Nebel/Amrum, Neukir-chen, Nieblum/Föhr, Niebüll, Norddorf/Amrum, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Ockholm, Oe-venum/Föhr, Oldenswort, Oldsum/Föhr, Osterhe-ver, Pellworm, Poppenbüll, Ramstedt, Rantum/Sylt, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sankt Peter-Ording, Schobüll, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Sönnbüll, Stedesand (Orts-teil Störtewerkerkoog), Struckum, Süderende/Föhr, Süderhöft, Südermarsch, Sylt-Ost, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Utersum/Föhr, Vollerwiek, Welt, Wenningstedt/Sylt, Westerhever, Westerland/Sylt, Wisch, Wit-sum/Föhr, Wittdün/Amrum, Witzwort, Wobben-büll, Wrixum/Föhr, Wyk/Föhr.

Kreis Schleswig-Flensburg

davon:

Ahneby, Arnis, Bergenhusen, Bollingstedt (Orts-teil Bollingstedt), Boren, Borgwedel, Brodersby, Busdorf, Dannewerk, Dörpstedt, Dollerup, Doll-rottfeld, Eggebeck, Ekenis, Erfde, Esgrus, Fahr-dorf, Gelting, Geltorf, Glücksborg, Goltorf, Grö-dersby, Grundhof, Harrislee, Havetoft, Hassel-berg, Hollingstedt, Husby, Idstedt, Jübek (Ortsteil Jübek), Kappeln, Kiesby, Kronsgaard, Langballig, Langstedt, Maasholm, Meggerdorf, Meyn, Munk-brarup, Nieby, Niesgrau, Norderstapel, Nottfeld, Oeversee, Osterby, Pommerby, Quern, Rabel, Ra-benholz, Rabenkirchen-Faulück, Ringsberg, San-kelemark (Ortsteil Munkwolstrup), Schaalby, Schafflund, Schleswig, Selk, Sieverstedt, Silber-stedt, Sörup, Sollerup, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Steinfeld, Sterup, Stolk, Stolte-büll, Süderbrarup, Süderfarenstedt, Süderstapel, Taarstedt, Tarp, Tielen, Treia, Ulsnis, Wallsbüll, Westerholz, Wohlde.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 100,0	600,0	138,3	94,5	103,8	60,0	34,5	34,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	75,0	60,0	7,5	6,0	6,0	6,0	1,5	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	30,0	5,0	4,0	0,75	2,5	0,5	1,5	0,25
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 205,0	665,0	149,8	101,25	112,3	66,5	37,5	34,75
im Jahresdurchschnitt	241,0	133,0	30,0	20,25	22,5	13,3	7,5	6,95
4. Industriegeländeerschließung	24,0	13,0	10,8	6,0	—	—	10,8	6,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	4,0	—	2,0	—	—	—	2,0	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	25,0	10,0	12,5	5,1	—	—	12,5	5,1
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	6,0	3,0	3,0	1,5	—	—	3,0	1,5
Zwischensumme 4. bis 7. ...	59,0	26,0	28,3	12,6	—	—	28,3	12,6
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 264,0	691,0	178,1	113,85	112,3	66,5	65,8	47,35
im Jahresdurchschnitt	252,8	138,2	35,7	22,77	22,5	13,3	13,2	9,47

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	112,5
2. GA-Mittel	14,5	14,1	12,4	12,4	12,4	65,8
zusammen ...	37,0	36,6	34,9	34,9	34,9	178,3
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	20,8	20,8	20,8	20,8	20,8	104,6
b) GA-Mittel	7,3	7,1	6,7	6,7	6,7	34,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	6,0
b) GA-Mittel	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	1,5
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	2,5
b) GA-Mittel	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	1,5
4. Industriegeländeerschließung	2,5	2,3	2,0	2,0	2,0	10,8
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,0	1,0	—	—	—	2,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	12,5
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	3,0
insgesamt ...	37,0	36,6	34,9	34,9	34,9	178,3

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

- a) Bei den Bestrebungen um durchgreifende Verbesserung von Standortqualität und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes stehen der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung der Energieversorgung an vorrangiger Stelle. Im Jahre 1978 wurde die Autobahn Hamburg-Flensburg/Kiel fertiggestellt. Weitere Bemühungen gehen dahin, durch die bereits begonnene Westküstenautobahn und durch eine Elbquerung unterhalb Hamburgs die überregionale Verkehrsanbindung der schleswig-holsteinischen Fördergebiete weiter zu verbessern. Die angestrebte Verbesserung des überregionalen Eisenbahnnetzes zielt in gleiche Richtung.

Weiter sind inzwischen die Westküste und die nördlichen Teile des Aktionsraumes an das bestehende überregionale Erdgasnetz angeschlossen. Die neue Erdgasverbundleitung von der Elbe nach Skandinavien soll Rückgrat sein einer weitergehenden regionalen Erdgaserschließung.

- b) Außerhalb der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geben landeseigene Programme die Möglichkeit, geeignete Investitionen des warenproduzierenden Gewerbes, der mittelständischen Wirtschaft sowie des Fremdenverkehrsgewerbes mit Zuschüssen bzw. zinsgünstigen Darlehen zu fördern. Diese Förderung konzentriert sich auf zentrale Standorte besonders strukturschwacher Räume.

- c) Von großer Bedeutung für den Aktionsraum ist das Programm Nord, das seit 1953 besteht und heute als räumlicher und sachlicher Maßnahmenswerpunkt des Landes innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt wird. Die Maßnahmen dieses Programms dienen der Verbesserung der Agrarstruktur, vor allem durch Flurbereinigung und Bau von Wirtschaftswegen, wie auch der Verbesserung der Infrastruktur durch Bau von Straßen und Maßnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Die Erfolge des Programms zeigen sich vor allem in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe. So konnte der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe von über 30 ha in den zum Programm Nord gehörenden ländlichen Räumen überdurchschnittlich erhöht werden.

- d) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau durchgeführt werden. Hier ist vor allem der Ausbau des Hochschulstandortes Flensburg hervorzuheben.

2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein-Unterelbe“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung

Zum Aktionsraum gehören die Arbeitsmarktregionen Kiel-Neumünster, Segeberg-Stormarn, Hzgt. Lauenburg, Lübeck und Ostholstein. An der Unterelbe gehört zum Aktionsraum die Arbeitsmarktregion Itzehoe ohne die Städte und Gemeinden Altenmoor, Aufer, Brokstedt, Elskop, Fitzbek, Grevenkop, Hingstheide, Hohenfelde, Horst, Herzhorn, Kellinghusen, Kiebitzreihe, Kollmar, Krempe, Moordiek, Moordorf, Neuenbrook, Quarnstedt, Rade, Rosdorf, Sommerland, Süderau, Störkathen, Willenscharen, Wrist und Wulfsmoor. Aus der Arbeitsmarktregion Heide-Meldorf sind in den Aktionsraum einbezogen die Städte und Gemeinden Brunsbüttel, Büttel, Diekhusen-Fahrstedt, Dingen, Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kudensee, Landscheide, Marne, Marnerdeich, Neunfeld, Neunfelderkoog, Ramhusen, St. Margarethen, St. Michaelisdonn, Schmedeswurth, Volsemenhusen und die Insel Helgoland.

Der Aktionsraum erstreckt sich damit auf die kreisfreien Städte Kiel, Neumünster und Lübeck sowie auf die Kreise Rendsburg-Eckernförde, Plön, Segeberg, Stormarn, Hzgt. Lauenburg, Ostholstein, den größten Teil des Kreises Steinburg, einige Gemeinden des Kreises Dithmarschen und auf die Insel Helgoland, die zum Kreis Pinneberg gehört. Bis auf die Gebiete der Kreise Steinburg, Dithmarschen und Pinneberg ist der Aktionsraum Zonenrandgebiet.

Die Bevölkerungsdichte schwankt stark. Während Lübeck und Teile der Arbeitsmarktregion Kiel-Neumünster den Bundesdurchschnitt übertreffen, bleiben die übrigen Gebiete deutlich zurück.

Die Struktur der Arbeitsmarktregionen weist Unterschiede auf. Die Städte Lübeck und Kiel mit ihren Randgebieten sowie das Randgebiet von Hamburg sind Ordnungsräume. Die übrigen Gebiete sind ländliche Räume, in denen bisher vor allem der Fremdenverkehr und an der Unterelbe auch die bisherigen Industrieansiedlungen, vor allem im Wirtschaftsraum Brunsbüttel, eine gewerbliche Entwicklung ermöglicht haben. Das Gebiet der Lübecker Bucht und der östlichen Kieler Förde sowie die Insel Helgoland sind Fremdenverkehrsordnungsräume. Das Mündungsgebiet der Elbe ist Fremdenverkehrsentwicklungsraum.

Arbeitsmarkt-region	Fläche km ² ¹⁾	Einwohner- zahl ¹⁾	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Kiel- Neumünster	3 372,54	686 200	203	82
Segeberg- Stormarn ...	1 939,33	388 375	200	81
Lauenburg ...	956,29	126 320	132	53
Lübeck	1 497,24	409 805	274	110
Ostholstein ...	580,34	49 197	85	34
Itzehoe	1 110,40	133 932	121	49
Aktionsraum Holstein- Unterelbe	9 456,14	1 793 829	188	76

¹⁾ 31. Dezember 1981

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Indikatoren	Aktionsraum Holstein- Untereibe	Arbeitsmarktreionen					
		Kiel- Neu- münster	Segeberg- Stormarn	Lauen- burg	Lübeck	Ost- holstein	Itzehoe
Erwerbsfähigenquote in % in % des Bundesdurchschnitts .	63,2 97	63,5 98	64,4 99	62,4 96	62,7 96	62,9 97	61,9 95
Arbeitslosenquote (Durchschnitt der Jahre 1976 bis 1980) in % des Bundesdurchschnitts .	4,8 114	5,4 129	3,6 86	4,2 100	4,9 117	5,0 119	5,3 126
(Durchschnitt 1981) in % des Bundesdurchschnitts .	6,7 121	7,0 128	5,1 94	4,6 84	6,9 125	7,6 137	7,9 143
Industriedichte ¹⁾ (1981) in % des Bundesdurchschnitts .	78 64	77 64	83 68	72 59	78 64	27 23	96 79
Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten ²⁾ in DM (1981) in % des Bundesdurchschnitts .	33 875 96	33 129 93	35 263 99	31 697 89	33 873 96	26 844 76	35 776 101
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM (1978) in % des Bundesdurchschnitts .	17 104 81	18 482 88	17 549 84	13 139 63	16 672 79	13 786 66	18 480 ³⁾ 88
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in % Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts .	100 5,6 215	100 4,7 181	100 5,3 204	100 8,3 319	100 3,9 150	100 10,8 415	100 ³⁾ 8,9 342
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts .	39,3 83	35,4 75	53,5 113	39,5 83	40,0 84	16,9 36	32,0 68
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	14,3 93	15,3 100	12,6 82	11,3 74	15,4 101	16,3 107	11,8 77
Übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts .	40,8 117	44,6 129	28,5 82	40,9 118	40,7 117	56,0 161	47,3 133

¹⁾ Industriebetriebe jeder Größe sowie Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten.

²⁾ Industrie- und Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten.

³⁾ Kreis Steinburg (ohne Teil des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel, der zum Kreis Dithmarschen gehört).

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Das Regionale Aktionsprogramm gehört mit seinen ganz überwiegenden Teilen zum Zonenrandgebiet und ist deshalb von den Folgen der deutschen Teilung besonders betroffen. Bedeutende Absatzgebiete sind dadurch der schleswig-holsteinischen Wirtschaft verlorengegangen; neugewonnene Absatzgebiete konnten bis heute noch keinen Ausgleich schaffen.

Dieser Tatbestand wirkt sich erschwerend auf die notwendige industrielle Umstrukturierung in den größeren Städten aus, da Märkte fehlen, die neue Produkte aufnehmen können. Im Aktionsraum stel-

len die Seeschiffswerften rd. 8 % der industriellen Beschäftigung. Ein etwa ebenso großer Teil der übrigen Arbeitsplätze der Industrie ist von ihnen abhängig. Angesichts der weltweiten Werftprobleme ist es in den Standorten an der Ostseeküste eine wichtige Aufgabe, Industrien anderer Branchen anzusiedeln. Diese Aufgabe ist um so dringlicher, als auch in den etwas stärker industrialisierten Arbeitsmarktreionen die Industriedichte unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Ebenso bleibt der Wertschöpfungsanteil des Produzierenden Gewerbes hinter dem Bundesdurchschnitt zurück.

In den ländlichen Räumen des Zonenrandgebietes, namentlich in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein und Hsgt. Lauenburg muß die

gewerbliche Basis verbreitert, z.T. aber erst geschaffen werden. Das gilt in besonderem Maße in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze. Die Landwirtschaft, heute noch in den ländlichen Räumen ein bedeutender Wirtschaftszweig, wird weiter Arbeitsplätze freisetzen. In erster Linie soll in den Schwerpunkten die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft gefördert werden.

Die an der Unterelbe begonnene Ansiedlung von Betrieben der Grundstoffindustrie und der Energiewirtschaft, vor allem im Wirtschaftsraum Brunsbüttel, muß fortgesetzt werden. Es handelt sich hier um Gebiete mit starken Erwerbspersonenzunahmen, deren Beschäftigung in der Region nur gesichert ist, wenn weitere industrielle Arbeitsplätze geschaffen und damit zusammenhängend das Dienstleistungsgewerbe weiter ausgebaut wird.

In den Räumen um Hamburg sollen sich Arbeitsmärkte bilden, die der relativ stark gewachsenen Bevölkerung Erwerbsmöglichkeiten in der Nähe ihrer Wohnorte bieten. Das Hauptgewicht der Förderung liegt grundsätzlich in den von der Hansestadt Hamburg weiter entfernt gelegenen Bereichen, insbesondere in den äußeren Achsenswerpunkten.

Die Arbeitslosenquoten im Aktionsraum lagen trotz aller bisherigen Förderungserfolge über dem Bundesdurchschnitt. In der Arbeitsmarkregion Segeberg–Stormarn war sie günstiger, aber in Kiel–Neumünster, Lübeck, Ostholstein und Itzehoe erheblich höher. Die Sicherung der gewerblichen Grundlage und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Standorten, die z.T. eine überregionale Ausstrahlung haben, wird eine wichtige regionalpolitische Aufgabe der Zukunft bleiben.

4. Bisherige Förderungsmaßnahmen 1972 bis 1980

a) Gewerbliche Wirtschaft	Millionen DM
— Investitionsvolumen	8 633,50
davon Errichtungen	3 437,14
Erweiterungen	4 001,18
Umstellungen	178,71
Rationalisierungen	1 016,53
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	44 734
— gesicherte Arbeitsplätze	74 678
— bewilligte GA-Mittel	401,71
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	823,64
— bewilligte GA-Mittel	374,98

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Aus den unterschiedlichen Strukturen und den entsprechend abweichenden Entwicklungen in den Ar-

beitsmarkregionen resultieren regional differierende industriepolitische Entwicklungserfordernisse:

- In den Arbeitsmarkregionen und Standorten, die einen Strukturwandel durchlaufen, bedürfen die hier vorherrschenden Branchen einer Ergänzung. Das gilt namentlich für die Arbeitsmarkregionen Kiel–Neumünster und Lübeck.
- Angesichts des zunehmenden Anpassungsdrucks in der Industrie infolge grundlegender Marktveränderungen sollen darüber hinaus Rationalisierungen, technische Neuerungen und Umstellungen verstärkt gefördert werden, um den Bestand an Arbeitsplätzen zu sichern, der eine wirtschaftliche Zukunft hat.
- In den überwiegend von der Landwirtschaft und vom Fremdenverkehr geprägten Räumen der Kreise Hzt. Lauenburg, Ostholstein, Plön, Rendsburg–Eckernförde und Steinburg sollen im Gewerbebereich die Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft gefördert sowie durch Neuansiedlung und Erweiterung von Industriebetrieben den relativ starken Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.
- An der Unterelbe müssen die günstigen Standortvoraussetzungen zur Ergänzung vorhandener und Ansiedlung neuer Industriebetriebe ausgenutzt werden, bis die Zahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze zur Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft in dieser Teilregion ausreicht.
- Im schleswig-holsteinischen Raum um Hamburg bleibt raumordnungs- und regionalpolitisches Hauptziel, die industrielle Entwicklung stärker in die Tiefe des Raumes zu lenken.

Auf einzelne Gebiete des Aktionsraumes konzentriert sich ein erheblicher Teil der schleswig-holsteinischen Fremdenverkehrswirtschaft.

Die in den Fremdenverkehrsgebieten vorhandenen Entwicklungschancen sollen durch bedarfsgerechte Errichtung und Erweiterung der Fremdenverkehrseinrichtungen wie durch qualitäts- und saisonverbessernde Maßnahmen ausgeschöpft werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 etwa 22 500 neue Arbeitsplätze, davon 20 000 im Zonenrandgebiet, entstehen können und 20 750 bestehende Arbeitsplätze, davon 20 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttorte¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttorte</i>		
Kiel (25 %)	253 967	374 000
Neumünster (25 %)	81 581	119 000
Oldenburg in Holstein (25 %)	9 336	28 000
Rendsburg (25 %)	33 088	108 000
Brunsbüttel (20 %)	11 887	31 000
<i>Schwerpunkttorte</i>		
Bad Oldesloe (15 %)	19 920	39 000
Bad Segeberg (15 %)	13 398	52 000
Burg auf Fehmarn ... (15 %)	5 896	27 000
Eckernförde (15 %)	23 064	41 000
Eutin (15 %)	16 996	53 000
Geesthacht (15 %)	24 902	31 000
Glückstadt (15 %)	11 791	28 000
Itzehoe (15 %)	34 198	95 000
Kaltenkirchen (15 %)	10 914	44 000
Lütjenburg (15 %)	5 357	16 000
Neustadt in Holstein . (15 %)	14 958	33 000
Plön (15 %)	10 129	21 000
Preetz (15 %)	15 164	29 000
Schwarzenbek (15 %)	11 680	24 000
<i>Schwerpunkttorte in extremer Zonenrandlage</i>		
Lauenburg/Elbe (25 %)	10 815	14 000
Lübeck (25 %)	224 790	321 000
Mölln (25 %)	15 794	28 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:

Zu Kiel: Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf (nur Einzugsbereich von Kiel) und Schönkirchen; zu Neumünster: Bordesholm und Wattenbek*); zu Rendsburg: Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek*), Osterrönfeld*), Schacht-Audorf und Westerrönfeld; zu Brunsbüttel: Büttel, Kudensee*), Landscheide und St. Margarethen; zu Bad Oldesloe: Reinfeld; zu Bad Segeberg: Wahlstedt; zu Itzehoe: Dägeling*); zu Lübeck: Bad Schwartau und Ratekau*).

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen

Alle vorstehend aufgeführten Schwerpunkttorte sind „Zentrale Orte“ gemäß Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze) in der Fassung vom 22. September 1981.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Kiel

Kreisfreie Stadt Lübeck

Kreis Herzogtum Lauenburg

davon:

Albsfelde, Alt Mölln, Aumühle, Bäk, Bälau, Base-dow, Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Breitenfelde, Bröthen, Brunsmark, Buchholz, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Einhaus, Fitzen, Fredeburg, Geesthacht, Giesendorf, Götting, Grambek, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Gudow, Gülzow, Güster, Hamfelde, Harmsdorf, Hollenbek, Hornbek, Horst, Juliusburg, Kasseburg, Kittlitz, Klein Pampau, Klein Zecher, Klempau, Köthel, Krüzen, Krukow, Krummesse, Kuddewörde, Kühsen, Kulpin, Langenlehsten, Lankau, Lanze, Lauenburg/Elbe, Lehmrade, Linau, Lüttau, Mechow, Mölln, Mühlenrade, Müssen, Mustin, Niendorf bei Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nüsse, Panten, Pogeez, Ratzeburg, Römnitz, Roseburg, Sachsenwald, Salem, Schmilau, Schnakenbek, Schönberg, Schulendorf, Schwarzenbek, Seedorf, Siebeneichen, Sterley, Tramm, Wangelau, Witzeze, Woltersdorf, Ziehn

Kreis Ostholstein

Kreis Plön

davon:

Ascheberg, Barsbek, Behrendorf (Ostsee), Belau, Bendfeld, Blekendorf, Bösdorf, Brodersdorf, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnack, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Giekau, Grebin, Heikendorf, Helmstorf, Högsdorf, Höndorf, Hohenfelde, Hohwacht (Ostsee), Kalübbe, Kirchnüchel, Klamp, Klausdorf, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühren, Laboe, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lütjenburg, Lutterbek, Martensrade, Mönkeberg, Mucheln, Nehnten, Panker, Passade, Plön, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probststeierhagen, Raisdorf, Rantzau, Rastorf, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schellhorn, Schlesien, Schönberg (Holstein), Schönkirchen, Schwartzuck, Selent, Stakendorf, Stein, Stolpe, Stoltenberg, Tröndel, Wahlstorf, Wankendorf, Wendorf, Wisch, Wittmoldt.

Kreis Pinneberg

davon:

Insel Helgoland

Kreis Rendsburg-Eckernförde*davon:*

Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Bistensee, Blumenthal, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Bünsdorf, Christiansholm, Dänischenhagen, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Eckernförde, Ehndorf, Eisendorf, Embühren, Ehmendorf, Felde, Flekeby, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gettorf, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt (Ortsteil Nienkattbek), Karby, Klein Wittensee, Kosel, Langwedel, Loose, Luhnstedt, Meezen, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Nindorf, Noer, Oldenbüttel, Oldenhütten, Osdorf, Ostenfeld, Osterby, Owschlag, Prinzenmoor, Rade b. Hohenwestedt, Rade b. Rendsburg, Remmels, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schwedeneck, Sehestedt, Sophienhamm, Stafstedt, Steinfeld, Strande, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Thumbby, Waabs, Warder, Westensee, Windeby, Winne-mark.

Kreis Segeberg*davon:*

Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Bark, Bebensee, Blunk, Boostedt, Bornhöved, Buchholz, Daldorf,

Damsdorf, Fahrenkrug, Groß Gladebrügge, Groß Rönna, Hartenholm, Heidmühlen, Högersdorf, Hüttblek, Kisdorf, Klein Rönna, Krems II, Kükels, Latendorf, Leezen, Mözen, Negernbötel, Nehms, Neversdorf, Rickling, Schackendorf, Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Sievershütten, Stipsdorf, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp, Wahlstedt, Wensin, Winsen, Wittenborn.

Kreis Stormarn*davon:*

Bad Oldesloe (ohne Ortsteil Sehmsdorf), Feldhorst, Grabau, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamberge, Hamfelde, Heidekamp, Heilshopp, Hohenfelde, Hoisdorf (Ortsteil Heisdorf), Köthel, Lütjensee, Mönkhagen, Rausdorf, Rehhorst, Reinfeld, Travenbrück, Tritttau, Witzhave, Zarpen (Orsteil Zarpen).

Kreis Steinburg*davon:*

Aasbüttel, Aebtissinwisch, Agethorst, Bahrenfleth, Beidenfleth, Besdorf, Blomesche Wildnis, Bokelrehm, Bokhorst, Bohrsfleth, Brokdorf, Engelbrechtsche Wildnis, Glückstadt, Gribbohm, Hadenfeld, Hennstedt, Holstenniendorf, Lockstedt, Mühlenbarbek, Nienbüttel, Oeschebüttel, Poyenberg, Sarlhusen, Siezbüttel, Silzen, Vaale, Waken, Warringholz, Wewelsfleth, Wiedenborstel.

Kreis Dithmarschen*davon:*

Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Marne, Marnerdeich und St. Michaelisdonn.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

**a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 500,0	4 000,0	591,2	547,5	443,7	400,0	147,5	147,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	415,0	400,0	41,5	40,0	40,0	40,0	1,5	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	70,0	55,0	10,5	8,25	7,0	5,5	3,5	2,75
Zwischensumme 1. bis 3. ...	4 985,0	4 455,0	643,2	595,75	490,7	445,5	152,5	150,25
im Jahresdurchschnitt	997,0	891,0	128,6	119,15	98,1	89,1	30,5	30,05
4. Industriegeländeerschließung .	66,0	52,0	32,2	25,8	—	—	32,2	25,8
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	76,0	76,0	39,0	39,0	—	—	39,0	39,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	45,0	35,0	21,5	17,6	—	—	21,5	17,6
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	34,0	28,0	16,5	14,0	—	—	16,5	14,0
Zwischensumme 1. bis 7. ...	221,0	191,0	109,2	96,4	—	—	109,2	96,4
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 206,0	4 646,0	752,4	692,15	490,7	445,5	261,7	246,65
im Jahresdurchschnitt	1 041,2	929,2	150,4	138,43	98,1	89,1	52,3	49,33

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	98,1	98,1	98,1	98,1	98,1	490,5
2. GA-Mittel	58,0	53,4	50,1	50,1	50,1	261,7
zusammen ...	156,1	151,5	148,2	148,2	148,2	752,2
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	88,7	88,7	88,7	88,7	88,7	443,5
b) GA-Mittel	31,1	30,3	28,7	28,7	28,7	147,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	40,0
b) GA-Mittel	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	1,5
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	7,0
b) GA-Mittel	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	3,5
4. Industriegeländeerschließung	7,5	6,7	6,0	6,0	6,0	32,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,6	7,6	7,6	7,6	7,6	39,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	6,5	4,5	3,5	3,5	3,5	21,5
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	16,5
insgesamt ...	156,1	151,5	148,2	148,2	148,2	752,2

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

- a) Bei den Bestrebungen um durchgreifende Verbesserungen von Standortqualität und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes stehen der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung der Energieversorgung an vorrangiger Stelle. Im Jahre 1978 wurde die letzte Teilstrecke der Autobahn A7 von Flensburg bis zur dänischen Grenze fertiggestellt. Ferner wurde die Autobahn im Zuge der Vogelzuglinie über Neustadt hinaus nach Norden inzwischen bis Oldenburg weitergeführt.

Die Bemühungen gehen dahin, durch eine Elbquerung unterhalb Hamburgs die überregionale

Verkehrsanbindung der schleswig-holsteinischen Förderungsgebiete weiter zu verbessern. Von besonderer Bedeutung sind auch die erforderlichen Folgemaßnahmen im Rahmen der bereits fertiggestellten Bundesautobahn Hamburg-Berlin sowie der geplante Elbübergang bei Lauenburg. Die angestrebte Verbesserung des überregionalen Eisenbahnnetzes zielt in gleiche Richtung.

Die neue Erdgasverbundleitung von der Elbe nach Skandinavien soll Rückgrat sein einer weitergehenden regionalen Erdgaserschließung.

- b) Außerhalb der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geben landeseigene Pro-

gramme die Möglichkeit, geeignete Investitionen des warenproduzierenden Gewerbes, der mittelständischen Wirtschaft sowie des Fremdenverkehrsgewerbes mit Zuschüssen bzw. zinsgünstigen Darlehen zu fördern. Diese Förderung konzentriert sich auf zentrale Standorte besonders strukturschwacher Räume.

- c) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau durchgeführt werden. Hier ist vor allem der Ausbau der Hochschul- und Universitätsstandorte Kiel und Lübeck hervorzuheben.

3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsprogrammes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsprogrammes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich von der Elbe bis zur Ems und umfaßt die Arbeitsmarkregionen Cuxhaven, Bremerhaven, Unterweser, Wilhelmshaven und Emden-Leer.

Im einzelnen gehören dazu:

die kreisfreien Städte:

Emden und Wilhelmshaven;

die Landkreise:

Aurich, Cuxhaven, Friesland, Leer, Wittmund;

aus den Landkreisen:

Emsland:

die Gemeinden: Papenburg, Rhede;

die Samtgemeinden: Doerpen, Nordhümmling;

Osterholz:

die Gemeinden: Osterholz-Scharmbeck, Worpswede;

die Samtgemeinde: Hambergen;

Rotenburg:

die Gemeinde: Bremervörde;

die Samtgemeinde: Geestequelle;

Wesermarsch:

die Gemeinden: Brake (Unterweser), Butjadingen, Elsfleth, Jade, Nordenham, Ovelgönne, Stadland.

Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk

Wegen seiner engen Beziehungen zum Gebiet des regionalen Aktionsprogrammes „Niedersächsische Nordseeküste“ wird der Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk — in das Förderungsgebiet einbezogen.

Der Aktionsraum ist Teil der norddeutschen Tiefebene und weist schwierige wasserwirtschaftliche Verhältnisse auf. Die Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die ursprünglich in diesem Raum der dominierende Erwerbsbereich der Bevölkerung war und die auch heute noch einen überdurchschnittlichen Anteil an der Wirtschaftsstruktur erreicht, sind teilweise ungünstig.

Der Aktionsraum ist dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von wenig mehr als der Hälfte des Bundesdurchschnitts auf (ohne Übergangsgebiete):

Fläche qkm	Einwohner- zahl 30. 6. 1981	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts
7 865	998 714	127	51

Im Landes-Raumordnungsprogramm ist der Aktionsraum weitgehend dem Ländlichen Raum zugeordnet. Zu Ordnungsräumen gehören neben Wilhelmshaven mit seinen Nachbargemeinden noch Gemeinden im Umland von Bremerhaven und Bremen. Wilhelmshaven ist als Oberzentrum festgelegt.

Aus der Siedlungsstruktur und der peripheren Lage des Aktionsraumes resultieren Erschwernisse für die wirtschaftliche Entwicklung des Raumes, die sich in einer relativ geringen Wirtschaftskraft, einer vergleichsweise hohen Arbeitslosigkeit und einem andauernden Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsgebiete niederschlagen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1980 in % .. in % des Bundesdurchschnitts .	65,8 98,7
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	8,9 162
Industriedichte 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	65 54
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	33 258 93,8
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978 in % des Bundesdurchschnitts .	15 709 75
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts .	9,8 328
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts .	37,1 77
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	15,3 101
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts .	37,9 112

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes ist sowohl in räumlicher als auch in sektoraler Hinsicht als unausgewogen zu bezeichnen. Die wirtschaftliche Aktivität ist vor allem auf Emden und Cuxhaven sowie die Ordnungsräume um Wilhelmshaven, Bremen und Bremerhaven konzentriert, wo auch der Anteil des sekundären Sektors relativ hoch ist. Außerhalb dieser Teilräume erreicht die Landwirtschaft immer noch einen so hohen Anteil, daß sie auch 1976 noch mit fast 10% an der Bruttowertschöpfung des Gesamtgebietes beteiligt war und damit einen mehr als dreimal so hohen Anteil wie im Bundesdurchschnitt erreicht. Die Umstrukturierung des Gebietes erfordert viele neue Arbeitsplätze im außerlandwirtschaftlichen Bereich. Bisher ist es jedoch noch nicht gelungen, genügend Arbeitsplätze zu schaffen. Obgleich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 1976 und 1981 um rd. 14 000 bzw. 5,8% leicht landesüberdurchschnittlich angewachsen ist, mußte auch 1981 mit 8,9% eine sehr deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote verzeichnet werden.

An der Beschäftigtenzunahme waren der Private Dienstleistungssektor sowie der Handel wesentlich beteiligt und weniger das mit einem Beschäftigtenanteil von 32% im Aktionsraum dominierende Verarbeitende Gewerbe. Das Verarbeitende Gewerbe verzeichnete mit 2% eine Zuwachsrate, die in etwa dem Landesdurchschnitt entsprach. Sehr deutlich über der landesdurchschnittlichen Entwicklung lagen hier die Beschäftigtenzunahmen in der Chemischen Industrie einschließlich Mineralölverarbeitung sowie im Holz-, Papier- und Druckgewerbe.

Rückläufige bzw. stagnierende Tendenzen zeigten sich dagegen in den übrigen Branchen des Verarbeitenden Gewerbes.

Dem Fremdenverkehr kommt insbesondere im Küstenstreifen des Aktionsraumes erhebliche Bedeutung zu, dies gilt besonders ausgeprägt für die Ostfriesischen Inseln. Problematisch ist dieser Bereich allerdings wegen seiner Saisonabhängigkeit, die auch mit Maßnahmen zur Saisonverlängerung nur begrenzt abgebaut werden kann.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen des Aktionsraumes werden weitgehend geprägt durch

- Mangel an wirtschaftlichen Zentren;
- Marktförne, d. h. Absatzlage von großräumigen wirtschaftlichen Verdichtungsgebieten;
- Monostrukturen (z. B. Cuxhaven: Fischindustrie), die eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung hemmen;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;

- wasserwirtschaftliche Probleme im Programmgebiet, die vom Umfang und Kostenbedarf her eine erhebliche Belastung darstellen;
- Arbeitslosenquoten, die in einzelnen Arbeitsmarktbereichen, insbesondere in Ostfriesland, z. T. erheblich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt liegen;
- hoher Anteil von Wirtschaftszweigen, die vom sektoralen Strukturwandel negativ betroffen sind.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	8 090,13
davon Errichtungen	5 365,82
Erweiterungen	2 650,37
Umstellungen	7,22
Rationalisierungen	66,72
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	28 542
— Gesicherte Arbeitsplätze	6 984
— Bewilligte GA-Mittel	165,86
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	528,57
— Bewilligte GA-Mittel	201,20

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik in diesem Aktionsraum ist es, seine Wirtschaftskraft weiter anzuheben, Beschäftigungsprobleme zu vermindern und so der Abwanderungstendenz entgegenzuwirken. Bei dieser Zielsetzung kommt es darauf an, die Zahl der Arbeitsplätze zu erhöhen, ihre Qualität zu steigern und die in einigen Teilräumen bestehende Dominanz strukturell gefährdeter Branchen abzubauen. Dadurch soll insgesamt eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Gebietes und eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen herbeigeführt werden.

Den besonderen Standortvorteilen der Küstennähe soll sowohl bei der Förderung von Arbeitsplätzen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich als auch bei der Förderung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsbereich Rechnung getragen werden. In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch Förderung der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben, aber auch durch Förderung der Umstellung und Rationalisierung geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geschaffen werden.

Durch Förderung von Investitionen der wirtschaftsnahen Infrastruktur und von öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen sollen die Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung der Gesamtwirtschaft des Aktionsraumes verbessert werden.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze**

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 ca. 12 500 neue Arbeitsplätze geschaffen und ca. 3 500 bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾**

	Einwohnerzahl 30. Juni 1981	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Aurich (Ostfriesland) (20 %)	34 700	100 000
Cuxhaven (20 %)	58 600	90 000
Emden (20 %)	51 100	80 000
Leer (Ostfriesland) .. (20 %)	31 100	140 000
Papenburg (20 %)	27 800	70 000
Wilhelmshaven (20 %)	98 900	180 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Bremervörde (15 %)	17 900	40 000
Brake/Elsfleth (15 %)	25 800	40 000
Hemmoor (15 %)	7 600	30 000
Norden (15 %)	24 500	70 000
Nordenham (15 %)	30 300	40 000
Osterholz-Scharmbeck (15 %)	23 700	40 000
Wittmund/Jever (15 %)	31 600	80 000
Varel (15 %)	24 400	50 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
Zu Leer (Ostfriesland): Moormerland (Ortsteil Neermoor); zu Wilhelmshaven: Sande und Schortens (Ortsteil Roffhausen); zu Papenburg: Dörpen

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte:

Emden und Wilhelmshaven;

die Landkreise:

Aurich, Friesland, Wittmund;

aus den Landkreisen:

Cuxhaven:

die Gemeinden: Cuxhaven, Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf;

die Samtgemeinden: Am Dobrock, Bederkesa, Börde Lamstedt, Hadeln, Hagen, Hemmoor, Land Wursten, Sietland; die Mitgliedsgemeinden: Appeln, Beverstedt, Bokel, Frelsdorf, Heerstedt, Hollen, Lunestedt und Stubben der Samtgemeinde Beverstedt;

Emsland:

die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Papenburg, Surwold, Walchum, Wippen;

Leer:

die Gemeinden: Borkum, Jemgum, Leer, Moormerland, Uplengen, Weener;
die Samtgemeinden: Bunde, Hesel, Jümme;

Osterholz:

die Gemeinden: Osterholz-Scharmbeck, Worpswede;
die Samtgemeinde Hambergen;

Rotenburg:

die Samtgemeinde Geestequelle;

Wesermarsch:

die Gemeinden: Butjadingen, Jade, Nordenham, Stadland;

Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

**a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 319,8	—	259,8	—	201,8	—	58,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	73,5	—	7,5	—	—	—	7,5	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	143,7	—	15,5	—	12,6	—	2,9	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 537,0	—	282,8	—	214,4	—	68,4	—
im Jahresdurchschnitt	507,4	—	56,6	—	42,9	—	13,7	—
4. Industriegeländerschließung	57,9	—	23,2	—	—	—	23,2	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	59,9	—	23,7	—	—	—	23,7	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	35,1	—	14,0	—	—	—	14,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	20,1	—	8,1	—	—	—	8,1	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	173,0	—	69,0	—	—	—	69,0	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 710,0	—	351,8	—	214,4	—	137,4	—
im Jahresdurchschnitt	542,0	—	70,4	—	42,9	—	27,5	—

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	47,1	43,9	41,2	41,1	41,1	214,4
2. GA-Mittel	30,4	28,3	26,2	26,2	26,2	137,4
zusammen ...	77,5	72,2	67,4	67,3	67,3	351,8
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	44,5	41,4	38,7	38,6	38,6	201,8
b) GA-Mittel	12,8	11,9	11,1	11,1	11,1	58,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,7	1,6	1,4	1,4	1,4	7,5
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,6	2,5	2,5	2,5	2,5	12,6
b) GA-Mittel	0,6	0,5	0,6	0,6	0,6	2,9
4. Industriegeländeerschließung	5,1	4,8	4,4	4,4	4,4	23,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,3	4,9	4,5	4,5	4,5	23,7
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	3,1	2,9	2,7	2,7	2,7	14,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,8	1,7	1,5	1,5	1,5	8,1
insgesamt ...	77,5	72,2	67,4	67,3	67,3	351,8

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderprogramm zur Verfügung.

Bremerhaven

A. Wirtschaftliche Analyse

1. Allgemeine Beschreibung

Die Stadt Bremerhaven erfüllt aufgrund der gemeindlichen Berufspendlerbewegungen die Funktion eines Oberzentrums des regionalen Arbeitsmarktes Bremerhaven. Das Programm für den Schwerpunktort Stadt Bremerhaven (Land Bremen) wird an das regionale Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“ angegliedert. Die Zuständigkeit des Landes Bremen für die Förderungsmaßnahmen in Bremerhaven wird von dieser Angliederung nicht berührt.

Der Schwerpunktort Bremerhaven umfaßt die Stadtgemeinde Bremerhaven und die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven. Zum Schwerpunktort gehören die Gemeinden Langen und Loxstedt (Lüneplate) als Mitorte.

Tabelle 1

Fläche und Bevölkerung Bremerhavens 1982

Kennzeichen	Einheit	Bremerhaven
Fläche	qkm	86,6
Einwohner ¹⁾	Anzahl	138 000
Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm)	Anzahl	1 594
Verhältnis zum Bundesdurchschnitt ²⁾	%	643

¹⁾ Stand 1. Mai

²⁾ Bundesdurchschnitt = 248 Einwohner/qkm

Das Ballungsgebiet Bremerhaven ist Impulsgeber für das ländliche Umland und naturgemäß wesentlich dichter besiedelt als der Aktionsraum insgesamt. Im Verhältnis zu anderen Großstädten weist Bremerhaven jedoch eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte auf. Die Zahl der Einwohner ist — anders als im Bundesgebiet (+ 1,7%) und auch in Norddeutschland (+ 0,8%) — seit 1970 deutlich zurückgegangen (– 3,5%). Diese Entwicklung war bis in die zweite Hälfte der 70er Jahre hinein überwiegend das Ergebnis abwanderungsbedingter Einwohnerverluste. Neuerdings werden die Abwanderungen insbesondere ins Umland durch vermehrte Zuzüge aus dem Ausland zum Teil ausgeglichen. Darüber hinaus ergeben sich Bevölkerungsrückgänge aufgrund eines überdurchschnittlich hohen Sterbeüberschusses Bremerhavens. Allein 1981 reduzierte die natürliche Bevölkerungsentwicklung die Einwohnerzahl der Stadt um knapp 0,5%.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Tabelle 2

Wirtschaftliche Situation Bremerhavens

Kennzeichen	Einheit	Bremerhaven	Bundeswert = 100
Erwerbsfähigenquote 1982 ¹⁾	%	67,3	102
Arbeitslosenquote 1982 ²⁾	%	11,0	149
Industriedichte 1981 ³⁾	Anzahl	102	84
Lohn- und Gehalts-summe je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1981	DM	33 700	95
BIP/WOB 1978	DM	16 450	78
Struktur der Bruttowertschöpfung 1978 ⁴⁾ ..			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	%	1,1	40
Warenproduzierendes Gewerbe	%	33,0	70
Handel und Verkehr	%	23,7	155
Übrige Dienstleistungen	%	42,2	122

¹⁾ Anteil der 15- bis 65jährigen an der Gesamtbevölkerung; Stand 1. Januar

²⁾ Stadt Bremerhaven; Durchschnitt der Monate Januar bis Juli

³⁾ Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Bergbau)/1000 Einwohner; Monatsdurchschnitte

⁴⁾ Nominal

Die ökonomischen Kennziffern Bremerhavens, die bereits seit Beginn der 70er Jahre deutlich negative Abweichungen vom Bundesdurchschnitt aufweisen, haben sich gegenüber dem Vorjahr z. T. weiter erheblich verschlechtert:

- Die Situation auf dem Arbeitsmarkt der Stadt hat sich drastisch verschärft. Die Arbeitslosenquote im Arbeitsamtsbezirk Bremerhaven (incl. ehemaliger Landkreis Wesermünde) liegt inzwischen um rd. 41% (1970: 20%; 1981: 25%) über dem Bundeswert, in der Stadt Bremerhaven beträgt die Differenz zum Bundesgebiet sogar bereits 49%.
- Die Industriedichte fiel innerhalb eines Jahres (1980/81) um weitere 2%-Punkte hinter den Bundesdurchschnitt zurück. Das industrielle Lohn- und Gehaltsniveau Bremerhavens erreicht ebenfalls nicht den Bundeswert.

- Die einwohnerbezogene Wirtschaftskraft der Stadt (BIP/WOB) erreichte 1978 nur noch 78 % des Bundeswertes (1970: 103 %; 1976: 88 %).

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb Bremerhavens und deren Ursachen

Die Stadt Bremerhaven sieht sich schwerwiegenden Strukturproblemen gegenüber.

- a) Die erheblichen Bevölkerungsverluste (Umland-Abwanderungen, Sterbeüberschüsse) konnten insbesondere seit 1973 nicht mehr durch Zuwanderungen aus anderen Regionen ausgeglichen werden. Weil Einwohnerdichte und Erwerbspersonenpotential ständig abnehmen, wächst die Gefahr einer regionalpolitisch unerwünschten passiven Sanierung.
- b) Die Arbeitslosenquote liegt seit 1970 in Bremerhaven dauernd und erheblich (im Jahresdurchschnitt um 37 %) über dem Bundesdurchschnitt. Hervorzuheben ist dabei, daß sich der absolute Abstand zwischen den Arbeitslosenquoten in Bremerhaven und im Bundesgebiet, der seit 1975 bis auf eine Ausnahme immer über 1 %-Punkt lag, inzwischen stark erhöhte. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1982 war die Differenz bereits auf 3,5 %-Punkte angewachsen. Die Arbeitslosenquote Bremerhavens überstieg damit den Bundeswert um rd. 49 %.
- c) Die Beschäftigtenentwicklung in der gewerblichen Wirtschaft ist stark rückläufig. Allein im Zeitraum 1977 bis 1981 gingen knapp 9 % der Arbeitsplätze im Verarbeitenden Gewerbe Bremerhavens verloren.
- d) In Bremerhaven besteht eine starke Konzentration der Problemindustrien Schiffbau und Fischwirtschaft. Der Beschäftigtenanteil dieser Branchen am Verarbeitenden Gewerbe insgesamt beträgt derzeit 67 %. Im Bundesgebiet liegt die entsprechende Quote dagegen nur bei 0,9 %.
- e) Erschwerend kommt die periphere Lage Bremerhavens am Rande der Bundesrepublik hinzu, die durch infrastrukturelle Maßnahmen bislang noch nicht kompensiert werden konnte.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981

Tabelle 3

GA-Förderung in Bremerhaven

1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1981

Kennzeichen	Einheit	Bremerhaven
Gewerbliche Wirtschaft		
Investitionsvolumen ..	Mio. DM	313,21
davon Errichtung	Mio. DM	98,55
Erweiterung ...	Mio. DM	214,65
Umstellungen .	Mio. DM	—
Rationalisierungen	Mio. DM	—
Bewilligte GA-Mittel ..	Mio. DM	19,40
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	Anzahl	3 477
Gesicherte Arbeitsplätze	Anzahl	—
Infrastruktur		
Investitionsvolumen ..	Mio. DM	12,59
Bewilligte GA-Mittel ..	Mio. DM	3,25

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung in Bremerhaven

Es ist absehbar, daß in den Branchen Fischwirtschaft und Schiffbau weitere Beschäftigungsrückgänge hingenommen werden müssen. Auch der Bereich der Elektrotechnik, der drittgrößte Sektor des Verarbeitenden Gewerbes in Bremerhaven, ist aufgrund übergeordneter Firmenplanungen von Entlassungen bedroht.

Angestrebt wird deshalb, die Monostruktur und die Ballung von unterdurchschnittlich wachsenden Industriezweigen durch Produktionsumstellungen und Neuansiedlungen aufzulockern.

Voraussetzung für die positive Entwicklung des Schwerpunkortes Bremerhaven ist es, am weiteren Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur festzuhalten. Hierbei spielt die Erschließung von Industriegelände am seeschifftiefen Wasser eine gewichtige Rolle.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze**

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 insgesamt 2 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 700 gefährdete Arbeitsplätze gesichert werden. Damit wird das absehbare Arbeitsplatzdefizit der Stadt Bremerhaven (Prognose bis 1985: 7 800 Arbeitsplätze) nur teilweise ausgeglichen.

2. Regionale Förderungshöhe

In Bremerhaven können Investitionskosten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe für Neuansiedlungen und für Erweiterungen bis zu 20 % durch öffentliche Hilfen verbilligt werden. Darüber hinaus können kommunale Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionszuschuß gefördert werden, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers gewährleistet ist.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**Bremen****1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

**a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel ¹⁾	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA- Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	475,000	55,813	41,565	10,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	8,000	1,300	—	1,300
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3.	483,000	57,113	41,565	11,800
Im Jahresdurchschnitt	96,600	11,422	8,313	2,360
4. Industriegeländeerschließung	9,500	7,700	—	7,700
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	492,400	64,813	41,565	19,500
Im Jahresdurchschnitt	98,480	12,963	8,313	3,900

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

¹⁾ Rest aus Landesmitteln

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	8,313	8,313	8,313	8,313	8,313	41,565
2. GA-Mittel ¹⁾	3,900	3,900	3,900	3,900	3,900	19,500
zusammen ...	12,213	12,213	12,213	12,213	12,213	61,065
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	8,313	8,313	8,313	8,313	8,313	41,565
b) GA-Mittel	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	10,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage						
b) GA-Mittel	0,260	0,260	0,260	0,260	0,260	1,300
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage						
b) GA-Mittel						
4. Industriegeländeerschließung	1,540	1,540	1,540	1,540	1,540	7,700
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur						
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen						
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...						
insgesamt ...	12,213	12,213	12,213	12,213	12,213	61,065

¹⁾	1983 ff.
Verfügungsrahmen	3,9
Haushalt 1983	0,9
Haushalt 1984	1,5
Haushalt 1985	1,5

2. Sonstige Entwicklungsaktionen

- a) Im Rahmen des ERP-Regionalprogramms können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen gegeben werden.
- b) Der Schwerpunktort kann innerhalb des ERP-Gemeindeprogramms Darlehen erhalten für Investitionen, welche die Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes verbessern.

4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich vom südlichen Emsland bis zur Mittelgebirgszone an der Weser und umfaßt die Arbeitsmarktreionen Ammerland-Cloppenburg, Vechta-Diepholz, Nordhorn, Meppen, Syke und Nienburg-Schaumburg.

Im einzelnen gehören hierzu:

die Landkreise:

Cloppenburg, Grafsch. Bentheim; Vechta;

aus den Landkreisen

Ammerland:

die Gemeinden: Apen, Bad Zwischenahn, Ede-
wecht, Westerstede;

Emsland:

die Gemeinden: Geeste, Haren, Haselünne, Lin-
gen (Ems), Meppen, Twist;
die Samtgemeinden: Herlake, Lathen, Soegel,
Werlte;

Oldenburg:

die Gemeinden: Dötlingen, Wildeshausen; die
Samtgemeinde: Harpstedt;

Osnabrück:

die Samtgemeinde Artland;

Diepholz:

die Gemeinden: Bassum, Diepholz, Sulingen,
Syke, Twistringen, Wagenfeld;
die Samtgemeinden: Altes Amt Lemförde, Barn-
storf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden,
Schwaförden, Siedenburg;

Nienburg (Weser):

die Gemeinden: Nienburg (Weser), Rehbürg-Lo-
cum, Steyerberg, Stolzenau;
die Samtgemeinden: Landesbergen, Liebenau,
Marklohe;

Schaumburg:

die Gemeinden: Auetal, Bückeburg, Obernkir-
chen, Rinteln, Stadthagen;
die Samtgemeinden: Eilsen, Lindhorst, Niedern-
wöhren, Nienstedt, Sachsenhagen.

Der Aktionsraum hat eine vielfältige Topographie. Der westliche Teil (Emsland) gehört zur norddeutschen Tiefebene. Im Anschluß folgt ein waldreiches Hügelland und im Südosten reicht der Aktionsraum in das Weserbergland. Er ist dünn besiedelt. Die

Bevölkerungsdichte liegt erheblich unter der Hälfte des Bundesdurchschnitts:

Fläche qkm	Einwohner- zahl 30. Juni 1981	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts
9 100	920 303	101	41

Nahezu der gesamte Aktionsraum gehört gemäß Landes-Raumordnungsprogramm zum Ländlichen Raum. Der Aktionsraum wird nur am Rande von den Ordnungsräumen Oldenburg, Bremen und Hannover des Landes-Raumordnungsprogramms erfaßt. Die ungünstige Siedlungsstruktur ist sowohl Folge der niedrigen Wirtschaftskraft als auch Ursache der Entwicklungshemmnisse dieses Raumes im allgemeinen und einzelner Teilräume im besonderen, was entsprechende Abwanderungstendenzen erklären kann.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1980 in % .. in % des Bundesdurchschnitts .	63,8 95,7
Arbeitslosenquote Jahres- durchschnitt 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	7,7 140
Industriedichte 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	84 69,2
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	30 449 85,9
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978 in % des Bundesdurchschnitts .	15 618 74
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts .	8,8 303
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts .	46,7 97
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	15,9 105
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts .	28,7 85

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist noch stark durch die Landwirtschaft geprägt, auf die 1976 noch 8,8 % der Bruttowertschöpfung entfällt; auf diesen Sektor entfielen auch 1981 noch 3 % aller versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer. Der Umstrukturierungsprozeß wird dadurch beeinträchtigt, daß in Teilen des Aktionsraumes strukturell gefährdete Branchen des Verarbeitenden Gewerbes noch stark dominieren: Dies gilt für die Arbeitsmarkregion Nordhorn, wo 1976 mit 10 600 Beschäftigten 35 % aller Arbeitnehmer in der Leder-, Textil- und Bekleidungsindustrie tätig waren. Bis 1981 hat sich die Zahl um 2300 oder 22 % vermindert, so daß der Anteil der Branche nunmehr 26 % beträgt und sich damit aber immer noch belastend auf die weitere Entwicklung auswirkt. Andere Teilräume, z. B. die Arbeitsmarkregion Syke, mit einem Beschäftigungswachstum von 16 % konnten eine vergleichsweise günstige Entwicklung verzeichnen. Insgesamt gesehen weist der Aktionsraum eine erheblich größere Beschäftigtenzunahme als im Landesdurchschnitt aus. Getragen wurde dieses Wachstum vor allem von verschiedenen Dienstleistungsbereichen, während das Verarbeitende Gewerbe insbesondere wegen der Beschäftigungsverluste in den Branchen Metallerzeugung und -verarbeitung und Leder, Textil und Bekleidung insgesamt hinter der Gesamtentwicklung dieses Aktionsraumes zurückblieb, so daß sich sein Anteil um 3 % verminderte. Zu den sich besonders günstig entwickelnden Bereichen gehört der Fremdenverkehr, dem in einigen Teilen des Programmgebietes eine große strukturelle Bedeutung zukommt. Seine weitere Entwicklung wird dadurch gefördert, daß umfangreiche, landschaftlich besonders reizvolle Gebiete unter Landschaftsschutz stehen oder als Naturpark ausgewiesen sind.

Insgesamt mußte trotz der relativ günstigen Entwicklung auch 1981 eine deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote verzeichnet werden, die in verschiedenen Arbeitsmarkregionen sogar zweistellige Prozentsätze erreichte.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen werden weitgehend geprägt durch

- Monostrukturen (z. B. Arbeitsmarkregion Nordhorn);
- rückläufigen Arbeitskräftebedarf z. B. in der Textil-, Bekleidungsindustrie;
- relativ hohe Geburtenüberschüsse, die langfristig weitere zusätzliche Arbeitsplätze erfordern;

- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarkregionen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	3 276,16
davon Errichtungen	869,33
Erweiterungen	2 062,99
Umstellungen	323,91
Rationalisierungen	19,93
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	29 456
— gesicherte Arbeitsplätze	11 919
— Bewilligte GA-Mittel	96,41
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	222,58
— Bewilligte GA-Mittel	93,22

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für diesen Aktionsraum ist es, die Wirtschaftskraft des Raumes insgesamt zu steigern, Arbeitsmarktprobleme abzubauen und so die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern und den in verschiedenen Teilräumen bestehenden Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.

Notwendig hierfür ist es, zusätzliche Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft durch Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit vorhandener Arbeitsplätze zu steigern. In den Teilräumen, in denen strukturschwache Branchen dominieren, ist es darüber hinaus erforderlich, die unzulängliche Branchensteuerung durch Umstrukturierung bestehender Betriebe und durch zusätzliche Arbeitsplätze außerhalb der dominierenden Branchen zu verbessern. Wesentlich ist nicht nur die Zahl, sondern vor allem auch die Qualität der Arbeitsplätze.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze**

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 ca. 10 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und ca. 7 500 bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾**

	Einwohnerzahl 30. Juni 1981	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Cloppenburg (20 %)	21 000	70 000
Meppen (20 %)	28 300	90 000
Nordhorn (20 %)	48 600	110 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Bentheim-Schütteldorf (15 %)	23 900	60 000
Diepholz (15 %)	14 500	50 000
Friesoythe (15 %)	16 100	40 000
Lingen (15 %)	44 300	80 000
Nienburg (Weser) (15 %)	29 900	110 000
Quakenbrück (15 %)	9 800	40 000
Rinteln/Bückeburg .. (15 %)	46 400	60 000
Stadthagen (15 %)	22 700	80 000
Sulingen (15 %)	11 200	40 000
Syke (15 %)	18 300	50 000
Vechta/Lohne (15 %)	41 900	70 000
Westerstede (15 %)	17 500	30 000
Wildeshausen (15 %)	13 400	30 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
Zu Nienburg (Weser): Liebenau/Steyerberg; zu Quakenbrück: Badbergen der Samtgemeinde Artland.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Der Landkreis Grafschaft Bentheim:

aus den Landkreisen

Ammerland:

die Gemeinden: Apen, Bad Zwischenahn, Ede-
wecht, Westerstede;

Cloppenburg:

die Gemeinden: Barßel, Bösel, Cloppenburg,
Friesoythe, Garrel, Molbergen, Saterland;

Diepholz:

die Gemeinden: Bassum, Diepholz, Syke, Wagen-
feld;
die Samtgemeinden: Altes Amt Lemförde, Barn-
storf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf;

Emsland:

die Gemeinden: Geeste, Haren, Haselünne,
Lingen;
die Samtgemeinden: Lathen, Soegel, Werlte;

Nienburg:

die Gemeinden: Nienburg, Rehburg-Loccum;
die Samtgemeinde: Marklohe;

Oldenburg:

die Gemeinden: Dötlingen, Wildeshausen;
die Samtgemeinde Harpstedt;

Osnabrück:

die Gemeinde Quakenbrück;

Schaumburg:

die Gemeinden: Auetal, Bückeburg, Obernkir-
chen, Rinteln, Stadthagen;
die Samtgemeinden: Eilsen, Nienstedt, Sachsen-
hagen;

Vechta:

die Gemeinden: Damme, Goldenstedt, Holdorf,
Lohne, Neuenkirchen (Oldenburg), Steinfeld,
Vechta, Visbek.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM**

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 832,0	—	207,4	—	161,6	—	45,8	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	150,8	—	15,1	—	—	—	15,1	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	143,7	—	15,5	—	12,6	—	2,9	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 126,5	—	238,0	—	174,2	—	63,8	—
im Jahresdurchschnitt	425,3	—	47,6	—	34,8	—	12,8	—
4. Industriegeländeerschließung	57,0	—	21,5	—	—	—	21,5	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	60,4	—	22,6	—	—	—	22,6	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	34,4	—	12,7	—	—	—	12,7	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	19,9	—	7,5	—	—	—	7,5	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	171,7	—	64,3	—	174,2	—	64,3	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 298,2	—	302,3	—	174,2	—	128,1	—
im Jahresdurchschnitt	459,6	—	60,4	—	34,8	—	25,6	—

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	38,8	35,8	33,2	33,2	33,2	174,2
2. GA-Mittel	28,5	26,4	24,4	24,4	24,4	128,1
zusammen ...	67,3	62,2	57,6	57,6	57,6	302,3
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	36,2	33,3	30,7	30,7	30,7	161,6
b) GA-Mittel	10,3	9,4	8,7	8,7	8,7	45,8
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	3,3	3,1	2,9	2,9	2,9	15,1
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,6	2,5	2,5	2,5	2,5	12,6
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	2,9
4. Industriegeländeerschließung	4,7	4,4	4,1	4,1	4,1	21,5
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,0	4,7	4,3	4,3	4,3	22,6
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	2,9	2,6	2,4	2,4	2,4	12,7
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,7	1,6	1,4	1,4	1,4	7,5
insgesamt ...	67,3	62,2	57,6	57,6	57,6	302,3

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderprogramm zur Verfügung.

5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich von der Aller bis zur Elbe und umfaßt die Arbeitsmarkregionen Rotenburg, Soltau, Uelzen, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg und Wolfsburg.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreie Stadt:

Wolfsburg;

die Landkreise:

Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen;

aus den Landkreisen

Gifhorn:

die Gemeinden: Gifhorn, Sassenburg, Wittingen;
die Samtgemeinden: Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel;
die Mitgliedsgemeinden: Groß Oesingen, Schönewörde, Wagenhoff, Wahrenholz und Wesendorf der Samtgemeinde Wesendorf, Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden ohne den Ortsteil Hahnenhorn der Samtgemeinde Meinersen;
das gemeindefreie Gebiet: Giebel;

Harburg:

die Mitgliedsgemeinden: Tespe und der Ortsteil Obermarschacht der Mitgliedsgemeinde Marschacht aus der Samtgemeinde Elbmarsch;

Helmstedt:

die Samtgemeinde Velpke;
das gemeindefreie Gebiet: Neuhaus IV;

Rotenburg (Wümme):

die Gemeinden: Rotenburg (Wümme), Scheeßel;
die Samtgemeinden: Bothel, Sottrum, Zeven;

Soltau-Fallingb.:

die Gemeinden: Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Wietendorf.

Der Aktionsraum ist Teil der norddeutschen Tiefebene und weist in Teilräumen schwierige wasserwirtschaftliche Verhältnisse auf. Er gehört zu den Gebieten mit der niedrigsten Bevölkerungsdichte in der Bundesrepublik und ist der am dünnsten besiedelte Aktionsraum Niedersachsens. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von weniger als die Hälfte des Bundesdurchschnitts auf.

Fläche qkm	Einwohner- zahl 30. Juni 1981	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts
7 287	656 344	90	36

Der Aktionsraum erfaßt nur einige Gemeinden am Rande der um Bremen, Hamburg und Braunschweig gelagerten Ordnungsräume. Der überwiegende Teil des Aktionsraumes ist als Ländlicher Raum im Landes-Raumordnungsprogramm klassifiziert und von einer aufgelockerten Siedlungsstruktur geprägt, in der einige wenige Schwerpunkte eingebettet sind, die jedoch wegen der ungünstigen Standortlage — z. T. im Zonenrandgebiet — bzw. wegen ihrer fehlenden Wirtschaftskraft noch nicht über die notwendige Ausstrahlung verfügen. Teilräume des Aktionsraumes stehen unter Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsgelände.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1980 in % .. in % des Bundesdurchschnitts .	65,6 98,4
Arbeitslosenquote Jahres- durchschnitt 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	6,4 116
Industriedichte 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	137 112,9
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	41 771 117,8
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978 in % des Bundesdurchschnitts .	20 333 97
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts .	7,0 241
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts .	51,1 106
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	10,3 68
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts .	31,6 93

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Bei dem Aktionsraum handelt es sich um ein Gebiet mit unausgewogener Wirtschaftsstruktur, für die zum Teil auch die periphere Lage verantwortlich ist. Der hohe Anteil der Landwirtschaft an den Erwerbstätigen, der nach dem 2. Weltkrieg in manchen Landkreisen über 50 % lag, ist zwar zurückgegangen, er liegt aber auch heute noch erheblich über dem Bundesdurchschnitt. Der weitere Umstrukturierungsprozeß bedingt einen großen Bedarf zusätzlicher Arbeitsplätze im außerlandwirtschaftlichen Bereich. In den Jahren 1976 bis 1981 konnten dabei erhebliche Fortschritte erzielt werden. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nahm um 21 000 oder 10,9 % zu. Dennoch lag die Arbeitslosenquote 1981 immer noch deutlich über dem Bundesdurchschnitt. In der Arbeitsmarktreion Lüchow-Dannenberg erreichte sie mit 11 % sogar seinen doppelten Wert. Darüber hinaus hat sich gleichzeitig der Anteil des Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbaus am Verarbeitenden Gewerbe von 68 auf 70 % erhöht und damit die strukturelle Anfälligkeit insgesamt noch verschärft.

Im Aktionsraum „Heide-Elbufer“ soll die gewerbliche Wirtschaft gefördert werden, um weitere Bevölkerungsabwanderungen zu verhindern und Arbeitsplatzdefizite auszugleichen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, die Arbeitsplätze rein zahlenmäßig zu erhöhen; vielmehr ist es auch notwendig, die Branchensteuerung zu verbessern und so die außerordentlich starke Abhängigkeit des Gebietes vom Fahrzeugbau abzubauen.

Der Fremdenverkehr hat in den Heidelandschaften dieses Aktionsgebietes sowie in den landschaftlich bevorzugten Gebieten des Drawehn und der Elbhöhen des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine große strukturpolitische Bedeutung. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Eine nachfragegerechte Gestaltung des Fremdenverkehrsangebotes gehört in den traditionellen Fremdenverkehrsgebieten dieses Aktionsraumes ebenso zu den vordringlichen Aufgaben wie der Auf- und Ausbau der Fremdenverkehrswirtschaft insbesondere in den zonenrandnahen Räumen.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen des Aktionsraumes werden geprägt durch

- extreme Randlage innerhalb des EG-Raumes und der Bundesrepublik;
- Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung;
- geringe Bevölkerungsdichte, die z. B. im Landkreis Lüchow-Dannenberg nur noch 40 Einwohner je qkm erreicht, und ungünstige Siedlungsstruktur;

- vorhandene Monostrukturen in Teilgebieten (z. B. Wolfsburg: Autoindustrie);
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsamtsbereichen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	1 971,38
davon Errichtungen	711,96
Erweiterungen	997,31
Umstellungen	3,71
Rationalisierungen	258,40
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	16 564
— Gesicherte Arbeitsplätze	10 536
— Bewilligte GA-Mittel	102,00
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	211,60
— Bewilligte GA-Mittel	92,23

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, seine Wirtschaftskraft anzuheben und die Beschäftigungsprobleme abzubauen und so auch den in einigen Gebieten festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken. Bei der weiteren Umstrukturierung ist es wichtig zu verhindern, daß neue Monostrukturen und daraus folgende Anfälligkeiten entstehen. Notwendig ist es also, ein möglichst breitgestreutes Angebot an Arbeitsplätzen zu schaffen, wobei es nicht nur auf die Arbeitsplatzzahl, sondern auch auf die Qualität der Arbeitsplätze ankommt.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung von Betrieben wird ergänzt durch die Förderung der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Umstellung gesteigert werden soll.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraumes geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen günstige Voraussetzungen für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze**

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 ca. 10 000 neue Arbeitsplätze, davon ca. 8 900 im Zonenrandgebiet, geschaffen und ca. 9 000 bestehende Arbeitsplätze, davon ca. 7 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾**

	Einwohnerzahl 30. Juni 1981	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Gifhorn (25 %)	33 500	70 000
Lüneburg (25 %)	62 200	130 000
Uelzen (25 %)	36 200	100 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Rotenburg (Wümme) (15 %)	19 700	70 000
Soltau (15 %)	18 900	50 000
Wolfsburg (15 %)	125 600	160 000
Zeven (15 %)	10 000	40 000
<i>Schwerpunkttore in extremer Zonenrandlage</i>		
Dannenberg (Elbe) ... (25 %)	8 000	60 000
Lüchow (25 %)	9 200	60 000
Wittingen (25 %)	11 700	30 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Lüchow: Gorleben

b) Fremdenverkehrsgebiete

aus der kreisfreien Stadt

Wolfsburg

der Stadtteil: Fallersleben

die Landkreise:

Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen;

aus den Landkreisen

Gifhorn:

die Gemeinden: Gifhorn, Sassenburg, Wittingen;
die Samtgemeinden: Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel;

die Mitgliedsgemeinden: Groß-Oesingen, Schönewörde, Wagenhoff, Wahrenholz und Wesendorf der Samtgemeinde Wesendorf, Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden ohne den Ortsteil Hahnenhorn der Samtgemeinde Meinersen;
das gemeindefreie Gebiet; Giebel;

Harburg:

die Gemeinde: Tespe;

Helmstedt:

die Samtgemeinde Velpke;

Rotenburg (Wümme):

die Gemeinden: Rotenburg (Wümme), Scheeßel;
die Samtgemeinden: Bothel, Sottrum, Zeven;

Soltau-Fallingbommel:

die Gemeinden: Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Wietzenhof.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

**a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM**

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 879,4	1 664,8	232,2	207,6	185,2	166,4	47,0	41,2
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	181,1	140,4	18,1	14,0	14,0	14,0	4,1	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	84,3	75,8	10,0	9,2	8,3	7,6	1,7	1,6
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 144,8	1 881,0	260,3	230,8	207,5	188,0	52,8	42,8
im Jahresdurchschnitt	429,0	376,2	52,1	46,2	41,5	37,6	10,6	8,6
4. Industriegeländeerschließung	33,8	28,7	17,4	14,8	—	—	17,4	14,8
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	35,3	30,5	18,5	16,0	—	—	18,5	16,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	20,3	17,4	10,4	8,9	—	—	10,4	8,9
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	12,7	11,3	6,4	5,7	—	—	6,4	5,7
Zwischensumme 4. bis 7. ...	102,1	87,9	52,7	45,4	207,5	—	52,7	45,4
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 246,9	1 968,9	313,0	276,2	207,5	—	105,5	88,2
im Jahresdurchschnitt	449,4	393,8	62,6	55,2	41,5	—	21,1	17,6

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	46,1	42,7	39,6	39,6	39,6	207,5
2. GA-Mittel	23,4	21,8	20,1	20,1	20,1	105,5
zusammen ...	69,5	64,5	59,7	59,7	59,7	313,0
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	40,9	38,1	35,4	35,4	35,4	185,2
b) GA-Mittel	10,4	9,7	9,0	9,0	9,0	47,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	3,1	2,8	2,7	2,7	2,7	14,0
b) GA-Mittel	0,9	0,8	0,8	0,8	0,8	4,1
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,1	1,9	1,4	1,4	1,4	8,3
b) GA-Mittel	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	1,7
4. Industriegeländeerschließung	3,9	3,6	3,3	3,3	3,3	17,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	4,1	3,8	3,5	3,5	3,5	18,5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	2,3	2,2	2,0	2,0	2,0	10,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,4	1,3	1,2	1,2	1,2	6,4
insgesamt ...	69,5	64,5	59,7	59,7	59,7	313,0

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderungsprogramm zur Verfügung.

6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich vom Oberlauf der Weser bis zum Harz und Harzvorland. Es umfaßt die Arbeitsmarktregionen Alfeld, Braunschweig-Salzgitter, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden-Höxter, Harz und Göttingen-Northeim.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreien Städte:

Braunschweig, Salzgitter;

die Landkreise:

Göttingen, Goslar, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel;

aus den Landkreisen

Gifhorn:

die Samtgemeinde: Papenteich;

Hannover

die Ortsteile: Gleidingen, Oesselse, Ingeln (Gemeinde Laatzen), Hämelerwald (Gemeinde Lehrte), Deddenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnede);

Helmstedt

die Gemeinden: Büddenstedt, Helmstedt, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen;
die Samtgemeinden: Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm;
die gemeindefreien Gebiete: Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental, Schöningen.

Der Aktionsraum umfaßt den südlichen Bereich des Landes Niedersachsen, der überwiegend Mittelgebirgscharakter (Harz, Weserbergland) mit schwierigen topographischen und klimatischen Verhältnissen aufweist. Die Bevölkerungsdichte liegt rd. 14% unter dem Bundesdurchschnitt.

Fläche qkm	Einwohner- zahl 30. Juni 1981	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts
8 218	1 754 273	213	86

Der Aktionsraum weist Ordnungsräume mit den drei Oberzentren Braunschweig, Göttingen und Hildesheim auf und reicht mit den Gemeinden Münden und Staufenberg in den Ordnungsraum um Kassel hinein. Diesen Ordnungsräumen stehen ländliche Räume gegenüber, die sich vor allem auf die Landkreise Holzminden, Northeim, Goslar und Osterode erstrecken. Dementsprechend weist die

Siedlungsstruktur erhebliche Gegensätze auf: Während im Raum Braunschweig nahezu 1 400 Einwohner auf einem qkm leben, sind es z. B. im Landkreis Holzminden nur rd. 120 Einwohner. Die hieraus resultierenden Entwicklungsprobleme werden dadurch verschärft, daß weite Teile des Aktionsraumes durch die Zonengrenze an die wirtschaftsräumliche Peripherie gedrängt werden. Teilräume des Aktionsgebietes stehen unter Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsräume.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1980 in % .. in % des Bundesdurchschnitts .	65,2 97,8
Arbeitslosenquote Jahres- durchschnitt 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	7,2 131
Industriedichte 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	114 93,9
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	34 716 97,9
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978 in % des Bundesdurchschnitts .	18 633 89
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts .	4,0 138
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts .	48,2 100
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	13,0 86
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts .	34,7 102

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Wirtschaftsstruktur dieses Aktionsraumes ist sowohl regional als auch sektoral unausgewogen. Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung lag 1976 insgesamt mit 4,0% zwar nur um rd. 40% über dem Bundesdurchschnitt, in Teilräumen war sein Anteil aber wesentlich höher, z. B. im Landkreis Wolfenbüttel 10,8% und im Landkreis Northeim 8,5%. Der weitere Umstrukturierungspro-

zeß erfordert deshalb noch viele Arbeitsplätze im außerlandwirtschaftlichen Bereich. Trotz aller Bemühungen ist es bisher jedoch noch nicht gelungen, eine ausreichende Zahl zusätzlicher Arbeitsplätze zu schaffen. Zwischen 1976 und 1981 mußte im Verarbeitenden Gewerbe ein Verlust von rd. 6 000 Arbeitsplätzen (– 3% gegenüber einer landesdurchschnittlichen Zunahme von 2%) hingenommen werden. Dieser Rückgang der Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ist vor allem auf relativ ungünstige Entwicklungen in den Branchen Metallerzeugung und -verarbeitung, Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik und Feinmechanik zurückzuführen: Bei einer landesdurchschnittlichen Zunahme der Beschäftigten in diesen Branchen um insgesamt 15 000 bzw. 3% ist in diesem Aktionsgebiet ein Rückgang von insgesamt 4 000 Beschäftigten oder 3% zu verzeichnen. Auch die Beschäftigungszunahme in vielen Bereichen des Dienstleistungssektors blieb insgesamt hinter der Entwicklung im Landesdurchschnitt zurück. Diese Umstände sind mit verantwortlich für die hohe Arbeitslosenquote im Aktionsraum, die im Jahresdurchschnitt 1981 7,2% betrug und damit um rd. 30% über dem Bundesdurchschnitt lag. Hinzu kommen die Probleme monostrukturierter Räume (z. B. Stahlerzeugung im Raum Salzgitter-Peine) und die seit längerer Zeit bestehenden sektoralen Probleme vor allem im Braunkohlenbergbau (Helmstedt). Der starke Rückgang an Arbeitsplätzen weist auf besondere Strukturschwächen des Raumes hin, denen insbesondere durch eine qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes begegnet werden muß.

Im Aktionsraum „Niedersächsisches Bergland“ sind deshalb einerseits neue Arbeitsplätze durch Neuansiedlungen und Betriebserweiterungen zu schaffen. Die in weiten Teilen des Aktionsraumes vorherrschende überalterte Struktur der vorhandenen Betriebe und ihre u. a. durch die Lage im Zonenrandgebiet bedingten Probleme machen andererseits eine Förderung von Umstellungs- und Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich. Der Fremdenverkehr besitzt für den Aktionsraum „Niedersächsisches Bergland“ große wirtschaftspolitische Bedeutung. Er bildet — ähnlich wie auf den Ostfriesischen Inseln — in weiten Teilen dieses Gebietes, insbesondere im Harz, die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung. Er ist aber auch im südwestlichen Teil des Aktionsgebietes im Bereich der Weser ein bedeutendes Strukturelement.

Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind im Aktionsgebiet günstig.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen werden weitgehend geprägt durch

- Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raumes;
- Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung;
- Monostrukturen (z. B. Montanindustrie im Raum Salzgitter/Peine; Braunkohle im Raum Helmstedt);
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Bauwirtschaft;

- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	10 378,50
davon Errichtungen	2 129,72
Erweiterungen	5 367,75
Umstellungen	167,24
Rationalisierungen	2 713,80
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	71 292
— Gesicherte Arbeitsplätze	313 447
— Bewilligte GA-Mittel	192,79
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	681,41
— Bewilligte GA-Mittel	280,89

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die Umstrukturierung fortzuführen, ungünstigen Entwicklungstendenzen im Verarbeitenden Gewerbe entgegenzuwirken, Entwicklungen verschiedener Dienstleistungsbereiche zu fördern und die teilweise unzulängliche Branchenstreuung aufzulockern. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes mit einer deutlichen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Bei den zu schaffenden oder zu sichernden Arbeitsplätzen kommt es nicht nur auf die Gesamtzahl, sondern vor allem auch auf ihre Qualität an, damit die geförderten Arbeitsplätze auch langfristig wettbewerbsfähig bleiben. Diese Zielsetzung trägt dazu bei, die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Aktionsraum zu verbessern sowie die in einigen Teilräumen festzustellenden Abwanderungstendenzen abzubauen.

Während es in den landwirtschaftlich orientierten Gebieten vor allem wichtig ist, zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte zu schaffen, kommt es in den industriellen Problemgebieten vor allem darauf an, für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels im Verarbeitenden Gewerbe freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit bestehender Arbeitsplätze zu verbessern. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben kommt der Rationalisierung und Umstellung bestehender Betriebe deshalb erhebliche Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik verbessert werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 ca. 28 000 neue Arbeitsplätze, davon ca. 27 000 im Zonenrandgebiet, geschaffen und ca. 54 000 bestehende Arbeitsplätze, davon ca. 52 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾

	Einwohnerzahl 30. Juni 1981	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Braunschweig (25 %)	260 700	340 000
Goslar (25 %)	52 500	100 000
Peine (25 %)	47 600	90 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Alfeld (15 %)	23 400	90 000
Einbeck (15 %)	28 800	50 000
Göttingen (15 %)	130 200	210 000
Hildesheim (15 %)	102 400	210 000
Holz Minden (15 %)	22 800	80 000
Northeim (15 %)	32 100	80 000
Osterode am Harz ... (15 %)	28 200	100 000
Salzgitter ²⁾ (15 %)	113 300	150 000
Seesen (15 %)	22 300	30 000
Uslar (15 %)	16 300	50 000
Wolfenbüttel (15 %)	50 000	100 000
<i>Schwerpunkttore in extremer Zonenrandlage</i>		
Duderstadt (25 %)	22 800	40 000
Helmstedt (25 %)	26 700	90 000
Münden (25 %)	25 500	40 000
Schöningen (25 %)	15 000	40 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Goslar: Bad Harzburg (Ortsteil Harlingerode);
zu Göttingen: Bovenden und Rosdorf;
zu Schöningen: Büddenstedt

²⁾ Als übergeordneter Schwerpunkttort (25%) im Stahlstandort-Programm ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte:

Braunschweig und Salzgitter;

die Landkreise:

Göttingen, Goslar, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel;

aus den Landkreisen

Gifhorn:

die Samtgemeinde: Papenteich:

Hannover:

die Ortsteile: Gleidingen, Ingeln, Oesselse, (Gemeinde Laatzen); Hämelerwald (Gemeinde Lehrte), Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnede);

Helmstedt:

die Gemeinden: Büddenstedt, Helmstedt, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen;
die Samtgemeinden: Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm;
die gemeindefreien Gebiete: Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental, Schöningen;

Hildesheim:

die Gemeinden: Alfeld, Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bockenem, Diekholzen, Giesen, Harsum, Hildesheim, Holle, Sarstedt, Schellerten, Söhlde;
die Mitgliedsgemeinden: Lamspringe der Samtgemeinde Lamspringe; Winzenburg, Landwehr der Samtgemeinde Freden.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 326,9	5 092,7	662,9	635,4	529,6	509,1	133,3	126,3
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 120,0	1 091,0	112,0	109,1	109,1	109,1	2,9	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	289,1	273,8	34,2	32,7	28,4	27,4	5,8	5,3
Zwischensumme 1. bis 3. ...	6 736,0	6 457,5	809,0	777,2	667,0	645,6	142,0	131,6
im Jahresdurchschnitt	1 347,2	1 291,5	161,8	155,4	133,4	129,1	28,4	26,3
4. Industriegeländeerschließung	86,6	81,5	47,0	44,3	—	—	47,0	44,3
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	92,2	87,2	49,8	47,1	—	—	49,8	47,1
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	52,5	48,9	28,4	26,5	—	—	28,4	26,5
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	31,9	30,8	16,8	16,2	—	—	16,8	16,2
Zwischensumme 4. bis 7. ...	263,2	248,4	142,0	134,1	—	—	142,0	134,1
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	6 999,2	6 705,9	951,0	911,3	667,0	645,6	284,0	265,7
im Jahresdurchschnitt	1 399,8	1 341,2	190,2	182,3	133,4	129,1	56,8	53,1

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	147,7	137,4	127,3	127,3	127,3	667,0
2. GA-Mittel	62,9	58,5	54,2	54,2	54,2	284,0
zusammen ...	210,6	195,9	181,5	181,5	181,5	951,0
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	118,9	109,5	100,4	100,4	100,4	529,6
b) GA-Mittel	29,5	27,4	25,4	25,4	25,4	133,3
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	22,1	21,9	21,7	21,7	21,7	109,1
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	2,9
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	6,6	5,9	5,3	5,3	5,3	28,4
b) GA-Mittel	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	5,8
4. Industriegeländeerschließung	10,4	9,7	9,0	9,0	9,0	47,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	11,0	10,3	9,5	9,5	9,5	49,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	6,3	5,9	5,4	5,4	5,4	28,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	3,7	3,5	3,2	3,2	3,2	16,8
insgesamt ...	210,6	195,9	181,5	181,5	181,5	951,0

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderprogramm zur Verfügung.

7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet — Niederrhein — Westmünsterland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreionen Ahaus, Kleve-Emmerich, Recklinghausen, Steinfurt, Wesel-Moers

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Kreise:

Kreisfreie Stadt

Bottrop

Kreisfreie Stadt

Herne

Kreis Borken

davon:

die Gemeinden Ahaus, Gescher, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Vreden

Kreis Coesfeld

davon:

die Gemeinde Dülmen

Kreis Kleve

davon:

die Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve, Kranenburg, Rees, Uedem, Weeze

Kreis Recklinghausen

davon:

die Gemeinden Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop

Kreis Steinfurt

davon:

die Gemeinden Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Ochtrup, Recke, Rheine, Steinfurt, Wettringen

Kreis Wesel

davon:

die Gemeinden Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel, Xanten

Der Aktionsraum weist hinsichtlich seiner Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur beachtliche Unterschiede auf:

	Fläche km ²	Einwohner ³⁾ Anzahl	Bevölkerungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts ⁴⁾
Aktionsraum	4 668	1 930 243	413	167
davon				
Nördliches Ruhrgebiet – Niederrhein ¹⁾	2 908	1 549 260	533	215
Westmünsterland ²⁾	1 760	380 983	216	87

¹⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreionen Recklinghausen; Wesel-Moers; Kleve-Emmerich

²⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreionen Ahaus; Steinfurt

³⁾ Stand: 31. Dezember 1981

⁴⁾ 248

Von den Arbeitsmarktreionen des nördlichen Ruhrgebiets zählt die Arbeitsmarktreion Recklinghausen zu den Verdichtungsgebieten des Landes. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 880 Einwohnern je qkm weit über dem Bundesdurchschnitt. Die Siedlungsstruktur dieses Teilraumes ist weiterhin durch eine hohe Verdichtung von Wohnbebauung und Arbeitsstätten gekennzeichnet.

Gleiches gilt für die südlichen Teile der Arbeitsmarktreion Wesel-Moers. Dagegen zählt der nördliche Teil dieser Arbeitsmarktreion — wie auch die Arbeitsmarktreion Kleve-Emmerich — zu den ländlichen Gebieten des Landes mit aufgelockerter Siedlungsstruktur.

Die Bevölkerungsdichte liegt hier unter dem Bundesdurchschnitt. Höhere Konzentrationen von Wohnungen und Arbeitsstätten, verbunden mit qualifizierten zentralörtlichen Einrichtungen, beschränken sich in diesen Räumen im wesentlichen auf die Ortskerne der Gemeinden.

Auch der westmünsterländische Teil des Aktionsraumes ist ländlich strukturiert. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 216 Einwohnern je qkm unter dem Bundesdurchschnitt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraums

	Aktions- raum	Nörd- liches Ruhr- gebiet- Nieder- rhein	West- münster- land
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in %	67,1	67,8	64,4
in % des Bundesdurchschnitts	101	102	97
Arbeitslosenquote ²⁾ 1981 in %	7,1	6,9	8,1
in % des Bundesdurchschnitts	129	125	147
Industriedichte ³⁾	108	110	100
in % des Bundesdurchschnitts	89	91	83
Lohn- und Gehalts- summe ⁴⁾ je Industrie- beschäftigten in DM ...	36 622	37 801	31 350
in % des Bundesdurchschnitts	103	107	88
Bruttoinlandsprodukt ⁵⁾ je Einwohner in DM ...	17 828	18 246	16 542
in % des Bundesdurchschnitts	79	81	73
Anteile der Bereiche an der Brutto- wertschöpfung ⁵⁾ in %	100	100	100
Land- und Forst- wirtschaft	4	3	6
in % des Bundesdurchschnitts	157	109	274
Produzierendes Gewerbe	52	52	51
in % des Bundesdurchschnitts	109	110	106
Handel und Verkehr ...	13	13	14
in % des Bundesdurchschnitts	87	84	94
Übrige Dienstleistungen	31	32	29
in % des Bundesdurchschnitts	90	93	93

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung, Stand: 1. Januar 1981.

²⁾ Jahresdurchschnitt

³⁾ Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) im Jahresdurchschnitt 1981 bezogen auf 1000 Einwohner vom Stand 31. Dezember 1981.

⁴⁾ Stand 1981 (Jahreswert)

⁵⁾ Stand 1979

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der gesamte Aktionsraum umfaßt Gebiete mit einseitiger Wirtschaftsstruktur und ist z.T. ländlich strukturiert.

In den Kreisen und kreisfreien Städten des nördlichen Ruhrgebiets wird die Wirtschaftsstruktur noch immer in erheblichem Maße durch den Steinkohlenbergbau beeinflusst. In dieser Branche ist in der Vergangenheit die Zahl der Arbeitsplätze stark zurückgegangen. Beschäftigteneinbußen größeren Ausmaßes verzeichnete auch der Bereich Textil/Bekleidung. Hinzu kamen Freisetzen in der Landwirtschaft. Dies hat in Verbindung mit einer weit unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Frauenerwerbsquote einen hohen Bedarf an neuen, sicheren und attraktiven Arbeitsplätzen zur Folge. Der bereits begonnene Umstrukturierungsprozeß muß fortgeführt werden.

Die Region Kleve weist eine vorwiegend agrarische Orientierung auf, der Industriebesatz liegt unter dem Landesdurchschnitt. Die Industriestruktur dieses Gebietes ist durch verbrauchsnahe Industriezweige (Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Schuhindustrie, Textil- und Bekleidungsindustrie) gekennzeichnet. Diese Bereiche haben in der Vergangenheit einschneidende Beschäftigteneinbußen hinnehmen müssen.

Der westmünsterländische Teil des Aktionsraumes wird in erheblichem Maße durch die Textil- und Bekleidungsindustrie und deren strukturelle Anpassungsprozesse geprägt. Das hat bis in die Gegenwart zu einem starken Rückgang an Arbeitsplätzen insbesondere in der Textilindustrie geführt. Die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt wurden durch die gleichfalls beträchtlichen Freisetzen in der Landwirtschaft verstärkt. Die Wirtschaftskraft dieses Raumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Die Fortsetzung der Fördermaßnahmen ist unbedingt notwendig. Diese Aufgabe erhält zusätzliches Gewicht dadurch, daß hier — und das gilt ebenfalls für den Niederrhein — auch demographisch bedingt die Arbeitsplatznachfrage erheblich steigen wird.

Insgesamt weist der Aktionsraum eine besondere Strukturempfindlichkeit auf, der durch eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes zu begegnen ist.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981 in den Gebieten nach Nr. A 1

a) gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	4 474,90
davon Errichtungen	1 684,40
Erweiterungen	2 745,70
Umstellungen	26,90
Rationalisierungen	17,90
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	28 535
— gesicherte Arbeitsplätze	5 520
— bewilligte GA-Mittel	157,10

b) Infrastruktur

— Investitionsvolumen	77,31
— bewilligte GA-Mittel	25,82

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Bei immer noch relativ einseitig geprägter Wirtschaftsstruktur des Westmünsterlandes sind weitere Freisetzungen aus den dominierenden Bereichen Landwirtschaft sowie Textil- und Bekleidungsindustrie möglich. Die daraus entstehende Arbeitsplatznachfrage wird dadurch verstärkt, daß hier ein auch weiterhin bestehender Geburtenüberschuß das Erwerbspersonenpotential in diesem Raum überdurchschnittlich ansteigen lassen wird. Weitere wirtschaftsfördernde Maßnahmen sind notwendig, um der gewerblichen Wirtschaft Anreize für Investitionen zu geben, damit die bestehende Wirtschaftsstruktur verbessert, der erhebliche Bedarf an neuen Arbeitsplätzen gedeckt und das Einkommensniveau erhöht werden kann. Insbesondere wird angestrebt, die begonnene Auflockerung der Monostruktur durch Neuansiedlung von Betrieben aus wachstumsstarken Branchen sowie durch Umstellung vorhandener Betriebe auf zukunftssichere Produktionen fortzuführen.

Im nördlichen Teil des Ruhrgebietes, der durch den Steinkohlebergbau geprägt ist, werden wegen der weiteren Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in dieser Branche auch künftig gewisse Entlassungen nicht ganz auszuschließen sein. Weitere Förderungsmaßnahmen sowohl im infrastrukturellen Bereich als auch in Form von Anreizen für gewerbliche Investitionen sind für eine Verbesserung der regionalwirtschaftlichen Situation, insbesondere der Arbeitsmarktsituation, unumgänglich. Die Maßnahmen sollen u. a. dazu beitragen, die Frauenerwerbsquote zu erhöhen und weitere Freisetzungen in wachstumsschwächeren Wirtschaftszweigen aufzufangen. Vordringlich ist daher die Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Wirtschaftszweigen, wichtig aber auch die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze durch Umstellung von Produktionen und grundlegende Rationalisierungsmaßnahmen. Damit soll die Wirtschaftskraft verstärkt werden und die Lebensgrundlage der Bevölkerung erhalten und verbessert werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1983 bis 1987 27 500 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 14 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttorte¹⁾

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1981	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttorte</i>		
Ahaus (20 %)	28 277	50 000 bis 100 000
Bottrop/	114 204	100 000 bis 150 000
Gladbeck (20 %)	79 153	50 000 bis 100 000
Kleve/	44 130	100 000 bis 150 000
Emmerich (20 %)	29 363	25 000 bis 50 000
Gronau (20 %)	41 035	50 000 bis 100 000
Herne (20 %)	181 146	mehr als 150 000
Steinfurt (20 %)	32 202	50 000 bis 100 000
Wesel (20 %)	56 474	100 000 bis 150 000
<i>Schwerpunkttorte</i>		
Castrop-Rauxel (15 %)	78 323	50 000 bis 100 000
Dinslaken (15 %)	60 132	50 000 bis 100 000
Dülmen (15 %)	38 951	25 000 bis 50 000
Goch (15 %)	28 935	25 000 bis 50 000
Ibbenbüren (15 %)	42 361	50 000 bis 100 000
Marl (15 %)	88 692	50 000 bis 100 000

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾**

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1981	
	im Ort	im Einzugsbereich
Moers (15 %)	99 555	100 000 bis 150 000
Recklinghausen (15 %)	119 533	100 000 bis 150 000
Rheine (15 %)	71 226	100 000 bis 150 000
Stadtlohn (15 %)	16 735	25 000 bis 50 000

Die Schwerpunkttore sind zugleich Entwicklungsschwerpunkttore nach dem Landesentwicklungsplan (I/II).

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Bottrop/Gladbeck: Dorsten; zu Castrop-Rauxel: Waltrop; zu Recklinghausen: Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick; zu Steinfurt: Ochtrup, Neuenkirchen; zu Ibbenbüren: Hörstel; zu Moers: Rheinberg

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Steinfurt

davon:

Hörstel (Ortsteile Bevergern, Riesenbeck), Ibbenbüren (Ortsteile Dörenthe, Lehen)

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM**

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 390	—	684,9	—	471,6	—	213,3	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	280	—	28	—	—	—	28	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	5 670	—	712,9	—	471,6	—	241,3	—
im Jahresdurchschnitt	1 134	—	142,58	—	94,32	—	48,26	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	10	—	5	—	—	—	5	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	10	—	5	—	—	—	5	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 680	—	717,9	—	471,6	—	246,3	—
im Jahresdurchschnitt	1 136	—	143,58	—	94,32	—	49,26	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	94,32	94,32	94,32	94,32	94,32	471,6
2. GA-Mittel	54,72	50,82	46,92	46,92	46,92	246,3
zusammen ...	149,04	145,14	141,24	141,24	141,24	717,9
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	94,32	94,32	94,32	94,32	94,32	471,6
b) GA-Mittel	48,12	44,22	40,32	40,32	40,32	213,3
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	28
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1	1	1	1	1	5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt...	149,04	145,14	141,24	141,24	141,24	717,9

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

— Die zwischen Bad Oeynhausen und Rheine fertiggestellte A 30, deren westliche Fortsetzung bis Bentheim teils im Bau, teils in Stufe I des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ist.

— Die geplante A 31 Bottrop-Landesgrenze NS/NW, die in Stufe I verwirklicht werden soll. Teilstrecken sind bereits im Bau.

— Die A 57 Goch-Ludwigshafen, die bis auf zwei Teilstrecken westlich Goch und zwischen Alpen und Kamp-Lintfort bis 1981 fertiggestellt wurde. Der Bau der Reststrecken ist in Stufe I vorgesehen.

— Die in Stufe I ausgewiesenen Bundesstraßen B 67n Bocholt-Dülmen und B 54n Münster-Gronau, von denen Teilstrecken bereits fertiggestellt bzw. im Bau sind.

8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel — Mönchengladbach — Heinsberg“¹⁾**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreionen Euskirchen-Schleiden, Mönchengladbach (mit Heinsberg). Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Kreise:

Kreisfreie Stadt

Mönchengladbach

Kreis Euskirchen*davon:*

die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechenich, Nettersheim, Schleiden, Weilerswist, Zulpich

Kreis Heinsberg*davon:*

die Gemeinden Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Waldfeucht, Wassenberg, Wegberg

Kreis Neuss*davon:*

die Gemeinde Korschenbroich

Kreis Viersen*davon:*

die Gemeinden Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen

¹⁾ Die Beschreibung des Aktionsraumes und die Strukturdaten berücksichtigen noch die Arbeitsmarktreion Düren. Sie werden zum 13. Rahmenplan angepaßt.

Der Aktionsraum weist hinsichtlich seiner Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur beachtliche Unterschiede auf:

	Fläche km ²	Einwohner ³⁾ Anzahl	Bevölkerungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts ⁴⁾
Aktionsraum	3 100	967 456	312	126
davon				
Nordeifel ¹⁾	1 922	333 604	174	70
Mönchengladbach-Heinsberg ²⁾	1 178	633 852	538	217

¹⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreionen Düren, Euskirchen-Schleiden

²⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreion Mönchengladbach (mit Heinsberg)

³⁾ Stand: 31. Dezember 1981

⁴⁾ 248

Der Raum Nordeifel mit dem Südtteil des Kreises Düren und dem Kreis Euskirchen gehört zu den ländlich strukturierten Gebieten Nordrhein-Westfalens. Seine Bevölkerungsdichte bleibt insgesamt deutlich hinter dem Bundesdurchschnitt zurück. Die vor allem im Kreis Euskirchen dünne Besiedlung und die z. T. bestehende Randlage führten zu einer Siedlungsstruktur, die weithin durch Orte mit Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung mit geringem Einzugsbereich gekennzeichnet ist.

Die Arbeitsmarktreion Mönchengladbach-Heinsberg weist mit Mönchengladbach ein Oberzentrum auf, das von Orten mittlerer Zentralität umgeben ist. Zur deutsch-holländischen Grenze hin schließen sich Orte mit Einrichtungen zur Grundversorgung an. Die Bevölkerungsdichte liegt weit über dem Bundesdurchschnitt, wobei ein deutliches Gefälle von Mönchengladbach zu den Gemeinden entlang der Grenze besteht.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktions- raum	Nord- eifel	Mön- chen- glad- bach- Heins- berg
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in %	68,4	68,3	68,5
in % des Bundesdurchschnitts	103	103	103
Arbeitslosenquote ²⁾ 1981 in %	6,6	6,4	6,7
in % des Bundesdurchschnitts	120	116	122
Industriedichte ³⁾	100	85	108
in % des Bundesdurchschnitts	83	70	89
Lohn- und Gehalts- summe ⁴⁾ je Industrie- beschäftigten in DM ...	33 461	34 379	33 080
in % des Bundesdurchschnitts	94	97	93
Bruttoinlandsprodukt ⁵⁾ je Einwohner in DM ...	16 991	16 240	17 517
in % des Bundesdurchschnitts	75	72	78
Anteile der Bereiche an der Bruttowert- schöpfung ⁵⁾ in %	100	100	100
Land- und Forst- wirtschaft	3	4	2
in % des Bundesdurchschnitts	139	187	100
Produzierendes Gewerbe	45	41	48
in % des Bundesdurchschnitts	95	87	101
Handel und Verkehr ...	16	15	17
in % des Bundesdurchschnitts	104	96	111
übrige Dienstleistungen	36	40	33
in % des Bundesdurchschnitts	104	115	94

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung, Stand: 1. Januar 1981.

²⁾ Jahresdurchschnitt

³⁾ Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) im Jahresdurchschnitt 1981 bezogen auf 1000 Einwohner vom Stand 31. Dezember 1981.

⁴⁾ Stand 1981 (Jahreswert)

⁵⁾ Stand 1979

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der gesamte Aktionsraum umfaßt Gebiete mit relativ unausgewogener Wirtschaftsstruktur. In weiten Teilen hat die Land- und Forstwirtschaft noch ein vergleichsweise hohes Gewicht. Die Wirtschaftskraft liegt insgesamt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Der Raum Nordeifel weist — nicht zuletzt wegen seiner teilweise geographisch isolierten Lage im Grenzraum — Beschäftigungsprobleme auf. Die Industriedichte liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt. Erhebliche Arbeitsplatzverluste sind in der Vergangenheit vor allem in der papiererzeugenden Industrie eingetreten, die durch expansive Bereiche nicht ausgeglichen wurden. Hinzu kommt, daß in der Land- und Forstwirtschaft bedeutende Freisetzen an Erwerbstätigen eingetreten sind.

In der Region Mönchengladbach — Heinsberg bestehen vor allem im warenproduzierenden Gewerbe deutliche Schwächen. Dies gilt insbesondere für den in diesem Raum stark vertretenen Textil- und Bekleidungsbereich, der in der Vergangenheit sein Beschäftigungsvolumen erheblich verringert hat. Das noch immer hohe Gewicht dieser unter starkem internationalen Anpassungsdruck stehenden Industriezweige erklärt zum großen Teil die schwache Entwicklung der Wirtschaftskraft in diesem Raum. Gegenläufige Entwicklungen reichten bislang nicht aus, die teilweise gravierenden Arbeitsmarktprobleme zu lösen. Es besteht auch künftig ein erheblicher Bedarf an Arbeitsplätzen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981 in den Gebieten unter Nr. A 1

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	854,60
davon Errichtungen	256,50
Erweiterungen	576,80
Umstellungen	18,40
Rationalisierungen	2,92
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	5 893
— gesicherte Arbeitsplätze	1 210
— bewilligte GA-Mittel	31,50
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	9,15
— bewilligte GA-Mittel	5,15

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Hauptansatzpunkt für die Verbesserung der Wirtschaftskraft muß die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sein, um eine Auslastung des bereits vorhandenen wie des künftig erwarteten Erwerbspersonenpotentials zu erreichen. Besonderes Gewicht kommt diesem Ziel dadurch zu, daß im gesamten Aktionsraum wegen einer relativ schwachen industriellen Entwicklung spezifische Strukturschwächen bestehen und zugleich wegen des ho-

hen Anteils strukturgefährdeter Industriezweige am gesamten Industriebereich mit weiteren Freisetzen zu rechnen ist.

Die Verbesserung des Arbeitsplatzangebots ist vor allem im warenproduzierenden Gewerbe anzuregen. Auch die Fremdenverkehrswirtschaft soll einen Beitrag leisten, die gerade in den für Industrieansiedlung weniger geeigneten, dafür aber landschaftlich und klimatisch attraktiven Gebieten gute Aussichten hat. Hierbei sollen auch verstärkt Arbeitsplätze für Frauen geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1982 bis 1986 13 500 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 6 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾

	Einwohnerzahl 30. Juni 1980	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Euskirchen (20 %)	44 654	50 000 bis 100 000
Mönchengladbach ... (20 %)	258 049	Ballungskern
<i>Schwerpunkttore</i>		
Geilenkirchen (15 %)	21 609	25 000 bis 50 000
Heinsberg/	36 422	50 000 bis 100 000
Hückelhoven (15 %)	35 029	25 000 bis 50 000
Schleiden (15 %)	12 342	50 000 bis 100 000
Viersen (15 %)	81 200	100 000 bis 150 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
Zu Euskirchen: Zülpich; zu Schleiden: Kall
Zu Viersen: Nettetal

Die Schwerpunkttore sind zugleich Entwicklungsschwerpunkttore nach dem Landesentwicklungsplan (I/II).

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt

Mönchengladbach (teilweise, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört)

Kreis Euskirchen

davon:

Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen (Ortsteil Kirchheim), Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden

Kreis Heinsberg

davon:

die Gemeinden Erkelenz (teilweise, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört), Gangelt, Heinsberg (teilweise, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört), Hückelhoven (teilweise, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört), Selfkant, Waldfeucht, Wassenberg, Wegberg.

Kreis Viersen

davon:

die Gemeinden Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen (teilweise, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört).

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

**a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 646,0	—	326,15	—	231,5	—	94,65	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	120,0	—	12,0	—	—	—	12,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	250,0	—	34,3	—	21,8	—	12,5	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 016,0	—	372,45	—	253,3	—	119,15	—
im Jahresdurchschnitt	603,2	—	74,49	—	50,66	—	23,83	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,0	—	4,0	—	—	—	4,0	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	8,0	—	4,0	—	—	—	4,0	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 024,0	—	376,45	—	253,3	—	123,15	—
im Jahresdurchschnitt	604,8	—	75,29	—	50,66	—	24,63	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	50,66	50,66	50,66	50,66	50,66	253,3
2. GA-Mittel	27,36	25,41	23,46	23,46	23,46	123,15
zusammen ...	78,02	76,07	74,12	74,12	74,12	376,45
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	46,36	46,36	46,36	46,36	46,36	231,8
b) GA-Mittel	21,66	19,71	17,76	17,76	17,76	94,65
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	12,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	21,5
b) GA-Mittel	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	12,5
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	4,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	78,02	76,07	74,12	74,12	74,12	376,45

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

- Die A 1 von Tondorf bis Mehren, die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in Stufe I des

Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgewiesen ist. 1982 ist die Fertigstellung der Teilstrecken Euskirchen–Tondorf vorgesehen.

- Die geplante A 56/B 56 n Waldfeucht–Düren–Bonn in Stufe I bzw. Stufe II
- Die in Stufe I vorgesehene, z. T. im Bau befindliche westliche Fortsetzung der A 52 vom Autobahn-Kreuz Mönchengladbach bis Elmt.

9. Regionales Aktionsprogramm „Brilon — Höxter“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreionen Brilon, Höxter (-Holzminden).

Er umfaßt folgende Kreise:

Hochsauerlandkreis

davon:

die Gemeinden Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Winterberg

Kreis Höxter

davon:

die Gemeinden Beverungen, Höxter, Marienmünster

Der Aktionsraum faßt hinsichtlich seiner Bevölkerungsdichte und seiner Siedlungsstruktur drei relativ gleichartige Regionen zusammen.

	Fläche qkm	Einwoh- ner ²⁾ Anzahl	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts ³⁾
Aktionsraum ¹⁾	1 825	267 050	146	59

¹⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktreionen Soest, Brilon, Höxter (-Holzminden)

²⁾ Stand: 30. Juni 1980

³⁾ 248

Der Aktionsraum besteht aus Teilräumen mit ländlich orientierter Siedlungsstruktur. Für die Arbeitsmarktreionen Brilon und Höxter ist zudem ihre periphere Lage zu den Verdichtungsgebieten des Landes kennzeichnend.

¹⁾ Die Beschreibung des Aktionsraumes und die Strukturdaten berücksichtigen noch die Arbeitsmarktreion Soest. Sie werden zum 13. Rahmenplan angepaßt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktionsraum
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in %	64,1
in % des Bundesdurchschnitts .	97
Arbeitslosenquote ²⁾ in %	4,8
in % des Bundesdurchschnitts .	126
Industriedichte ³⁾ in %	87
in % des Bundesdurchschnitts .	70
Lohn- und Gehaltssumme ⁴⁾ je Industriebeschäftigten in DM .	31 889
in % des Bundesdurchschnitts .	95
Bruttoinlandsprodukt ⁵⁾ je Einwohner in DM	14 739
in % des Bundesdurchschnitts .	70
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung ⁵⁾ in %	100
Land- und Forstwirtschaft	6
in % des Bundesdurchschnitts .	235
Produzierendes Gewerbe	45
in % des Bundesdurchschnitts .	95
Handel und Verkehr	14
in % des Bundesdurchschnitts .	95
übrige Dienstleistungen	35
in % des Bundesdurchschnitts .	100

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung Stand: 1. Januar 1980

²⁾ Jahresdurchschnitt

³⁾ Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) im Monatsdurchschnitt 1980, bezogen auf 1 000 Einwohner vom Stand 30. Juni 1980

⁴⁾ Stand 1980 (Jahreswert)

⁵⁾ Stand 1978

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum umfaßt Gebiete, in denen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen noch ein vergleichsweise hohes Gewicht besitzen. Hier waren in der Vergangenheit hohe Freisetzungen zu verzeichnen. Die Industriedichte liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt, wobei Industriezweige ein erhebliches Gewicht besitzen, die eine geringe Wachstumsdynamik aufweisen (z. B. Steine und Erden; Holz). In allen drei Teilräumen ist deshalb mit längerfri-

stigen Strukturproblemen, zu rechnen, die eine anhaltende Gefährdung des Arbeitsplatzangebots bewirken. Dabei zeigt sich die Strukturkrisenanfälligkeit des Aktionsraumes auch in der weit unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Wirtschaftskraft.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1980 in den Gebieten nach Nr. A 1

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	476,9
davon Errichtungen	111,4
Erweiterungen	352,8
Umstellungen	—
Rationalisierungen	12,7
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	4 709
— gesicherte Arbeitsplätze	1 028
— bewilligte GA-Mittel	19,2
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	22,6
— bewilligte GA-Mittel	13,4

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Bevölkerungsentwicklung, die erwarteten weiteren Freisetzungen in der Landwirtschaft und einigen Industriezweigen (u. a. Textil- und Bekleidungsindustrie, Holzverarbeitung) sowie die teilweise unter dem Landesdurchschnitt liegende Frauenerwerbsquote führen zu einem Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen.

Neben der Ansiedlung von möglichst krisensicheren Gewerbe- und Industriebetrieben soll auch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe gefördert werden. Ein großer Teil des Aktionsraumes ist wegen der landschaftlichen Schönheit als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordneter Schwerpunktort</i>		
Brilon (20 %)	24 553	25 000 bis 50 000
<i>Schwerpunkte</i>		
Höxter (15 %)	32 453	50 000 bis 100 000
Marsberg (15 %)	22 187	25 000 bis 50 000

Die Schwerpunkte sind zugleich Entwicklungsschwerpunkte nach dem Landesentwicklungsplan (I/II)

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1982 bis 1986 4 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 1 500 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Hochsauerlandkreis

davon:

Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Winterberg

Kreis Höxter

davon:

Beverungen, Höxter, Marienmünster

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	784,0	—	93,55	—	68,5	—	25,05	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	30,0	—	3,0	—	—	—	3,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	150,0	—	23,5	—	13	—	10,5	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	964,0	—	120,05	—	81,5	—	38,55	—
im Jahresdurchschnitt	192,8	—	24,01	—	16,3	—	7,71	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,0	—	2,5	—	—	—	2,5	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	5,0	—	2,5	—	—	—	2,5	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	969	—	122,55	—	81,5	—	41,05	—
im Jahresdurchschnitt	193,8	—	24,51	—	16,3	—	8,21	—

Die Angaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für die Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	16,3	16,3	16,3	16,3	16,3	81,5
2. GA-Mittel	9,12	8,47	7,82	7,82	7,82	41,05
zusammen ...	25,42	24,77	24,12	24,12	24,12	122,55
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	13,7	13,7	13,7	13,7	13,7	68,5
b) GA-Mittel	5,92	5,27	4,62	4,62	4,62	25,05
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	3,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	13,0
b) GA-Mittel	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	10,5
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	2,5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	25,42	24,77	24,12	24,12	24,12	122,55

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

- Die geplante und im Raum Meschede bereits im Bau befindliche A 46 Hagen-Neheim-Hüsten-

Arnsberg-Brilon, die in Stufe I des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen verwirklicht werden soll.

- Die in Stufe I geplanten und z. T. im Bau befindlichen, z. T. bereits fertiggestellten Bundesstraßen B 64 n Paderborn-Godelheim und B 83 n Holzminden-Höxter-Beverungen-Karlshafen.

10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktreionen Kassel, Eschwege, Hersfeld-Rotenburg, Alsfeld-Ziegenhain, Fulda und Gelnhausen-Schlüchtern.

Er umfaßt damit folgende kreisfreien Städte und Kreise:

Kreisfreie Stadt Kassel

Landkreis Kassel

davon:

die Städte und Gemeinden Ahnatal, Bad Karlshafen, Baunatal, Calden, Espenau, Fuldabrück, Fuldatal, Grebenstein, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Kaufungen, Liebenau, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg und den Gutsbezirk Reinhardswald.

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

die Städte und Gemeinden Borken, Felsberg, Frielendorf, Gilserberg, Guxhagen, Homberg (Efze), Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neuental, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Spangenberg und Willingshausen;

das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg und die Gebiete der früheren Gemeinden Niedermöllrich und Harle der Gemeinde Wabern

Werra-Meißner-Kreis

Landkreis Fulda

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landkreis Marburg-Biedenkopf

davon:

die Städte Neustadt und Stadtallendorf

Vogelsbergkreis

Main-Kinzig-Kreis

davon:

die Städte und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und den Gutsbezirk Spessart.

Wetteraukreis:

davon:

die Städte und Gemeinden Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda und Ortenberg.

Fläche, Wohnbevölkerung und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	8 899
Wohnbevölkerung (31. Dezember 1981)	1 292 865
Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm)	145
in % des Bundesdurchschnitts	58

Der Aktionsraum gehört mit dem größeren Teil seiner Fläche (66%) und der Mehrzahl seiner Einwohner (73%) zum Zonenrandgebiet. Er ist überwiegend dünn besiedelt, schwach industrialisiert und teilweise noch stark agrarisch strukturiert. Er umfaßt jedoch auch das Verdichtungsgebiet Kassel, der einzigen Großstadt der gesamten Region. Dieser stärker industrialisierte Raum ist jedoch wegen seiner wirtschaftsräumlich peripheren Lage in der Bundesrepublik und seiner Grenznähe zur DDR — im 100-km-Umkreis befinden sich keine größeren industriellen Agglomerationsräume — als Standort stark benachteiligt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in % ¹⁾ (31. Dezember 1981) in % des Bundesdurchschnitts .	66 100
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1981 in % in % des Bundesdurchschnitts .	5,7 104
Industriedichte ²⁾ 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	106 88
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in DM 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	32 621 92
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978 in % des Bundesdurchschnitts .	15 185 72
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1978	100
Land- und Forstwirtschaft	4,5
in % des Bundesdurchschnitts .	173
Produzierendes Gewerbe	42,9
in % des Bundesdurchschnitts .	90
Handel und Verkehr	14,8
in % des Bundesdurchschnitts .	97
übrige Dienstleistungen	37,8
in % des Bundesdurchschnitts .	92

¹⁾ Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65) an der Gesamtbevölkerung.

²⁾ Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe auf 1000 Einwohner.

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Wirtschaftskraft in den meisten Regionen des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursächlich dafür ist der relativ geringe Industrialisierungsgrad. Hinzu kommt im Grenzgebiet zur DDR der Verlust der früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sachsen. Die Ansiedlung industrieller Großbetriebe wird außerdem durch topographische Gegebenheiten erschwert, da weite Teile des Aktionsraumes Mittelgebirgscharakter besitzen. Demgemäß sind landwirtschaftliche Böden von mittlerer und geringer Güte vorherrschend, so daß es auch an befriedigenden Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft mangelt.

Im industrialisierten Verdichtungsgebiet Kassel haben die einseitige Industriestruktur und die besonderen Probleme einiger Großbetriebe im Zeitraum 1970 bis 1976 zum Verlust von fast 15000 industriellen Arbeitsplätzen (–21%) geführt. Der südliche Teil des Aktionsraumes ist verkehrlich noch unzureichend angebunden und außerdem dem beträchtlichen Sog des Verdichtungsraumes „Rhein-Main“ ausgesetzt.

Die genannten Probleme haben eine hohe Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsverluste, insbesondere im Zonenrandgebiet, zur Folge.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981

a) Gewerbliche Wirtschaft

einschließlich Fremdenverkehr	Mio. DM
— Investitionsvolumen	6 878,0
davon Errichtungen	1 408,6
Erweiterungen	4 623,1
Umstellungen	326,5
Rationalisierungen	519,8
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	50 694
— gesicherte Arbeitsplätze	90 651
— bewilligte GA-Mittel	199,1

b) Infrastruktur

— Investitionsvolumen	399,9
— bewilligte GA-Mittel	204,5

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebotes sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation bevorzugt zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunkttorte, deren weiterer Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert wird. Dies gilt auch für die Verbesserung der Versorgung des Aktionsraumes mit Erdgas. Die Erschließung größerer Industrieflächen in ausgewählten Schwerpunkten wird fortgesetzt. Die übergeordneten Schwerpunkte Kassel und Fulda sind besonders zur Aufnahme neuer Betriebe des überregionalen Dienstleistungsgewerbes prädestiniert. Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Fremdenverkehr besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen zur Modernisierung des Bettenangebotes Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze**

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 20 000 neue Arbeitsplätze, davon 15 000 im Zonenrandgebiet, entstehen und 30 000 vorhandene Arbeitsplätze, davon 25 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkorte¹⁾²⁾**

	Einwohnerzahl (31. Dezember 1981)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Bad Hersfeld (25 %)	28 334	79 000
Fulda (25 %)	57 098	160 000
Kassel (25 %)	194 779	383 000
Alsfeld (20 %)	17 882	54 000 mit Homberg (Ohm)
Homberg (Efze) (20 %)	14 284	37 000
<i>Schwerpunkorte</i>		
Bebra (15 %)	15 472	43 000
Büdingen (15 %)	17 276	79 000
Gelnhausen (15 %)	18 330	91 000
Hessisch Lichtenau .. (15 %)	13 674	21 000
Hofgeismar (15 %)	13 743	34 000
Homberg (Ohm) (15 %)	7 436	54 000 mit Alsfeld
Hünfeld (15 %)	14 116	31 000
Lauterbach (15 %)	14 606	46 000
Melsungen (15 %)	13 168	39 000
Schlüchtern (15 %)	14 199	34 000
Schwalmstadt (15 %)	18 027	53 000
Stadtallendorf (15 %)	20 310	29 000
Wolfhagen (15 %)	12 301	27 000
<i>Schwerpunkorte in extremer Zonenrandlage</i>		
Eschwege (25 %)	23 703	56 000
Sontra (25 %)	9 026	17 000
Witzenhausen (25 %)	16 875	29 000

b) Fremdenverkehrsgebiete**Kreisfreie Stadt Kassel**

davon:

Stadtteile Habichtswald, Karls- und Fuldaaue, Wilhelmshöhe und Wolfsanger (Wohnplätze „Graue Katze“ und „Roter Kater“)

Landkreis Fulda

davon:

Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Eiterfeld (Ortsteile Soisdorf und Treischfeld), Fulda, Gersfeld (Rhön), Großenlöder (Ortsteil Kleinlöder), Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Hünfeld (Stadtteile Dammersbach, Großenbach, Kirchhasel, Mackenzell, Malges, Molzbach, Nüst, Roßbach und Rückers), Kalbach, Künzell, Nüsttal, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann (Rhön);

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

davon:

Alheim, Bad Hersfeld, Bebra, Breitenbach a. Herzberg, Cornberg, Friedewald, Haunetal (Ortsteile Oberstoppel und Wehrda), Heringen (Werra), Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Nentershausen, Neuenstein (Ortsteile Aua, Mühlbach, Obergeis, Raboldshausen, Saasen, Salzberg), Niederaula, Philippsthal (Werra), Ronshausen, Rotenburg a. d. Fulda, Schenklengsfeld, Wildeck;

Landkreis Kassel

davon:

Ahnatal, Bad Karlshafen, Baunatal (Stadtteile Altenritte und Großenritte), Espenau (Ortsteil Hohenkirchen), Fuldabrück (Ortsteile Dennhausen, Dittershausen, Dörnhagen), Fulda (Ortsteile Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen, Wilhelmshausen), Grebenstein,

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Fulda: Eichenzell-Welkers; zu Kassel: Fuldabrück-Bergshausen und Lohfelden (OT Lohfelden); zu Bad Hersfeld: Friedewald (OT Friedewald), Hauneck-Unterhaun und Ludwigsau (OT Meckbach und OT Mecklar); zu Bebra: Rotenburg-Lispenshausen; zu Gelnhausen: Wächtersbach (StT Wächtersbach); zu Schlüchtern: Bad Soden-Salmünster (StT Salmünster) und Steinau an der Straße (StT Steinau).

²⁾ Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunkorte bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 27. Mai 1970 (für Schlüchtern gilt der Gebietsstand vor dem 1. Dezember 1969), jedoch außerdem auf die Stadtteile Bad Hersfeld-Asbach, Fulda-Besges, -Malkes und -Rodges, Alsfeld-Altenburg, Gelnhausen-Hailer und Gelnhausen-Roth, Homberg (Ohm)-Nieder-Ofleiden, Lauterbach-Maar, Schlüchtern-Elm sowie Eschwege-Oberhone. Die Schwerpunkteigenschaft von Schwalmstadt beschränkt sich auf die Stadtteile Treysa, Ziegenhain und Ascherode.

Die Schwerpunkorte sind im Landesentwicklungsplan und in den regionalen Raumordnungsplänen als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte ausgewiesen.

Gutsbezirk Reinhardswald, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Kaufungen, Liebenau, Lohfelden (Ortsteil Vollmarshausen), Nieste, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg;

Main-Kinzig-Kreis

davon:

Bad Orb, Bad Soden-Salmünster (Stadtteile Kerbersdorf, Mernes, Salmünster, Bad Soden bei Salm), Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Gutsbezirk Spessart, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern (Stadtteile Niederzell, Schlüchtern), Sinntal, Steinau an der Straße (Stadtteile Hintersteinau, Marjoß, Neustall, Steinau, Ulmbach), Wächtersbach;

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

Borken (Stadtteile Kerstenhausen und Kleinenglis), Frielendorf, Gilserberg, Guxhagen, Homberg (Efze), Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neuental, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Spangenberg, Willingshausen (Ortsteile Ransbach, Steina und Willingshausen)

Volgelsbergkreis

Ohne Stadtteile Fraurombach, Ober-Wegfurth, Queck, Rimbach, Sandlofs, Unter-Schwarz und Unter-Wegfurth der Stadt Schlitz;

Werra-Meißner-Kreis

Wetteraukreis

davon:

Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda, Ortenberg.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 200,00	3 200,00	503,50	400,00	371,00	290,00	132,50	110,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	630,00	530,00	62,60	53,00	53,00	53,00	9,60	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	340,00	240,00	39,90	29,30	29,80	21,80	10,10	7,50
Zwischensumme 1. bis 3. ...	5 170,00	3 970,00	606,40	482,30	453,80	364,80	152,20	117,50
im Jahresdurchschnitt	1 034,00	794,00	121,20	96,46	90,76	72,96	30,44	23,50
4. Industriegeländeerschließung	40,50	31,00	28,80	23,00	—	—	28,80	23,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	6,50	5,00	4,50	3,60	—	—	4,50	3,60
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	34,00	25,00	23,10	18,00	—	—	23,10	18,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	18,00	15,00	6,00	5,00	—	—	6,00	5,00
Zwischensumme 4. bis 7. ...	99,00	76,00	62,40	49,60	—	—	62,40	49,60
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 269,00	4 046,00	668,40	531,90	453,80	364,80	214,60	167,10
im Jahresdurchschnitt	1 053,80	809,20	133,68	106,38	90,76	72,96	42,92	33,42

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	102,80	94,20	85,60	85,60	85,60	453,80
2. GA-Mittel	48,10	44,40	40,70	40,70	40,70	214,60
zusammen ...	150,90	138,60	126,30	126,30	126,30	668,40
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	84,00	77,00	70,00	70,00	70,00	371,00
b) GA-Mittel	30,00	27,50	25,00	25,00	25,00	132,50
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	12,00	11,00	10,00	10,00	10,00	53,00
b) GA-Mittel	2,20	2,00	1,80	1,80	1,80	9,60
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	6,80	6,20	5,60	5,60	5,60	29,80
b) GA-Mittel	2,30	2,10	1,90	1,90	1,90	10,10
4. Industriegeländeerschließung	6,60	6,00	5,40	5,40	5,40	28,80
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	4,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	4,90	4,70	4,50	4,50	4,50	23,10
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	6,00
insgesamt ...	150,90	138,60	126,30	126,30	126,30	668,40

Wegen unverbrauchter Reste aus den Jahren 1981/82 sind die in den Jahren 1983/84 tatsächlich verplanbaren GA-Mittel höher anzusetzen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

a) In dem Bestreben, die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes und die Standortqualität seiner Schwerpunkte weiter zu erhöhen, steht der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur an vorrangiger Stelle. Hier sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

(1) Bundesbahnneubaustrecke Hannover–Würzburg, die eine Anbindung der übergeordneten Schwerpunkte Kassel und Fulda vorsieht;

(2) Fortführung der Bundesautobahn A 49 in Richtung Kirchhain A 48 östlich Gießen, wodurch die Schwerpunkte Schwalmstadt und Stadtallendorf einen direkten Anschluß an das Autobahnnetz erhalten;

(3) Fortführung der Bundesautobahn A 66 Frankfurt–Fulda mit Anschlußstellen für die Schwerpunkte Gelnhausen und Schlüchtern;

(4) Fortführung des sechsspurigen Ausbaus der Bundesautobahn A 7 zwischen Kassel und dem Hattenbacher Dreieck;

- b) Zur Sicherung und Verbesserung der Energieversorgung wird der Ausbau des Erdgasnetzes im Aktionsraum fortgesetzt.
- c) Im bildungspolitischen Bereich ist der Ausbau der Gesamthochschule Kassel und der Fachhochschule Fulda vorgesehen.

11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein — Lahn — Sieg“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktreionen:

Cochem-Zell, Idar-Oberstein, Limburg-Westerwald-Lahn.

Er umfaßt damit folgende Landkreise:

Landkreis Birkenfeld, Landkreis Cochem-Zell,
Landkreis Limburg-Weilburg, Rhein-Hunsrück-Kreis

Aus Landkreis Altenkirchen

a) VG *) Altenkirchen

b) Aus VG Flammersfeld die Gemeinden

Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld,
Giershausen, Kescheld, Oberlahr, Obernau, Orf-
gen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Sei-
fen, Walterschen, Ziegenhain.

c) VG Gebhardshain

Aus Landkreis Bad Kreuznach

a) Stadt Kirn

b) VG Kirn-Land

c) VG Meisenheim

d) VG Sobernheim

Aus Rheingau-Taunus-Kreis

die Gemeinde Heidenrod

Aus Rhein-Lahn-Kreis

a) VG Bad Ems

b) VG Braubach

*) VG = Verbandsgemeinde

c) VG Diez

d) VG Hahnstätten

e) VG Katzenelnbogen

f) VG Loreley

g) VG Nassau

h) VG Nastätten

Aus Landkreis Westerwald

a) VG Bad Marienberg

b) VG Hachenburg

c) Aus VG Montabaur die Gemeinden

Nomborn, Nentershausen, Niedererbach, Gör-
geshausen.

d) Aus VG Rennerod die Gemeinden

Elsoff, Hellenhahn-Schellenberg, Homberg,
Hüblingen, Irmtraut, Neunkirchen, Neustadt,
Niederroßbach, Oberrod, Oberroßbach, Rehe,
Rennerod, Salzburg, Seck, Waigandshain, Wald-
mühlen, Westernohe, Willingen, Zehnhausen bei
Rennerod.

e) VG Wallmerod

f) VG Westerburg

Der Aktionsraum umfaßt damit Gebiete der Mittel-

gebirgslandschaften von Hunsrück, Eifel, Taunus
und Westerwald.

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte
weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	5300
Wohnbevölkerung (31. Dezember 1981)	659 437
Bevölkerungsdichte (Einw./qkm)	124
in % des Bundesdurchschnitts	50

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote*) in % (31. Dezember 1981) ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	66 97
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1981) ²⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	5,5 100
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	79 65
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1981 ... in % des Bundesdurchschnitts .	28 852 81
Bruttoinlandsprodukt ¹⁾ je Einwohner in DM 1978 in % des Bundesdurchschnitts .	14 133 68
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1978	100
Land- und Forstwirtschaft ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	4,8 185
Produzierendes Gewerbe ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	43,4 91
Handel und Verkehr ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	14,9 97
übrige Dienstleistungen ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	36,9 106

¹⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe von Kreisergebnissen.

²⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe der Ergebnisse von Arbeitsamtsbezirken und Nebenstellen.

*) Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) an der Gesamtbevölkerung.

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und dessen Ursachen

a) Teilprogramm Hessen

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ein großer Teil der Erwerbsbevölkerung des Raumes ist im Verdichtungsgebiet Rhein-Main tätig und muß daher täglich weite Pendelwege in Kauf nehmen. Ursächlich dafür sind die relativ geringe Industrialisierung sowie topographische und klimatische Erschwernisse.

b) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Der Aktionsraum ist eine typische Mittelgebirgslandschaft, die rechtsrheinische Teile des hohen Westerwaldes und des Taunus, linksrheinisch den größten Teil des Hunsrücks sowie Teile der Voreifel umfaßt.

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

In der Mehrzahl der Landkreise ist der Industrialisierungsgrad¹⁾ weit geringer als im Bundesdurchschnitt. So beträgt er im Landkreis Cochem-Zell 53 Beschäftigte je 1 000 Einwohner, im Rhein-Lahn-Kreis 65, im Rhein-Hunsrück-Kreis 84 und im Landkreis Birkenfeld 73 Beschäftigte je 1 000 Einwohner. Die Branchenstruktur des Aktionsraumes ist in der Mehrzahl der Landkreise jeweils von mehreren Branchen bestimmt. Lediglich im Landkreis Birkenfeld wird sie von einem Industriezweig, nämlich der mittelständisch strukturierten Schmuck- und Edelsteinindustrie im Raum Idar-Oberstein, geprägt. Der Landkreis Birkenfeld ist zudem durch seine ungünstige verkehrliche Anbindung an das überregionale Straßennetz benachteiligt. Durch die Fertigstellung der A 62 und den vorrangigen Ausbau der B 41 wird die Anbindung verbessert.

Diese Mittelgebirgslandschaften sind überdurchschnittlich von der Winterarbeitslosigkeit betroffen.

Auch dieser Aktionsraum gehört zu den ehemaligen Realteilungsgebieten, in denen es im Laufe der Generationen zu einer Zersplitterung des landwirtschaftlichen Besitzes gekommen ist. Hinzu kommt, daß die Mittelgebirgsräume von Westerwald, Taunus und Hunsrück mit Ausnahme der Weinbaubetriebe im Moseltal eine relativ geringe Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufweisen. Der seit Kriegsende zu beobachtende Strukturwandel in der Landwirtschaft, aber auch in der gewerblichen Wirtschaft hat in diesen Räumen zu erheblichen Freisetzungen von Arbeitskräften geführt, für die trotz intensiver strukturverbessernder Maßnahmen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik nicht immer und überall eine ausreichend hohe Zahl von Dauerarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt werden konnte. Die Schmuck- und Edelsteinindustrie des Raumes Idar-Oberstein mußte bis in die jüngste Zeit nicht unbeträchtliche Arbeitsplatzverluste hinnehmen, die ebenfalls nicht in vollem Umfang durch neue Arbeitsplätze in anderen Bereichen ausgeglichen werden konnten.

Große linksrheinische Teile des Aktionsgebietes sind in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung durch das Vorhandensein umfangreicher militärischer Anlagen mehr behindert als dies in allen anderen Bundesländern der Fall ist.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer hat im Aktionsraum seit der Rezession von Mitte 1975 bis Mitte 1981 um 9,5% auf 123 768 Personen zugenommen.

¹⁾ vgl. Fußnote 1 auf Seite 91

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981²⁾**4.1. Teilprogramm Hessen**

a) Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr	Mio. DM
— Investitionsvolumen	515,5
davon Errichtungen	164,2
Erweiterungen	322,6
Umstellungen	11,0
Rationalisierungen	17,7
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	5 045
— gesicherte Arbeitsplätze	1 855
— bewilligte GA-Mittel	26,6
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	26,8
— bewilligte GA-Mittel	15,1

4.2. Teilprogramm Rheinland-Pfalz

a) gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	1 344,84
davon Errichtungen	449,74
Erweiterungen	843,03
Umstellungen	3,85
Rationalisierungen	48,22
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	13 940
— gesicherte Arbeitsplätze	4 664
— bewilligte GA-Mittel	37,37
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	81,87
— bewilligte GA-Mittel	37,33

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes**a) Teilprogramm Hessen**

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebots sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation bevorzugt zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunkttore

¹⁾ Berechnet für den neuen Berichtskreis „Beschäftigte in Betrieben von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes (Industrie und verarbeitendes Handwerk) mit 20 und mehr Beschäftigten“.

²⁾ Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind.

mit ihren Mitorten, in denen die Erschließung geeigneter Flächen zur Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe und der weitere Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert wird. Zum Aktionsraum gehören die Mittelgebirgslandschaften des Taunus und Westerwaldes. Sie sind durch ihre natürlichen Gegebenheiten für den Fremdenverkehr besonders geeignet. In diesen Gebieten werden der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur und Investitionen des Fremdenverkehrsgewerbes zur Erweiterung und Modernisierung des Bettenangebotes gefördert.

b) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Die Wirtschaftskraft des insgesamt schwach strukturierten Aktionsraumes kann durch eine Verstärkung des produzierenden Gewerbes, insbesondere durch Neuerrichtung und Erweiterung von Industriebetrieben nachhaltig angehoben werden. Dabei sollen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist es das Ziel, vorhandene Arbeitsplätze durch Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern.

Entwicklungsfähige industriell-gewerbliche Ansatzpunkte sind vor allem rechtsrheinisch in mehreren Schwerpunkttoren — insbesondere Altenkirchen und Limburg/Diez³⁾ und linksrheinisch in Simmern sowie im Naheraum (Idar-Oberstein, Sobernheim) vorhanden.

Die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft sollen für den Fremdenverkehr noch stärker als bisher genutzt werden, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur zu leisten.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze**

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1983 bis 1987 10 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 4 500 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Diese Zahlen teilen sich wie folgt auf:

Teilprogramm Hessen

Neue Arbeitsplätze	2 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze	500

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Neue Arbeitsplätze	8 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze	4 000

³⁾ außerdem im hessischen Teil des Aktionsgebietes Weilburg/Löhnberg

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore¹⁾</i>		
Limburg a. d. Lahn/ Diez ²⁾ (20 %)	37 871	165 300
Idar-Oberstein (20 %)	35 084	53 800
Simmern (20 %)	5 781	48 300
<i>Schwerpunkttore</i>		
Altenkirchen (Westerwald) (15 %)	4 537	28 000
Birkenfeld (15 %)	5 940	28 900
Hachenburg (15 %)	4 573	41 800
Kaisersesch (15 %)	2 097	20 200
Kastellaun (15 %)	3 752	24 200
Nastätten (15 %)	2 991	31 500
Sobernheim (15 %)	6 750	46 200
Weilburg ²⁾ (15 %)	12 256	57 000
Westerburg (15 %)	5 169	44 200

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Birkenfeld: Hoppstädten-Weiersbach; zu Nastätten: Miehlen; zu Weilburg: Löhnberg (Ortsteil Löhnberg) und Merenberg (Ortsteil Merenberg); zu Sobernheim: Monzingen.

²⁾ Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunkttore bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 27. Mai 1970, jedoch außerdem auf die Stadtteile Limburg-Dietkirchen, -Offheim und -Staffel sowie Weilburg-Kubach.

Die hessischen Schwerpunkttore sind im Landesentwicklungsplan Hessen und in den regionalen Raumordnungsplänen als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte, die rheinland-pfälzischen Schwerpunkttore sind als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Landkreis Altenkirchen (Westerwald)**

davon:

VG*) Altenkirchen (Ww.), aus VG Flammersfeld: Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Oberlahr, Obernau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Ziegenhain, VG Gebhardshain.

Landkreis Bad Kreuznach

davon:

Stadt Kirn, VG Kirn-Land, VG Meisenheim, VG Sobernheim.

Landkreis Birkenfeld

davon:

Stadt Idar-Oberstein, VG Baumholder, VG Birkenfeld, VG Herrstein, VG Rhaunen.

Landkreis Cochem-Zell

davon:

Stadt Cochem, VG Cochem-Land, VG Kaisersesch, VG Treis-Karden, VG Ulmen, VG Zell (Mosel).

Landkreis Limburg-Weilburg**Rheingau-Taunus-Kreis**

davon:

Heidenrod.

Landkreis Rhein-Hunsrück

davon:

Stadt Boppard, VG Emmelshausen, VG Kastellaun, VG Kirchberg (Hunsrück), VG Rheinböllen, VG St. Goar-Oberwesel, VG Simmern.

Landkreis Rhein-Lahn

davon:

VG Bad Ems, VG Braubach, VG Diez, VG Hahnstätten, VG Katzenelnbogen, VG Nassau, VG Nastätten, VG Loreley.

Landkreis Westerwald

davon:

VG Bad Marienberg (Westerwald), VG Hachenburg, aus VG Montabaur: Görgeshausen, Nentershausen, Niedererbach, Nomborn, VG Rennerod ohne: Bretthausen, Liebenseid, Nister-Möhrendorf, Stein-Neukirch, VG Wallmerod, VG Westerburg.

*) VG = Verbandsgemeinde

Teilprogramm Hessen

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	420,00	—	45,75	—	33,65	—	12,10	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	10,00	—	1,00	—	—	—	1,00	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	20,00	—	2,10	—	1,60	—	0,50	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	450,00	—	48,85	—	35,25	—	13,60	—
im Jahresdurchschnitt	90,00	—	9,77	—	7,05	—	2,72	—
4. Industriegeländeerschließung	8,00	—	4,80	—	—	—	4,80	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,80	—	0,50	—	—	—	0,50	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,00	—	2,50	—	—	—	2,50	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,50	—	0,50	—	—	—	0,50	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	14,30	—	8,30	—	—	—	8,30	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	464,30	—	57,15	—	35,25	—	21,90	—
im Jahresdurchschnitt	92,86	—	11,43	—	7,05	—	4,38	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	7,82	7,27	6,72	6,72	6,72	35,25
2. GA-Mittel	4,80	4,50	4,20	4,20	4,20	21,90
zusammen ...	12,62	11,77	10,92	10,92	10,92	57,15
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	7,50	6,95	6,40	6,40	6,40	33,65
b) GA-Mittel	2,70	2,50	2,30	2,30	2,30	12,10
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	1,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32	1,60
b) GA-Mittel	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,50
4. Industriegeländeerschließung	1,10	1,00	0,90	0,90	0,90	4,80
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,50
insgesamt ...	12,62	11,77	10,92	10,92	10,92	57,15

Wegen unverbrauchter Reste aus den Jahren 1981/82 sind die in den Jahren 1983/84 tatsächlich verplanbaren GA-Mittel höher anzusetzen.

Teilprogramm Rheinland-Pfalz**C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel****1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA- Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 600,00	188,00	140,00	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	80,00	8,00	—	8,00
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	79,45	8,85	4,55	4,30
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 759,45	204,85	144,55	60,30
im Jahresdurchschnitt	351,89	40,97	28,91	12,06
4. Industriegeländeerschließung	55,93	33,56	—	10,50 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,23	1,34	—	— (Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	17,88	10,73	—	— (Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	6,71	4,03	—	— (Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7. ...	82,75	49,66	—	10,50
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 842,20	254,51	144,55	70,80
im Jahresdurchschnitt	368,44	50,90	28,91	14,16

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	28,91	28,91	28,91	28,91	28,91	144,55
2. GA-Mittel	15,70 ¹⁾	14,60 ²⁾	13,50 ²⁾	13,50 ²⁾	13,50 ²⁾	70,80 ^{1) 2)}
zusammen ...	44,61	43,51	42,41	42,41	42,41	215,35
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	140,00
b) GA-Mittel	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	8,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,91	0,91	0,91	0,91	0,91	4,55
b) GA-Mittel	0,86	0,86	0,86	0,86	0,86	4,30
4. Industriegeländeerschließung	3,64	2,54	1,44	1,44	1,44	10,50
		(Rest Landesmittel)				
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur		Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .		Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...		Landesmittel				
insgesamt ...	44,61	43,51	42,41	42,41	42,41	215,35

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1982/83.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

2.1 Teilprogramm Hessen

In dem Bestreben, die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes und die Standortqualität seiner Schwerpunkttore zu erhöhen, steht der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur an vorrangiger Stelle. Hier ist der vierspurige Ausbau der Bundesstraße B 49 zwischen Ahlbacher Spange und Wetzlar zu nennen. Außerdem wird die Bundesbahnstrecke Limburg-Niedernhausen elektrifiziert, nachdem die Landesregierung der Deutschen Bundesbahn hierzu einen Investitionszuschuß von 40 Mio. DM zugesagt hat.

2.2 Teilprogramm Rheinland-Pfalz

- Das rheinland-pfälzische Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Mittelrhein-Lahn-Sieg wird zum weitaus größten Teil auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Zur Koordinierung der Maßnahmen dieser beiden Gemeinschaftsaufgaben ist von der Landesregierung Rheinland-Pfalz das „Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm Mittelrhein-Lahn“ im Jahre 1977 aufgestellt worden. Es soll im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Prioritäten setzen und die Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit den raumordnerischen Zielset-

zungen sicherstellen. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz — 1974), sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm — 1980, Regionale Raumordnungspläne Nahe — 1972, Mittelrhein — 1972, Westerwald — 1974) aufeinander abgestimmt.

- Von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für den Aktionsraum sind folgende Autobahnen:
 - Die 1975 in Rheinland-Pfalz durchgehend fertiggestellte linksrheinische Autobahn Krefeld-Koblenz-Bingen-Ludwigshafen-Speyer.
 - Die ebenfalls 1975 durchgehend fertiggestellte Autobahn Trier-Mayen-Koblenz-Dernbach.
 - Die seit 1980 zwischen Birkenfeld und Landstuhl durchgehend dem Verkehr zur Verfügung stehende Autobahnverbindung aus dem Nahraum in die Westpfalz.
 - Die künftige Fernstraßenverbindung Lütlich-Rhein-Main-Gebiet.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplanes ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktreionen:

Bitburg-Prüm, Daun, Trier.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

- Kreisfreie Stadt Trier
- Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Landkreis Bitburg-Prüm
- Landkreis Daun
- Landkreis Trier-Saarburg
- Aus Landkreis Ahrweiler
 - a) VG¹⁾ Adenau
 - b) Aus VG Brohlthal die Gemeinden Hohenleimbach, Kempenich²⁾, Spessart, Weibern.
- Aus Landkreis Mayen-Koblenz
 - a) Mayen, Stadt
 - b) VG Mayen-Land
 - c) Aus VG Mendig die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

*) Eifel und Hunsrück sind dünn besiedelte Mittelgebirgslandschaften, die auch vom Erscheinungsbild noch weitgehend von der Land- und Forstwirtschaft geprägt sind. Die einzige größere Stadt dieses Gebietes ist das Oberzentrum Trier, das zugleich als übergeordneter Förderschwerpunkt anerkannt ist.

Das Aktionsprogrammgebiet erstreckt sich auf eine Fläche von 5 462 qkm. Die Einwohnerzahl beträgt 524 389 (Stand: 31. Dezember 1981). Die Bevölkerungsdichte liegt mit 96 Einwohnern je qkm bei nur 39% des Bundesdurchschnitts.

¹⁾ VG = Verbandsgemeinde

²⁾ Die Gemeinde Engeln wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1979 in die Gemeinde Kempenich eingegliedert.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote*) in % (31. Dezember 1981) in % des Bundesdurchschnitts .	66 97
Arbeitslosenquote ¹⁾ (Jahresdurchschnitt 1981) in % des Bundesdurchschnitts .	6,6 120
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	76 63
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Ver- arbeitenden Gewerbe 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	28 969 82
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978 in % des Bundesdurchschnitts .	15 493 74
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1978	100
Land- und Forstwirtschaft ²⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	7,0 269
Produzierendes Gewerbe ²⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	42,5 90
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	16,2 106
übrige Dienstleistungen ²⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	34,3 99

¹⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe von Kreisergebnissen

²⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe der Ergebnisse von Arbeitsamtsbezirken und Nebenstellen

*) Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) an der Gesamtbevölkerung.

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist industriearm. Mit 76 Beschäftigten je 1000 Einwohner (1981) erreichte er nur knapp zwei Drittel der Industriedichte¹⁾ des Bundesgebietes. Die Agrarstruktur ist infolge der Realteilung kleinbäuerlich bestimmt. Mit Ausnahme der Sonderkulturen im Moselgebiet (Weinbau) gibt es überdurchschnittlich viele Betriebe mit Grenzertragsböden. Die Landwirtschaft spielt auch heute noch eine beträchtliche Rolle. So waren im Aktionsraum 1970 noch 21,2% der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft tätig gegenüber 10,7% in Rheinland-Pfalz und 7,5% im Bundesgebiet. Dagegen ist das Verarbeitende Gewerbe im Aktionsraum mit einem Anteil von 33,8% an allen versicherungspflichtig Beschäftigten (Stand: Mitte 1981) nach wie vor erheblich unterrepräsentiert. Der entsprechende Anteil im Bundesgebiet beläuft sich auf 40,6% (Rheinland-Pfalz 41,1%).

Insgesamt liegt die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes ist durch die während vieler Generationen bestehende Grenzlandsituation negativ beeinflusst worden. Der Aktionsraum war jahrhundertlang militärisches Aufmarschgebiet mit Investitionsverböten, die das Grenzland bis in die Nachkriegszeit belasteten. Noch heute sind Teile dieses Raumes durch militärische Anlagen der alliierten Stationierungsstreitkräfte in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung sehr beeinträchtigt.

Bis 1945 war die Verkehrserschließung einseitig nach militärisch-strategischen Gesichtspunkten ausgerichtet. Erst in den letzten zehn Jahren konnte die Anbindung an das Fernstraßennetz wesentlich verbessert werden. Das Oberzentrum Trier wurde erst 1975 an das Autobahnnetz angeschlossen. Weitere Autobahnabschnitte im Aktionsgebiet sind im Bau oder in der Planung.

Entwicklungshemmnisse sind auch die ungünstigen topographischen und klimatischen Verhältnisse in den Höhengebieten von Eifel und Hunsrück, die sich insbesondere im Winter bemerkbar machen. Ein Kennzeichen dafür sind überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenziffern.

Eine größere Anzahl von Arbeitsplätzen bei den alliierten Stationierungsstreitkräften ist immer wieder gefährdet.

Die wirtschaftliche Entwicklung sowie die positiven Ergebnisse der Strukturpolitik hatten dazu geführt, daß der Abwanderungsüberschuß von 2 014 Personen im Jahre 1970 in einen geringen Zuwanderungsüberschuß im Jahr 1973 umgewandelt werden konnte. Seit der Rezession sind wieder negative Wanderungssalden zu verzeichnen, die jedoch seit 1974, dem Jahr mit dem höchsten Wanderungsdefizit, abnehmende Tendenz aufweisen und 1980 wieder in einen Wanderungsüberschuß von 632 Personen umgeschlagen sind (1981: + 210 Personen).

Deutliche Arbeitsplatzzunahmen haben sich im Aktionsraum bei den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern ergeben: Ihre Zahl ist von Mitte 1975 bis Mitte 1981 kontinuierlich um insgesamt 12,4% auf 142 900 Personen angestiegen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981²⁾

a) gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	2 581,93
davon Errichtungen	737,85
Erweiterungen	1 693,30
Umstellungen	14,27
Rationalisierungen	136,51
— zusätzliche Arbeitsplätze	15 745
— gesicherte Arbeitsplätze	9 144
— bewilligte GA-Mittel	128,94
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	196,41
— bewilligte GA-Mittel	81,51

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück kann entscheidend durch eine weitere Industrialisierung dieser Gebiete angehoben werden. Es ist daher das Ziel, neue gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln und ansässige Betriebe zu erweitern. Dabei sollen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, vorhandene attraktive Arbeitsplätze durch Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern. Industrielle Entwicklungschancen bieten sich insbesondere auf der Achse Trier-Wittlich und im Raum Mayen.

In großen Teilen des Aktionsraumes sind für den Fremdenverkehr günstige Voraussetzungen gegeben. Der Ausbau des Fremdenverkehrs mit Hilfe staatlicher Mittel soll mit dazu beitragen, die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur dieses Raumes zu verbessern.

Ohne die Maßnahmen des Regionalen Aktionsprogrammes würde die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück weiter absinken. Die seit Jahren bestehende Abwanderung müßte noch zunehmen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1983 bis 1987 8 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 4 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

¹⁾ vgl. Fußnote 1) Seite 91.

²⁾ Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind. Die Angaben beziehen sich auf den jetzigen Gebietsstand. Fördermaßnahmen in ehemaligen Fördergebieten sind nicht enthalten.

2. Räumliche Schwerpunkttore der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Bitburg (20 %)	10 642	58 200
Hermeskeil/ Nonnweiler ³⁾ (20 %)	13 888	57 900
Mayen (20 %)	20 637	40 600
Prüm (20 %)	5 217	30 900
Trier (20 %)	95 180	196 400
Wittlich (20 %)	15 734	65 100
<i>Schwerpunkttore</i>		
Daun (15 %)	6 789	49 300
Morbach ²⁾ (15 %)	9.474	45 700

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Hermeskeil: Reinsfeld; zu Prüm: Weinsheim; zu Trier: Konz und Trierweiler; zu Daun: Mehren.

²⁾ Die Schwerpunkteigenschaft bezieht sich nur auf den Gebietsstand am 2. Dezember 1974.

³⁾ Nonnweiler liegt im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“.

Die Schwerpunkte sind im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 1980 als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Landkreis Ahrweiler**

davon:

VG*) Adenau, aus VG Brohltal die Gemeinden Engeln, Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.

Landkreis Bernkastel-Wittlich

davon:

Stadt Wittlich, VG Bernkastel-Kues, VG Kröv in Bausendorf, VG Manderscheid, VG Neumagen-Drohn, VG Thalfang, VG Traben-Trarbach, VG Wittlich-Land, Gemeinde Morbach /Gebietsstand 1. Januar 1975).

Landkreis Bitburg-Prüm

davon:

Stadt Bitburg, VG Arzfeld, VG Bitburg-Land, VG Irrel, VG Kyllburg, VG Neuerburg, VG Prüm, VG Speicher.

Landkreis Daun

davon:

VG Daun, VG Gerolstein, VG Hillesheim, VG Kelberg, VG Obere Kyll.

Aus Landkreis Mayen-Koblenz

Stadt Mayen, VG Mayen-Land und die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

Landkreis Trier-Saarburg

davon:

VG Hermeskeil, VG Kell, VG Konz, VG Ruwer, VG Saarburg, VG Schweich, VG Trier-Land.

Kreisfreie Stadt Trier

*) VG = Verbandsgemeinde

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 600,00	188,00	140,00	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	80,00	8,00	—	8,00
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	72,93	8,15	4,10	4,05
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 752,93	204,15	144,10	60,05
im Jahresdurchschnitt	350,51	40,83	28,82	12,01
4. Industriegeländeerschließung	51,90	31,14	—	7,45 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,08	1,25	—	— (Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	16,58	9,95	—	— (Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	6,71	4,03	—	— (Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7.	77,27	46,37	—	7,45
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 830,20	250,52	144,10	67,50
im Jahresdurchschnitt	366,04	50,10	28,82	13,50

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	28,82	28,82	28,82	28,82	28,82	144,10
2. GA-Mittel	14,90 ¹⁾	13,90 ²⁾	12,90 ²⁾	12,90 ²⁾	12,90 ²⁾	67,50 ¹⁾²⁾
zusammen ...	43,72	42,72	41,72	41,72	41,72	211,60
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	140,00
b) GA-Mittel	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	8,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,82	0,82	0,82	0,82	0,82	4,10
b) GA-Mittel	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	4,05
4. Industriegeländeerschließung	2,89	1,89	0,89	0,89	0,89	7,45
		(Rest Landesmittel)				
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur		Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .		Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...		Landesmittel				
insgesamt ...	43,72	42,72	41,72	41,72	41,72	211,60

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1982/83.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

2. Sonstige Entwicklungen im Aktionsraum

- Das gesamte Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Eifel-Hunsrück“ wird auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Zur Koordinierung der Maßnahmen dieser beiden Gemeinschaftsaufgaben hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz das „Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm Eifel-Hunsrück“ im Jahre 1973 verabschiedet. Es setzt im Rahmen der Ge-

meinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Prioritäten und stellt die Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit den raumordnerischen Zielsetzungen sicher. Eine Fortschreibung des Programms ist angelaufen. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz — 1974), sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landes-

entwicklungsprogramm 1980 — Regionaler Raumordnungsplan Westeifel — 1972, Regionaler Raumordnungsplan Mosel-Saar — 1974) aufeinander abgestimmt.

- Von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für den Aktionsraum sind folgende Autobahnen
 - die Autobahn Montabaur-Koblenz-Wittlich-Trier, die 1975 bis zum Oberzentrum und übergeordneten Förderschwerpunkt Trier fertiggestellt werden konnte. Die Baufortsetzung in Richtung Luxemburg wird mittelfristig erfolgen.
 - Die Autobahn Köln-Trier-Saarbrücken. Im Bereich des Aktionsraums fehlen noch die Abschnitte Tondorf-Mehren und Trier-Hermeskeil. Die zuletzt genannte Lücke wird 1983 geschlossen werden, der Abschnitt Tondorf-Mehren soll in der ersten Dringlichkeitsstufe gebaut werden.

- Die künftige Fernstraßenverbindung Lüttich-Rhein-Main-Gebiet, die diagonal durch den Aktionsraum verläuft. Der Bau dieser Bundesfernstraßenverbindung wird vom Bund ab der Bundesgrenze bei Steinebrück bis zur Eifel-Autobahn (A 1/A 48) bei Wittlich einbahnig in der ersten Dringlichkeitsstufe als Autobahn anerkannt. Die zweite Fahrbahn soll in der zweiten Dringlichkeitsstufe gebaut werden. Der Moselübergang bis zur B 50/B 327 ist als zweistreifige Straße in die erste Dringlichkeitsstufe des Bedarfsplanes für den Ausbau der Bundesfernstraßen einbezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland — Westpfalz“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

- Alzey-Worms, Kaiserslautern, Landau, Pirmasens, Saarbrücken

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

- Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
- Kreisfreie Stadt Landau
- Kreisfreie Stadt Pirmasens
- Kreisfreie Stadt Worms
- Kreisfreie Stadt Zweibrücken
- Stadtverband Saarbrücken
- Aus Landkreis Alzey-Worms
 - a) Stadt Alzey
 - b) Stadt Osthofen
 - c) VG*) Alzey-Land
 - d) VG Eich
 - e) VG Monsheim
 - f) VG Westhofen
 - g) VG Wöllstein
- Aus Landkreis Bad Dürkheim
 - VG Lambrecht
- Aus Landkreis Donnersberg
 - a) VG Alsenz-Obermoschel
 - b) VG Gölheim
 - c) VG Kirchheimbolanden
 - d) VG Rockenhausen
 - e) VG Winnweiler
- Landkreis Kaiserslautern
- Landkreis Kusel
- Landkreis Merzig-Wadern

*) Verbandsgemeinde

- Landkreis Neunkirchen

- Landkreis Pirmasens

- Landkreis Saarlouis

- Landkreis Saar-Pfalz-Kreis

- Landkreis St. Wendel

- Landkreis Südliche Weinstraße ohne die Gemeinden Barbelroth, Dierbach, Gommersheim, Hergersweiler, Niederotterbach und Oberhausen.

Der rheinland-pfälzische Teil des Aktionsraumes erstreckt sich demnach vor allem auf das Pfälzer Bergland und den Pfälzer Wald. Das im Aktionsraum zentral gelegene Oberzentrum ist der übergeordnete Förderschwerpunkt Kaiserslautern.

Der Teilbereich Saarland erstreckt sich auf das gesamte Bundesland. Das Land teilt sich siedlungsgeographisch in zwei Teilzonen. Die mittleren Teile des Kreises Saarlouis, der größte Teil des Stadtverbandes Saarbrücken, Teile des Saar-Pfalz-Kreises sowie der größte Teil des Kreises Neunkirchen bilden den Verdichtungsraum Saar. Der Verdichtungsraum liegt nach seiner Größenordnung an zehnter Stelle aller bundesdeutschen. In ihm leben auf 600 qkm 671 000 Einwohner, das sind 1 119 Einwohner/qkm.

Die übrigen Teile des Saarlandes sind demgegenüber ländlich strukturiert bzw. weisen eine aufgelockerte Siedlungsstruktur auf.

Der saarländische Teil des Aktionsraumes ist des weiteren gekennzeichnet durch seine ökonomische Randlage an der Grenze zu Frankreich und Luxemburg sowie durch den mittelgebirgsähnlichen Charakter der Landschaft und die erheblichen Bergbauschadensgebiete, die sich über den Verdichtungsraum erstrecken. Beispielsweise ist das gesamte Ortszentrum des Mitortes Friedrichsthal infolge des Kohleabbaues um 8 m abgesunken, teilweise beträgt die Absenkung 20 m.

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	6 979
Wohnbevölkerung (31. 12. 1981)	1 862 440
Bevölkerungsdichte (Einw./qkm)	267
in % des Bundesdurchschnitts	108

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote*) in % (31. Dezember 1981) ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	68 100
Arbeitslosenquote ²⁾ (Jahresdurchschnitt 1981) in % des Bundesdurchschnitts .	7,3 133
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1000 Einwohner ... in % des Bundesdurchschnitts .	116 96
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1981 ... in % des Bundesdurchschnitts .	32 696 92
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978 in % des Bundesdurchschnitts .	16 886 81
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1978	100
Land- und Forstwirtschaft ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	2,4 92
Produzierendes Gewerbe ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	50,3 106
Handel und Verkehr ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	14,7 96
übrige Dienstleistungen ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	32,6 94

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

a) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzischen Gebiete des Aktionsraumes sind in ähnlicher Weise wie das Saarland schwerwiegenden Strukturproblemen ausgesetzt. Diese Strukturprobleme des Saarlandes wirken sich auf die benachbarten rheinland-pfälzischen Grenzgebiete aus. Der rheinland-pfälzische Teil des Aktionsraumes gehört zu den wirtschaftsschwachen Räumen der Bundesrepublik, dessen Wirtschaftskraft im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt bzw. noch weiter unter den Bundesdurchschnitt abzusinken droht.

¹⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe von Kreisergebnissen.

²⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe der Ergebnisse von Arbeitsamtsbezirken und Nebenstellen.

*) Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) an der Gesamtbevölkerung.

Der Industrialisierungsgrad³⁾ des Aktionsraumes hat 1980 im Durchschnitt für sämtliche Teilräume dieses Gebietes zusammengenommen 108 Beschäftigte je 1 000 Einwohner bei einem Industrialisierungsgrad von 121 Beschäftigten je 1 000 Einwohner im Bundesgebiet betragen. Innerhalb des Aktionsraumes hat die Spanne zwischen 22 Beschäftigten je 1 000 Einwohner im Landkreis Alzey-Worms über 55 (Landkreis Kusel) und 58 (Landkreis Kaiserslautern) bis zu 216 Beschäftigten je 1 000 Einwohner in der kreisfreien Stadt Pirmasens gelegen. Der im Durchschnitt des Aktionsraumes relativ hohe Industrialisierungsgrad³⁾ hat seine Ursache im wesentlichen in dem einseitig von der Schuhindustrie geprägten Pirmasenser Raum mit einer weit über dem Durchschnitt liegenden Zahl von weiblichen Arbeitskräften. Die Schuhindustrie der kreisfreien Stadt und des Landkreises Pirmasens hat insbesondere bis 1975 wie im gesamten Bundesgebiet erhebliche Arbeitsplatzverluste hinnehmen müssen. Eine gewisse Stabilisierung in diesem Sektor ist während der 2. Hälfte der 70er Jahre eingetreten; den neuesten Zahlen nach zeichnet sich allerdings wieder eine zunehmend negative Arbeitsplatzentwicklung ab. Insgesamt hat sich die Zahl der Beschäftigten in Betrieben von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten in der kreisfreien Stadt und im Landkreis Pirmasens von 1970 bis 1981 um knapp ein Viertel oder 7 477 Personen auf 23 137 Beschäftigte verringert. Trotzdem waren Ende September 1981 mit rund 15 727 Beschäftigten immer noch knapp zwei Drittel aller Beschäftigten in der kreisfreien Stadt Pirmasens und im Landkreis Pirmasens (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) im Bereich „Herstellung von Schuhen“ tätig. Außerdem ist eine hohe Zahl von Beschäftigten in den Zuliefererbetrieben für die Schuhindustrie tätig. Obwohl der Industrialisierungsgrad³⁾ weit über dem Bundesdurchschnitt liegt, erreichen die Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe sowie das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner bei weitem nicht die entsprechenden Bundesdurchschnitte.

Neben der teilweise sehr geringen Industrialisierung einerseits und der überdurchschnittlich hohen Industrialisierung andererseits im einseitig strukturierten Raum Pirmasens mit seinen dadurch bedingten Sonderproblemen wirken sich die Folgen der Grenzlandsituation, die während vieler Generationen hindurch bestanden hat, noch immer als Entwicklungshemmnis aus. Hinzu kommt, daß in diesem Aktionsraum sehr umfangreiche militärische Anlagen der alliierten Stationierungstreitkräfte ihren Standort haben. Die große Zahl deutscher Arbeitskräfte bei den alliierten Stationierungstreitkräften sieht ihre Arbeitsplätze immer wieder gefährdet.

Die Tatsache, daß die Westpfalz zum Realteilungsgebiet gehört und daher die Landwirtschaft von kleinbäuerlicher Betriebsgrößenstruktur geprägt ist, hat schließlich zu einem starken Rückgang der Beschäftigten in der Landwirtschaft geführt. Von 1961 bis 1970 hat sich der Anteil der in diesem Sek-

¹⁾ Vgl. Fußnote ¹⁾ Seite 91.

tor Tätigen in der Westpfalz auf 10 % der Erwerbstätigen halbiert.

Die vielfältigen Entwicklungshemmnisse des Aktionsraumes haben zu erheblichen Wanderungsverlusten geführt, die im Jahr 1974, dem ersten Rezessionsjahr, stark angestiegen sind. Mit der Verbesserung der konjunkturellen Lage hat sich der Abwanderungssaldo wieder verringert.

Die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ist im Aktionsraum von Mitte 1975 bis Mitte 1981 um 6,8 % auf 236 856 Arbeitnehmer angestiegen, im produzierenden Gewerbe war der Anstieg mit 3,9 % auf 121 239 Arbeitnehmer geringer. Je einen überdurchschnittlichen Anstieg im gleichen Zeitraum verzeichneten der land- und forstwirtschaftliche Bereich mit 12,2 % auf 3 559 Beschäftigte sowie der Dienstleistungsbereich — ohne Handel und Verkehr — mit 14,0 % auf 71 222 Beschäftigte. Das Arbeitsplatzdefizit besteht aber weiterhin.

b) Teilprogramm Saarland

Der Aktionsraum Saarland ist als Montanindustrialgebiet (Steinkohlenbergbau und Eisenschaffende Industrie) seit 1960 in besonderem Maße von einem Strukturwandel betroffen, dessen Ursachen, Konkurrenz anderer Energieträger sowie von Niedriglohnländern, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wirksam sind.

Die bisherigen Aktionsprogramme haben sich als wirksames Mittel erwiesen, die negativen Folgen des Strukturwandels abzuschwächen und die Monostruktur des Landes tendenziell aufzulösen. Die im ganzen positive Entwicklung in Richtung auf eine Sanierung der Saarländischen Wirtschaft ist jedoch durch die neuerlichen Einbrüche in der Eisenschaffenden Industrie gestört, so daß die eingeleiteten Maßnahmen fortgeführt und ergänzt werden müssen.

Infolge des Beschäftigtenrückganges im Montanbereich sowie aufgrund der erfolgten Ansiedlungen neuer Betriebe und der Stabilisierung vorhandener Arbeitsplätze durch Rationalisierung und Umstellungen im Nicht-Montanbereich erhöhte sich per Saldo der Beschäftigtenanteil im Nicht-Montanbereich an den Industriebeschäftigten von 44 % 1960 auf 63,7 % im Jahre 1981. Es besteht jedoch weiterhin ein bedeutsamer struktureller Unterschied zum Bundesdurchschnitt und zu anderen Industrieregionen. Der Anteil der im Montanbereich Beschäftigten im Saarland lag auch 1981 mit 36,3 % noch 5,2mal höher als der entsprechende Anteil im Bundesdurchschnitt mit 7 %.

Im einzelnen ist folgendes besonders bemerkenswert: Während noch 1960 im Steinkohlenbergbau mit 55 752 Arbeitnehmern 31,9 % aller Industriebeschäftigten tätig waren, sank dieser Anteil 1981 auf 16,7 % bei 25 757 Beschäftigten. Innerhalb von 21 Jahren wurden damit allein im Bergbau 29 995 Arbeitskräfte freigesetzt. Der Beschäftigtenrückgang in der Eisenschaffenden Industrie verstärkte sich in den letzten sechs Jahren. Diese reduzierte ihre Beschäftigten insgesamt um 11 873 von 42 076 im Jahre 1960 auf 30 203 1981, darunter allein von 1975 bis 1981 um 7 532. Infolge von bereits getroffenen

Unternehmensbeschlüssen muß von 1981 an mit einer weiteren Freisetzung von 4 164 Arbeitskräften im größten eisenschaffenden Unternehmen des Saarlandes gerechnet werden.

Zu diesen aufgezeigten Beschäftigtenrückgängen kamen und kommen Entlassungen in den dem Bergbau und der Eisenschaffenden Industrie zuliefernden und damit direkt abhängigen Betrieben sowie Entlassungen im Tertiärbereich aufgrund zurückgehender Einkommenseffekte hinzu, die jedoch statistisch nicht genau abgrenzbar sind. Schätzungen für beide Folgewirkungen ergeben bei dem Verlust eines Montanarbeitsplatzes den von zwei weiteren Arbeitsplätzen.

Die aus dem Strukturwandel resultierenden Probleme haben wesentlich zu der seit Beginn der 60er Jahre eingetretenen negativen Wanderungsbilanz beigetragen. Noch 1960 wurde aus dem übrigen Bundesgebiet ein Zuwanderungsüberschuß von 3 804 Personen verbucht, während sich für das Jahr 1981 ein Verlust von 3 893 Personen ergab. Insgesamt hatte das Saarland in den 21 Jahren von 1960 bis 1981 per Saldo einen Wanderungsverlust mit dem übrigen Bundesgebiet in Höhe von 83 424 Personen zu verzeichnen. Seit dem Jahr 1962 zogen ständig mehr Personen ins Bundesgebiet, als von dort ins Saarland kamen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981¹⁾

4.1. Teilprogramm Rheinland-Pfalz

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	3 572,65
davon Errichtungen	468,40
Erweiterungen	2 982,05
Umstellungen	17,80
Rationalisierungen	104,39
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	21 977
— gesicherte Arbeitsplätze	14 161
— bewilligte GA-Mittel	128,94
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	104,97
— bewilligte GA-Mittel	50,37

4.2. Teilprogramm Saarland

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	7 457,04
davon Errichtungen	2 142,51
Erweiterungen	4 504,14
Umstellungen und	
Rationalisierungen	810,39
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	49 830
— gesicherte Arbeitsplätze	26 193
— bewilligte GA-Mittel	453,95

¹⁾ Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind. Die Angaben beziehen sich auf den jetzigen Gebietsstand. Fördermaßnahmen in ehemaligen Fördergebieten sind nicht enthalten.

b) Infrastruktur

— Investitionsvolumen	965,74
— bewilligte GA-Mittel	585,44

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

a) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Im rheinland-pfälzischen Teilgebiet ist im Norden und Südosten ein relativ geringer Industrialisierungsgrad festzustellen. Hier gilt es, weitere gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln, vorhandene zu erweitern und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Im südlichen Teil des Aktionsprogrammes (Stadt- und Landkreis Pirmasens) wird die Entwicklung weitgehend von der Schuhindustrie und ihren Zulieferern bestimmt, da dort die Schuhindustrie konzentriert ist. Seit Jahren nimmt die Beschäftigtenzahl in der Schuhindustrie ab, so daß hieraus ernsthafte regionale Strukturprobleme entstanden sind. Möglichkeiten zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur ergeben sich hier durch die Ansiedlung von Industriebetrieben anderer Branchen und durch Diversifizierung, die insbesondere von Zulieferern der Schuhindustrie genutzt werden sollte. Darüber hinaus ist beabsichtigt, vorhandene attraktive Arbeitsplätze durch grundlegende Rationalisierungsmaßnahmen zu sichern.

Der weitere Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur (bessere Anbindung an das Fernstraßennetz) ist eine weitere Bedingung für die Stärkung der Wirtschaftskraft dieses Raumes.

Einige Gebiete — insbesondere der Pfälzer-Wald — bieten günstige Voraussetzungen für den Fremdenverkehr, dessen Förderung als flankierende Maßnahme zu einer Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur beitragen soll. Im Pfälzer-Wald sind die Möglichkeiten für die Entwicklung des Fremdenverkehrs stärker als bisher zu nutzen.

Ohne die Maßnahme des Regionalen Aktionsprogramms würde die Wirtschaftskraft dieses Raumes weiter absinken. Eine Verstärkung der Abwanderung wäre zu befürchten.

b) Teilprogramm Saarland

Auch künftig sind wirtschaftsfördernde Maßnahmen notwendig, um der gewerblichen Wirtschaft Anreize für Investitionen im Saarland zu geben, damit die bestehende Wirtschaftsstruktur verbessert, der erhebliche Bedarf an neuen Arbeitsplätzen gedeckt und das Einkommensniveau erhöht werden kann. Insbesondere soll der Strukturwandel der Wirtschaft zur weiteren Verminderung der Monostruktur durch die Förderung der Ansiedlung und Erweiterung wachstumsstarker Betriebe sowie die Rationalisierung zur Kostensenkung und Umstel-

lung auf neue Produkte oder Produktionsverfahren fortgesetzt werden.

Neben der direkten Wirtschaftsförderung soll der Ausbau der Infrastruktur wie bisher dazu beitragen, notwendige und vorteilhafte Standortbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft zu schaffen. Hier sind im Saarland noch erhebliche Defizite zu beseitigen. Schwerpunktmäßig sind vorgesehen

- die Erschließung von Industriegelände
- der Ausbau der Verkehrsverbindungen
- Energie- und Wasserversorgungsleitungen und Verteilungsanlagen
- Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall
- Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der ausgewiesenen Fremdenverkehrsgebiete
- die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

Die Förderungsmaßnahmen sollen den schwierigen topographischen Gegebenheiten im Saarland (mittelgebirgsähnliche Landschaft) Rechnung tragen und unter Berücksichtigung der siedlungsgeographischen Verhältnisse sowie der Bergbauschadensgebiete das gesamte Landesgebiet umfassen.

Als Grenzgebiet zu Frankreich und Luxemburg ergeben sich für das Saarland ähnlich wie in sonstigen Grenzgebieten, zusätzliche Probleme, die die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1983 bis 1987 29 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 12 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Diese Zahlen teilen sich wie folgt auf:

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Neue Arbeitsplätze	14 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze ...	7 000

Teilprogramm Saarland

Neue Arbeitsplätze	15 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze ...	5 000

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttorte</i>		
Homburg (20 %)	41 869	64 000
St. Ingbert (20 %)	41 703	53 000
Kaiserslautern (20 %)	98 563	152 900
Kusel/Rammelsbach . (20 %)	7 496	74 800
Landau i. d. Pfalz (20 %)	36 448	106 000
Neunkirchen (20 %)	51 590	132 000
Nonnweiler/ Hermeskeil ²⁾ (20 %)	13 888	57 900
Pirmasens (20 %)	48 615	107 100
Saarbrücken- Völklingen (20 %)	237 652	285 000
Saarlouis (20 %)	38 496	119 000
St. Wendel (20 %)	26 487	71 000
Zweibrücken (20 %)	34 454	50 300
<i>Schwerpunkttorte</i>		
Alzey (15 %)	15 565	41 500
Dahn (15 %)	4 686	24 300
Edenkoben (15 %)	5 469	36 900
Kirchheimbolanden .. (15 %)	5 932	25 000
Lebach (15 %)	20 584	55 000
Merzig (15 %)	29 445	72 000
Ramstein- Miesenbach (15 %)	7 670	41 500
Rockenhausen (15 %)	5 608	30 000
Worms (15 %)	73 504	109 180

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
 Zu Homburg: Blieskastel; zu Kusel/Rammelsbach: Konken/Schellweiler; zu Landau in der Pfalz: Offenbach an der Queich; zu Merzig: Beckingen und Mettlach (Ortsteil Mettlach); zu Neunkirchen: Bexbach, Friedrichsthal, Illingen, Kinkel und Sulzbach; zu Nonnweiler/Hermeskeil: Nohfelden (Ortsteile Eckelhausen und Eisen); zu Saarbrücken-Völklingen: Kleinblittersdorf und Püttlingen; zu Saarlouis: Dillingen, Saarwellingen, Schwalbach (Gebietsstand 31. Dezember 1981) und Überherrn; zu Lebach: Eppelborn und Schmelz; zu Ramstein-Miesenbach: Landstuhl

²⁾ Hermeskeil liegt im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Eifel-Hunsrück“.

Die Schwerpunkttorte sind in den Landesentwicklungsprogrammen Rheinland-Pfalz und Saarland als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen

b) Fremdenverkehrsgebiete**Landkreis Bad Dürkheim**

davon:

VG*) Lambrecht

Landkreis Alzey-Worms

davon:

VG Wöllstein, Bechenheim, Bornheim, Erbes-Büdesheim, Flonheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim

Landkreis Donnersberg

davon:

VG*) Alsenz-Obermoschel, VG Kirchheimbolanden, VG Rockenhausen, VG Winnweiler, Göllheim, Dreisen

Landkreis Kaiserslautern

davon:

Bruchmühlbach-Miesau, Otterberg, Ramstein-Miesenbach, VG Enkenbach-Alsenborn, VG Hochspeyer, VG Kaiserslautern-Süd, VG Landstuhl

Landkreis Kusel

davon:

VG Altenglan, VG Kusel, VG Lauterecken, VG Schönenberg-Kübelberg, VG Waldmohr, VG Wolfstein

Landkreis Merzig-Wadern**Landkreis Neunkirchen**

davon:

die Stadtteile Münchwies und Hangard der Stadt Neunkirchen, Ottweiler

Landkreis Pirmasens

davon:

Stadt Hornbach, VG Dahn, VG Hauenstein, VG Pirmasens-Land, VG Rodalben, VG Waldfischbach-Burgalben; aus VG Wallhalben die Gemeinde Herschberg

Landkreis Saarlouis

davon:

Rehlingen, Überherrn, Wallerfangen, der Ortsteil Differten der Gemeinde Wadgassen

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Saar-Pfalz-Kreis

davon:

Bexbach, Stadt Blieskastel, Gersheim, Stadt
Homburg, Kirkel, Mandelbachtal

Landkreis St. Wendel

Landkreis Südliche Weinstraße

ohne VG Offenbach an der Queich,
ohne VG Herxheim
ohne die Gemeinden Gommersheim, Barbelroth,
Dierbach, Hergersweiler, Niederotterbach und
Oberhausen

Kreisfreie Stadt Kaiserslautern

Kreisfreie Stadt Landau

Kreisfreie Stadt Pirmasens

Kreisfreie Stadt Zweibrücken

Stadtverband Saarbrücken

davon:

Großrosseln, Kleinblittersdorf, die Stadtteile Lau-
terbach und Ludweiler/Warndt der Stadt Völklin-
gen

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 800,00	329,00	245,00	84,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	140,00	14,00	—	14,00
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	128,55	14,35	7,20	7,15
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 068,55	357,35	252,20	105,15
im Jahresdurchschnitt	613,71	71,47	50,44	21,03
4. Industriegeländeerschließung	91,88	55,13	—	15,55 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,67	2,20	—	(Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	29,38	17,63	—	(Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	11,02	6,61	—	(Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7. ...	135,95	81,57	—	15,55
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 204,50	438,92	252,20	120,70
im Jahresdurchschnitt	640,90	87,78	50,44	24,14

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	50,44	50,44	50,44	50,44	50,44	252,20
2. GA-Mittel	26,80 ¹⁾	24,90 ²⁾	23,00 ²⁾	23,00 ²⁾	23,00 ²⁾	120,70 ^{1) 2)}
zusammen ...	77,24	75,34	73,44	73,44	73,44	372,90
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	245,00
b) GA-Mittel	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	84,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,80	2,80	2,80	2,80	2,80	14,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44	7,20
b) GA-Mittel	1,43	1,43	1,43	1,43	1,43	7,15
4. Industriegeländeerschließung	5,77	3,87	1,97	1,97	1,97	15,55
		(Rest Landesmittel)				
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur		Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen		Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...		Landesmittel				
insgesamt ...	77,24	75,34	73,44	73,44	73,44	372,90

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1982/83.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Teilprogramm Saarland

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 250	286,375	196,875	89,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	100	10,0	—	10,0
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80	7,000	7,000	Landesmittel
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 430	303,375	203,875	99,5
im Jahresdurchschnitt	486	60,675	40,775	19,9
4. Industriegeländeerschließung	14,375	11,5	—	11,5*)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur			—	Landesmittel
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen			—	Landesmittel
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	18,750	15,0	—	15,0
Zwischensumme 4. bis 7. ...	33,125	26,5	—	26,5
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 463,125	329,875	203,875	126,0
im Jahresdurchschnitt	492,625	65,975	40,775	25,2

*) zuzügl. Landesmittel

b) Finanzierungsplan
 in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	40,775	40,775	40,775	40,775	40,775	203,875
2. GA-Mittel	28,0	26,0	24,0	24,0	24,0	126,0
zusammen ...	68,775	66,775	64,775	64,775	64,775	329,875
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	39,375	39,375	39,375	39,375	39,375	196,875
b) GA-Mittel	20,7	18,7	16,7	16,7	16,7	89,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	10,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	7,0
b) GA-Mittel			(Landesmittel)			
4. Industriegeländeerschließung	2,3 *)	2,3	2,3	2,3	2,3	11,5
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur			(Landesmittel)			
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen			(Landesmittel)			
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	15,0
insgesamt ...	68,775	66,775	64,775	64,775	64,775	329,875

*) zuzüglich Landesmittel

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum
2.1 Teilprogramm Rheinland-Pfalz

- Das rheinland-pfälzische Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz wird zum weitaus größten Teil auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Zur Koordinie-

rung der Maßnahmen dieser beiden Gemeinschaftsaufgaben hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz im Jahre 1975 das „Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm West-Süd-pfalz“ verabschiedet. Es setzt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Prioritäten und stellt die Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit den raumordnerischen Zielset-

zungen sicher. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz 1974), sozialem und kulturellem Gebiet sind gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm — 1968, Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz — 1973, Regionaler Raumordnungsplan Südpfalz — 1971) aufeinander abgestimmt.

- Für die strukturelle Entwicklung des Aktionsraumes sind einige Autobahn-Vorhaben von besonderer Bedeutung. Die Autobahn Zweibrücken-Pirmasens wurde 1981 fertiggestellt. Die Strecke Pirmasens-Landstuhl der Autobahn Trier-Landstuhl-Pirmasens (A 62) befindet sich einbahnig im Bau. Von Landstuhl bis Birkenfeld ist diese Autobahn seit 1980 durchgehend unter Verkehr.

Die im Saarland noch bestehende Lücke zwischen Birkenfeld und Nohfelden/Türkismühle soll Mitte der 80er Jahre geschlossen sein. Der

Abschnitt Hermeskeil-Trier wird 1983 dem Verkehr zur Verfügung stehen.

Für die Autobahnstrecke Mainz-Alzey-Kaiserslautern (A 63) ist der Streckenabschnitt von Mainz bis südlich Alzey durchgehend fertiggestellt. Für den nach Süden anschließenden Streckenabschnitt bis Kaiserslautern laufen die Planungen und Planfeststellungsverfahren.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

2.2 Teilprogramm Saarland

Das Saarland ist nach der Verlängerung des Sonderprogrammes in das bis 1985 geltende Stahlstandortprogramm einbezogen (siehe Teil IV des Rahmenplanes).

14. Regionales Aktionsprogramm „Neckar — Odenwald“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum umfaßt die Arbeitsmarktreion Buchen. Er umfaßt damit den Neckar-Odenwald-Kreis und aus dem Rhein-Neckar-Kreis

- die Gemeinden Eberbach und Schönbrunn des Mittelbereichs Eberbach sowie
- den Mittelbereich Sinsheim (Gemeinden: Angelbachtal, Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Sinsheim, Waibstadt, Zuzenhausen).

Fläche und Wohnbevölkerung weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm) 1 508
 Wohnbevölkerung (31. 12. 81) 196 524
 Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm) 130

Der Aktionsraum hat eine vielfältige landschaftliche Struktur. Er besteht aus Teilen des Sandstein-Odenwalds, durch den sich der Neckar in einem schlingenreichen Tal zieht, aus dem Bauland und Teilen des Kraichgaus. Das Gebiet ist dünn besiedelt. Als Agglomerationsansätze sind nur Kleinstädte in der Größenordnung von 10 000 bis 25 000 Einwohnern vorhanden. Günstige Verkehrsanbindungen an das Fernstraßennetz bestehen nur am Rand des Aktionsgebietes durch Autobahnan-schlüsse bei Sinsheim und Osterburken.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote (31. Dezember 1981) ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	66,3 98
Arbeitslosenquote (August 1982) in % des Bundesdurchschnitts .	6,1 82,4
Industriedichte (September 1980) ²⁾ in % des Bundesdurchschnitts .	130,2 104
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1980 ... in % des Bundesdurchschnitts .	28 061 83,6
Bruttoinlandsprodukt 1978 je Einwohner in DM in % des Bundesdurchschnitts .	16 455 78,27
Anteile der Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1978	100
Land- und Forstwirtschaft	4,7
in % des Bundesdurchschnitts .	181
Produzierendes Gewerbe	51,5
in % des Bundesdurchschnitts .	109
Handel und Verkehr	11,5
in % des Bundesdurchschnitts .	75
übrige Dienstleistungen ³⁾	32,3
in % des Bundesdurchschnitts .	93

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung.

²⁾ Beschäftigte im verarbeitenden Gewerbe auf 1000 Einwohner.

³⁾ einschließlich „Staat“.

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist noch weitgehend landwirtschaftlich geprägt. Auf mittelmäßigen bis schlechten Böden besteht ein Überbesatz in der Landwirtschaft. Ein Teil des Gebietes wurde als „von Natur benachteiligtes Gebiet“ in das Bergbauernprogramm aufgenommen. Die Industrialisierung ist besonders im östlichen Teil noch zu gering. Die Wirtschaftskraft ist stark unterdurchschnittlich. Bei unzureichenden Erwerbsmöglichkeiten und überdurchschnittlich geburtenstarken Jahrgängen, die in das Erwerbsleben eintreten, besteht ein Arbeitsplatzdefizit. Im westlichen Teil des Aktionsraums, der etwas stärker industrialisiert ist, übt der angrenzende Verdichtungsraum einen beträchtlichen Sog aus. Es besteht die Gefahr, daß jüngere qualifizierte Arbeitskräfte abwandern. Die Bevölkerungsdichte erreicht im ganzen Aktionsraum ohnehin nur rd. 50 % des Bundesdurchschnitts.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981

(nur Mittel der Gemeinschaftsaufgabe)

	Mio. DM
— Investitionsvolumen	605,7
davon Errichtungen	106,8
Erweiterungen	497,7
Umstellungen, Rationalisierungen	1,2
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	7 318
— gesicherte Arbeitsplätze	200
— bewilligte GA-Mittel	13,0
 Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	106,6
— bewilligte GA-Mittel	17,4

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Im Aktionsraum Neckar-Odenwald ist die Schaffung einer ausreichenden Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen vordringlich. Hierzu sind Investitionsanreize durch Finanzhilfen für die Neuansiedlung und Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Dienstleistungsbetrieben mit

überregionalem Absatz notwendig. Der Ausbau der Infrastruktur muß weitergeführt werden. Beim Fremdenverkehr besteht die Aufgabe vor allem darin, durch gezielten Ausbau der betrieblichen und überbetrieblichen Einrichtungen die vorhandenen Ansätze weiterzuentwickeln. Der Fremdenverkehr stellt in dieser Landschaft eine wichtige ergänzende Erwerbsmöglichkeit dar, die für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden muß.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Mit Hilfe der Förderung sollen im Zeitraum von 1983 bis 1987 3 000 Arbeitsplätze neu geschaffen und rd. 1 000 vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Der Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur soll ebenfalls durch Finanzhilfen gefördert werden. Der Umfang der Förderungsmaßnahmen, insbesondere die Zahl der zu schaffenden und zu sichernden Arbeitsplätze, ist nach den verfügbaren Finanzmitteln festgelegt worden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾

	Einwohnerzahl (1. Januar 1981)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Buchen (20 %)	25 027	40 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Mosbach (15 %)	23 059	85 000
Osterburken/Adelsheim (15 %)	9 071	20 000
Sinsheim (15 %)	26 818	45 000

¹⁾ zu den Schwerpunkttorten gehören zu Buchen: Walldüren.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Mittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschließlich Frem- denverkehrsgewerbe	600,00	70,50	52,50	18,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe .	20,00	2,00	—	2,00
Zwischensumme 1. bis 2. ...	620,00	72,50	52,50	20,00
im Jahresdurchschnitt	124,00	14,50	10,50	4,00
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	7,00	3,00	—	3,00
Gesamtsumme 1. bis 3. ...	627,00	75,50	52,50	23,00
im Jahresdurchschnitt	125,40	15,10	10,50	4,60

Die Ausgaben für die unter 1. bis 3. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die gewerblichen Schwerpunkorte sind als zentrale Orte im Landesentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg aufgeführt. Sie werden als „Orte mit besonderen Entwicklungsaufgaben“ in den Regionalplänen ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Neckar-Odenwald-Kreis**

Adelsheim, Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Buchen, Elztal, Fahrenbach, Hardheim, Haßmers-

heim, Höpfingen Hüffenhardt, Limbach, Mosbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Osterburken, Ravensstein, Rosenberg, Schefflenz, Schwarzach, Seckach, Waldbrunn, Walldürn, Zwingenberg.

Rhein-Neckar-Kreis

davon die Gemeinden:

Eberbach, Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Reichartshausen, Schönbrunn.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	52,50
2. GA-Mittel	5,30	4,80	4,30	4,30	4,30	23,00
zusammen ...	15,80	15,30	14,80	14,80	14,80	75,50
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	52,50
b) GA-Mittel	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60	18,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	2,00
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	1,30	0,80	0,30	0,30	0,30	3,00
insgesamt ...	15,80	15,30	14,80	14,80	14,80	75,50

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

Zur Förderung von geeigneten Investitionsvorhaben stehen zusätzlich landeseigene Förderungsmittel zur Verfügung. Neben Zuschüssen werden auch zinsgünstige Darlehen gewährt.

15. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Bad Neustadt a. d. Saale, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof/Wunsiedel, Kulmbach, Lohr a. Main, Schweinfurt.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Landkreis Bad Kissingen

davon die Gemeinden:

Aura a. d. Saale, Bad Bocklet, M., Bad Brückenau, St., Bad Kissingen, GKSt., Burkardroth, M., Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Geroda, M., Hammelburg, St., Maßbach, M., Motten, Münnerstadt, St., Nüdlingen, Oberleichtersbach, Oberthulba, M., Oerlenbach, Rannungen, Riedenberg, Schondra, M., Thundorf i. UFr., Wartmannsroth, Wildflecken, M., Zeitlofs, M.

Landkreis Bamberg

Landkreis Bayreuth

davon die Gemeinden:

Bad Berneck i. Fichtelgebirge, St., Bindlach, Bischofsgrün, Creußen, St. (soweit Zonenrandgeb.), Eckersdorf, Emtmannsberg, Fichtelberg, Gefrees, St., Gesees, Glashütten, Goldkronach, St., Haag, Heinersreuth, Hollfeld, St., Hummeltal, Kirchengarten, Mehlmeisel, Mistelbach, Mistelgau (soweit Zonenrandgeb.), Seybothenreuth, Speichersdorf (soweit Zonenrandgeb.), Warmensteinach, Weidenberg, M.

Landkreis Coburg

Landkreis Forchheim

davon die Gemeinden:

Ebermannstadt, St., Eggolsheim, M., Hallerndorf (soweit Zonenrandgebiet) Unterleinleiter, Wiesenttal, M.,

Landkreis Haßberge

Landkreis Hof

Landkreis Kitzingen

davon die Gemeinde:

Geiselwind, M.

Landkreis Kronach

Landkreis Kulmbach

Landkreis Lichtenfels

Landkreis Main-Spessart

davon die Gemeinden:

Aura i. Sinngrund, Burgsinn, M., Fellen, Frammersbach, M., Gemünden a. Main, St., Gräfendorf, Hafenlohr, Lohr a. Main, St., Mittelsinn, Neuendorf, Neustadt a. Main, Obersinn, M., Partenstein, Rieneck, St., Rothenfels, St.,

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

davon die Gemeinden:

Bergheinfeld, Dittelbrunn, Donnersdorf, Euerbach, Geldersheim, Gerolzhofen, St., Gochsheim, Grafenheinfeld, Grettstadt, Niederwerrn, Poppenhausen, Röthlein, Schonungen, Schwanfeld, Schwebheim, Sennfeld, Stadtlauringen, M., Sulzheim, Üchtelhausen, Waigolshausen, Wasserlosen (soweit Zonenrandgeb.), Werneck (soweit Zonenrandgeb.), Wipfeld

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Der Aktionsraum gliedert sich in mehrere Naturräume mit Mittelgebirgscharakter (Spessart, Rhön, Frankenalb, Fichtelgebirge und Frankenwald) und mit teilweise sehr ungünstigen topographischen und klimatischen Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die eine ganze Reihe von wirtschaftsschwachen Gebieten des Aktionsraumes maßgeblich prägt. Gebiete mit geringer landwirtschaftlicher Bonität liegen insbesondere im Spessart und in der Rhön. Lediglich die Gäuböden im Bereich des Mittleren Maintales bieten eine gute landwirtschaftliche Ertragsgrundlage.

Der Aktionsraum ist insgesamt noch vergleichsweise dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte hat einen Wert unter dem Landesdurchschnitt Bayerns und beträgt nur etwas mehr als die Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche qkm	Einwohner- zahl 31. Dezem- ber 1981	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktionsraum .	9 410	1 375 347	146	58,9
davon Unter- fränkisches Teilgebiet ..	3 790	438 429	116	46,8
Ober- fränkisches Teilgebiet ..	5 620	936 918	167	67,3

Die Siedlungsstruktur des Aktionsraumes wird durch eine Reihe von mittleren zentralen Orten geprägt. Sie haben auf Grund der topographischen Verhältnisse jedoch nur kleinere Einzugsbereiche und nur geringe Verflechtungen miteinander. Ihre Wirtschaftskraft ist auf Grund ihrer Lage im Zonenrandgebiet vermindert. Der Nordost-Teil des Aktionsraumes ist auf Grund der frühen, flächenhaften Industrialisierung durch eine relativ hohe Siedlungsdichte gekennzeichnet, die aber nicht zur Ausprägung eindeutig dominierender Siedlungseinheiten und nicht zur Ausbildung eines Verdichtungsraumes geführt hat.

Mehrere Gebiete des Aktionsraumes, insbesondere Nordost-Oberfranken, sind auf Grund der extrem peripheren Lage und struktureller Arbeitsmarktprobleme durch laufende Abwanderungen von Teilen der erwerbsfähigen Bevölkerung bedroht. Die Quoten der erwerbsfähigen und der noch nicht erwerbsfähigen Bevölkerung sind hier unter den Bundesdurchschnitt abgesunken; der Anteil der nicht mehr erwerbsfähigen Bevölkerung ist über den Bundesdurchschnitt angestiegen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktions- raum insg.	Unter- fränk. Teilg.	Ober- fränk. Teilg.
Erwerbsfähigenquote .. in % des Bundesdurchschnitts	64,2 98,3	64,1 98,2	64,2 98,3
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1981) in % des Bundesdurchschnitts	6,6 120,0	7,2 130,9	6,3 114,5
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1981 in % des Bundesdurchschnitts	156 128,4	145 119,3	161 132,5
Lohn- und Gehalts- summe je Beschäftig- ten in der Industrie in DM 1981 in % des Bundesdurchschnitts	28 078 79,2	31 867 89,9	26 481 74,7

	Aktions- raum insg.	Unter- fränk. Teilg.	Ober- fränk. Teilg.
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978 in % des Bundesdurchschnitts	17 766 84,5	17 342 82,5	17 924 85,3
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Brutto-Wertschöp- fung in % 1978			
Land- und Forst- wirtschaft in % des Bundesdurchschnitts	4,1 157,7	5,4 207,7	3,6 138,5
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts	52,3 110,3	50,5 106,5	53,0 111,8
Handel und Verkehr ... in % des Bundesdurchschnitts	13,2 86,3	11,5 75,2	14,0 91,5
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts	30,4 87,6	32,6 93,9	29,4 84,7

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der mit rd. 85 % seiner Fläche im Zonenrandgebiet gelegene Aktionsraum weist in seinen Teilräumen eine unterschiedliche Wirtschaftsstruktur auf.

a) Bereich Unterfranken

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes überwiegen periphere wirtschaftsschwache Räume. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ist weiter rückläufig. Dieser Umstrukturierungsprozeß dauert noch an. Er hat einen erheblichen Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zur Folge. In diesem Teil des Aktionsraumes ist die Industrie außerordentlich stark auf wenige gewerbliche Standorte, nämlich Schweinfurt, Lohr a. Main und Bad Neustadt a. d. Saale konzentriert.

Vor allem im nördlichen Teil der unterfränkischen Fördergebiete wird die wirtschaftliche Gesamtsituation durch eine noch deutlich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft und ein unterdurchschnittliches Einkommensniveau geprägt.

Teilweise trägt das Industriepotential monostrukturelle Züge. Insbesondere im Industriestandort Schweinfurt besteht eine sehr einseitige Ausrichtung des Industriebesatzes auf die Wälzlagerindustrie.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Die Gebiete des Spessarts, der Bayerischen Rhön sowie des Steigerwalds weisen bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. Im Fränkischen Weinland, in den Haßbergen und im Grabfeldgau sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben.

In Unterfranken ist die Standortsituation vor allem in den nördlichen Randbereichen infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie als ausgesprochen ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt vornehmlich für die unmittelbar an die DDR angrenzenden Landkreise. Die ehemals bedeutsamen Nord-Süd-Verbindungen auf Schiene und Straße enden heute an der Zonengrenze.

Die Wirtschaftskraft dieses Teils des Aktionsraumes liegt insgesamt noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

b) Bereich Oberfranken

Verglichen mit anderen Fördergebieten Bayerns umfaßt dieser Teil des nordbayerischen Aktionsraumes weitgehend stark industrialisierte Gebiete mit einer erheblich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Industriedichte. Eingelagert sind lediglich einzelne landwirtschaftlich strukturierte Gebiete mit überwiegend kleinbäuerlichen Betriebsverhältnissen. Die Entwicklungsprobleme dieses Gebietes resultieren gleichermaßen aus der extrem peripheren Lage und den durch Arbeitsplatzverluste in den arbeitsintensiven Branchen gekennzeichneten Verschiebungen der Industriestruktur. Das Einkommensniveau liegt erheblich unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt. An der Industrie Oberfrankens ist die Verbrauchsgüterindustrie weit überdurchschnittlich beteiligt. Im Rahmen der Branchenstruktur herrschen die Industriegruppen Textil, Bekleidung, Leder, Keramik sowie Glas vor, die einerseits durch hohe Arbeitsintensität (bei überwiegend hohem Anteil der Frauenbeschäftigung) und andererseits durch ein vergleichsweise geringes Produktivitätsniveau gekennzeichnet sind.

Die extreme Randlage an der Nordostecke Bayerns, die Abtrennung vom mitteldeutschen und böhmischen Wirtschaftsraum und die unzulängliche Anbindung an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik haben die Standortbedingungen für die Industrie erheblich erschwert. Die periphere Lage zu den Produktions- und Absatzmärkten wird durch die Großraumwirtschaft, wie sie sich im Rahmen der EG herausbildet, weiter verschärft. Die Umstrukturierungsschwierigkeiten der teilweise überalterten und einseitigen Industrie geben dem Aktionsraum weithin den Charakter eines industriellen Problemgebietes im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW.

Gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den Mittelgebirgslagen des Aktionsraumes (Fichtelgebirge, Frankenwald, Fränkische Schweiz). Im Oberen

Maintal und im Coburger Land sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981¹⁾

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	7 865,59
davon Errichtungen	1 177,94
Erweiterungen	4 495,74
Umstellungen	268,84
Rationalisierungen	1 923,07
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	63 552
— gesicherte Arbeitsplätze	279 483
— bewilligte GA-Mittel	152,88
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	557,66
— Bewilligte GA-Mittel	295,14

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Wesentliche Aufgabe der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die bisherigen Bemühungen zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender gewerblicher Arbeitsplätze fortzuführen.

— Im nördlichen Teil des unterfränkischen Aktionsraumes (Arbeitsmarktregionen Bad Neustadt a. d. Saale, nordwestlicher Teil der Arbeitsmarktregion Bamberg) ist die gewerbliche Basis weiter zu stärken. Dabei sind die Schaffung neuer und qualitative Verbesserung der vorhandenen Arbeitsplätze gleichrangige Ziele. Über eine damit angestrebte Verbesserung der Wirtschaftskraft soll vor allem der noch bestehende Einkommensrückstand abgebaut werden. In den bereits stärker entwickelten Industriestandorten Unterfrankens soll nach Möglichkeit die Branchenstruktur durch Neuansiedlungen aufgelockert werden. Im Industriestandort Schweinfurt, in dem 82 % der deutschen Wälzlagerindustrie konzentriert sind, erscheint eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Neuansiedlung von Betrieben besonders vordringlich. Daneben sollen im Fördergebiet Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen gefördert werden.

Mit den Förderbestrebungen in diesem Teil des Aktionsraumes soll in erster Linie eine wesentliche Erhöhung des Gesamteinkommens der Bevölkerung erreicht und damit ein wirksamer Beitrag zur Sicherung der Lebensfähigkeit des Zonenrandgebiets geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist vor allem der weitere Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur dieses Raumes. Die Entwicklungschancen des Raumes Haßfurt werden dabei entscheidend

¹⁾ Fördergebietsstand: 10. Rahmenplan

von der zügigen Fertigstellung der Maintal-Autobahn bestimmt.

- Für den oberfränkischen Teil des Aktionsraumes besitzt die qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzpotentials Priorität. Sie wird auf zweifache Weise angestrebt: Einerseits durch die Förderung von Rationalisierungs-, Umstellungs- und Modernisierungsvorhaben ansässiger Betriebe, um deren Krisenfestigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Daneben stehen andererseits die Bemühungen, noch vorhandene einseitige Branchenstrukturen durch die Ansiedlung von neuen Betrieben möglichst einkommensstarker Branchen aufzulockern. Aufgrund der dispersen Industriestandortstruktur können diese Hilfen nicht auf Betriebe in den ausgewiesenen Schwerpunkten beschränkt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Ansiedlung von Ersatzbetrieben zur Umstrukturierung und Auflockerung der Branchenstruktur.

Die Erfolgsaussichten der regionalen Wirtschaftsförderung hängen in dieser Region in hohem Maße von der Durchführung flankierender, verkehrswirksamer Maßnahmen zur Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung ab; auch auf diese Weise wird in wesentlicher Weise zur Verbesserung der Standortbedingungen beigetragen. Insbesondere für das nordöstliche Oberfranken bedeutet der Bau der Maintal-Autobahn aus regionalpolitischer Sicht die Beseitigung einer erheblichen Entwicklungsschranke, durch die bisher die langfristige wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes wesentlich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus kommt der Frachthilfe als Ausgleichsmaßnahme eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft an den peripheren Standorten dieses Aktionsraumes zu.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Aktionsraums im Bereich des produzierenden Gewerbes müssen durch Maßnahmen zur Stärkung des Fremdenverkehrs ergänzt werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen nachfragegerecht verbessert bzw. erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiter entwickelt werden. Vor allem sollen die erforderlichen infrastrukturellen Grundrichtungen geschaffen bzw. ausgebaut werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1983 bis 1987 insgesamt 14 700 neue Arbeitsplätze, darunter 11 800 im Zonenrandgebiet, zu schaffen und 19 900 vorhandene Arbeitsplätze, darunter 18 700 im Zonenrandgebiet, zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Bad Neustadt a. d. Saale (25 %)	14 800	80 000 (mit Bad Königshofen i. Grabfeld und Mellrichstadt)
Haßfurt (25 %)	10 700	80 000 (mit Ebern und Hofheim in UFr.)
Hof (25 %)	53 000	90 000
Hofheim i. UFr. (25 %)	4 800	80 000 (mit Ebern und Haßfurt)
Kronach (25 %)	18 300	75 000 (mit Ludwigsstadt und Tettau)
Kulmbach/ Stadtsteinach (25 %)	28 000/ 3 900	80 000
Marktredwitz/ Wunsiedel (25 %)	19 300/ 10 500	80 000
Münchberg/ Helmrechts (25 %)	11 900/ 10 700	45 000
Schweinfurt (25 %)	52 400	135 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Bad Brückenau (15 %)	6 500	50 000 (mit Hammelburg)
Bad Kissingen (15 %)	22 000	60 000
Bad Königshofen im Grabfeld (15 %)	5 400	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Mellrichstadt)
Bamberg (15 %)	70 800	170 000
Bayreuth (15 %)	70 700	125 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Bad Neustadt a. d. Saale: Niederlauer; zu Haßfurt: Zeil a. Main und Knetzgau; zu Hof: Oberkotzau und Schwarzenbach a. d. Saale; zu Kulmbach/Stadtsteinach: Mainleus; zu Marktredwitz/Wunsiedel: Waldershof; zu Schweinfurt: Gochsheim, Schwebheim und Sennfeld; zu Bamberg: Hallstadt und Strullendorf; zu Bayreuth: Bindlach und Weidenberg; zu Coburg: Dörfles-Esbach und Niederfüllbach; zu Staffelstein/Lichtenfels: Michelau i. OFr.; zu Neustadt b. Coburg: Rödenal; zu Kronach: Marktrodach.

Diese Schwerpunkttore haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Coburg (15 %)	45 500	130 000 (mit Neustadt bei Coburg)
Ebermannstadt (15 %)	5 700	40 000 (mit Hollfeld)
Ebern (15 %)	6 800	80 000 (mit Haßfurt und Hofheim in UFr.)
Ebrach (15 %)	2 000	170 000 (mit Bamberg)
Gerolzhofen (15 %)	6 200	35 000
Hammelburg (15 %)	12 500	50 000 (mit Bad Brückenau)
Hollfeld (15 %)	5 000	40 000 (mit Ebermannstadt)
Rehau (15 %)	10 600	50 000 (mit Selb)
Staffelstein/ Lichtenfels (15 %)	10 100/ 20 300	65 000
Tettau (15 %)	3 000	75 000 (mit Kronach und Ludwigsstadt)
<i>Schwerpunkttorte in extremer Zonenrandlage</i>		
Ludwigsstadt (25 %)	4 200	75 000 (mit Kronach und Tettau)
Mellrichstadt (25 %)	6 300	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Königshofen i. Grabfeld)
Naila (25 %)	9 100	25 000
Neustadt b. Coburg .. (25 %)	6 300	130 000 (mit Coburg)
Selb (25 %)	21 200	50 000 (mit Rehau)

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Landkreis Bad Kissingen

davon die Gemeinden:

Aura a. d. Saale, Bad Bocklet, M., Bad Brückenau, St., Bad Kissingen, GKSt., Burkardroth, M., Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Geroda,

M., Hammelburg, St., Maßbach, M., Motten, Münnerstadt, St., Nüdlingen, Oberleichtersbach, Oberthulba, M., Oerlenbach, Rannungen, Riedenberg, Schondra, M., Thundorf i. UFr., Wartmannsroth, Wildflecken, Zeitlofs, M.

(ohne Truppenübungsplätze Hammelburg und Wildflecken)

Landkreis Bamberg

davon die Gemeinden:

Baunach, Breitengüßbach, Burgebrach, Burgwindheim, Buttenheim, Ebrach, Gerach, Heiligenstadt i. OFr., Hirschaid, Königsfeld, Lauter, Litzendorf, Pommersfelden, Priesendorf, Rattelsdorf, Reckendorf, Scheßlitz, Schlüsselfeld, Schönbrenn i. Steigerwald, Stadelhofen, Strullendorf, Viereth, Walsdorf, Wattendorf, Zapfendorf.

Landkreis Bayreuth

davon die Gemeinden:

Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bischofsgrün, Creußen (soweit Zonenrandgebiet), Eckersdorf, Fichtelberg, Gefrees, Glashütten, Goldkronach, Hollfeld, Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Mistelgau (soweit Zonenrandgebiet), Speichersdorf (soweit Zonenrandgebiet), Warmensteinach, Weidenberg.

Landkreis Coburg

davon die Gemeinden:

Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Grub a. Forst, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Neustadt b. Coburg, Niederfüllbach, Rodach b. Coburg, Rödental, Seßlach, Untersiemau, Weitramsdorf.

Landkreis Forchheim

davon die Gemeinden:

Ebermannstadt, Unterleinleiter, Wiesenttal.

Landkreis Haßberge

davon die Gemeinden:

Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Burgreppach, Ebelsbach, Ebern, Eltmann, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Kirchlauter, Knetzgau, Königsberg i. Bay., Maroldsweisach, Oberaurach, Pfarrweisach, Rahenebrach, Rentweinsdorf, Riedbach, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach, Zeil a. Main.

Landkreis Hof

davon die Gemeinden:

Bad Steben, Berg, Geroldsgrün, Helmbrechts, Issigau, Köditz, Lichtenberg, Münchberg, Naila, Rehau, Schauenstein, Schwarzenbach a. d. Saale, Schwarzenbach a. Wald, Selbitz, Sparneck, Stambach, Töpen, Weißdorf, Zell.

Landkreis Kitzingen

davon die Gemeinde:

Geiselwind

Landkreis Kronach*davon die Gemeinden:*

Kronach, Küps, Ludwigsstadt, Marktrodach, Mitwitz, Nordhalben, Pressig, Reichenbach, Steinbach a. Wald, Steinwiesen, Stockheim, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Wallenfels, Weißenbrunn, Wilhelmsthal.

Landkreis Kulmbach*davon die Gemeinden:*

Grafengehaig, Guttenberg, Himmelkron, Kasendorf, Kulmbach, Ludwigschorgast, Mainleus, Marktleugast, Marktschorgast, Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Presseck, Rugendorf, Stadtsteinach, Thurnau, Trebgast, Wirsberg, Wonsees.

Landkreis Lichtenfels*davon die Gemeinden:*

Altenkunstadt, Burgkunstadt, Ebensfeld, Lichtenfels, Staffelstein, Weismain.

Landkreis Main-Spessart*davon die Gemeinden:*

Aura i. Sinngrund, Burgsinn, Fellen, Frammersbach, Gemünden a. Main, Gräfendorf, Hafenlohr, Lohr a. Main, Mittelsinn, Neuendorf, Neustadt a. Main, Obersinn, Partenstein, Rieneck, Rothenfels.

Landkreis Rhön-Grabfeld**Landkreis Schweinfurt***davon die Gemeinden:*

Gerolzhofen, Röthlein, Stadtlauringen, Waigolshausen, Werneck (soweit Zonenrandgebiet), Wipfeld.

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Nordbayern

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 384,97	2 746,42	440,02	368,15	330,20	274,64	106,82	93,51
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	488,70	464,50	48,87	46,45	46,45	46,45	2,42	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	527,88	463,42	63,77	56,72	51,96	46,27	11,81	10,45
Zwischensumme 1. bis 3. ...	4 401,55	3 674,34	552,66	471,32	431,61	367,36	121,05	103,96
im Jahresdurchschnitt	880,31	734,87	110,53	94,26	86,32	73,47	24,21	20,79
4. Industriegeländeerschließung	63,29	46,59	41,86	32,65	—	—	41,86	32,65
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	74,15	74,15	40,80	40,80	—	—	40,80	40,80
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	44,35	30,00	28,90	21,00	—	—	28,90	21,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	12,65	12,65	9,50	9,50	—	—	9,50	9,50
Zwischensumme 4. bis 7. ...	194,44	163,39	121,06	103,95	—	—	121,06	103,95
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	4 595,99	3 837,73	673,72	575,27	431,61	367,36	242,11	207,91
im Jahresdurchschnitt	919,20	767,55	134,74	115,05	86,32	73,47	48,42	41,58

b) Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	95,87	89,05	82,23	82,23	82,23	431,61
2. GA-Mittel	53,77	49,95	46,13	46,13	46,13	242,11
zusammen ...	149,64	139,00	128,36	128,36	128,36	673,72
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	74,01	68,75	63,48	63,48	63,48	333,20
b) GA-Mittel	23,73	22,04	20,35	20,35	20,35	106,82
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	10,32	9,58	8,85	8,85	8,85	46,45
b) GA-Mittel	0,54	0,50	0,46	0,46	0,46	2,42
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	11,54	10,72	9,90	9,90	9,90	51,96
b) GA-Mittel	2,62	2,44	2,25	2,25	2,25	11,81
4. Industriegeländeerschließung	11,04	9,13	7,23	7,23	7,23	41,86
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,16	8,16	8,16	8,16	8,16	40,80
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	5,78	5,78	5,78	5,78	5,78	28,90
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	9,50
insgesamt ...	149,64	139,00	128,36	128,36	128,36	673,72

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

- a) Eine vorrangige strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum kommt der Verbesserung der Verkehrsanbindung des Aktionsraumes zu. Dabei liegt besonderes Gewicht auf dem weiteren Ausbau der Maintal-Autobahn (A 70) und des Frankenschnellwegs (A 73, B 173/289). Ein weiterer strukturpolitischer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energieversorgung im Fördergebiet.
- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.
- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
- d) Der Aktionsraum ist überwiegend als benachteiligte Agrarzone im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. Dementsprechend werden verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft, der Dorferneuerung und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm, Bayerischer Agrarkredit) eingesetzt. Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen und anderes).

16. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet“¹⁾**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarkregionen: Ansbach, Rothenburg ob der Tauber, Weißenburg i. Bay.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreis Ansbach

davon die Gemeinden:

Arberg, M., Aurach, Bechhofen, M., Bruckberg, Buch a. Wald, Burgoberbach, Burk, Colmberg, M., Dentlein a. Forst, M., Diebach, Dietenhofen, M., Dinkelsbühl, St., Dombühl, M., Dürrwangen, M., Ehingen, Feuchtwangen, St., Flachslanden, M., Gebstätt, Gerolfingen, Geslau, Heilsbrunn, St., Herrieden, St., Inningen, Langfurth, Lehrberg, M., Leutershausen, St., Lichtenau, M., Merkendorf, St., Mitteleschenbach, Mönchsroth, Neuendetsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ornbau, St., Petersaurach, Röckingen, Rothenburg ob der Tauber, GKSt., Rügland, Sachsen b. Ansbach, Schillingsfürst, St., Schnellendorf, Schopfloch, M., Steinsfeld, Unterschwaningen, Wassertrüdingen, St., Weidenbach, M., Weißenzell, Weitingen, M., Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, St., Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, St.

Landkreis Donau-Ries

davon die Gemeinden:

Wemding, St., Wolferstadt

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinden:

Beilngries, St., Dollnstein, M., Eichstätt, GKSt., Mörsheim, M., Pollenfeld, Schernfeld, Titting, M.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon die Gemeinden:

Bad Windsheim, St., Burgbernheim, St., Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, M., Ergersheim, Gall-

mersgarten, Hagenbüchach, Illesheim, Ipsheim, M., Langenfeld, Marktbergel, M., Markt Bibart, M., Markt Erlbach, M., Markt Nordheim, M., Markt Taschendorf, M., Neuhoof a. d. Zenn, M., Neustadt a. d. Aisch, St., Obernzenn, M., Scheinfeld, St., Sugenheim, M., Trautskirchen, Uffenheim, St., Wilhelmsdorf

Landkreis Roth

davon die Gemeinden:

Greding, St., Heideck, St., Hilpoltstein, St., Thal-mässing, M.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Der Aktionsraum umfaßt eine Reihe unterschiedlicher Naturräume. Er reicht vom leicht gewellten Unterbayerischen Hügelland im Süden über das Donautal bis weit in das Fränkische Schichtstufenland und fast an das Mittlere Maintal im Norden. Abgesehen von einzelnen wirtschaftlichen Aktiv-räumen besteht der Aktionsraum im wesentlichen aus großflächigen strukturschwachen Gebieten.

Der Aktionsraum ist extrem dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte liegt noch unter der Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche km ²	Einwohner- zahl 31. Dezember 1981	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktionsraum	5 439	491 953	90	36,3

Der Aktionsraum ist in seiner Gesamtheit dem ländlichen Raum zuzurechnen. Im Osten ist der Einfluß des überragenden Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen noch spürbar. Eine wesentliche Strukturschwäche dieses Raumes liegt in dem Mangel an überregional bedeutsamen Zentren. Er hat nur eine schwach ausgeprägte Siedlungsstruktur aus mehreren Unter- und kleineren Mittelzentren. Daraus hebt sich in Westmittelfranken lediglich Ansbach leicht hervor. Doch weist selbst im Mittelbereich Ansbach die hohe Zahl von Fernauspendlern in den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen auf Schwächen hin. Es fehlen insbesondere qualifizierte Arbeitsplätze für Facharbeiter.

Außerdem besteht ein ausgeprägter Mangel an Dienstleistungsarbeitsplätzen.

Im gesamten Aktionsraum herrscht mit geringfügigen Ausnahmen am Westrand und am Südrand eine nachhaltige Abwanderungstendenz. Die Wanderungsverluste betreffen insbesondere Personen, die im erwerbsfähigen Alter stehen.

¹⁾ Die Beschreibung des Aktionsraumes und die Strukturdaten berücksichtigen noch die Arbeitsmarkregion Aichach-Neuburg-Schrobenhausen. Sie werden zum 13. Rahmenplan angepaßt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in %	63,2
in % des Bundesdurchschnitts .	96,8
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1981)	5,4
in % des Bundesdurchschnitts .	98,1
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1981	109
in % des Bundesdurchschnitts .	89,7
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1981	26 740
in % des Bundesdurchschnitts .	75,4
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978	15 091
in % des Bundesdurchschnitts .	71,8
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1978	
Land- und Forstwirtschaft	10,3
in % des Bundesdurchschnitts .	396,2
Produzierendes Gewerbe	46,2
in % des Bundesdurchschnitts .	97,5
Handel und Verkehr	10,4
in % des Bundesdurchschnitts .	68,0
übrige Dienstleistungen	33,1
in % des Bundesdurchschnitts .	95,4

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum wird in weiten Teilen noch relativ stark von der Landwirtschaft geprägt. Alle Teilgebiete weisen Landwirtschaftsanteile am Bruttoinlandsprodukt und an der Summe der Erwerbstätigen auf, die zum Teil weit über dem Bundesdurchschnitt liegen. Aufgrund der vorherrschenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse und ungünstigen Ertragsbedingungen ist noch mit einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zu rechnen.

Die erheblichen Förderungsbemühungen der letzten Jahre haben in einigen Standorten zu einer guten industriellen Ausstattung, zu einer gemischten Branchenstruktur und damit zu einem erheblich verbesserten industriellen Arbeitsplatzangebot geführt. Die erzielten Industrialisierungserfolge reichen jedoch nicht aus, um die Nachfrage nach Arbeitsplätzen voll zu decken und die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes auf das Niveau des bayerischen oder gar des Bundesdurchschnitts anzuheben. Auf-

grund der geringen Bevölkerungsdichte und der damit verbundenen größeren Entfernungen kommt im Aktionsraum der Versorgung mit wohnortnahen Arbeitsplätzen eine besondere Bedeutung zu.

Wegen der landschaftlichen Voraussetzungen sind im Aktionsraum gute Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben (Rangau, Taubertal mit Gollachgrund und Oberes Altmühltal mit Hahnenkamm, Frankenhöhe).

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes zählt zu jenen Gebieten, die in ihrer Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981¹⁾

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	1 361,02
davon Errichtungen	366,33
Erweiterungen	898,29
Umstellungen	0,17
Rationalisierungen	96,23
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	17 593
— gesicherte Arbeitsplätze	3 309
— bewilligte GA-Mittel	26,84
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	140,77
— bewilligte GA-Mittel	73,71

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die regionale Strukturpolitik zielt darauf ab, den eingeleiteten industriell-gewerblichen Entwicklungsprozeß fortzuführen, die erheblich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft anzuheben und dadurch

- die Lebensbedingungen der Bevölkerung in dem Raum spürbar zu verbessern
- und zugleich durch die Mobilisierung von Leistungsreserven und ihre Überführung in produktivere Bereiche das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken.

Die industrielle Basis ist in diesem Raum weiter zu stärken. Insbesondere in den Arbeitsmarktreionen Ansbach und Rothenburg o. d. Tauber ist es dazu erforderlich, das Angebot an gewerblichen Arbeitsplätzen zu verbessern.

Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze soll insbesondere der Abwanderung der aus der Landwirtschaft ausscheidenden und der neu aus der Bevölkerungsbewegung hinzukommenden Erwerbspersonen in die angrenzenden Ballungsräume Nürnberg/Fürth/Erlangen entgegengewirkt und damit eine ausgeglichene Landesentwicklung herbeigeführt werden. Im gesamten Aktionsraum soll dar-

¹⁾ Fördergebietsstand: 10. Rahmenplan

über hinaus durch eine qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes das Einkommensniveau angehoben werden. Dazu ist u. a. auch erforderlich, die überregionalen Funktionen der Zentren des Aktionsraumes durch eine verbesserte Ausstattung mit infrastrukturellen Einrichtungen zu stärken.

Durch die Entwicklung und Stärkung des Fremdenverkehrs wird — soweit die landschaftlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür gegeben sind — ein zusätzlicher Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftskraft geleistet.

Diese regionalpolitischen Bemühungen bedürften allerdings der Unterstützung anderer raumwirksamer Fachpolitiken. Von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Entwicklungschancen dieses Aktionsraumes ist dabei die Fertigstellung der Main-Donau-Schiffahrtsstraße. Von dieser ist eine dreifache positive Wirkung zu erwarten:

- die verbesserten Transportbedingungen verstärken die wirtschaftlichen Impulse an der Kanalschleife;
- durch die Überleitung von Donauwasser nach Mittelfranken wird dort die Wasserversorgung erheblich verbessert;
- durch die im Zusammenhang mit der Main-Donau-Schiffahrtsstraße stehende Verwirklichung der „Fränkischen Seenlandschaft“ werden die Attraktivität der Industriestandorte in weiten Teilen des Regionalen Aktionsprogrammes sowie die Entwicklungschancen des Fremdenverkehrs im Einzugsbereich dieser Maßnahmen erheblich verbessert.

Darüber hinaus kann die für eine nachhaltige wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung dieses Raumes dringend erforderliche Verbesserung der Standortattraktivität nur erreicht werden, wenn die Bundesautobahn Würzburg-Ulm zum frühestmöglichen Zeitpunkt fertiggestellt wird und damit nach allen Richtungen leistungsfähige Straßenverbindungen bestehen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 insgesamt 5 800 neue Arbeitsplätze geschaffen und 1 800 vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Ansbach (20 %)	38 200	85 000
Bad Windsheim (20 %)	11 300	30 000
Dinkelsbühl (20 %)	10 600	40 000
Uffenheim (20 %)	5 600	45 000
<i>Schwerpunkte</i>		
Beilngries (15 %)	6 600	30 000
Eichstätt (15 %)	14 300	30 000
Feuchtwangen (15 %)	10 500	40 000
Gunzenhausen (15 %)	14 900	45 000
Hilpoltstein (15 %)	9 700	25 000
Neustadt a. d. Aisch .. (15 %)	10 500	45 000 (mit Uffenheim)
Rothenburg ob der Tauber (15 %)	11 700	30 000
Weißenburg i. Bay./Treuchtlingen (15 %)	17 400/ 11 900	50 000
Wemding (15 %)	5 000	35 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Dinkelsbühl: Schopfloch; zu Feuchtwangen: Schnelldorf.

Diese Schwerpunkte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreis Ansbach

davon die Gemeinden:

Arberg, Aurach, Bechhofen, Bruckberg, Buch a. Wald, Burgoberbach, Burk, Colmburg, Dentelein a. Forst, Diebach, Diethofen, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrenwangen, Ehingen, Ergersheim, Feuchtwangen, Flachslanden, Gebsattel, Geroltingen, Geslau, Hagenbüchach, Heilsbrunn, Herrieden, Illesheim, Insingen, Langfurth, Lehrberg, Leutertshausen, Lichtenau, Merkendorf, Mittelsachsenbach, Mönchsroth, Neuendettelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ornbau, Petersaurach, Röckingen, Rothenburg ob der Tauber, Rügland, Sachsenb. Ansbach, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Steinsfeld, Unterschwaningen, Wassertrü-

dingen, Weidenbach, Weiherzell, Weiltingen, Wett-
ringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach,
Windsbach, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-
Eschenbach.

Landkreis Donau-Ries

davon die Gemeinden:

Wemding, Wolferstadt.

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinden:

Beilngries, Dollnstein, Eichstätt, Mörsheim,
Schernfeld.

**Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Winds-
heim**

davon die Gemeinden:

Bad Windsheim, Burgbernheim, Diespeck, Die-
tersheim, Emskirchen, Gallmersgarten, Ipsheim,
Langenfeld, Marktbergel, Markt Bibart, Markt
Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf,
Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Obern-
zenn, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uf-
fenheim, Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth

davon die Gemeinden:

Greiding, Heideck, Hilpoltstein, Thalmässing

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Westbayern

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 368,69	—	147,16	—	119,82	—	27,34	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	42,50	—	4,25	—	—	—	4,25	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	62,38	—	6,78	—	5,52	—	1,26	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 473,57	—	158,19	—	125,34	—	32,85	—
im Jahresdurchschnitt	294,71	—	31,64	—	25,07	—	6,57	—
4. Industriegeländeerschließung	15,49	—	8,53	—	—	—	8,53	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	14,45	—	6,50	—	—	—	6,50	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	32,47	—	17,83	—	—	—	17,83	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	62,41	—	32,86	—	—	—	32,86	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 535,98	—	191,05	—	125,34	—	65,71	—
im Jahresdurchschnitt	307,20	—	38,21	—	25,07	—	13,14	—

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	27,84	25,86	23,88	23,88	23,88	125,34
2. GA-Mittel	14,59	13,56	12,52	12,52	12,52	65,71
zusammen ...	42,43	39,42	36,40	36,40	36,40	191,05
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	26,61	24,72	22,83	22,83	22,83	119,82
b) GA-Mittel	6,07	5,64	5,21	5,21	5,21	27,34
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,94	0,88	0,81	0,81	0,81	4,25
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,23	1,14	1,05	1,05	1,05	5,52
b) GA-Mittel	0,28	0,26	0,24	0,24	0,24	1,26
4. Industriegeländeerschließung	2,26	1,86	1,47	1,47	1,47	8,53
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30	6,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	3,74	3,62	3,49	3,49	3,49	17,83
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	42,43	39,42	36,40	36,40	36,40	191,05

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

- a) Für den strukturschwachen Aktionsraum ist die weitere infrastrukturelle Erschließung von vorrangiger Bedeutung. Dabei ist eine rasche Fertigstellung insbesondere der Autobahn Würzburg-Ulm (A 7) erforderlich, da damit eine wesentlich bessere Anbindung des Aktionsraums an das überregionale Verkehrsnetz erreicht wird. Eine wichtige Maßnahme der regionalen Energiepolitik ist die Erweiterung des Erdgas-Versorgungsnetzes auf den ländlichen Raum des Fördergebiets. Im Aktionsraum werden z. Z. umfangreiche Infrastruktur-Investitionen zur Förderung des Fremdenverkehrs an den künftigen großen Speicherseen des Großprojekts „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ (Brombach-Speicher) vorbereitet. Damit werden wichtige Voraussetzungen für die Anhebung der Wirtschaftskraft und der Standortattraktivität in einem Teil dieses Aktionsraumes geschaffen.
- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.
- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
- d) Die Gebiete des Aktionsraumes sind als benachteiligte Agrarzonen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. In diesen Gebieten werden dementsprechend verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft und der Dorferneuerung sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerischer Agrarkredit) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau).

17. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktreionen Amberg, Cham, Deggendorf, Neumarkt i. d. OPf., Passau, Schwandorf, Straubing, Tirschenreuth, Weiden i. d. OPf.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Weizbach

davon die Gemeinden:

Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., St., Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensding, Freihung, M., Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, M., Hirschau, St., Hohenburg, M., Illschwang, Kastl, M., Königstein, M., Kümmerbruck, Poppenricht, Rieden, M., Schmidmühlen, M., Schnaittenbach, St., Sulzbach-Rosenberg, St., Ursensollen, Vilseck, St.

Landkreis Cham

davon die Gemeinden:

Arnschwang, Arrach, Blaibach, Cham, St., Chamerau, Eschlkam, M., Falkenstein, M., Furth i. Wald, St., Gleißenberg, Grafenwiesen, Hohenwarth, Kötzing, St., Lam, M., Lohberg, Michelsneukirchen, Miltach, Neukirchen b. Hl. Blut, M., Pemfling, Pöding, Reichenbach, Rimbach, Roding, St., Rötzing, St., Rundling, Schönthal, Schorndorf, Stamsried, M., Tiefenbach, Traitsching, Treffelstein, Unterzell, Waffenberg, Wald, Walderbach, Waldmünchen, St., Weiding, Willmering, Zandt.

Landkreis Deggendorf

davon die Gemeinden:

Auerbach, Ausserzell, Bernried, Deggendorf, GKSt., Grafling, Grattersdorf, Hengersberg, M., Hunding, Iggenbach, Künzing, Lalling, Metten, M., Moos, Niederaltach, Offenbach, Osterhofen, St., Otzing, Plattling, St., Schaufling, Schöllnach, M., Stephansposching, Winzer, M.

Landkreis Dingolfing-Landau

davon die Gemeinden:

Landau a. d. Isar, St., Pilsting, M.

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon die Gemeinden:

Riedenburg, St., Painten, M.

Landkreis Landshut

davon die Gemeinde:

Bodenkirchen

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon die Gemeinden:

Berching, St., Breitenbrunn, M., Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, St., Freystadt, St., Lauterhofen, M., Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., GKSt., Pilsach, Sengenthal, Seubersdorf i. d. OPf., Velburg, St.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Landkreis Nürnberger Land

davon die Gemeinde:

Neuhaus a. d. Pegnitz, M.

Landkreis Passau

Landkreis Regen

Landkreis Rottal-Inn

davon die Gemeinden:

Arnstorf, M., Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, St., Eggldham, Ering, Falkenberg, Gangkofen, M., Hebertsfelden, Johanniskirchen, Kirchdorf a. Inn, Malgersdorf, Massing, M., Pfarrkirchen, St., Postmünster, Reut, Rimbach, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn, St., Stubenberg, Tann, M., Triftern, M., Unterdietfurt, Wittibreit, Wurmannsquick, M.

Landkreis Schwandorf

Landkreis Straubing-Bogen

davon die Gemeinden:

Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, St., Falkenfels, Feldkirchen, Geiselhöring, St., Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Kirchroth, Konzell, Leiblfing, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Oberschneiding, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattenberg, Rattiszell, Salching, Sankt Englmar, Schwarzach, M., Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg

Landkreis Tirschenreuth

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes weist Mittelgebirgscharakter auf (Bayerischer Wald, Oberpfälzer Wald) und verfügt über schwierige klimatische und topographische Verhältnisse. Die Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die ursprünglich in Ostbayern der dominierende Erwerbsbereich der Bevölkerung war und die noch heute einen überdurchschnittlichen Anteil am Erwerbspotential dieses Raumes hat, sind ungünstig. Lediglich das südlich der Donau gelegene „Unterbayerische Hügelland“ bietet für die Landwirtschaft zum Teil gute Ertragsbedingungen.

Der Aktionsraum ist außerordentlich dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von weniger als der Hälfte des Bundesdurchschnitts auf:

	Fläche km ²	Einwohner- zahl 31. Dezember 1981	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktionsraum .	13 816	1 342 351	97	39,1
davon				
Nieder- bayerisches Teilgebiet	6 681	682 266	102	41,1
Ober- pfälzisches Teilgebiet	7 135	660 085	93	37,5

Die Siedlungsstruktur des Aktionsraumes ist geprägt durch Orte von relativ geringer Zentralität und mit kleinem Einzugsbereich.

Einige Teilräume des Aktionsgebietes, beispielsweise die nördliche Oberpfalz, stehen unter einem erheblichen Abwanderungsdruck erwerbsfähiger Bevölkerungsteile. Hier liegt bereits heute der Anteil der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung deutlich unter dem Bundesdurchschnitt und Landesdurchschnitt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktions- raum insg.	Nieder- bayer. Teilg.	Ober- pfälz. Teilg.
Erwerbsfähigenquote .. in % des Bundesdurchschnitts	63,8 97,7	63,6 97,4	63,9 97,9
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1981)	9,6	9,1	10,2
in % des Bundesdurchschnitts	174,5	165,4	185,4
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1981 in % des Bundesdurchschnitts	109 89,7	100 82,3	118 97,1
Lohn- und Gehalts- summe je Beschäftig- ten in der Industrie in DM 1981	26 666	26 423	26 877
in % des Bundesdurchschnitts	75,2	74,5	75,8
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978	15 197	15 107	15 293
in % des Bundesdurchschnitts	72,3	71,9	72,7
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Brutto-Wertschöp- fung in % 1978			
Land- und Forst- wirtschaft	7,6	8,7	6,6
in % des Bundesdurchschnitts	292,3	334,6	253,8
Produzierendes Gewerbe	46,0	44,6	47,4
in % des Bundesdurchschnitts	97,0	94,1	100,0
Handel und Verkehr ...	13,4	13,2	13,7
in % des Bundesdurchschnitts	87,6	86,3	89,5
Übrige Dienstleistungen	33,8	33,6	32,4
in % des Bundesdurchschnitts	97,4	96,8	93,4

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist in seiner Wirtschaftsstruktur uneinheitlich gegliedert.

Die Struktur der Fördergebiete im *Regierungsbezirk Niederbayern* war nach dem 2. Weltkrieg noch eindeutig von der Landwirtschaft bestimmt. Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an der Zahl der Erwerbspersonen ging von über 50 % im Jahr 1950 auf rd. 21 % (1980) zurück. Bei ungünstigen Ertragsbedingungen hält dieser Umstrukturierungsprozeß weiter an und bedingt einen erheblichen Arbeitsplatzbedarf im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Mit dem Rückgang der Landwirtschaft hat sich der Anteil der im produzierenden Gewerbe tätigen Erwerbspersonen von rd. 32 % auf rd. 42 % erhöht. Die Beschäftigtendichte im produzierenden Gewerbe hat sich stetig erhöht, liegt jedoch mit 104 noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (124). Die Branchenstruktur, ursprünglich einseitig geprägt durch die Industriegruppen Steine und Erden, Glas, Holzbe- und -verarbeitung, wurde nicht zuletzt durch die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen in gewissem Umfang aufgelockert. Nach wie vor herrschen jedoch arbeitsintensive Industriezweige vor. Ferner liegt der Anteil der Frauenbeschäftigung mit rd. 41 % deutlich über dem Durchschnitt des Bundes mit rd. 29 % und des Landes mit rd. 37 %. Hieraus wird ein starker Mangel an industriellen Arbeitsplätzen für Männer sichtbar, der sich in einer extrem hohen Zahl an Fernpendlern aus dem Aktionsraum in die Ballungsräume München und Nürnberg niederschlägt.

Die Wirtschaftsstruktur des im Regierungsbezirk Oberpfalz gelegenen Teils des Aktionsraumes weist erhebliche Unterschiede auf. Neben Teilräumen, deren Bevölkerung noch zu einem relativ großen Teil in der Landwirtschaft tätig ist (z. B. im Bereich des Oberpfälzer Waldes), bestehen industrielle Problemgebiete, wie im Raum Burglengenfeld, Amberg, Sulzbach-Rosenberg. Probleme in den dort dominierenden Montanindustrien haben die Arbeitslosigkeit stetig ansteigen lassen. Die industriellen Standorte der nördlichen Oberpfalz sind weitgehend monostrukturiert (Feinkeramik, Glas).

Im Aktionsraum kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Im Bayerischen Wald und im Oberpfälzer Wald, im südlichen Teil des Fichtelgebirges, im Steinwald und im Unteren Altmühltal hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Ferner sind insbesondere im Gebiet des bayerischen Vorwaldes, in den Fremdenverkehrsgebieten „Niederbayern südlich der Donau“, im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie der Flußtäler im südlichen Teil der Oberpfalz gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

Die *Gesamtsituation* und die Entwicklungschancen des Aktionsraumes werden weitgehend geprägt durch

- die extreme Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raums,
- die Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung,
- die unzulängliche Anbindung des Aktionsraums an das überregionale Verkehrsnetz der Bundesrepublik,
- die quantitativ und qualitativ unzureichende Ausstattung mit gewerblichen Arbeitsplätzen, insbesondere in den Gebieten mit Mittelgebirgscharakter.

58 % der Fläche des Aktionsraums gehören zum Zonenrandgebiet. Die bis heute fortdauernde relative Undurchlässigkeit der Zonengrenze führte zu einer Umorientierung der Wirtschafts- und Verkehrsströme, ohne daß das Gebiet bisher eine ausreichende Anbindung an das Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik gefunden hätte. Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt noch erheblich unter dem Durchschnitt des Bundes und des Landes. Im Gebiet der Oberpfalz kommt erschwerend hinzu, daß in Teilbereichen dieses Raumes Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom sektoralen Strukturwandel in einer Weise betroffen werden, daß mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet zu rechnen ist.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981¹⁾

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	5 848,34
davon Errichtungen	1 765,12
Erweiterungen	3 164,07
Umstellungen	137,26
Rationalisierungen	781,89
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	50 714
— gesicherte Arbeitsplätze	115 916
— bewilligte GA-Mittel	192,85
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	744,78
— bewilligte GA-Mittel	402,71

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die erfolgreich eingeleitete Umstrukturierung fortzuführen und damit die noch deutlich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft weiter anzuheben. In den einzelnen Teilräumen sind dabei unterschiedliche Prioritäten zu setzen: Während in den schon stärker industrialisierten Räumen der Oberpfalz die Umstrukturierung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes innerhalb des produzierenden Sektors sowie die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen vorrangiges Ziel sind, stehen in den mehr ländlichen Räumen der Oberpfalz

¹⁾ Fördergebietsstand: 10. Rahmenplan

und Niederbayerns die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten einerseits sowie die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und des Einkommensniveaus andererseits gleichrangig nebeneinander.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht nur die Zahl, sondern vor allem auch die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Fördergebiet weiter verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In den industriellen Problemgebieten sollen für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben angestrebt. Der Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung von Betrieben kommt in den industriellen Problemgebieten der Oberpfalz besondere Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiterentwickelt werden.

Der Umfang der Erfolge regionalpolitischer Maßnahmen hängt in diesem Aktionsraum in entscheidendem Maße von einer wesentlichen Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung ab. Die unzureichende Verkehrsanbindung des ost-

bayerischen Raumes beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit dieses peripher gelegenen Gebietes zusätzlich. Priorität kommt dabei folgenden Projekten zu:

- Fertigstellung der Bundesautobahn Nürnberg-Regensburg-Passau
- Fertigstellung der Autobahn München-Lands hut-Deggendorf
- Fertigstellung der Bundesautobahn Elsendorf-Regensburg
- Fertigstellung der Main-Donau-Schiffahrtsstraße

Zur Verbesserung der Standortbedingungen im nördlichen Teil des Aktionsraumes (Arbeitsmarktregion Weiden, Tirschenreuth) ist darüber hinaus die Fertigstellung der Bundesautobahn Regensburg-Weiden-Hof notwendig.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Aktionsraum zu gewährleisten, ist die Gewährung von Frachthilfe als Ausgleich für höhere Transportkosten als Folge der Grenzziehung zur DDR und CSSR notwendig.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 insgesamt 19 600 neue Arbeitsplätze, davon 12 700 im Zonenrandgebiet, geschaffen und 22 400 bestehende Arbeitsplätze, davon 20 200 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Cham (25 %)	16 400	75 000 (mit Furth i. Wald und Kötzing)
Deggendorf/ Plattling (25 %)	30 800/ 10 400	105 000
Nabburg (25 %)	6 400	30 000
Passau (25 %)	51 200	75 000
Tirschenreuth (25 %)	9 400	50 000 (mit Waldsassen)
Weiden i. d. OPf./ Neustadt a. d. Waldnaab (25 %)	43 600/ 5 400	95 000
Amberg/ Sulzbach-Rosenberg ²⁾ (20 %)	44 100/ 18 000	130 000
Burglengenfeld ²⁾ (20 %)	10 100	30 000
Eggenfelden (20 %)	11 000	30 000
Landau a. d. Isar (20 %)	11 800	30 000
Schwandorf (20 %)	26 700	35 000
Straubing (20 %)	42 600	100 000 (mit Bogen)
<i>Schwerpunkte</i>		
Bogen (15 %)	9 000	100 000 (mit Straubing)
Eschenbach i. d. OPf. (15 %)	4 000	50 000 (mit Kemnath)
Freyung/ Waldkirchen (15 %)	6 900/ 8 900	80 000 (mit Grafenau)
Furth i. Wald (15 %)	9 200	75 000 (mit Cham und Kötzing)
Grafenau (15 %)	8 100	80 000 (mit Freyung und Waldkirchen)
Hauzenberg (15 %)	11 500	40 000 (mit Wegscheid)
Kemnath (15 %)	4 900	50 000 (mit Eschenbach i. d. OPf.)
Neumarkt i. d. OPf. ... (15 %)	30 900	55 000
Nittenau (15 %)	6 800	40 000 (mit Roding)
Oberviechtach (15 %)	5 100	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Waldmünchen)
Pfarrkirchen (15 %)	9 900	50 000 (mit Simbach a. Inn)
Pocking (15 %)	10 400	40 000

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Regen (15 %)	11 000	40 000 (mit Zwiesel)
Riedenburg (15 %)	4 700	30 000
Roding (15 %)	10 100	40 000 (mit Nittenau)
Simbach a. Inn (15 %)	9 200	50 000 (mit Pfarrkirchen)
Vilshofen (15 %)	14 700	45 000
Vohenstrauß (15 %)	7 000	25 000
Waldmünchen (15 %)	7 200	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Oberviechtach)
Waldsassen (15 %)	8 400	50 000 (mit Tirschenreuth)
Wegscheid (15 %)	5 200	40 000 (mit Hauzenberg)
Zwiesel (15 %)	10 400	40 000 (mit Regen)
<i>Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage</i>		
Kötzing (25 %)	6 800	75 000 (mit Cham und Furth i. Wald)
Neunburg vorm Wald (25 %)	7 300	55 000 (mit Oberviechtach und Waldmünchen)
Viechtach (25 %)	7 200	25 000

Diese Schwerpunkte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:

Zu Deggendorf/Plattling: Hengersberg, Metten; zu Tirschenreuth: Mitterteich und Wiesau; zu Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab: Altenstadt a. d. Waldnaab und Weiherhammer; zu Amberg/Sulzbach-Rosenberg: Hirschau (bis 31. 5. 1983) und Kümmersbruck; zu Burglengenfeld: Maxhütte-Haidhof und Teublitz; zu Schwandorf: Steinberg und Wackersdorf (soweit außerhalb des Zonenrandgebietes gelegen); zu Kemnath: Erbindorf; zu Landau a. d. Isar: Pilsting; zu Nabburg: Pfeim; zu Pocking: Rothalmünster und Ruhstorf; zu Neunburg vorm Wald: Bodenwöhr, Schwarzenfeld (ab 1. 6. 1983) und Wackersdorf (soweit innerhalb des Zonenrandgebietes gelegen); zu Grafenau: Spiegelau

²⁾ als übergeordnete Schwerpunkte (25 %) im Stahlstandortprogramm ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon die Gemeinden:

Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., Edelsfeld, Ens-
dorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahn-
bach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl,
Königstein, Kümmersbruck, Rieden, Schmidmüh-
len, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursen-
sollen, Vilseck.

Landkreis Cham

davon die Gemeinden:

Arnschwang, Arrach, Blaibach, Cham, St., Cha-
merau, Eschlkam, M., Falkenstein, M., Furth i.
Wald, St., Gleißenberg, Grafenwiesen, Hohen-
warth, Kötzing, St., Lam, M., Lohberg, Michels-
neukirchen, Miltach, Neukirchen b. Hl. Blut, M.,
Pempfling, Pöding, Reichenbach, Rimbach, Ro-
ding, St., Rötzing, St., Runding, Schöndorf, Schorn-
dorf, Stamsried, M., Tiefenbach, Traitsching, Tref-
felstein, Unterzell, Waffenbrunn, Wald, Walder-
bach, Waldmünchen, St., Weiding, Willmering,
Zandt

Landkreis Deggendorf

davon die Gemeinden:

Auerbach, Aussernzell, Bernried, Deggendorf, St.,
Grafling, Grattersdorf, Hengersberg, M., Hunding,
Iggenbach, Künzing, Lalling, Metten, M., Moos,
Niederaltach, Offenbach, Osterhofen, St., Otzing,
Plattling, St., Schaufling, Schöllnach, M., Ste-
phansposching, Winzer, M.

Landkreis Dingolfing-Landau

davon die Gemeinden:

Landau a. d. Isar, St., Pilsting

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon die Gemeinden:

Painten, Riedenburg

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon die Gemeinden:

Berching, Breitenbrunn, Deining, Dietfurt a. d.
Altmühl, Freystadt, Lauterhofen, Mühlhausen,

Neumarkt i. d. OPf., Seubersdorf i. d. OPf., Vel-
burg.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

davon die Gemeinden:

Altenstadt a. d. Waldnaab, Eschenbach i. d. OPf.,
Eslarn, Floß, Flossenbürg, Georgenberg, Grafen-
wöhr, Irchenrieth, Kirchendemenreuth, Kirchen-
thumbach, Kohlberg, Leuchtenberg, Luhe-
Wildenau, Mantel, Moosbach, Neustadt a. d. Wald-
naab, Neustadt a. Kulm, Parkstein, Pleystein,
Pressath, Püchersreuth, Schirmitz, Schlammers-
dorf, Schwarzenbach, Speinshart, Störnstein,
Tännesberg, Theisseil, Trabit, Vohenstrauß, Vor-
bach, Waidhaus, Waldthurn, Weiherhammer, Win-
discheschenbach.

Landkreis Nürnberger Land

davon die Gemeinde:

Neuhaus a. d. Pegnitz

Landkreis Passau

Landkreis Regen

Landkreis Rottal-Inn

davon die Gemeinden:

Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eg-
genfelden, Egglham, Ering, Falkenberg, Gangko-
fen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Kirchdorf a.
Inn, Malgersdorf, Massing, Pfarrkirchen, Post-
münster, Reut, Rimbach, Roßbach, Schöna, Sim-
bach a. Inn, Stubenberg, Tann, Triftern, Unter-
diefurt, Wittibreut, Wurmannsquick

Landkreis Schwandorf

davon die Gemeinden:

Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., Burglen-
genfeld, Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch,
Guteneck, Nabburg, Neukirchen-Balbini, Neun-
burg vorm Wald, Niedermurach, Nittenau, Ober-
viechtach, Pfreimd, Schmidgaden, Schönsee,
Schwandorf, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzen-
feld, Schwarzhofen, Stadlern, Stulln, Teublitz,
Teunz, Thanstein, Trausnitz, Weiding, Wernberg-
Köblitz, Winklarn.

Landkreis Straubing-Bogen

davon die Gemeinden:

Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Gei-
selhöring, Haibach, Haselbach, Hunderdorf,
Kirchroth, Konzell, Leiblitz, Loitzendorf, Maria-
posching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling,
Oberschneiding, Parkstetten, Perasdorf, Perkam,
Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarz-
ach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesen-
felden, Windberg.

Landkreis Tirschenreuth

Ostbayern**C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel****1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 523,67	2 883,50	563,86	386,53	432,38	286,96	131,48	99,57
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	551,10	497,60	55,11	49,76	49,76	49,76	5,35	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	509,74	509,74	62,19	62,19	50,97	50,97	11,22	11,22
Zwischensumme 1. bis 3. ...	5 584,51	3 890,84	681,16	498,48	533,11	387,69	148,05	110,79
im Jahresdurchschnitt	1 116,90	778,17	136,23	99,69	106,62	77,54	29,61	22,16
4. Industriegeländeerschließung	112,21	70,17	72,28	49,13	—	—	72,28	49,13
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	52,70	52,70	29,00	29,00	—	—	29,00	29,00
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	62,25	38,75	41,26	27,15	—	—	41,26	27,15
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	7,35	7,35	5,50	5,50	—	—	5,50	5,50
Zwischensumme 4. bis 7. ...	234,51	168,97	148,04	110,78	—	—	148,04	110,78
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 819,02	4 059,81	829,20	609,26	533,11	387,69	296,09	221,57
im Jahresdurchschnitt	163,80	811,96	165,84	121,85	106,62	77,54	59,22	44,31

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	117,01	109,59	102,17	102,17	102,17	533,11
2. GA-Mittel	64,98	60,86	56,75	56,75	56,75	296,09
zusammen ...	181,99	170,45	158,92	158,92	158,92	829,20
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	94,64	88,80	82,98	82,98	82,98	432,38
b) GA-Mittel	28,80	27,02	25,22	25,22	25,22	131,48
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	11,05	10,27	9,48	9,48	9,48	49,76
b) GA-Mittel	1,19	1,10	1,02	1,02	1,02	5,35
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	11,32	10,52	9,71	9,71	9,71	50,97
b) GA-Mittel	2,49	2,31	2,14	2,14	2,14	11,22
4. Industriegeländeerschließung	17,33	15,26	13,23	13,23	13,23	72,28
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,80	5,80	5,80	5,80	5,80	29,00
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	8,27	8,27	8,24	8,24	8,24	41,26
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	5,50
insgesamt ...	181,99	170,45	158,92	158,92	158,92	829,20

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

a) Wesentliche strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum kommt neben einem durchgehenden Anschluß an das Autobahnnetz der Bundesrepublik Deutschland vor allem der Verbesserung der Energieversorgungssituation in Ostbayern zu. Ausgehend von der inzwischen betriebsbereiten internationalen Erdgasleitung MEGAL, die im Aktionsraum von Passau über Deggendorf nach Schwandorf verläuft, sollen wesentliche Teile des Aktionsraumes in den kommenden Jahren für die Erdgasversorgung erschlossen werden. Zur Förderung des Leitungsnetzes werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Haushaltsmittel bereitgestellt.

- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.
- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
- d) Die Gebiete des Aktionsraumes nördlich der Donau sind als benachteiligte Agrarzonen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt.

In diesen Gebieten werden entsprechend verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerisches Alpen- und Mittelge-

birgsprogramm, Bayerischer Agrarkredit und Urlaub auf dem Bauernhof) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen usw.).

18. Regionales Aktionsprogramm „Südbayerisches Fördergebiet“¹⁾**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Miesbach, Landsberg a. Lech.

Er umfaßt damit folgende Landkreise:

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon die Gemeinden:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, St. Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel a. See, Lenggries, Reichersbeuern, Schlehdorf, Wackersberg

Landkreis Landsberg a. Lech

davon die Gemeinden:

Denklingen, Fuchstal, Igling, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, GKSt., Unterdießen

Landkreis Miesbach

davon die Gemeinden:

Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, St., Rottach-Egern, Schliersee, M., Tegernsee, St.

Landkreis Ostallgäu

davon die Gemeinden:

Buchloe, St., Jengen, Lamerdingen, Waal, M.

Landkreis Unterallgäu

davon die Gemeinden:

Amberg, Bad Wörishofen, St., Ettringen, Mindelheim, St., Rammingen, Türkheim, M., Tussenhausen, M., Wiedergeltingen

Landkreis Weilheim-Schongau

davon die Gemeinden:

Habach, Penzberg, St.

Der Aktionsraum erstreckt sich über das Voralpine Hügel- und Moorland und zum geringeren Teil am Südrand auch noch über die Oberbayerischen Vor-

alpen. Er ist insgesamt dem ländlichen Raum zuzurechnen und weist daher in seinen kleinräumlich differenzierten Landschaften sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Landwirtschaft und für den gewerblichen Fremdenverkehr auf. Daneben wird seine Entwicklung auch durch seine Lage südlich des Verdichtungsraumes München mitbestimmt, dem er in weiten Teilen als Naherholungsraum dient.

Der Aktionsraum ist insgesamt recht dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte hat einen Wert von weniger als der Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche km ²	Einwohner- zahl 31. Dezember 1981	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktionsraum	5 774	673 356	117	47,2

Die Siedlungsstruktur des Aktionsraumes ist durch eine gleichförmige räumliche Anordnung von Mittelzentren mit großflächigen Einzugsbereichen gekennzeichnet. Der Aktionsraum unterliegt aufgrund seiner besonderen landschaftlichen Schönheit in weiten Teilen einem starken Siedlungsdruck. Noch ist aber die bestehende Differenzierung von Standorten des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und des produzierenden Gewerbes geeignet, eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

¹⁾ Die Beschreibung des Aktionsraumes und die Strukturdaten berücksichtigen noch die Arbeitsmarktregionen Traunstein-Bad Reichenhall, Garmisch-Partenkirchen, Lindau und Wasserburg a. Inn. Sie werden zum 13. Rahmenplan angepaßt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in % in % des Bundesdurchschnitts .	64,0 98,0
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1981) in % des Bundesdurchschnitts .	4,4 80,0
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	88 72,4
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1981 in % des Bundesdurchschnitts .	30 262 85,3
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978 in % des Bundesdurchschnitts .	16 827 80,0
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1978	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts .	5,3 203,8
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts .	39,0 82,3
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	13,6 88,9
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts .	42,1 121,3

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten wird der südliche Teil des Aktionsraumes mit dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen, den südlichen Bereichen der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Weilheim-Schongau, Ostallgäu sowie Teilbereichen der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein eindeutig vom Fremdenverkehr bestimmt. Das Schliersee-, Tegernsee-, Kochel- und Walchenseegebiet, der Isarwinkel, das Werdenfeller Land, der Staffelsee mit dem Ammerhügel-land, das Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland und der Raum Lindau, die Berchtesgadener Alpen mit dem Reichenhaller Land, die Chiemgauer Alpen und das Chiemseegebiet zählen zu den bekanntesten und bedeutendsten Fremdenverkehrsgebieten Deutschlands.

Im nordwestlichen Bereich des Aktionsraumes liegt der Anteil der Landwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt weit über dem Landesdurchschnitt. Im Zuge der industriellen Entwicklung dieses Raumes hat

vor allem in den Städten Landsberg a. Lech, Mindelheim, Schongau und Weilheim die Bedeutung des produzierenden Gewerbes zugenommen. Ferner konnte mit der Stilllegung des Pechkohlebergbaues durch Betriebsansiedlungen in den Bergbauorten (z. B. Penzberg) eine industrielle Basis geschaffen werden und der ohnehin im Gang befindliche Umstrukturierungsprozeß wesentlich intensiviert werden.

Auch der nordöstliche Teil des Aktionsraumes war eindeutig landwirtschaftlich orientiert. In den vergangenen 15 Jahren konnte aufgrund der Industrialisierung eine landwirtschaftlich-gewerbliche Mischstruktur entwickelt werden. In beschränktem Umfang ist mit einer weiteren Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft zu rechnen. Die Industrie ist auf wenige Standorte wie Traunstein, Freilassing, Laufen, Wasserburg a. Inn und Trostberg/Altenmarkt konzentriert.

Im Alpenraum können industrielle Arbeitsplätze aber nur mehr in Ergänzung zur bereits bestehenden Betriebs- und Wirtschaftsstruktur hingenommen werden, um den Belangen des Fremdenverkehrs sowie des Natur- und Umweltschutzes gerecht zu werden.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1981¹⁾

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	1 542,87
davon Errichtungen	617,18
Erweiterungen	871,19
Umstellungen	20,66
Rationalisierungen	33,83
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	11 936
— Gesicherte Arbeitsplätze	4 633
— bewilligte GA-Mittel	21,30
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	143,00
— bewilligte GA-Mittel	59,46

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Ziele der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum sind durch die strukturellen Unterschiede weitgehend bestimmt. Während insbesondere in den Räumen Landsberg, Weilheim, Mindelheim, Wasserburg a. Inn, Traunstein und Berchtesgadener Land die durchgängige Verbreiterung der industriell-gewerblichen Basis durch Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund steht, ist im südlichen Teil des Aktionsraumes der regionalpolitische Auftrag neben einer noch in gewissem Umfang notwendigen Verbreiterung der industriell-gewerblichen Basis vor allem auch die Anhebung des Produktivitäts- und Einkommensniveaus der vorhandenen gewerblichen Arbeitsplätze

¹⁾ Fördergebietsstand: 10. Rahmenplan

um den hier noch bestehenden Einkommensrückstand abzubauen.

Daneben ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Fremdenverkehrs ein wichtiges Ziel für die Entwicklung dieses Raumes. Zu diesem Zweck müssen hier Land- und Forstwirtschaft (auch in extensiveren Bewirtschaftungsformen) erhalten bleiben, um die ökologischen Grundlagen dauerhaft zu sichern.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1983 bis 1987 insgesamt 3 900 neue Arbeitsplätze geschaffen und 2 000 bestehende Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Schwerpunkttore</i>		
Landsberg a. Lech ... (15 %)	18 600	60 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
Zu Landsberg a. Lech: Kaufering.
Dieser Schwerpunkttort hat auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon die Gemeinden:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel a. See, Lenggries, Reichersbeuern, Schlehdorf, Wackersberg

Landkreis Landsberg a. Lech

davon die Gemeinden:

Denklingen, Fuchstal, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, Unterdießen

Landkreis Miesbach

davon die Gemeinden:

Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, Rottach-Egern, Schliersee, Tegernsee

Landkreis Unterallgäu

davon die Gemeinden:

Bad Wörishofen, Mindelheim

Landkreis Weilheim-Schongau

davon die Gemeinden:

Habach, Penzberg

Südbayern

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	898,27	—	96,59	—	78,64	—	17,95	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	50,40	—	5,04	—	—	—	5,04	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	163,20	—	16,95	—	7,39	—	9,56	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 111,87	—	118,58	—	86,03	—	32,55	—
im Jahresdurchschnitt	222,37	—	23,71	—	17,21	—	6,51	—
4. Industriegeländeerschließung	19,87	—	10,94	—	—	—	10,94	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,75	—	3,50	—	—	—	3,50	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	32,89	—	18,10	—	—	—	18,10	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	60,51	—	32,54	—	—	—	32,54	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 172,38	—	151,12	—	86,03	—	65,09	—
im Jahresdurchschnitt	234,48	—	30,22	—	17,21	—	13,02	—

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	19,11	17,75	16,39	16,39	16,39	86,03
2. GA-Mittel	14,46	13,43	12,40	12,40	12,40	65,09
zusammen ...	33,57	31,18	28,79	28,79	28,79	151,12
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	17,47	16,23	14,98	14,98	14,98	78,64
b) GA-Mittel	3,99	3,70	3,42	3,42	3,42	17,95
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,12	1,04	0,96	0,96	0,96	5,04
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,64	1,52	1,41	1,41	1,41	7,39
b) GA-Mittel	2,13	1,97	1,82	1,82	1,82	9,56
4. Industriegeländeerschließung	2,81	2,37	1,92	1,92	1,92	10,94
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70	3,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	3,71	3,65	3,58	3,58	3,58	18,10
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	33,57	31,18	28,79	28,79	28,79	151,12

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

- a) Eine wesentliche strukturelle Förderung des Aktionsraumes liegt in der Intensivierung seiner Fremdenverkehrswirtschaft. Daher kommt der Verbesserung der Verkehrserschließung und der Verkehrsanbindung des Aktionsraumes eine vorrangige Bedeutung zu. Hierzu zählen beim überregionalen Verkehr insbesondere die erleichterte Umfahrung der Stadt München sowie weitere Verbesserungen der Autobahn München-Rosenheim und innerhalb des Aktionsraumes die Verbesserung der Verkehrssituation im Raum Garmisch-Partenkirchen und im Raum Bad Reichenhall.

Bei der Energieversorgung dieses ländlichen Raumes bestehen insoweit keine grundsätzlichen Probleme, als der Aktionsraum selbst über eine Reihe von natürlichen Erdgasvorkommen verfügt.

- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es

sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
- d) Der südliche Teil des Aktionsraumes ist überwiegend als Berggebiet im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. In diesen Gebieten werden dementsprechend verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, insbesondere für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Alpenplan und land- und forstwirtschaftlicher Wegebau), sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm, Bayerischer Agrarkredit, Urlaub auf dem Bauernhof) eingesetzt.

Daneben fließen auch noch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein.

Teil IV

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie – Stahlstandortprogramm –)

I. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1985 folgendes Sonderprogramm beschlossen. Mit diesem Programm soll

1. im Gebiet der Arbeitsmarktreionen Bochum, Dortmund und Duisburg die Schaffung von 37 600 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Diese Zahl ergibt sich aus den seit 1979 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in den betreffenden Arbeitsmarktreionen, der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei der Estel Hoesch Werke AG und der Krupp Stahl AG sowie weiteren erwarteten Freisetzen auf Grund der Anpassungsnotwendigkeiten in der Eisen- und Stahlindustrie.
2. im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz*) in Fortsetzung des bis zum 31. Dezember 1981 durchgeführten Sonderprogramms die Schaffung von 6 250 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Davon entfallen auf das Saarland 5 625 und auf Rheinland-Pfalz 625 Ersatzarbeitsplätze. Diese Zahl ergibt sich aus den nach 1981 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie, sowie aus der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei den Stahlwerken Röchling-Burbach GmbH und der Neunkircher Eisenwerk AG (Rationalisierungsmaßnahmen in beschäftigungsintensiven Unternehmensbereichen, Teilstilllegungen).
3. im Gebiet der Arbeitsmarktreionen Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf die Investitionsanreize im Hinblick auf die infolge des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie drohenden Arbeitsplatzverluste verstärkt werden.

*) Einschließlich weiterer rheinland-pfälzischer Gemeinden im Grenzgebiet zum Saarland, soweit sie ebenfalls von der Stahlkrise betroffen sind.

II. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen¹⁾ beschlossen worden:

1. Im Gebiet der Arbeitsmarktreionen Bochum, Dortmund und Duisburg wird ab 1. Januar 1982 die Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75% für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie gewährt. Darüber hinaus können Investitionszuschüsse aus Landesmitteln bis zum Förderhöchstsatz von 15% in den Schwerpunkorten (C-Schwerpunkte gemäß Rahmenplan) gewährt werden. Aus Landesmitteln können darüber hinaus auch hierzu erforderliche Industriegeländeerschließungen gefördert werden.

Die Investitionszulage und Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1985 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

2. In den Arbeitsmarktreionen Bochum, Dortmund und Duisburg werden als Schwerpunkorte mit dem Förderhöchstsatz von 15% anerkannt:

Bochum
Witten

Dortmund
Unna

Duisburg
Oberhausen

3. Zur Schaffung der unter Ziffer I. 2. genannten Zahl von Arbeitsplätzen im Gebiet des regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz stellt der Bund insgesamt 37 Mio. DM Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz stellen insgesamt ebenfalls 37 Mio. DM bereit. Der Gesamtbetrag von 74 Mio. DM gliedert sich wie folgt auf:

¹⁾ Diese Maßnahmen betreffen nur Hilfen für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie.

Land	1982 bis 1985 in Mio. DM
Saarland	66,6
Rheinland-Pfalz	7,4
Insgesamt	74,0
davon 50 % Bund	37,0

Diese Mittel stehen nur für die Förderung von Errichtung, Erweiterung oder Erwerb gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie und für hierzu erforderliche Industriegeländerschließungen zur Verfügung. Sie werden getrennt abgerechnet.

Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in diesen Ländern erteilt werden.

4. Im Gebiet der Arbeitsmarktreion Braunschweig-Salzgitter erhält die Stadt Salzgitter den Status eines A-Schwerpunktes (übergeordneter Schwerpunktort im Zonenrandgebiet) mit 25 % Förderhöchstsatz.

Die im Abschnitt II 1 und II 5 genannten Arbeitsmarktreionen umfassen folgende kreisfreien Städte und Landkreise:

- a) kreisfreie Stadt Duisburg
kreisfreie Stadt Oberhausen
kreisfreie Stadt Bochum
kreisfreie Stadt Dortmund
Landkreis Unna
aus dem Landkreis Coesfeld die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen
aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Witten
- b) kreisfreie Stadt Osnabrück
aus dem Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen sowie die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche (Stadt), Osterkappeln, Wallenhorst und die Stadt Georgsmarienhütte.

5. In der gemäß dem 10. Rahmenplan als Fördergebiet ausscheidenden Arbeitsmarktreion Osnabrück mit den Schwerpunkorten Bramsche (15%) und Osnabrück/Georgsmarienhütte (15%) wird die Investitionszulage auch in den Jahren 1984 und 1985 gewährt.

6. In zwei Schwerpunkorten*) der „Mittleren Oberpfalz“ (Arbeitsmarktreionen Amberg und Schwandorf) außerhalb des Zonenrandgebietes werden die im 11. Rahmenplan ausgewiesenen Förderhöchstsätze für die Dauer eines Sonderprogramms um 5% Punkte auf maximal 25% erhöht.

7. Der Planungsausschuß beabsichtigt, die Auslaufregelung für ausscheidende Fördergebiete, die bisher mit dem 31. Dezember 1983 endet, für solche Arbeitsmarktreionen um ein Jahr zu verlängern, in denen sich ein extremes Ungleichgewicht des Arbeitsmarktes offenkundig strukturell verfestigt oder verschärft.

8. Der Planungsausschuß hat folgende Gleichbehandlungserklärungen abgegeben:

Arbeitsmarktreionen, die nicht Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind und in denen künftig durch gegenwärtig nicht absehbare Anpassungsentscheidungen von Stahlunternehmen die gleichen Auswirkungen — gemessen an den diesem Sonderprogramm zugrundeliegenden Kriterien — eintreten, werden dann gleich behandelt.

9. Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit es nicht etwas anders bestimmt, die Regelungen des Rahmenplans.
10. Die Regelungen dieses Sonderprogramms stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

*) Amberg-Sulzbach-Rosenberg mit den Mitorten Hirschau und Kümmerbruck
Burglengenfeld mit den Mitorten Maxhütte-Haidhof und Teublitz

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

5300 Bonn 1, den 29. Juli 1983

An das
Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Herrn Frans Andriessen
B-1049 Brüssel

Sehr geehrter Herr Andriessen!

Mit Schreiben vom 20. Juni 1983 unterrichtet die Kommission die deutsche Regierung von ihren Beschlüssen, die zur Einstellung des Prüfverfahrens gegen den 10. und 11. Rahmenplan führen sollen.

Danach

- wird die Aufrechterhaltung der Arbeitsmarktreionen Alfeld, Holzminden-Höxter, Kleve-Emmerich, Landsberg, Miesbach und Itzehoe (einschließlich Feinabgrenzung) als *vorläufig* angesehen und eine abschließende Entscheidung über die Vereinbarkeit dieser Regionen mit dem Gemeinsamen Markt vor Ablauf des Jahres 1984 angekündigt,
 - wird unter Bezugnahme auf den Beschluß des Planungsausschusses, zu überprüfen, welche Möglichkeiten bestehen, Regionen mit besonders hoher struktureller Arbeitslosigkeit stärker im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu berücksichtigen, darauf hingewiesen, daß die Kommission einer Erweiterung der deutschen Fördergebiete nicht zustimmen werde.
1. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat in seiner Sitzung am 28. Juli 1983 den einstimmigen Beschluß gefaßt, der Kommission folgendes mitzuteilen:

Mit seinem Beschluß vom 16. März 1983 über ein Gegenangebot an die Kommission für eine *einvernehmliche* Beendigung des Verfahrens gegen den 10. und 11. Rahmenplan (vgl. mein Schreiben vom 31. März 1983) hat sich der Planungsausschuß bereit erklärt, im Wege eines Kompromisses erneut die deutschen Fördergebiete spürbar einzuschränken und hierzu sieben Regionen nach einer Übergangsfrist aus der Förderung herauszunehmen, sofern die Kommission das Verfahren einstellt. Es wurde gleichzeitig darauf verwiesen, daß sich diese Einschränkung der Fördergebiete an den bundeseinheitlichen Abgrenzungskriterien orientiert. Auf diesen Punkt von grundsätzlicher Bedeutung sind wir bereits mit der Stellungnahme vom 8. Januar 1982 eingegangen. Diese Stellungnahme wurde durch den Beschluß des Planungsausschusses vom 16. März 1983 über die grundsätzliche deutsche Haltung zum Verfahren gegen den 10. und 11. Rahmenplan bekräftigt.

Bei unserem Gespräch am 28. März in Aachen habe ich Ihnen diesen Beschluß übergeben.

Der Planungsausschuß hat nunmehr den 12. Rahmenplan entsprechend seinem Beschluß vom 16. März 1983 geändert. Er muß allerdings feststellen, daß die Kommission ihre Zustimmung mit der Maßgabe erteilt hat, daß das Verbleiben der sechs anderen Regionen als *vorläufig* anzusehen sei.

Der Planungsausschuß geht davon aus, daß die Kommission damit nicht schon ein negatives Ergebnis ihrer Überprüfung vorweggenommen hat. Nach seiner Auffassung würde die Kommission damit die Grundlage des jetzigen Kompromisses verlassen.

Der Planungsausschuß behält sich seinerseits vor, auch die Förderbedürftigkeit der mit dem Kompromiß ausgeschiedenen Regionen erneut zu überprüfen.

2. Der Planungsausschuß kann es nicht akzeptieren, daß generell eine Erweiterung der deutschen Fördergebiete von der Kommission von vornherein abgelehnt wird.

Damit trifft die Kommission eine Vorwegentscheidung, ohne das Ergebnis der erst noch durchzuführenden Prüfung zu kennen. Dieses Urteil stützt sie offenbar auf eine Orientierung an Gemeinschaftsdurchschnittswerten. Der Planungsausschuß hält diese Vorgehensweise sowohl fachlich als auch politisch für nicht akzeptabel. Dadurch wird:

- der Gemeinschaftsaufgabe der Spielraum eingeengt, auf neue regionale Problemlagen, z. B. die Flankierung der Umstrukturierungsprozesse bestimmter Krisensektoren, angemessen reagieren zu können,
- die Möglichkeit außer acht gelassen, daß sich trotz relativ günstiger gesamtwirtschaftlicher Lage, z. B. bei weiter steigender Arbeitslosigkeit die regionalen Disparitäten erheblich verstärken können,
- die Prüfung wettbewerbsverzerrender Wirkungen, die nach dem EG-Vertrag das entscheidende Kriterium auch für die Kontrolle von Regionalbeihilfen bilden, vernachlässigt und statt dessen das relativ gesamtwirtschaftliche Niveau des Mitgliedstaates zum Kriterium dafür gemacht, ob die Gewährung von nationalen Regionalbeihilfen zum Ausgleich von Standortnachteilen mit den Wettbewerbsregeln des Gemeinsamen Marktes vereinbar ist,
- letztlich das Recht und die Pflicht des Mitgliedstaates in Frage gestellt, internen Disparitäten entgegenzuwirken.

Der Planungsausschuß wird ein solches Vorgehen nicht hinnehmen.

3. Hinsichtlich der Feststellungen der Kommission zur Frage der Gewährung von Regionalbeihilfen zugunsten bestimmter landwirtschaftlicher Produkte bleibt eine Stellungnahme vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Lambsdorff

Anhang A

Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern

Schleswig-Holstein

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 600,0	4 600,0	729,5	642,0	547,5	460,0	182,0	182,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	490,0	460,0	49,0	46,0	46,0	46,0	3,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	100,0	60,0	14,5	9,0	9,5	6,0	5,0	3,0
Zwischensumme 1. bis 3. ...	6 190,0	5 120,0	793,0	697,0	603,0	512,0	190,0	185,0
im Jahresdurchschnitt	1 238,0	1 024,0	158,6	139,4	120,6	102,4	38,0	37,0
4. Industriegeländeerschließung	90,0	65,0	43,0	31,8	—	—	43,0	31,8
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	80,0	76,0	41,0	39,0	—	—	41,0	39,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	70,0	45,0	34,0	22,7	—	—	34,0	22,7
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	40,0	31,0	19,5	15,5	—	—	19,5	15,5
Zwischensumme 4. bis 7. ...	280,0	217,0	137,5	109,0	—	—	137,5	109,0
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	6 470,0	5 337,0	930,5	806,0	603,0	512,0	327,5	294,0
im Jahresdurchschnitt	1 294,0	1 067,4	186,1	161,2	120,6	102,4	65,5	58,8

D) Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	120,6	120,6	120,6	120,6	120,6	603,0
2. GA-Mittel	72,5	67,5	62,5	62,5	62,5	327,5
zusammen ...	193,1	188,1	183,1	183,1	183,1	930,5
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	109,5	109,5	109,5	109,5	109,5	547,5
b) GA-Mittel	38,4	37,4	35,4	35,4	35,4	182,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	9,2	9,2	9,2	9,2	9,2	46,0
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	3,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	9,5
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
4. Industriegeländeerschließung	10,0	9,0	8,0	8,0	8,0	43,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	9,6	8,6	7,6	7,6	7,6	41,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	9,0	7,0	6,0	6,0	6,0	34,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	19,5
insgesamt ...	193,1	188,1	183,1	183,1	183,1	930,5

Niedersachsen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	11 358,1	6 757,5	1 362,3	843,0	1 078,2	675,5	284,1	167,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 525,4	1 231,4	152,7	123,1	123,1	123,1	29,6	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	660,8	349,6	75,2	41,9	61,9	35,0	13,2	6,9
Zwischensumme 1. bis 3. ...	13 544,3	8 338,5	1 590,1	1 008,0	1 263,2	833,6	326,9	174,4
im Jahresdurchschnitt	2 708,9	1 667,7	318,0	201,6	252,6	166,7	65,4	34,9
4. Industriegeländeerschließung	235,3	110,2	109,1	59,1	—	—	109,1	59,1
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	247,7	117,7	114,6	63,1	—	—	114,6	63,1
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	142,2	66,3	65,5	35,4	—	—	65,5	35,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	84,7	42,1	38,7	21,9	—	—	38,7	21,9
Zwischensumme 4. bis 7. ...	709,9	336,3	327,9	179,5	—	—	327,9	179,5
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	14 254,2	8 674,8	1 918,2	1 187,5	1 263,2	833,6	655,0	353,9
im Jahresdurchschnitt	2 850,8	1 735,0	383,6	237,5	252,6	166,7	131,0	70,7

D) Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	279,7	259,8	241,3	241,2	241,2	1 263,2
2. GA-Mittel	145,0	135,0	125,0	125,0	125,0	655,0
zusammen ...	424,7	394,8	366,3	366,2	366,2	1 918,1
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	240,5	222,3	205,2	205,1	205,1	1 078,2
b) GA-Mittel	63,0	58,5	54,2	54,2	54,2	284,1
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	25,2	24,7	24,4	24,4	24,4	123,1
b) GA-Mittel	6,5	6,1	5,7	5,7	5,7	29,6
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	13,9	12,8	11,7	11,7	11,7	61,9
b) GA-Mittel	2,9	2,8	2,5	2,5	2,5	13,3
4. Industriegeländeerschließung	24,1	22,5	20,8	20,8	20,8	109,1
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	25,4	23,7	21,8	21,8	21,8	114,6
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	14,6	13,6	12,5	12,5	12,5	65,5
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	8,6	8,1	7,3	7,3	7,3	38,7
insgesamt ...	424,7	394,8	366,3	366,2	366,2	1 918,1

Bremen

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel ¹⁾	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	475,000	55,813	41,565	10,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	8,000	1,300	—	1,300
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	483,000	57,113	41,565	11,800
im Jahresdurchschnitt	96,600	11,422	8,313	2,360
4. Industriegeländeerschließung	9,400	7,700	—	7,700
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	492,400	64,813	41,565	19,500
im Jahresdurchschnitt	98,480	12,963	8,313	3,900

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

¹⁾ Rest aus Landesmitteln

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	8,313	8,313	8,313	8,313	8,313	41,565
2. GA-Mittel ¹⁾	3,900	3,900	3,900	3,900	3,900	19,500
zusammen ...	12,213	12,213	12,213	12,213	12,213	61,065
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	8,313	8,313	8,313	8,313	8,313	41,565
b) GA-Mittel	2,100	2,100	2,100	2,100	2,100	10,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,260	0,260	0,260	0,260	0,260	1,300
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	1,540	1,540	1,540	1,540	1,540	7,700
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	12,213	12,213	12,213	12,213	12,213	61,065

¹⁾	1983 ff.
Verfügungsrahmen	3,9
Haushalt 1983	0,9
Haushalt 1984	1,5
Haushalt 1985	1,5

Nordrhein-Westfalen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	8 820	1 107,75	771,75	336
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	430	43	—	43
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	400	55	35	20
Zwischensumme 1. bis 3. ...	9 650	1 205,75	806,75	399
im Jahresdurchschnitt	1 930	241,15	161,35	79,8
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	23	11,5	—	11,5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	23	11,5	—	11,5
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	9 673	1 217,25	806,75	410,5
im Jahresdurchschnitt	1 934,6	243,45	161,35	82,1

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	161,35	161,35	161,35	161,35	161,35	806,75
2. GA-Mittel	91,2	84,7	78,2	78,2	78,2	410,5
zusammen ...	252,55	246,05	239,55	239,55	239,55	1 217,25
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	154,35	154,35	154,35	154,35	154,35	771,75
b) GA-Mittel	76,3	69,8	63,3	63,3	63,3	336
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	43
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	7	7	7	7	7	35
b) GA-Mittel	4	4	4	4	4	20
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	11,5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	252,55	246,05	239,55	239,55	239,55	1 217,25

Hessen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 620,00	3 200,00	549,25	400,00	404,65	290,00	144,60	110,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	640,00	530,00	63,60	53,00	53,00	53,00	10,60	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	360,00	240,00	42,00	29,30	31,40	21,80	10,60	7,50
Zwischensumme 1. bis 3. ...	5 620,00	3 970,00	654,85	482,30	489,05	364,80	165,80	117,50
im Jahresdurchschnitt	1 124,00	794,00	130,97	96,46	97,81	72,96	33,16	23,50
4. Industriegeländeerschließung	48,50	31,00	33,60	23,00	—	—	33,60	23,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,30	5,00	5,00	3,60	—	—	5,00	3,60
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	38,00	25,00	25,60	18,00	—	—	25,60	18,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	19,50	15,00	6,50	5,00	—	—	6,50	5,00
Zwischensumme 4. bis 7. ...	113,30	76,00	70,70	49,60	—	—	70,70	49,60
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 733,30	4 046,00	725,55	531,90	489,05	364,80	236,50	167,10
im Jahresdurchschnitt	1 146,66	809,20	145,11	106,38	97,81	72,96	47,30	33,42

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	110,62	101,47	92,32	92,32	92,32	489,05
2. GA-Mittel	52,90	48,90	44,90	44,90	44,90	236,50
zusammen ...	163,52	150,37	137,22	137,22	137,22	725,55
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	91,50	83,95	76,40	76,40	76,40	404,65
b) GA-Mittel	32,70	30,00	27,30	27,30	27,30	144,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	12,00	11,00	10,00	10,00	10,00	53,00
b) GA-Mittel	2,40	2,20	2,00	2,00	2,00	10,60
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	7,12	6,52	5,92	5,92	5,92	31,40
b) GA-Mittel	2,40	2,20	2,00	2,00	2,00	10,60
4. Industriegeländeerschließung	7,70	7,70	6,30	6,30	6,30	33,60
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	5,00
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	5,40	5,20	5,00	5,00	5,00	25,60
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30	6,50
insgesamt...	163,52	150,37	137,22	137,22	137,22	725,55

Wegen unverbrauchter Reste aus den Jahren 1981/82 sind die in den Jahren 1983/84 tatsächlich verplanbaren GA-Mittel höher anzusetzen.

Rheinland-Pfalz

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	6 000,00	705,00	525,00	180,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	300,00	30,00	—	30,00
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	280,93	31,35	15,85	15,50
Zwischensumme 1. bis 3. ...	6 580,93	766,35	540,85	225,50
im Jahresdurchschnitt	1 316,19	153,27	108,17	45,10
4. Industriegeländeerschließung	199,71	119,83	—	33,50 ¹⁾ (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,98	4,79	—	— (Landesmittel ¹⁾)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	63,84	38,31	—	— (Landesmittel ¹⁾)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	24,44	14,67	—	— (Landesmittel ¹⁾)
Zwischensumme 4. bis 7. ...	295,97	177,60	—	33,50
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	6 876,90	943,95	540,85	259,00
im Jahresdurchschnitt	1 375,38	188,79	108,17	51,80

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 82/83 sowie der mittelfristigen Finanzplanung.

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	108,17	108,17	108,17	108,17	108,17	540,85
2. GA-Mittel	57,40 ¹⁾	53,40 ²⁾	49,40 ²⁾	49,40 ²⁾	49,40 ²⁾	259,00 ¹⁾²⁾
zusammen ...	165,57	161,57	157,57	157,57	157,57	799,85
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	105,00	105,00	105,00	105,00	105,00	525,00
b) GA-Mittel	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	180,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	30,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	3,17	3,17	3,17	3,17	3,17	15,85
b) GA-Mittel	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10	15,50
4. Industriegeländeerschließung	12,30	8,30	4,30	4,30	4,30	33,50
	(Rest zusätzliche Landesmittel)					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel					
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	zusätzliche Landesmittel					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	zusätzliche Landesmittel					
insgesamt ...	165,57	161,57	157,57	157,57	157,57	799,85

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1982/83.²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Saarland

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 250	286,375	196,875	89,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	100	10,0	—	10,0
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80	7,000	7,000	Landes- mittel
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 430	303,375	203,875	99,5
im Jahresdurchschnitt	486	60,675	40,775	19,9
4. Industriegeländeerschließung	14,375	11,5	—	11,5*)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	Landes- mittel
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	Landes- mittel
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	18,750	15,0	—	15,0
Zwischensumme 4. bis 7. ...	33,125	26,5	—	26,5
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 463,125	329,875	203,875	126,0
im Jahresdurchschnitt	429,625	65,975	40,775	25,2

*) zuzüglich Landesmittel

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	40,775	40,775	40,775	40,775	40,775	203,875
2. GA-Mittel	28,000	26,000	24,000	24,000	24,000	126,000
zusammen ...	68,775	66,775	64,775	64,775	64,775	329,875
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	39,375	39,375	39,375	39,375	39,375	196,875
b) GA-Mittel	20,700	18,700	16,700	16,700	16,700	89,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,000	2,000	2,000	2,000	2,000	10,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,400	1,400	1,400	1,400	1,400	7,000
b) GA-Mittel						(Landesmittel)
4. Industriegeländeerschließung	2,300*	2,300	2,300	2,300	2,300	11,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur						(Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .						(Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000	15,000
insgesamt ...	68,775	66,775	64,775	64,775	64,775	329,875

* zuzüglich Landesmittel

Baden-Württemberg

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschließlich Frem- denverkehrsgewerbe	600,00	70,50	52,50	18,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe .	20,00	2,00	—	2,00
Zwischensumme 1. bis 2. ...	620,00	72,50	52,50	20,00
im Jahresdurchschnitt	124,00	14,50	10,50	4,00
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	7,00	3,00	—	3,00
Gesamtsumme 1. bis 3. ...	627,00	75,50	52,50	23,00
im Jahresdurchschnitt	125,40	15,10	10,50	4,60

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	52,50
2. GA-Mittel	5,30	4,80	4,30	4,30	4,30	23,00
zusammen ...	15,80	15,30	14,80	14,80	14,80	75,50
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	52,50
b) GA-Mittel	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60	18,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	2,00
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	1,30	0,80	0,30	0,30	0,30	3,00
insgesamt ...	15,80	15,30	14,80	14,80	14,80	75,50

Bayern

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	10 175,60	5 629,92	1 247,63	754,68	964,04	561,60	283,59	193,08
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 132,70	962,10	113,27	96,21	96,21	96,21	17,06	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	1 263,20	973,16	149,69	118,91	115,84	97,24	33,85	21,67
Zwischensumme 1. bis 3. ...	12 571,50	7 565,18	1 510,59	969,89	1 176,09	755,05	334,50	214,75
im Jahresdurchschnitt	2 514,30	1 513,03	302,12	193,96	235,22	151,01	66,90	42,95
4. Industriegeländeerschließung	210,86	116,76	133,58	81,78	—	—	133,58	81,78
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	149,05	126,85	79,80	69,80	—	—	79,80	69,80
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	171,96	68,75	106,12	48,15	—	—	106,12	48,15
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	20,00	20,00	15,00	15,00	—	—	15,00	15,00
Zwischensumme 4. bis 7. ...	551,87	332,36	334,50	214,73	—	—	334,50	214,73
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	13 123,37	7 897,54	1 845,09	1 184,53	1 176,09	755,05	669,00	429,50
im Jahresdurchschnitt	2 624,67	1 579,51	369,02	236,91	235,22	151,01	133,80	85,90

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	259,83	242,25	224,67	224,67	224,67	1 176,09
2. GA-Mittel	147,80	137,80	127,80	127,80	127,80	669,00
zusammen ...	407,63	380,05	352,47	352,47	352,47	1 845,09
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	212,73	198,50	184,27	184,27	184,27	964,04
b) GA-Mittel	62,59	58,40	54,20	54,20	54,20	283,59
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	21,37	19,85	18,33	18,33	18,33	96,21
b) GA-Mittel	3,79	3,52	3,25	3,25	3,25	17,06
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	25,73	23,90	22,07	22,07	22,07	115,84
b) GA-Mittel	7,52	6,98	6,45	6,45	6,45	33,85
4. Industriegeländeerschließung	33,43	28,63	23,84	23,84	23,84	133,58
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	15,96	15,96	15,96	15,96	15,96	79,80
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	21,51	21,31	21,10	21,10	21,10	106,12
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	15,00
insgesamt ...	407,63	380,05	352,47	352,47	352,47	1 845,09

Anhang B**Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung
Bundesgebiet insgesamt****C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1983 bis 1987
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	49 898,70	20 187,42	6 114,12	2 639,68	4 582,09	1 987,10	1 528,29	652,58
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 646,10	3 183,50	464,87	318,31	318,31	318,31	146,56	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	3 144,93	1 622,76	374,64	199,11	276,49	160,04	98,15	39,07
Zwischensumme 1. bis 3. ...	57 689,73	24 993,68	6 953,63	3 157,10	5 176,89	2 465,45	1 773,00	691,65
im Jahresdurchschnitt	11 537,95	4 998,74	1 390,73	631,42	1 035,38	493,09	354,60	138,33
4. Industriegeländeerschließung	808,15	322,96	458,31	195,68	—	—	371,98	195,68
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	522,03	325,55	259,69	175,50	—	—	254,90	175,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	486,00	205,05	269,53	124,25	—	—	231,22	124,25
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	207,39	108,10	109,37	57,40	—	—	94,90	57,40
Zwischensumme 4. bis 7. ...	2 023,57	961,66	1 096,90	552,83	—	—	953,00	552,83
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	59 713,30	25 955,34	8 050,53	3 709,93	5 176,89	2 465,45	2 726,00	1 244,48
im Jahresdurchschnitt	11 942,66	5 191,07	1 610,11	741,99	1 035,38	493,09	545,20	248,90

Differenzen rundungsbedingt

1) Bei den Ländern Bremen und Rheinland-Pfalz Rest aus Landesmitteln.

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1983	1984	1985	1986	1987	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	1 099,86	1 053,03	1 008,00	1 008,00	1 008,00	5 176,89
2. GA-Mittel	604,00	562,00	520,00	520,00	520,00	2 726,00
zusammen ...	1 703,86	1 615,03	1 528,00	1 528,00	1 528,00	7 902,89
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	971,77	931,59	892,91	892,91	892,91	4 582,09
b) GA-Mittel	335,39	314,50	292,80	292,80	292,80	1 528,29
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	67,77	64,75	61,93	61,93	61,93	318,31
b) GA-Mittel	30,55	29,28	28,91	28,91	28,91	146,56
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	60,32	56,69	53,16	53,16	53,16	276,49
b) GA-Mittel	20,92	20,08	19,05	19,05	19,05	98,15
4. Industriegeländeerschließung	91,37	79,37	67,08	67,08	67,08	371,98
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	55,56	52,46	48,96	48,96	48,96	254,90
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	50,41	47,01	44,60	44,60	44,60	231,22
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	19,80	19,30	18,60	18,60	18,60	94,90
insgesamt ...	1 703,86	1 615,03	1 528,00	1 528,00	1 528,00	7 902,89

Differenzen rundungsbedingt

Anhang C

Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme

Regionale Aktionsprogramme	Einwohner	Fläche in qkm	Bevölke- rungsdichte	Industrie- dichte in %	BIP/WoB 1978 in DM
1	2	3	4	5	6
1. Schleswig	432 673	4 134	105	43	18 013
2. Holstein-Untereibe	1 793 829	9 456	188	78	17 104
3. Niedersächsische Nordseeküste ¹⁾	1 136 714	7 951	130	70	16 080
4. Ems-Mittelweser	920 303	9 100	101	84	15 618
5. Heide-Elbufer	656 344	7 287	90	137	20 333
6. Niedersächsisches Bergland	1 754 273	8 218	213	114	18 633
7. Nördliches Ruhrgebiet-Niederrhein- Westmünsterland	1 930 243	4 668	413	108	17 828
8. Nordeifel-Mönchengladbach-Heinsberg .	967 456	3 100	312	100	16 991
9. Brilon-Höxter	267 050	1 825	146	87	14 739
10. Hessisches Fördergebiet	1 292 865	8 899	145	106	15 185
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	659 437	5 300	124	79	14 133
12. Eifel-Hunsrück	524 389	5 462	96	76	15 493
13. Saarland-Westpfalz	1 862 440	6 979	267	116	16 886
14. Neckar-Odenwald	196 524	1 508	130	130	16 455
15. Nordbayerisches Fördergebiet	1 375 347	9 410	146	156	17 766
16. Westbayerisches Fördergebiet	491 953	5 439	90	109	15 091
17. Ostbayerisches Fördergebiet	1 342 351	13 816	97	109	15 197
18. Südbayerisches Fördergebiet	673 356	5 774	117	88	16 827
insgesamt ...	18 277 547	118 326	—	—	—
Bundesgebiet einschl. Berlin (West) ³⁾ ...	61 712 700	248 691	248	121	20 975

¹⁾ Einschließlich Bremerhaven sowie der Insel Neuwerk (Hamburg)

²⁾ Doppelort Hermeskeil/Nonnweiler wurde zweimal, nämlich in jedem der beiden Programmgebiete gezählt.

³⁾ Stand: 31. Dezember 1981.

Lohn- und Gehaltssumme je Industrie- beschäftigten in DM	Arbeitslosen- quote in % (Durch- schnittswerte 1981)	Erwerbs- fähigen- quote in %	Zahl der Schwer- punktorte	Ziele von 1983 bis 1987				
				Schaffung neuer Arbeits- plätze	Sicherung vorhandener Arbeits- plätze	Vorgesehene Investitionen in Mio. DM		
						Gewerbliche Wirtschaft	Infra- struktur	ins- gesamt
7	8	9	10	11	12	13	14	15
30 864	9,1	62,5	7	5 500	3 750	1 205	59	1 264
33 875	6,7	63,2	22	22 500	20 750	4 985	221	5 206
33 300	9,0	66,2	15	14 500	4 200	3 020	182	3 202
30 449	7,7	63,8	16	10 000	7 500	2 127	171	2 298
41 771	6,4	65,6	10	10 000	9 000	2 145	102	2 247
34 716	7,2	65,2	18	28 000	54 000	6 736	263	6 999
36 622	7,1	67,1	17	27 500	14 000	5 670	10	5 680
33 461	6,6	68,4	7	13 500	6 000	3 016	8	3 024
31 889	4,8	64,1	5	4 000	1 500	964	5	969
32 621	5,7	66,0	21	20 000	30 000	5 170	99	5 269
28 852	5,5	66,0	12	10 000	4 500	2 209	97	2 306
28 969	6,6	66,0	8 ²⁾	8 000	4 000	1 753	77	1 830
32 696	7,3	68,0	21 ²⁾	29 000	12 000	5 499	169	5 668
28 061	6,1	66,3	4	3 000	1 000	620	7	627
28 078	6,6	64,2	29	14 750	19 900	4 402	194	4 596
26 740	5,4	63,2	16	5 800	1 800	1 474	62	1 536
26 666	9,6	63,8	37	19 600	22 400	5 584	235	5 819
30 262	4,4	64,0	5	3 900	2 000	1 112	60	1 172
—	—	—	270	249 550	218 300	57 691	2 021	59 712

Anhang D

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	35 000 000,— DM
Bayern	90 000 000,— DM
Bremen	14 000 000,— DM
Hessen	76 000 000,— DM
Niedersachsen	250 000 000,— DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,— DM
Rheinland-Pfalz	70 000 000,— DM
Schleswig-Holstein	90 000 000,— DM
Saarland	100 000 000,— DM
insgesamt	800 000 000,— DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1811) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

400 000 000,— DM

(in Worten: Vierhundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

8 000 000,— DM

(in Worten: Acht Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;

b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1982 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1982, entschieden haben;

c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;

d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 10 000 000,— DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
 - nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
 - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter ver-

pflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 20 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom

1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001.

VIII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1980 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/12 vom 28. Juli 1975 gegenüber den auf Seite 178 genannten Ländern.

IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Übernahme von Bürgschaften im Monat ... 198 ..

Bürgschaftsliste Nr. ...

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kredit- betrag DM	Lauf- zeit	Zins- satz	a) Datum der Entscheidung über die Bürg- schaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmen- plan b) Datum der Aus- händigung der Bürgschafts- erklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürg- schaft in %	Bürgschafts- betrag Land DM	Ausfall- garantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Liste der Rückflüsse Nr. . . . (Rückflüsse in der Zeit vom . . . bis . . .)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang E**Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Finanzreformgesetz)**

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben**Artikel 91 a**

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang F**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierungen von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden im Zonenrandgebiet und in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

(4a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Situation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des

zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang G**Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)**

Vom 5. August 1971, zuletzt geändert durch Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO 1977)
— Artikel 65 — vom 14. Dezember 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Zielsetzung**

(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.

(2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.

§ 2**Regionale Wirtschaftsförderung**

Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei
 - a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
 - b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a,
 - bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungstätten soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.
3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 3**Steuerliche Vorschriften**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.

(2) Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen

- a) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert,
- b) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 40 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen werden. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dem die Betriebstätte im Zonenrandgebiet gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 auch unter Berücksichtigung der besonderen Ver-

hältnisse im Zonenrandgebiet nicht vertretbar erscheint.

(5) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 163 Abs. 2 Satz 1 und § 184 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten entsprechend für Investitionen, die im Zonenrandgebiet im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer selbständigen Arbeit vorgenommen werden.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden.

§ 4

Verkehr

Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedien-
nung sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Aus-
baues der Bundesverkehrswege bevorzugt zu för-
dern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrs-
verbünden der dem öffentlichen Verkehr dienen-
den Verkehrsunternehmen.

§ 5

Wohnungswesen

(1) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung
im Zonenrandgebiet ist der soziale Wohnungsbau
sowie die Instandsetzung und Modernisierung des
Wohnungsbestandes bevorzugt zu fördern. Die Bun-
desregierung stellt hierfür den zuständigen obersten
Landesbehörden der Zonenrandländer im Rahmen
der Wohnungsprogramme besondere zweckgebun-
dene Bundesmittel zur Verfügung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann
die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrand-
gebiet bis zu einem Drittel über die normalen Sätze
anheben, so daß eine unter Berücksichtigung der be-
sonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet tragbare
Miete oder Belastung gewährleistet ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann
zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förde-
rung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Ein-
kommengrenze für den öffentlich geförderten so-
zialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungs-
baugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965
— Bundesgesetzbl. I S. 1617 —, zuletzt geändert
durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom
17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) ange-
messen überschritten wird.

§ 6

Soziale Einrichtungen

(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Be-
nehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur
Deckung von Finanzierungsspitzen die Schaffung so-
zialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergär-
ten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Fami-

lienferienstätten und von überörtlichen Einrichtun-
gen für die ältere Generation.

(2) Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Mo-
dernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bil-
dung und von überregionalen Einrichtungen der
Rehabilitation werden im Zonenrandgebiet beson-
ders gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch
auf Werkstätten für Behinderte.

(3) Die Förderung soll sich vorwiegend auf räum-
liche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren.

§ 7

Bildung und Kultur

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Beneh-
men mit den Ländern durch Zuwendungen zur Dek-
kung von Finanzierungsspitzen den Bau und die
Einrichtungen allgemeinbildender Schulen und son-
stige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Er-
wachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Durchführung der in diesem Gesetz genannten
Maßnahmen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen
Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

§ 9

Abgrenzung des Zonenrandgebietes

Als Zonenrandgebiet gelten die Gebiete, die am
1. Januar 1971 zu den in der Anlage genannten
Stadt- und Landkreise gehörten.

§ 10

Generalklausel

Alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betref-
fenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Pro-
gramme bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz
nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Anderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ver-
besserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom
6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie
folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden vor den Worten „in Ge-
bieten durchgeführt“ die Worte „im Zonenrand-
gebiet und“ eingefügt.
2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a neu
eingefügt:

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlage zu § 9

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. im Land Schleswig-Holstein

die Stadtkreise

Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Landkreise

Flensburg, Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ost-Holstein, Segeberg, Stormarn und Hsgt. Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen

die Stadtkreise

Lüneburg und Wolfsburg,

die Landkreise

Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

die Stadtkreise

Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

die Landkreise

Helmstedt, Braunschweig mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Kreis Blankenburg,

der Stadtkreis

Hildesheim,

die Landkreise

Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

die Stadtkreise

Kassel und Fulda

die Landkreise

Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

die Stadtkreise

Bad Kissingen und Schweinfurt,

die Landkreise

Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenaue, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

die Stadtkreise

Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg

die Landkreise

Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

der Stadtkreis

Weiden,

die Landkreise

Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,

die Stadtkreise

Deggendorf und Passau,

die Landkreise

Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

Anmerkung:

Eine Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreien Städte (Stand Februar 1981) ist im Anhang H abgedruckt.

Anhang H

Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte

1. in Schleswig-Holstein¹⁾:

Die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen²⁾:

Im Regierungsbezirk Braunschweig

die kreisfreie Stadt Braunschweig

die kreisfreie Stadt Salzgitter

die kreisfreie Stadt Wolfsburg

der Landkreis Gifhorn ohne Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden/Aller, Gemeinde Ummern

der Landkreis Göttingen vollständig

der Landkreis Goslar vollständig

der Landkreis Helmstedt vollständig

der Landkreis Northeim vollständig

der Landkreis Osterode vollständig

der Landkreis Peine ohne Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen, Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln, Ortsteile Landwehr und Röhrse der Stadt Peine

der Landkreise Wolfenbüttel vollständig

Im Regierungsbezirk Hannover

vom Landkreis Hannover

Ortsteile Gleidingen, Ingeln und Oesselse der Stadt Laatzen;

Ortsteil Hämeler Wald der Stadt Lehrte, Forstflächen „Hämeler Wald“ der Stadt Lehrte (Fluren 4 bis 12 der Gemarkung Hämeler Wald), Ortsteile Bolzum, Wehmingen und Wirringen der Gemeinde Sehnde

Ortsteile Dedenhausen und Eltze der Gemeinde Uetze;

der Landkreis Hildesheim ohne

Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth,

Ortsteile Adensen, Burgstemmen, Hallerburg, Heyersum, Mahlernten, Nordstemmen und Rössing der Gemeinde Nordstemmen,

Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt,

ohne das Gebiet des ehemaligen Landkreises Alfeld (Leine) und ohne die Gemeinden Coppingrewe, Duingen, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen;

vom Landkreis Holzminden

Ortsteile Ammensen, Delligsen (außer dem Wohnsitz Dörshelf), Kaierde und Varrigsen des Fleckens Delligsen;

Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden,

Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde, gemeindefreies Gebiet Wenzen;

Im Regierungsbezirk Lüneburg

vom Landkreis Harburg

Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht, Gemeinde Tespe,

der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig

der Landkreis Lüneburg ohne Gemeinde Handorf, Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf (Luhe), Gemeinde Radbruch, Gemeinde Soderstorf, Gemeinde Wittorf,

vom Landkreis Soltau-Fallingb. ostel

Ortsteil Lopau der Stadt Munster

der Landkreis Uelzen vollständig

3. in Hessen³⁾:

Die kreisfreie Stadt Kassel,

der Landkreis Kassel mit Ausnahme

a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,

b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,

c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinshagen der Gemeinde Schauenburg,

der Werra-Meißner-Kreis,

vom Schwalm-Eder-Kreis

a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,

b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,

c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,

¹⁾ Stand der Gebietsreform 25. März 1974

²⁾ Stand der Gebietsreform 1. Februar 1978

³⁾ Stand der Gebietsreform 1. Juli 1974

- d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,
- e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,
- f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

- a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,
- b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,

der Landkreis Fulda,

vom Vogelsbergkreis

- a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,
- b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,
- c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),
- d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,

vom Main-Kinzig-Kreis

- a) die Städte Schlüchtern und Steinau,
- b) die Gemeinden Sinnatal und Züntersbach,
- c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Alsberg, Katholisch-Willenroth und Mernes
- d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern⁴⁾:

Im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpörring, Osterhofen, St., Wallerfing

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Lailling der Gemeinde Otzing

sowie ohne die Flurstücke Nummern 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf;

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;

vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald mit Ausnahme der Gemeindeteile Niederham und Wiesing, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Fürstenzell, Hauzenberg, St., Huthurm, M., Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen v. Wald, Obernzell, M.

vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach sowie die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Voglarn, Ruderting,

von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholting und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling, M., Untergriesbach, M., von der Stadt Vilshofen die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Sandbach, Wegscheid, M., Witzmannsberg;

der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha, Bogen, St., ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, von der Gemeinde Kirchroth die Gemeindeteile Aufroth, Neumühl und Neuroth der früheren Gemeinde Saulburg, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, M., Stallwang, Wiesenfelden ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg sowie des Gemeindeteils Heißenzell, Windberg.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;

vom Landkreis Amberg-Weizsach

von der Stadt Hirschau die Flurabteilung Forst, die vom Markt Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg) in die frühere Gemeinde Massenricht eingegliedert worden war,

von der Stadt Schnaittenbach die Gebiete der früheren Gemeinden Kemnath a. Buchberg und Holzhammer, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen und die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen,

das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald,

das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach;

der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden

Eschenbach i. d. OPf., St., Grafenwöhr, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Kirchenthumbach, M., Neustadt a. Kulm, St., mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf, Preißbach, Pressath, St., mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven und Gemeindeteile Hessenreuth, Stocklohe und Tyrol der früheren Ge-

⁴⁾ Stand der Gebietsreform 1. Mai 1978

meinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand, Schlammersdorf, Speinshart, Vorbach;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Burglengenfeld, St., Maxhütte-Haidhof, St., Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz, St., Wakersdorf mit Ausnahme des Gemeindeteils Rauberweiherhaus der früheren Gemeinde Sonnenried und des Gemeindeteils Meldau der früheren Gemeinde Altenschwand und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem früheren gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebieteile;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Herzogenreuth, Kalteneggelsfeld, Lindach, Oberngrub, Teuchatz und Tiefenpöhlz, Königsfeld, Pommersfelden, Schlüsselfeld, St., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Aschbach, Eckersbach, Reichmannsdorf, Untermelsendorf und Ziegelsambach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, St., Creußen, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth der früheren Gemeinde Wolfsbach, Hollfeld, St., Pegnitz, St., Plankenfels, Plech, M., Pottenstein, St., Prebitz, Schnabelwaid, M., Waischenfeld, St., und ohne den Gemeindeteil Frankenberg der Gemeinde Speichersdorf sowie ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstümmig des Marktes Eggolsheim sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Trailsdorf der Gemeinde Hallerndorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; vom Markt Wonsees liegen jedoch die Gebiete der früheren Gemeinden Sanspareil und Schirradorf im Zonenrandgebiet;

die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig.

Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Hammelburg, St., Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfhof, Ramsthal, Sulzthal, M., Wartmannsroth mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenbrach;

vom Landkreis Kitzingen das Gebiet der früheren Gemeinde Ilmenau des Marktes Geiselwind;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St., Kolitzheim, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, M., Sulzheim, Wasserlosen mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Brebersdorf,

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen der Gemeinde Werneck.

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt.	= Große Kreisstadt
St.	= Stadt
M.	= Markt

Quelle: Bekanntmachung der Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975) in der Fassung vom 26. Februar 1981 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 23. April 1981).

Anhang J

Investitionszulagengesetz (InvZulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 — Bundesgesetzblatt I., S. 24 — und den Änderungen vom 25. Juni 1980 — Bundesgesetzblatt I, S. 737 —, 22. Dezember 1981 — Bundesgesetzblatt I, S. 1523 — und 4. Juni 1982 — Bundesgesetzblatt I, S. 648 —

§ 1

**Investitionszulage für Investitionen
im Zonenrandgebiet
und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten**

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebsstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 2 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind. Die Anschaffung oder Herstellung von Schiffen und Luftfahrzeugen gehört nicht zu den Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 vom Hundert,
2. bei Investitionen in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 vom Hundert

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt wer-

den, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunkttort eines förderungsbedürftigen Gebiets eine Betriebstätte errichtet oder erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
- b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hat, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunkttort im Rahmenplan ausgewiesen war oder
- c) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird,
2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebstätte des Fremdenverkehrs durchgeführt wird, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dient und die sich in einem durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmten Fremdenverkehrsgebiet befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt,
3. in der Betriebstätte überwiegend Güter herstellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,
4. bei der Erweiterung einer Betriebstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a und b oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird, oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetrieben im Sinne der Nummer 2 wird auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert als ausreichend angesehen. Als Erweiterung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b gilt auch, wenn im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz, aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde eine Betriebstätte errichtet wird, und die Anforderungen hinsichtlich der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze für die Gesamtheit der danach in dieser Gemeinde bestehenden Betriebstätten des Antragstellers erfüllt werden; dies gilt auch dann, wenn die bisherige Betriebstätte in der Gemeinde aufgegeben wird,
5. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,
6. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht übersteigen,
7. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
8. nicht zu besorgen ist, daß
 - a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
 - b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 3, 5 und 8 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbaug Gebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1743), und
3. Gebiete,
 - a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
 - b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, und 7,5 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen; dienen die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile nicht zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung, so werden die Herstellungskosten zur Hälfte bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt,

3. die Anschaffungskosten von neuen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht in laufenden Vergütungen bestehen, die vom zukünftigen Umsatz oder Gewinn oder einer ähnlichen ungewissen Größe abhängen, bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt hat, daß die Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 Doppelbuchstabe bb und cc des Einkommensteuergesetzes zu dienen, und die Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und keinen anderen Zwecken dienen; weitere Voraussetzung ist, daß der Veräußerer der Wirtschaftsgüter keine dem Erwerber nahestehende Person ist; § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen im Bereich der Energieerzeugung oder -verteilung angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß

1. die Anschaffung oder Herstellung im Zusammenhang steht mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Laufwasserkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken, Wärmepumpenanlagen und Anlagen zur Verteilung der Wärme aus den bezeichneten Energieerzeugungsanlagen sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,
2. der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erwei-

terungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und

3. der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat; der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen,

wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gelten sinngemäß für Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmezeugung dienen, sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind.

(4) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 b

Investitionszulage zur Förderung der Beschäftigung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Werden die Investitionen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - a) die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
 - b) die nicht Handelsschiffe sind, die der Beförderung von Gütern oder Personen im internationalen Verkehr zu dienen bestimmt sind,
 - c) die,
 - aa) soweit es sich um Luftfahrzeuge handelt, mindestens sechs Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind,
 - bb) soweit es sich um andere bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a bis c erfüllen und die nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
3. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen, die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
4. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben, soweit die Aufwendungen nicht auf Gebäude oder Gebäudeteile entfallen, die Wohnzwecken dienen.

Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem

1. Januar 1983 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder daß der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, zu deren Durchführung eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1984 geliefert oder fertiggestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 vor diesem Zeitpunkt beendet werden. An die Stelle des 1. Januar 1984 tritt bei Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 und 4 der 1. Januar 1985. Baumaßnahmen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind bei dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 oder 4, wenn sie bei der Gewinnermittlung des Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten wie Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder wie nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu behandeln sind. Die Anschaffung oder die Herstellung eines Wirtschaftsgutes sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Wirtschaftsgut sind nur begünstigt, wenn das Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Begünstigungsvolumen (Absatz 4) und dem Vergleichsvolumen (Absatz 5). Soweit das Vergleichsvolumen die Bemessungsgrundlage eines Wirtschaftsjahres gemindert hat, wird es bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage eines späteren Wirtschaftsjahres nicht berücksichtigt.

(4) Begünstigungsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. In das Begünstigungsvolumen können Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten einbezogen werden, die im Wirtschaftsjahr für begünstigte Investitionen aufgewendet worden sind. Die nach Satz 1 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens nur berücksichtigt werden, soweit sie die in das Begünstigungsvolumen einbezogenen Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(5) Vergleichsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den drei letzten vor dem 1. Januar 1982 abgelaufenen Wirtschaftsjahren in dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Inland angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und der in diesem Zeitraum in dem Betrieb

oder der Betriebstätte im Inland beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4, geteilt durch die Anzahl dieser Wirtschaftsjahre. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern werden auch dann in das Vergleichsvolumen einbezogen, wenn die im Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Fristen nicht eingehalten werden.

(6) Überläßt ein Unternehmen Wirtschaftsgüter zur Nutzung an andere Unternehmen, so werden die zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens und des Vergleichsvolumens dem nutzenden Unternehmen zugerechnet, wenn

1. das die Nutzung überlassende Unternehmen an dem nutzenden Unternehmen oder
2. das nutzende Unternehmen an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen oder
3. ein drittes Unternehmen sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen

unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist. Dasselbe gilt, wenn sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt Entsprechendes.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 4 bis 4 b gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9

Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuzahlen.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuerergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaut oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs-, oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,
 - a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
 - b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaut oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,
2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,
3. im Fall des § 4 a

im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

Im Fall des § 4 b gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Anspruch erlischt, soweit die Wirtschaftsgüter während der in § 4 b Abs. 2 Satz 1 genannten Zeiträume die dort bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentliche-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5 a

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgeset-

zes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1981 beendet werden.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 4 ist auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden. § 1 Abs. 3 Satz 4 ist ferner auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1980 endet.

Anhang K

Sechste Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)

Vom 16. Februar 1983

Bundesgesetzblatt I, 1983, S. 86

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646) verordnete die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkttore mit ihren Förderungshöchstätzen und Fremdenverkehrsgebiete des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 22. März 1982 (BANz. Nr. 133 vom 23. Juli 1982) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung, ergänzt durch die Bekanntmachung vom 2. September 1982 (BANz. Nr. 168 vom 10. September 1982), als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind, soweit sie förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes sind.

(3) Im Rahmen des Sonderprogramms für Investitionen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie nach dem elften Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehören zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten auch:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1982
der Kreis Unna, die kreisfreien Städte Duisburg, Oberhausen, Bochum und Dortmund sowie die Gemeinden Hattingen, Witten, Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen,
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1984
die Stadt Osnabrück sowie die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche, Ostercappeln, Wallenhorst, die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen und die Stadt Georgsmarienhütte.

(4) Zu den in Absatz 2 bezeichneten Gebieten gehören mit Wirkung vom 1. Januar 1984 auch die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche und Ostercappeln sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Fünfte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 11. März 1982 (BGBl. I S. 324) außer Kraft.

(2) Die Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 28. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 33) ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei den Gebieten, die in Abschnitt VI der in § 1 Abs. 1 der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung genannten Bekanntmachung bezeichnet sind, bis zum 31. März 1982 beantragt worden ist,
2. bei den Gebieten, die in Abschnitt VII der in § 1 Abs. 1 der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung genannten Bekanntmachung bezeichnet sind, bis zum 31. Dezember 1983 beantragt worden ist,

und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder herge-

stellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind.

(3) § 1 Abs. 3 und 4 ist nur anzuwenden, wenn für Investitionsvorhaben die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes bis zum

31. Dezember 1985 beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, bis zum 31. Dezember 1988 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Bonn, den 16. Februar 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anhang L

Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1982/83 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ —

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, insbesondere des Handels, des Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie an Unternehmen des Kleingewerbes für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden, und zwar für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben; hierzu gehört im Beherbergungsgewerbe auch der Einbau von Naßzellen und insbesondere Investitionen zur Erstellung familiengerechter Ferienunterkünfte.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, soweit ihre Vorhaben die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 648) nicht erfüllen. *)

*) Unbeschadet hiervon können kleine und mittlere Unternehmen neben der Investitionszulage nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Investitionszulagengesetzes Darlehen aus den Programmen M I und M II der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen.

3. Darlehenskonditionen

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Zinssatz: | 7 % p. a.
6 % p. a. für Vorhaben im Zonenrandgebiet. |
| b) Laufzeit: | Bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre. |
| c) Auszahlung: | 100 % |
| d) Höchstbetrag: | 300 000 DM |
| e) Ergänzungsfinanzierung: | Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., beantragt werden. |

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang M

Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1982/83 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen gewährt werden für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch

Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes, wie z. B. für die Errichtung oder den Ausbau von Kindertagesstätten oder Kindergärten, öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern, Mehrzweckhallen, Naherholungsgebieten, Freizeitzentren.

Die Vorhaben müssen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt werden.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Schulen, Krankenhäusern, Verkehrsverbindungen einschl. Parkmöglichkeiten und Fremdenverkehrseinrichtungen.

2. Antragsberechtigte

Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner bei überwiegender Beteiligung der Gemeinden oder

Gemeindeverbände auch andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie kommunale Wirtschaftsunternehmen.

3. Darlehenskonditionen

- | | |
|------------------|--|
| a) Zinssatz: | 6,5 % p. a. |
| b) Laufzeit: | Bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre. |
| c) Auszahlung: | 100 %. |
| d) Höchstbetrag: | Nicht festgesetzt. |

4. Antragsverfahren

Anträge können bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Es gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

Anhang N

Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,¹⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,²⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung³⁾ wurde ein Europäischer Fonds für regionale Entwicklung geschaffen, der dazu bestimmt ist, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren.

Artikel 18 dieser Verordnung bestimmt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1978 die Verordnung überprüft.

Die Ausstattung des Fonds ist im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften jährlich festzusetzen.

Angesichts der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Gebieten oder Gebietsteilen der Gemeinschaft ist es notwendig, die Interventionen des Fonds breiter aufzufächern, damit der Fonds zum einen zugunsten von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen und zum anderen zugunsten von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung intervenieren kann.

Deshalb muß insbesondere der geographische Interventionsbereich des Fonds in bezug auf die spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung auch auf solche Gebiete oder Gebietsteile ausgedehnt werden können, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung nicht berücksichtigt worden sind.

Außerdem ist der allgemeine Rahmen festzulegen, in dem diese spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung später beschlossen und durchgeführt werden.

Wegen der unterschiedlichen Lage in den Gebieten der Gemeinschaft ist es erforderlich, die Definition der Infrastrukturinvestitionen anzupassen, die für eine Beteiligung des Fonds in Frage kommen.

Im besonderen ist es erforderlich, einen höheren Satz der Beteiligung des Fonds an der Finanzierung bestimmter Infrastrukturinvestitionen vorzusehen.

Nach den Erfahrungen der ersten drei Jahre der Tätigkeit des Fonds kann eine Vereinfachung der Verfahren zur Entscheidung über die Beteiligung des Fonds in Erwägung gezogen werden.

Die Bestimmungen über die Regionalentwicklungsprogramme, die jährlichen Informationen und die statistischen Übersichten müssen der inzwischen eingetretenen Entwicklung angepaßt werden.

Eine Beschleunigung der Zahlungen des Fonds ist geeignet, die Verwirklichung der Investitionen, zugunsten derer der Fonds interveniert, zu erleichtern; die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Gewährung beschleunigter Zahlungen kann dazu beitragen.

Es erscheint zweckmäßig, die Bestimmungen festzulegen, die geeignet sind, den Komplementärcharakter der Beihilfen des Fonds zum Ausdruck zu bringen; im Hinblick hierauf muß die Kommission über die Anhaltspunkte verfügen, anhand derer sie beurteilen kann, ob dieser Komplementärcharakter gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, im folgenden „Fonds“ genannt, ist dazu bestimmt, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren, die insbesondere auf eine vorwiegend landwirtschaftliche Struktur, industrielle Wandlungen und strukturbedingte Unterbeschäftigung zurückzuführen sind.

¹⁾ ABl. Nr. C 266 vom 7. November 1977, S. 35

²⁾ ABl. Nr. C 292 vom 3. Dezember 1977, S. 13 und ABl. Nr. C 84 vom 8. April 1978, S. 2

³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

Artikel 2

(1) Vom Haushaltsjahr 1978 an wird die Ausstattung des Fonds jährlich im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt.

(2) Im jährlichen Haushaltsplan erscheinen unter dem Titel des Fonds für das betreffende Haushaltsjahr

- a) die Verpflichtungsermächtigungen,
- b) die Zahlungsermächtigungen.

Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, findet die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften auf die Verwaltung des Fonds Anwendung.

(3) Um zur Verwirklichung des in Artikel 1 genannten Ziels beizutragen, können durch den Fonds finanziert werden:

- a) Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen, wie sie in Titel II dieser Verordnung beschrieben sind.

Die Mittel des Fonds zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden nach folgendem Schema aufgeteilt:

Belgien	1,11 %
Dänemark	1,06 %
Deutschland	4,65 %
Frankreich	13,64 %
Griechenland	13,00 %
Irland	5,94 %
Italien	35,49 %
Luxemburg	0,07 %
Niederlande	1,24 %
Vereinigtes Königreich	23,80 %

- b) Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung, wie sie in Titel III dieser Verordnung beschrieben sind. Für diese Maßnahmen werden 5 % der Fondsmittel aufgewendet. Die Mittel, die nicht rechtzeitig für diese Maßnahmen verwendet werden können, werden für die Unterstützungsmaßnahmen nach Buchstabe a bereitgestellt.

Alle zur Finanzierung dieser Maßnahmen bestimmten Fondsmittel werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet.

Artikel 3

(1) Der Fonds kann nur zugunsten derjenigen Gebiete und Gebietsteile intervenieren, die in Anwendung der Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung der Mitgliedstaaten von diesen als Fördergebiete ausgewiesen werden und in denen diejenigen staatlichen Beihilfen gewährt werden, die bei der Beteiligung des Fonds Berücksichtigung finden.

Der Beitrag des Fonds wird in erster Linie für Investitionen in Gebietsteilen gewährt, denen auf einzelstaatlicher Ebene Vorrang eingeräumt wird. Dabei sind die auf Gemeinschaftsebene maßgeblichen Grundsätze für die Koordinierung der Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b vorgesehenen spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung kann der Fonds auch zur Lösung von Problemen, die Gegenstand der Gemeinschaftsmaßnahme sind, gegebenenfalls in anderen als den in Absatz 1 genannten Gebieten oder Gebietsteilen intervenieren, sofern der betreffende Mitgliedstaat selbst interveniert hat oder gleichzeitig interveniert.

TITEL II

**Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Unterstützung der
regionalpolitischen Maßnahmen
der Mitgliedstaaten**

KAPITEL 1

Beteiligungsbereich

Artikel 4

(1) Im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der regionalpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten kann sich der Fonds an der Finanzierung von Investitionen beteiligen, die jeweils über 50 000 Europäische Rechnungseinheiten hinausgehen und unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- a) Investitionen in wirtschaftlich gesunden Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, die staatliche Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung erhalten, sofern mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden. In letzterem Fall müssen die Investitionen im Rahmen eines Umstellungs- oder Restrukturierungsplans vorgenommen werden, der die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs sicherstellt. Bevorzugt werden jedoch Vorhaben, bei denen die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden ist.

Im Dienstleistungsbereich werden Betriebe berücksichtigt, die im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen oder die in der Regel nicht standortgebunden sind. Von diesen Tätigkeiten muß eine unmittelbare Wirkung auf die Entwicklung des Gebiets und auf die Beschäftigungslage ausgehen.

Als eine einzige Investition im Handwerk oder im Fremdenverkehr im Sinne dieses Artikels kann eine Gesamtheit von Investitionen betrachtet werden, die unter sich sowohl geographisch als auch finanziell in Verbindung stehen und ge-

meinsam den in diesem Artikel aufgeführten Kriterien entsprechen.

- b) Investitionen, die ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand oder von anderen Instanzen, die in gleicher Weise wie eine staatliche Behörde für die Durchführung von Infrastrukturvorhaben verantwortlich sind, getragen werden und die sich, sofern es nach den Regionalentwicklungsprogrammen gerechtfertigt ist, auf Infrastrukturen erstrecken, die zur Entwicklung des Gebietes oder des Gebietsteils, in dem sie vorgenommen werden, beitragen, wobei der Anteil am Gesamtumfang der Maßnahmen des Fonds zur Finanzierung von Investitionen nach diesem Buchstaben b insgesamt 70 % der Fondsbeihilfen nicht überschreiten darf.

Dieser Hundertsatz ist drei Jahre lang einzuhalten; er darf jedoch aufgrund eines Beschlusses des Rates auf Vorschlag der Kommission überschritten werden.

Bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt die Kommission unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Programme die besondere Lage bestimmter Gebiete. Die Mitgliedstaaten setzen alles daran, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Buchstabens b zu erleichtern.

- c) Infrastrukturinvestitionen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten, soweit das benachteiligte Gebiet sich mit einem der in Artikel 3 dieser Verordnung bezeichneten Gebiete oder Gebietsteile deckt oder in einem derselben liegt.

(2) Die Höhe der Beteiligung des Fonds beläuft sich:

- a) bei Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe a auf 20 % der Investitionskosten; sie darf jedoch 50 % der für die betreffende Investition von der öffentlichen Hand im Rahmen einer Beihilferegulierung mit regionaler Zweckbestimmung gewährten Beihilfen nicht überschreiten und ist ferner auf denjenigen Teil der Investition beschränkt, der je neugeschaffenem Arbeitsplatz 100 000 Europäische Rechnungseinheiten und je erhaltenem Platz 50 000 Europäische Rechnungseinheiten nicht überschreitet.

In Abweichung von Unterabsatz 1 darf die Beteiligung des Fonds im Dienstleistungsbereich und im Handwerk 20 % der Investitionskosten übersteigen, in diesem Fall jedoch nicht mehr als 10 000 Europäische Rechnungseinheiten je geschaffenem oder erhaltenem Arbeitsplatz oder mehr als 50 % der staatlichen Beihilfen betragen.

Als staatliche Beihilfen sind Zuschüsse sowie Zinsvergütungen oder deren Gegenwert anzusehen, wenn es sich um zinsverbilligte Darlehen handelt, und zwar unabhängig davon, ob diese Beihilfen auf die Investition oder die neugeschaffenen Arbeitsplätze bezogen werden.

Diese Beihilfen können Beihilfen umfassen, die für eine Investition gewährt und an die Unternehmen für den Transfer von Maschinen und für die Umsiedlung von Arbeitskräften gezahlt werden. Die Berechnung des Beihilfeäquivalents wird in einer Durchführungsverordnung im Rahmen von Artikel 16 festgelegt. Die in Form einer Herabsetzung oder einer Befreiung von Mieten für Gebäude, einschließlich Maschinen, gewährten Beihilfen können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern dabei die gleiche Berechnung möglich ist.

Die Beteiligung des Fonds kann nach vorherigem Beschluß des Mitgliedstaats, der gleichzeitig mit dem Antrag auf diese Beteiligung notifiziert wird, zu der von der öffentlichen Hand für die Investition gewährten Beihilfe hinzukommen oder an diese als teilweise Erstattung der Beihilfe gezahlt werden;

- b) bei Investitionen nach Absatz 1 Buchstaben b und c 30 % der Ausgaben der öffentlichen Hand, sofern die Investition weniger als 10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten beträgt, und 10 bis höchstens 30 % bei Investitionen von mindestens 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten. Diese Hundertsätze dürfen jedoch zugunsten von Vorhaben von besonderem Interesse für die Entwicklung des Gebiets, in dem sie vorgenommen werden, bis zu 40 % betragen.

Die Beteiligung des Fonds kann ganz oder teilweise in Form einer Zinsvergütung von drei Punkten für Darlehen erfolgen, die von der Europäischen Investitionsbank nach Artikel 130 Buchstaben a und b des Vertrags in den in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Gebieten und Gebietsteilen gewährt werden. In diesem Fall erfolgt die Beteiligung des Fonds durch eine einmalige Zahlung an die Bank, wobei die Zinsvergütung mittels einer Abzinsungsberechnung als Hundertsatz der Investition ausgedrückt wird.

KAPITEL 2

Bestimmungen über das Verfahren

Artikel 5

(1) Über die Beteiligung des Fonds entscheidet die Kommission nach Maßgabe der Stärke des wirtschaftlichen Ungleichgewichts in dem Gebiet, in dem die Investition getätigt wird, und der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Investition auf die Beschäftigungslage. Die Kommission prüft vor allem den Zusammenhang zwischen der Investition und der Gesamtheit der von dem Mitgliedstaat zugunsten des betreffenden Gebietes durchgeführten Maßnahmen, wie sie aus den von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 6 gemachten Angaben ersichtlich werden; dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Beitrag der Investition zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gebietes,

- b) ihre Kohärenz mit den Programmen oder Zielen der Gemeinschaft,
- c) die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges und die Rentabilität der Investition,
- d) die grenzüberschreitende Wirkung der Investition, das heißt, wenn diese in einem Gebiet erfolgt, das an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten angrenzt,
- e) eine anderweitige Beteiligung der Gemeinschaftsorgane oder der Europäischen Investitionsbank zugunsten derselben Investition oder zugunsten anderer Maßnahmen im gleichen Gebiet. Auf diese Weise werden die anderen Interventionen der Gemeinschaft mit den Interventionen des Fonds derart koordiniert, daß konvergierende und koordinierte Gesamtaktionen in einem bestimmten Gebiet gefördert werden und insbesondere die Kohärenz zwischen Regionalpolitik und landwirtschaftlicher Strukturpolitik gewährleistet wird.

(2)

- a) Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten oder mehr trifft die Kommission eine Entscheidung über die Beteiligung des Fonds nach dem Verfahren des Artikels 16.

Bei Infrastrukturinvestitionen mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten oder mehr konsultiert die Kommission den Ausschuß für Regionalpolitik, bevor sie die Stellungnahme des Fondsausschusses nach Artikel 15 einholt.

- b) Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von weniger als 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten vorher anhand eines vereinfachten Verzeichnisses der Investitionen, für die ein Antrag auf eine Beteiligung gestellt worden ist. Das Verfahren nach Artikel 16 findet in folgenden Fällen Anwendung:

- bei Entwürfen für Negativ-Entscheidungen, soweit der betroffene Mitgliedstaat dies beantragt;
- bei allen anderen Entscheidungsentwürfen, zu denen die Kommission oder ein Mitgliedstaat die Stellungnahme des Fondsausschusses einholen will.

Artikel 6

(1) Der Fonds kann sich nur dann beteiligen, wenn sich die Investitionen in ein regionales Entwicklungsprogramm einfügen, dessen Durchführung geeignet ist, zur Verringerung der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen, welche das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und die konvergierende Entwicklung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, beeinträchtigen können.

(2) Die Programme für Regionalentwicklung werden nach dem vom Ausschuß für Regionalpolitik ausgearbeiteten gemeinsamen Schema aufgestellt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Programme für Regionalentwicklung sowie die an den bereits übermittelten Programmen vorgenommenen Änderungen mit.

(4) Die Programme haben Richtcharakter und bezeichnen die Ziele und Mittel für die Entwicklung des betreffenden Gebiets. Zu den Programmen ist der Ausschuß für Regionalpolitik anzuhören. Die Kommission prüft die Programme im Hinblick auf die Kriterien im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b mit dem Ziel, die Gebiete festzulegen, die hinsichtlich einer Beteiligung des Fonds vorrangig behandelt werden.

(5) Alljährlich vor dem 31. März ergänzen die Mitgliedstaaten die Programme für Regionalentwicklung in der Weise, daß sie der Kommission, soweit nicht bereits in den Programmen enthalten, alle verfügbaren Angaben für das laufende Jahr machen, und zwar zu folgenden Punkten:

- a) den finanziellen Mitteln, die im Rahmen ihrer Programme für die Regionalentwicklung aufgewendet werden;
- b) den von ihnen vorrangig durchzuführenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung;
- c) der von ihnen für die Durchführung dieser vorrangigen Maßnahmen beabsichtigten Verwendung von Gemeinschaftsmitteln, insbesondere von Mitteln des Fonds.

Die übrigen zweckdienlichen Angaben werden der Kommission, sobald sie zur Verfügung stehen, mitgeteilt.

(6) Alljährlich vor dem 1. Oktober übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine statistische Gesamtübersicht, aus der für jedes einzelne Gebiet im Vergleich zum Vorjahr folgendes zu entnehmen ist:

- a) die in dem betreffenden Gebiet erzielten Ergebnisse betreffend die Investitionen und die Beschäftigungslage;
- b) die eingesetzten finanziellen Mittel;
- c) die tatsächliche Verwendung der Mittel des Fonds.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre Anträge auf Beteiligung des Fonds mit den Angaben vor, die es der Kommission ermöglichen, die Investitionen unter Berücksichtigung der Artikel 5 und 6 zu beurteilen.

(2) Für die Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 mit einem Kostenaufwand von weniger als 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten stellen die Mitgliedstaaten an jedem Quartalsbeginn Globalanträge. Diese Anträge werden pro Gebiet gestellt, wobei

zwischen den Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und den Infrastrukturinvestitionen unterschieden wird.

In den Anträgen ist anzugeben:

- a) für Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a: der Name der betreffenden Unternehmen, der Gewerbezweig und der Standort der einzelnen Investitionen sowie ihre Art (Errichtung, Ausbau, Umstellung oder Umstrukturierung eines Betriebes), der Gesamtbetrag der Investitionen, die vorgesehene Gesamtauswirkung auf die Beschäftigungslage (Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen), die voraussichtliche Durchführungsdauer, sämtliche gewährte Beihilfen, für die eine Beteiligung des Fonds beantragt wird, sowie der Fälligkeitsplan für deren Auszahlung;
- b) für Infrastrukturinvestitionen: der Standort der einzelnen Investitionen und ihre Art sowie deren Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Gebiets, die vorgesehenen Ausgaben sowie die Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand und der Fälligkeitsplan für die Zahlungen, die Bezeichnung der zuständigen Behörden, die Gesamthöhe der beantragten Beteiligung des Fonds, die voraussichtliche Durchführungsdauer.

(3) Für Investitionen mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten und mehr sind die Anträge einzeln mit folgenden Angaben zu stellen:

- a) für Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a: der Name des Betriebes, der Gewerbezweig, die Art der Investition, der Standort, die Auswirkung auf die Beschäftigtenzahl, der Zeitplan für die Durchführung, die Zuschüsse, Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, der Fälligkeitsplan für die Auszahlung dieser Beihilfen, alle anderen Formen von bereits gewährten oder vorgesehenen Beihilfen der öffentlichen Hand sowie der Finanzierungsplan, in dem insbesondere die übrigen beantragten oder vorgesehenen Gemeinschaftsbeihilfen im einzelnen anzugeben sind.

Der Mitgliedstaat nennt in seinem Antrag die Gesamtbeihilfe, die seines Erachtens dem Betrieb zu gewähren ist, sowie den Beitrag, den er bei der Gemeinschaft beantragt.

- b) für Infrastrukturinvestitionen: die zuständige Behörde, die Art der Investition, ihr Standort, ihr Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Gebiets, der Kostenaufwand, der Finanzierungsplan und der Zeitplan für die Durchführung sowie der Fälligkeitsplan für die Zahlung.

(4) Die Kommission entscheidet über die Beteiligung des Fonds:

- a) zusammengefaßt über jeden Antrag nach Absatz 2.
- b) bei den Anträgen nach Absatz 3 in jedem einzelnen Fall.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen vorzugsweise Anträge auf Beteiligung des Fonds, die Investitionen

von 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten oder mehr betreffen.

Artikel 8

(1) Der Beitrag des Fonds, der gegebenenfalls aus dem Gegenwert der Beihilfen gemäß der Durchführungsverordnung nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a berechnet wird, erfolgt entsprechend den Zahlungen auf Vorlage von vierteljährlichen Übersichten seitens des Mitgliedstaats, durch die die effektive Durchführung der Ausgaben und das Vorhandensein detaillierter Ausgabenachweise belegt werden und die folgende Angaben enthalten:

- a) bei Zwischenzahlungsanträgen:

- den Namen des betreffenden Unternehmens oder bei Infrastrukturen den Namen der zuständigen Behörde,
- den Standort der Investition,
- den Gesamtbetrag der nach dem in Artikel 11 genannten Datum erfolgten Zahlung der öffentlichen Hand sowie den Teil, für den die Zahlung beantragt wird,
- die beim Fonds beantragte Zahlung,
- eine Vorausschätzung der künftigen Zahlungsanträge;

- b) bei Abschlußzahlungsanträgen sämtliche unter Buchstabe a aufgeführten Angaben, ausgenommen die letztgenannte Angabe, sowie zusätzlich:

- den tatsächlich investierten Betrag und die Übereinstimmung der durchgeführten Investition mit dem ursprünglichen Vorhaben,
- den Tag des Abschlusses der Investition,
- die Anzahl der durch die in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a genannten Investitionen geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze,
- die Höhe der öffentlichen Ausgaben.

(2) Handelt es sich bei den Ausgaben, die durch die Entscheidungen nach Artikel 7 vorgesehen sind, um Beihilfen in Form von Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, so wird der Beitrag des Fonds betreffend diese Beihilfen, die zum Zeitpunkt der Vollendung der Investition noch zu zahlen sind, auf einmal gezahlt; die Zahlung erfolgt gegen Vorlage der Bestätigung betreffend den Abschluß der Investitionen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaates können diesem von der Kommission beschleunigte Zahlungen aufgrund einer Entscheidung über die Beteiligung des Fonds gewährt werden. Diese dürfen nicht mehr als 75 % des Gesamtbetrags der Beteiligung des Fonds betragen. Die beschleunigten Zahlungen werden nur vorgenommen, wenn zumindest 30 % der Zahlungen, welche die Grundlage der Beteiligung des Fonds darstellen, getätigt worden sind.

Die Zahlungen, die bereits gemäß Absatz 1 Buchstabe a im Rahmen der Entscheidung über die Be-

teiligung geleistet worden sind, werden von den beschleunigten Zahlungen abgezogen.

Der Restbetrag der Beteiligung des Fonds wird gemäß Absatz 1 für den nicht durch die beschleunigte Zahlung gedeckten Teil der Zahlungen des Mitgliedstaates bereitgestellt.

Die Anträge auf beschleunigte Zahlungen werden der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat vierteljährlich gesammelt vorgelegt.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Behörden oder Institutionen, die zur Ausstellung der Bestätigungen gemäß diesem Artikel befugt sind. Die Zahlungen erfolgen durch die Kommission an den Mitgliedstaat, an eine von ihm hierzu bestimmte Institution oder gegebenenfalls an die Europäische Investitionsbank.

Artikel 9

(1) Wird ein durch die Beteiligung des Fonds gefördertes Vorhaben nicht wie vorgesehen ausgeführt oder sind die Bedingungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann der Beitrag des Fonds durch eine Entscheidung, die von der Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses getroffen wird, gekürzt oder widerrufen werden.

Die gegebenenfalls zu Unrecht gezahlten Beträge werden der Gemeinschaft von dem betreffenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank innerhalb von zwölf Monaten nach Notifizierung der Entscheidung zurückerstattet.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission den durch den Fonds gezahlten Beihilfebetrug in allen Fällen, in denen eine einzelstaatliche Beihilfe, die als Berechnungsgrundlage für die Beihilfe aus dem Fonds gedient hat, vom Investor an den betreffenden Mitgliedstaat zurückgezahlt wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren des Fonds erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und ergreifen alle Maßnahmen zur Erleichterung von Kontrollen, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Verwaltung des Fonds für zweckmäßig hält, einschließlich der Nachprüfungen an Ort und Stelle. Sie notifizieren der Kommission alle in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Fälle.

(3) Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden, und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 206 des Vertrags sowie jedweder Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrages werden auf Antrag der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat von den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die vom Fonds finanzierten Maßnahmen durchgeführt. Daran können sich Bedienstete der Kommission beteiligen. Die Kommission kann Fristen für die Durchführung dieser Nachprüfungen festsetzen.

(4) Mit diesen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die vom Fonds finanzierten Vorhaben soll festgestellt werden,

- a) ob die Verwaltungsverfahren mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen;
- b) ob Belege vorhanden sind und diese mit den vom Fonds finanzierten Vorhaben übereinstimmen;
- c) unter welchen Bedingungen die vom Fonds finanzierten Vorhaben durchgeführt und überprüft werden;
- d) ob die durchgeführten Vorhaben mit den vom Fonds finanzierten Vorhaben übereinstimmen.

(5) Die Kommission kann die Zahlung der Beiträge für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine wichtige Änderung der Art oder der Bedingungen dieses Vorhabens festgestellt werden, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

(6) Wird ein Vorhaben, für das die Beteiligung des Fonds genehmigt wurde, nicht durchgeführt oder in der Weise durchgeführt, daß nur noch ein Teil der hierfür gewährten Beiträge des Fonds gerechtfertigt ist, so wird abweichend von Artikel 6 Abs. 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ¹⁾ der nicht in Anspruch genommene Teil des Fondsbeitrags zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen für eine andere Investition in einem hierfür in Frage kommenden Gebiet des gleichen Mitgliedstaats gewährt.

Artikel 10

(1) Die betreffenden Investoren werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten davon unterrichtet, daß ein Teil der ihnen gewährten Beihilfe von der Gemeinschaft kommt. Hinsichtlich der Infrastrukturinvestitionen treffen die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission die zweckdienlichen Vorkehrungen, um eine geeignete Publizität für die Fondsbeiträge zu gewährleisten.

(2) Das Verzeichnis der Vorhaben, an denen sich der Fonds beteiligt, wird halbjährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 11

Die Kommission berücksichtigt für die Beteiligung des Fonds die von den Mitgliedstaaten ab dem zwölften Monat vor Eingang des Beihilfeantrags bei der Kommission geleisteten Zahlungen, soweit sie Investitionen betreffen, deren Durchführung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Bei Zahlungen, die Investitionen in Grönland betreffen, umfaßt dieser Zeitraum vierundzwanzig Monate.

¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1

Artikel 12

(1) Der Fonds kann sich an der Finanzierung von Untersuchungen beteiligen, die in engem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen und auf Antrag eines Mitgliedstaats durchgeführt werden.

(2) Seine Beteiligung darf 50 % der Kosten der Untersuchung nicht überschreiten.

TITEL III

Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung

Artikel 13

(1) Der Fonds kann sich an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung beteiligen, die sich ganz oder teilweise von den in Titel II genannten Maßnahmen unterscheiden. Es sind dies:

- Maßnahmen in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und den Maßnahmen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können;
- oder, in Ausnahmefällen, Maßnahmen, mit denen den strukturellen Auswirkungen besonders schwerwiegender Ereignisse in bestimmten Gebieten oder Gebietsteilen begegnet werden soll, um verlorengegangene Arbeitsplätze zu ersetzen und die hierfür notwendigen Infrastrukturen zu schaffen.

Diese Maßnahmen dürfen keine Vorhaben zur internen Umstrukturierung von Sektoren mit rückläufiger Wirtschaftsentwicklung zum Gegenstand haben; sie können jedoch durch die Ansiedlung neuer Wirtschaftstätigkeiten in den Gebieten oder Gebietsteilen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, die Schaffung von Alternativarbeitsplätzen begünstigen.

Diese Maßnahmen werden von der Gemeinschaft und dem (den) betroffenen Mitgliedstaat(en) im gegenseitigen Einvernehmen finanziert.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Daten betreffend die regionalen Probleme mit, die Gegenstand einer spezifischen Maßnahme im Sinne von Absatz 1 bilden könnten.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen im Rahmen der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags legt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments für jede dieser Maßnahmen, die in Form eines Sonderprogramms nach Maßgabe dieses Artikels auszuführen sind, folgendes fest:

- a) die Art der Maßnahmen, an denen sich der Fonds beteiligen kann;

- b) die Gebietsteile und Gebiete, zugunsten derer der Fonds intervenieren kann;
- c) die öffentlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die bei der Beteiligung des Fonds zu berücksichtigen sind;
- d) die Höhe der Beteiligung des Fonds;
- e) die Kategorien von Empfängern der Zuschüsse aus dem Fonds;
- f) die Finanzierungsmodalitäten.

(4) Die Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds für diese Sonderprogramme werden der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegt. Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a Unterabsatz 5 und Artikel 10 sind anwendbar.

Artikel 14

(1) Der Fonds kann vollständig oder teilweise die Finanzierung von Untersuchungen übernehmen, die in engem Zusammenhang mit den in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen stehen und auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

(2) Die Kommission entscheidet gemäß dem Verfahren des Artikels 16 nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik über die Beteiligung des Fonds.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 15

(1) Es wird ein Fondsausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, eingesetzt. Diesem gehören Vertreter der Mitgliedstaaten an. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 16

(1) Wenn auf das in diesem Artikel geregelte Verfahren Bezug genommen wird, befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates.

(2) Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe für die zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß äußert sich hierzu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Dringlichkeit der zur Prüfung anstehenden Fragen bemessen kann. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission diese Entscheidungen unver-

züglich dem Rat mit. Für diesen Fall setzt die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten aus, gerechnet vom Datum der Mitteilung an. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit abweichend entscheiden.

Artikel 17

Der Ausschuß kann sich mit allen anderen Fragen der Arbeitsweise des Fonds befassen, die sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats aufwirft.

Artikel 18

Die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 getroffen.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die aus dem Fonds erhaltenen Mittel in einer den Besonderheiten der nationalen Haushaltssysteme entsprechenden Form gesondert auszuweisen.

(2) Auf Antrag der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten Angaben über die Verwendung der aus dem Fonds erhaltenen Mittel.

Artikel 20

Die Beihilfen des Fonds dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen,

die mit den Prinzipien der einschlägigen Vertragsbestimmungen, wie sie insbesondere in den Grundsätzen für die Koordinierung der allgemeinen Beihilfesysteme mit regionaler Zweckbestimmung niedergelegt sind, unvereinbar ist. Insbesondere greifen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht der Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages vor, namentlich hinsichtlich der Festlegung und Änderung der in Artikel 3 genannten Fördergebiete mit regionaler Zweckbestimmung sowie hinsichtlich der Höhe der Beteiligung des Fonds.

Artikel 21

(1) Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr vor.

(2) Dieser Bericht gibt ferner über die finanzielle Verwaltung des Fonds und die Folgerungen Auskunft, die die Kommission aus der Überwachung der Tätigkeit des Fonds ableitet.

Artikel 22

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung vor dem 1. Januar 1981.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

(Für jede Betriebsstätte¹⁾ ist ein gesonderter Antrag zu stellen)

Anhang O

Datum des Eingangs bei der antrags-
annahmefähigen Stelle

Tag	Monat	Jahr	

2)

Projekt-Nr.

--	--	--	--

2)

Ich/Wir beantrage(n)³⁾

- die Erteilung der Bescheinigung nach § 2
des Investitionszulagengesetzes – InvZuG –⁴⁾
- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschafts-
struktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus
GA-Mitteln für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze⁵⁾
- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Landesmitteln
- die Gewährung eines Darlehens aus Landesmitteln
- die Gewährung eines Zinszuschusses
- die Übernahme einer Staatsbürgschaft
- die Kapitalisierung der Frachthilfe

1.2. Rechtsform des Antragstellers

1.3. Zuständiges Finanzamt

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Steuer-Nr.

1.4. Letzte erteilte (ggf. auch erst beantragte) Bescheinigung nach
§ 2 InvZuG für die unter Punkt 4. angegebene(n) Betrieb-
stätte(n)

1. Antragsteller

1.1. Firma

Straße u. Nr.

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Kreis

Telefon mit Vorwahl

(Name des Bearbeiters sowie telef. Direktanschluß)

1.5. Sonstige im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung zu berücksichtigende öffentliche Finanzierungshilfen für die unter Punkt 4. angegebene(n) Betriebsstätte(n) in den vergangenen 5 Jahren (z. B. Investitionszuschüsse, Zinszuschüsse, ERP-, LAB-, Mittelstands- und Flüchtlingsdarlehen, Kredite und Zuschüsse der EG und aus dem EAGFL-Fonds unter Angabe des Programms und des Jahres)

Jahr	Zuschuß DM	Darlehen DM	Programm	Datum und Aktenzeichen der Bewilligung

¹⁾ Zum Begriff der Betriebsstätte vgl. § 12 der Abgabenordnung 1977.

²⁾ Nicht vom Antragsteller auszufüllen.

³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴⁾ Vorsorglich wird auf die für die Gewährung der Investitionszulage erforderliche gesonderte Antragstellung bei dem nach § 5 Abs. 3 InvZuG zuständigen Finanzamt innerhalb der dort ebenfalls genannten Frist hingewiesen.

⁵⁾ Hierzu ist das amtliche Ergänzungsformblatt zu benutzen.

2. Art des Investitionsvorhabens⁶⁾

2.1. Errichtung einer Betriebstätte ☐

Bei einer Verlagerung:

Verlagerung aus

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Straße u. Nr.

Kreis

2.2. Erweiterung einer Betriebstätte ☐

2.3. Umstellung einer Betriebstätte⁷⁾ ☐

2.4. Grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte⁸⁾ ☐

2.5. Wann hat der Antragsteller die unter Punkt 2.2. bis 2.4. angegebene Betriebstätte errichtet bzw. erworben?

Monat			Jahr		

2.6. Bei Erweiterung einer Betriebstätte außerhalb eines Schwerpunkortes sind auch evtl. Änderungen nach dem 31. Dezember 1976 in der Person des Inhabers bzw. der Gesellschafter anzugeben.

2.7. Wenn die Betriebstätte nicht in einem Schwerpunkort errichtet bzw. eine nach dem 31. Dezember 1976 außerhalb eines Schwerpunkortes vom Antragsteller errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird und für das unter Punkt 2.1. oder 2.2. genannte Vorhaben Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beantragt werden, ist in einer Anlage der Sachverhalt darzustellen, der eine Förderung nach den Ausnahmeregelungen in Teil II des Rahmenplanes der genannten Gemeinschaftsaufgabe ermöglicht. Dies gilt nicht für Fremdenverkehrsbetriebe.

3. Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebstätte sind in einer Anlage darzustellen. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen; Rohstoffversorgung, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen. Bei Umstellungs- bzw. grundlegenden Rationalisierungsvorhaben ist der Umstellungs- bzw. Rationalisierungseffekt ausführlich zu erläutern (vgl. hierzu Fußnote zu Punkt 2.3. und 2.4.).

4. Investitionsort

--	--	--	--

Postleitzahl

Ort

Straße u. Nr.

Kreis

Befinden sich noch weitere Betriebstätten⁹⁾ des Antragstellers am selben Investitionsort?

☐ ja

☐ nein

Falls ja:

Straße u. Nr.

5. Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebstätte

5.1. Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit¹⁰⁾

5.2. Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebstätte erstellten Produkte und Leistungen¹¹⁾

6. Investitionen (in vollen DM)

6.1. Bauliche Investitionen DM

6.2. Maschinen und Einrichtung DM

6.3. Sonstige Investitionen (ohne Grundstück) DM

6.4. Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen DM
(Summe Punkt 6.1. bis 6.3.)

6.5. Grundstück (..... qm) DM

6.6. Gesamtinvestition DM
(Summe Punkt 6.4. bis 6.5.)

6.7. davon in den Jahren¹²⁾

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

6.8. Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn¹³⁾

Monat			Jahr		

Beendigung

Monat			Jahr		

7. Finanzierung der Gesamtinvestition

7.1. Eigenmittel¹⁴⁾ DM

7.2. Fremdmittel¹⁵⁾ DM

7.3. Gesamtfinanzierung¹⁶⁾ DM

¹⁰⁾ Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz; erforderlichenfalls in einer Anlage.

¹¹⁾ Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland; erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

¹²⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

¹³⁾ Vgl. hierzu Teil II, Nr. 1.4. des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

¹⁴⁾ Einschließlich Investitionszulage.

¹⁵⁾ Einschließlich aller übrigen öffentlichen Finanzierungshilfen.

¹⁶⁾ Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens (gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank). Der unter Punkt 7.3. angegebene Betrag muß mit dem unter Punkt 6.6. übereinstimmen.

⁶⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁷⁾ Die hierfür vorgesehenen Investitionen müssen für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein.

⁸⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

⁹⁾ Zum Begriff der Betriebstätte vgl. § 12 der Abgabenordnung 1977.

8. Öffentliche Finanzierungshilfen

8.1. In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7.3.) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt sind (einschl. Investitionszulage).

Herkunft der Mittel	Zuschüsse DM	Darlehen				Subventions- wert in % ¹⁷⁾
		DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	
Investitionszulage nach § 1 InvZuIG						
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe						
Haushaltsmittel des Bundes						
Haushaltsmittel des Landes						
Mittel des ERP-Sondervermögens (mit Programmbezeichnung)						
Sonstige öffentliche oder rahmenplanrelevante Finanzierungs- hilfen ¹⁸⁾ mit genauer Bezeichnung						
Zinszuschuß von % auf die Dauer von Jahren für ein Darlehen in Höhe von DM						

8.2. Im Rahmen der Gesamtfinanzierung ist/wird eine prozentige Bürgschaft
für ein Darlehen in Höhe DM beantragt/bewilligt.

Insgesamt

9. Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten

9.1. Bei Errichtung einer Betriebstätte
Geplante Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt 6.8.) der
unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

- 9.1.1. Dauerarbeitsplätze
für Frauen
- 9.1.2. Dauerarbeitsplätze
für Männer
- 9.1.3. Dauerarbeitsplätze
insgesamt
- 9.1.4. Ausbildungsplätze
- 9.1.5. Summe

Von der Gesamtzahl der Dauerarbeitsplätze (Punkt 9.1.5.) ent-
stehen in den Jahren¹⁹⁾

9.2. Bei Verlagerung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung²⁰⁾ einer Betriebstätte
Durchschnittliche Zahl (Monatsdurchschnitt) der in der Be-
triebstätte

vorhandenen Dauerarbeitsplätze

9.2.1. im vorletzten Jahr
vor Investitions-
beginn

--	--	--	--

Jahr

9.2.2. im letzten Jahr
vor Investi-
tionsbeginn

--	--	--	--

Jahr

9.2.3. unmittelbar
vor Investi-
tionsbeginn

--	--	--	--	--

Monat | Jahr

vorhandenen tatsächlich Beschäftigten

im vorletzten Jahr
vor Investitions-
beginn

--	--	--	--

Jahr

im letzten Jahr
vor Investitions-
beginn

--	--	--	--

Jahr

unmittelbar
vor Investi-
tionsbeginn

--	--	--	--	--

Monat | Jahr

9.3. Bei Verlagerung oder Erweiterung einer Betriebstätte
Geplante zusätzliche Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt
6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

- 9.3.1. Dauerarbeitsplätze
für Frauen
- 9.3.2. Dauerarbeitsplätze
für Männer
- 9.3.3. Dauerarbeitsplätze
insgesamt
- 9.3.4. Ausbildungsplätze
- 9.3.5. Summe

Von der Gesamtzahl der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze
(Punkt 9.3.5.) entstehen in den Jahren¹⁹⁾

Nach Abschluß der Investitionen (Punkt 6.8.) beträgt die Zahl
der Dauerarbeitsplätze insgesamt²¹⁾

¹⁸⁾ Hierzu gehören z. B. Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Lastenausgleichsbank, Landeskreditbank Baden-Württemberg, Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandes. mbH, Niedersächsischen Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung, Westdeutschen Landesbank (Nordrhein-Westfalen), Saarländischen Investitionskreditbank, Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG.

¹⁹⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

²⁰⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

²¹⁾ Summe Punkt 9.3.5. plus 9.2.3.

¹⁷⁾ Nicht vom Antragsteller auszufüllen

¹⁷⁾
x 2 = ...
Erhöhung in %

9.4. Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung²²⁾ einer Betriebstätte

Gesicherte Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon Dauerarbeitsplätze für Männer

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes) in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

Insgesamt DM

Somit im Jahresdurchschnitt DM

10. **Zusätzliche Angaben bei Fremdenverkehrsinvestitionen**

10.1. Bei Errichtung einer Betriebstätte
Geplante Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon entstehen in den Jahren²³⁾

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

10.2. Bei Verlagerung oder Erweiterung einer Betriebstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn

Geplante zusätzliche Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon entstehen in den Jahren²³⁾

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

Nach Abschluß der Investitionen (Punkt 6.8.) beträgt die Zahl der Betten insgesamt²⁴⁾

10.3. Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung²²⁾ einer Betriebstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn

Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

10.4. Nach Abschluß der Investitionen (Punkt 6.8.) entfällt vom Gesamtumsatz ein Anteil von% auf Entgelte von Beherbergungsgästen

11. Ich/Wir erkläre(n), daß bei den im Zusammenhang mit den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallenden Abwässern und anderen Abfällen die ordnungsgemäße Reinigung (Klä- rung) der Abwässer bzw. die unschädliche Beseitigung der Abfälle gewährleistet ist und daß sich die gegebenenfalls ent- stehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

12. Ich/Wir erkläre(n), daß die Errichtung bzw. Erweiterung des Be- triebes nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung oder Produktionseinschränkung in Berlin (West) steht.

13. Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Straf- gesetzbuches sind. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventions- gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewäh- rung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subven- tionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Be- urteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

14. Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehen- den Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

15. Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten öffentlichen Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für regionale Ent- wicklung beteiligen kann und daß in diesem Falle die Bestim- mungen der Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 36 vom 9. Februar 1979) Anwendung finden.

²²⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

²³⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

²⁴⁾ Summe der unmittelbar vor Investitionsbeginn vorhandenen Betten plus geplante zusätzliche Betten.

....., den 19.....

(Unterschrift, Stempel)

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen:

....., den 19.....

(Unterschrift/Stempel)

Anhang P**Liste der Schwerpunktorte über 100 000 Einwohner**

Bundesland	Schwerpunktort	Einwohnerzahl
Schleswig-Holstein	Kiel	253 967
	Lübeck	224 790
Bremen	Bremerhaven	138 000
Niedersachsen	Wolfsburg	125 600
	Braunschweig	260 700
	Göttingen	130 200
	Hildesheim	102 400
	Salzgitter	113 300
Nordrhein-Westfalen	Bottrop/Gladbeck	193 357
	Herne	181 146
	Recklinghausen	119 533
	Mönchengladbach	258 049
Hessen	Kassel	194 779
Saarland	Saarbrücken-Völklingen	237 652

Anhang Q

Mit dem 10. Rahmenplan ausgeschiedene Fördergebiete,
die unter die Übergangsregelung fallen (bis 31. Dezember 1983)

Schleswig-Holstein

Landkreis Dithmarschen¹⁾

ohne Brunsbüttel, Diekhusen-Fahrstedt, Dingen, Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Marne, Marner Deich, Neufeld, Neufelder Koog, Ramhusen, St. Michaelisdonn, Schmedeswurth, Volsemenhusen

Landkreis Steinburg¹⁾

nur Altenmoor, Aaufer, Brokstedt, Elskop, Fitzbek, Grevenkop, Herzhorn, Hingstheide, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kellinghusen, Kiebitzreihe, Kollmar, Krempe, Moordiek, Moordorf, Neuendorf, Neuenbrook, Neuendorf bei Elmshorn, Quarnstedt, Rade, Rosdorf, Sommerland, Störkathen, Süderau, Willenscharen, Wrist, Wulfsmoor

Niedersachsen

Landkreis Stade

davon Samtgemeinden:

Nordkehdingen, Oldendorf, Himmelpforten, Freudenbeck (nur Gemeinde Kutenholz)

Gemeinden Drochtersen, Stade

Stadt Oldenburg

Landkreis Oldenburg

davon:

die Gemeinde Hude

Landkreis Celle

davon Samtgemeinden:

Eschede, Lachendorf, Wathlingen, Stadt Celle
Gemeinden Fassberg (nur Ortsteil Müden), Hambüren, Hermannsburg, Unterlüß, Wietze

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

davon:

Stadt Fallingb.ostel, Stadt Walsrode

Gemeinde Bomlitz

Gemeinden Häuslingen und Rethem der Samtgemeinde Rethem

Landkreis Verden

davon:

Stadt Verden (Aller)

Gemeinde Kirchlinteln

Landkreis Harburg

davon:

Gemeinde Undeloh

Landkreis Gifhorn

davon:

Gemeinde Ummern aus der Samtgemeinde Wendsdorf

Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden aus der SG Meinersee

Landkreis Rotenburg (Wümme)

davon:

Gemeinden Gnarrenburg, Visselhövede

Samtgemeinde Tarmstedt

Landkreis Emsland

davon:

Gemeinden Emsbüren, Salzbergen
Samtgemeinden Spelle, Freren, Lengerich

Stadt Osnabrück²⁾Landkreis Osnabrück²⁾

davon:

Samtgemeinden Bersenbrück, Fürstenau, Neuenkirchen,
Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche (Stadt), Ostercappeln, Wallenhorst,
Stadt Georgsmarienhütte

¹⁾ Die Übergangsregelung wurde bis 31. 12. 1984 verlängert

²⁾ Fördergebiete des Stahlstandorteprogramms mit Ausnahme der SG Fürstenau

Landkreis Ammerland*davon:*

Gemeinden Rastede, Wiefelstede

Nordrhein-Westfalen**Kreis Lippe***davon:*

Augustdorf, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Lügde, Schieder-Schwalenberg,

Kreis Siegen*davon:*

Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe

Kreis Aachen*davon:*

Monschau, Simmerath, Roetgen

Kreis Höxter*davon:*

Borgentreich, Nieheim, Steinheim, Warburg

Kreis Coesfeld*davon:*Rosendahl, Coesfeld, Lüdinghausen¹⁾, Nordkirchen¹⁾, Olfen¹⁾**Kreis Unna¹⁾***davon:*

Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna, Werne a. d. Lippe

Hochsauerlandkreis*davon:*

Bestwig, Eslohe (Sauerland), Meschede, Schmalenberg

Hessen**Landkreis Waldeck-Frankenberg****Landkreis Kassel***davon:*

Breuna, Emstal, Naumburg

Schwalm-Eder-Kreis*davon:*

Gudensberg (außer Ortsteil Deute), Fritzlar, Niedenstein, Edermünde, Wabern (außer Ortsteile Harle und Niedermöllrich), Zwesten

Rheinland-Pfalz**Landkreis Bad Kreuznach***davon:*

Allenfeld, Altenbamburg, Argenschwang, Bad Kreuznach, Bad Münster a. Stein-Ebernburg, Biebsheim, Bockenu, Boos, Braunweiler, Bretzenheim, Burgsponheim, Dalberg, Daxweiler, Dörrebach, Dorsheim, Duchroth, Eckenroth, Feilbingert, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Gebroth, Guldental, Gutenberg, Hackenheim, Hallgarten, Hargesheim, Hergenfeld, Hochstätten, Hüffelsheim, Langenlonsheim, Laubenheim, Mandel, Münchwald, Neu-Bamberg, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe, Oberstreit, Pfaffen-Schwabenheim, Pleitersheim, Roth, Roxheim, Rümmlersheim, Sankt Katharinen, Schloßböckelheim, Schöneberg, Schweppenhäuser, Seibersbach, Sommerloch, Spabrücken, Spall, Sponheim, Stromberg, Tiefenthal, Traisen, Volxheim, Waldböckelheim, Waldlaubersheim, Wallhausen, Warmsroth, Weinsheim, Windesheim, Winterbach, Rüdesheim a. d. Nahe

Landkreis Alzey-Worms*davon:*

VG Wörrstadt

Landkreis Mainz-Bingen*davon:*

Bacharach, Breitscheid, Manubach, Oberdiebach, Niederheimbach, Oberheimbach, Trechtingshausen

Landkreis Neuwied*davon:*

Niederwambach, Oberdreis, Ratzert, Rodenbach

Baden-Württemberg

Landkreise Main-Tauber-Kreis, Hohenlohekreis, Schwäbisch-Hall, Heidenheim a. d. Brenz, Sigmaringen, vollständig.

Ostalbkreis*davon:*

Abtsgmünd, Adelsmannfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört, Riesbürg, Aalen, Rainau

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald*davon:*

Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzw.), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt, Feldberg

¹⁾ Fördergebiete des Stahlstandortprogramms

Schwarzwald-Baar-Kreis

davon:

Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen

Landkreis Waldshut

davon:

Albbruck, Bernau, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Dettighofen, Döggern, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen am Hochrhein, Ibach, Jestetten, Klettgau, Lauchringen, Lottstetten, Sankt Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Weilheim, Wutteschingen, Eggingen, Küssaberg, Waldshut-Tiengen, Wutach, Ühlingen-Birkendorf

Landkreis Lörrach

davon:

Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Hasel, Hausen im Wiesental, Maulburg, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau i./Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim, Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell im Wiesental, Haeg-Ehrsberg

Landkreis Alb-Donau-Kreis

davon:

Allmendingen, Altheim, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Laichingen, Lauterach, Merklingen, Munderkingen, Nellingen, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Unterarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Westerheim, Heroldstatt

Landkreis Biberach

davon:

Achstetten, Altheim, Burgrieden, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Laupheim, Mietingen, Riedlingen, Schwendi, Unlingen, Uttenweiler, Wain

Landkreis Konstanz

davon:

Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach

Landkreis Ravensburg

davon:

Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen

Landkreis Reutlingen

davon:

Gomadingen, Hayingen, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Zwiefalten, Gutsbezirk Münsingen (Gemeindefreies Gebiet).

Bayern

Landkreis Main-Spessart

davon:

Arnstein, Sg., Birkenfeld, Erlenbach b. Marktheidenfeld, Eußenheim, Gössenheim, Hasloch, Himmelstadt, Karbach, M., Karlstadt, St., Karsbach, Kreuzwertheim, M., Marktheidenfeld, Retzstadt, Thüngen, Triefenstein, M., Urspringen, Zelllingen.

Landkreis Miltenberg

davon:

Dorfprozelten, Faulbach, Stadtprozelten

Stadt Würzburg.

Landkreis Würzburg

davon:

Aub, St., Bergtheim, Bieberehren, Bütthard, M., Eibelstadt, St., Eisingen, Erlabrunn, Estenfeld, Frickenhausen a. Main, M., Gaukönigshofen, Gelchsheim, M., Gerbrunn, Geroldshausen, Giebelstadt, M., Grüssenheim, Güntersleben, Hausen b. Würzburg, Helmstadt, M., Hettstadt, Höchberg, Holzkirchen, Kirchheim, Kist, Kleinrinderfeld, Kürnach, Margetshöchheim, Neubrunn, M., Altertheim, Eisenheim, M., Oberpleichfeld, Ochsenfurt, St., Prosselsheim, Randersacker, M., Reichenberg, M., Remlingen, M., Riedenheim, Rimpf, M., Röttingen, M., Rottendorf, Sommerhausen, M., Sonderhofen, Tauberrettersheim, Theilheim, Thüngersheim, Üttingen, Leinach, Unterpleichfeld, Veitshöchheim, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn, Winterhausen, M., Zell am Main, M.

Landkreis Kitzingen

davon:

Abtswind, Albertshofen, Biebelried, Buchbrunn, Castell, Dettelbach, St., Großlangheim, M., Iphofen, St., Kitzingen, GKSt., Kleinlangheim, Mainbernheim, Mainstockheim, Marktbreit, St., Markt Einersheim, M., Marktstett, St., Martinsheim, Nordheim a. Main, Obernbreit, M., Prichsenstadt, St., Rödelsee, Rüdenhausen, M., Schwarzbach a. Main, M., Segnitz, Seinsheim, M., Sommerach, Sulzfeld a. Main, Volkach, Wiesenbronn, Wiesentheid, M., Willanzheim, M.

Landkreis Schweinfurt

davon:

Dingolshausen, Frankenwinheim, Kolitzheim, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarz-

ach, M., Wasserlosen (ohne Brebersdorf), Wern-
eck (nur Mühlhausen).

Landkreis Bayreuth

davon:

Ahorntal, Aufseß, Creußen, St. (ohne Eimersmüh-
le, Neuenreuth und Ottmannsreuth), Pegnitz, St.,
Plankenfels, Pottenstein, St., Prebitz, Schnabel-
waid, M., Waischenfeld, St., Speichersdorf (nur
Frankenberg), Mistelgau (nur Wohnsgehaig).

Landkreis Cham

davon:

Rettenbach.

Landkreis Augsburg

davon:

Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühltenthal,
Meitingen, Nordendorf, Thierhaupten, M., We-
stendorf.

Landkreis Donau-Ries

davon:

Alerheim, Amerdingen, Asbach-Bäumenheim,
Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Donau-
wörth, St., Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim,
Fremdingen, Fünfstetten, Genderkingen, Hains-
farth, Harburg (Schwaben), St., Hohenaltheim,
Holzheim, Huisheim, Kaisheim, M., Maihingen,
Marktoffingen, Marxheim, Megesheim, Mertin-
gen, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, St.,
Münster, Munningen, Niederschönenfeld, Nörd-
lingen, St., Oberndorf a. Lech, Öttingen i. Bay., Ot-
ting, Rain, St., Reimlingen, Rögling, Tagmers-
heim, Tapfheim Wallerstein, M., Wechingen

Stadt Landshut, Stadt Kaufbeuren.

Landkreis Dillingen a. d. Donau

davon:

Bachhagel, Bächingen a. d. Brenz, Bissingen, M.,
Blindheim, Buttenwiesen, Dillingen a. d. Donau,
GKSt., Finningen, Gundelfingen a. d. Donau, St.,
Haunsheim, Höchstädt a. d. Donau, St., Lauingen
(Donau), St., Lutzingen, Medlingen, Mödingen,
Schwenningen, Syrgenstein, Wertingen, St., Wit-
tislingen, M., Ziertheim, Zöschingen.

Landkreis Landshut

davon:

Adlkofen, Aham, Altdorf, Altfraunhofen, Baier-
bach, Bayerbach b. Ergoldsbach, Ergolding, M.,
Ergoldsbach, M., Essenbach, Geisenhausen, Ger-
zen, Hohenthann, Kröning, Kumhausen, Neu-
fahrrn i. NB., Neufraunhofen, Niederaichbach,
Pfeffenhausen, M., Postau, Rottenburg a. d. Laa-
ber, St., Schalkham, Tiefenbach, Velden, M., Vils-
biburg, St., Weihmichl, Weng, Wörth a. d. Isar.

Landkreis Straubing-Bogen

davon:

Aholfing, Mallersdorf-Pfaffenberg, M., Laber-
weinting, Rain.

Landkreis Ostallgäu

davon:

Bidingen, Biessenhofen, Eisenberg, Füssen, St.,
Germaringen, Halblech, Hopferau, Kaltental, M.,
Lechbruck, Marktoberdorf, St., Mauerstetten,
Nesselwang, M., Oberostendorf, Osterzell, Pfron-
ten, Roßhaupten, Ruderatshofen, Schwangau,
Seeg, Stötten a. Auerberg, Stöttwang, Westen-
dorf.

Stadt Regensburg

Landkreis Regensburg

davon:

Alteglöfshheim, Altenthann, Aufhausen, Bach
a. d. Donau, Barbing, Beratzhausen, M., Bern-
hardswald, Brennbach, Brunn, Deuerling, Donau-
stau, M., Duggendorf, Hagelstadt, Hemau, Stadt,
Holzheim a. Forst, Kallmünz, M., Köfering, Laa-
ber, M., Lappersdorf, Mintraching, Mötzing, Neu-
traubling, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Pet-
tendorf, Pfakofen, Pfatter, Pielenhofen, Regen-
stau, M., Riekofen, Schierling, M., Sinzing, Sün-
ching, Tegernheim, Thalmassing, Wenzelbach,
Wiesent, Wörth a. d. Donau, St., Wolfsegg, Zeit-
larn.

Landkreis Eichstätt

davon:

Pförring, M.

Landkreis Kelheim

davon:

Abensberg, Attenhofen, Bad Abbach, M., Biburg,
Essing, M., Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein,
Kelheim, St., Kirchdorf, Langquaid, M., Mainburg,
St., Neustadt a. d. Donau, St., Ratzenhofen, Rohr
i. NB, M., Saal a. d. Donau, Siegenburg, M., Teugn,
Train, Wildenberg.

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon:

Hohenfels, M., Lupburg, M., Parsberg, St.

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

davon:

Münchsmünster.

Landkreis Dingolfing-Landau

davon:

Dingolfing, St., Eichendorf, Frontenhausen, Gott-
frieding, Loiching, Mamming, Marklkofen, Meng-

kofen, Moosthenning, Niederviehbach, Reisbach, Simbach, Wallersdorf.	Landkreis Mühldorf a. Inn
Landkreis Weilheim-Schongau	<i>davon:</i>
<i>davon:</i>	Reichertsheim, Gars a. Inn, Unterreit.
Bernbeuren, Burggen, Ingenried, Prem, Sindelsdorf.	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Landkreis Neustadt a. d. Aisch — Bad Windsheim	<i>davon:</i>
<i>davon:</i>	Sachsenkam.
Burghaslach, Oberscheinfeld, Ippesheim, Weigenheim, Oberickelsheim, Gollhofen, Hemmersheim, Simmershofen.	Landkreis Aschaffenburg
Landkreis Ansbach	<i>davon:</i>
<i>davon:</i>	Wiesen.
Adelshofen, Ohrenbach.	Landkreis Main-Spessart
Landkreis Landsberg a. Lech	<i>davon:</i>
<i>davon:</i>	Roden, Steinfeld, Rechtenbach.
Reichling, Vilgertshofen, Thaining, Hofstetten, Schwifting, Pürgen.	Landkreis Forchheim
Landkreis Rosenheim	<i>davon:</i>
<i>davon:</i>	Gößweinstein.
Halfing.	Landkreis Deggendorf
	<i>davon:</i>
	Aholming, Buchhofen, Wallerfing, Oberpöding.
	Landkreis Bad Kissingen
	<i>davon:</i>
	Ramsthal, Sulzthal

Anhang R

**Mit dem 10. Rahmenplan ausgeschiedene Fremdenverkehrsgebiete,
die unter die Übergangsregelung fallen (bis 31. Dezember 1983)**

Schleswig-Holstein**Kreis Dithmarschen ¹⁾**

davon:

Albersdorf, Arkebek, Barlt, Bergewöhrden, Brikeln, Buchholz, Büsum, Büsumer, Deichhausen, Bunsoh, Burg, Busenwurth, Dellstedt, Delve, Dörpling, Eggstedt, Elpersbüttel, Friedrichsgabe-koog, Glüsing, Groven, Gudendorf, Hedwigen-koog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Helse, Hennstedt, Hillgroven, Hochdonn, Hövede, Hol-lingstedt, Immenstedt, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Kronprinzenkoog, Kuden, Lehe, Lun- den, Meldorf, Norddeich, Nordermeldorf, Nordha- stedt, Odderade, Oesterdeichstrich, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sankt Annen, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schrumm, Schwienhusen, Süderdorf, Tellingstedt (Ortsteil Tellingstedt), Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Trennewurth, Wallen, Warwerot, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesselburenerkoog, Westenborstel, Westerdeichstrich, Wöhrden, Wrohm.

Kreis Steinburg ¹⁾

davon:

Fitzbeck, Herzhorn, Kellinghusen, Kollmar, Rade, Großdorf, Störkathen und Willenscharen

Niedersachsen**Kreis Ammerland**

davon:

die Gemeinden Rastede und Wiefelstede

Kreis Emsland

davon:

die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen;
die Samtgemeinden Freren, Lengerich und Spelle

Kreis Celle

davon:

die Gemeinden Celle, Hambühren, Hermanns- burg, Unterlüß, Wietze;
die Samtgemeinde Eschede;
der Ortsteil Müden der Gemeinde Faßberg

Kreis Harburg

davon:

die Gemeinde Undeloh

Kreis Oldenburg i. Olbg.

davon:

die Gemeinde Hude

Kreis Osnabrück ¹⁾

davon:

die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche und Ostercappeln;
die Samtgemeinden Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen

Kreis Rotenburg (Wümme)

davon:

die Gemeinden Gnarrenburg und Visselhövede;
die Samtgemeinde Tarmstedt

Kreis Soltau-Fallingbostal

davon:

die Gemeinden Fallingbostal und Walsrode;
die Mitgliedsgemeinden Häuslingen und Rethem der Samtgemeinde Rethem

Kreis Stade

davon:

die Mitgliedsgemeinde Estorf der Samtgemeinde Oldendorf;
die Mitgliedsgemeinde Freiburg der Samtge- meinde Nordkehdingen

Kreis Verden

davon:

die Gemeinden Kirchlinteln und Verden (Aller)

Nordrhein-Westfalen**Kreis Aachen**

davon:

Monschau, Roetgen und Simmerath

¹⁾ Die Übergangsregelung wurde bis 31. Dezember 1984 verlängert.

¹⁾ Fördergebiete des Stahlstandortprogramms, mit Aus- nahme der SG Fürstenau.

Hochsauerlandkreis*davon:*

Bestwig, Eslohe (Sauerland), Meschede und Schmallenberg

Kreis Höxter*davon:*

Borgentreich (Ortsteile Borgholz, Bühne, Manrode, Muddenhagen), Nieheim, Steinheim (Ortsteile Ottenhausen, Vinsebeck, Sendebek, Grevenhagen), Warburg (ohne Ortsteile Daseburg, Dössel, Hohenwepel, Menne, Ossendorf)

Kreis Lippe*davon:*

Barntrup, Blomberg, Detmold (ohne Ortsteile Bentrup, Loßbruch, Klüt, Oettern-Bremke, Niewald, Jerxen-Orbke, Nienhagen, Sporck-Eichholz, Heidenoldendorf), Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage (Ortsteile Hörste, Pottenhausen), Lemgo (Ortsteile Welstorf, Matorf, Lüerdissen, Voßheide, Wienbeck), Lüdge, Schieder-Schwalenberg;

Kreis Siegen*davon:*

Bad Berleburg, Erndtebrück und Laasphe

Hessen**Landkreis Kassel***davon:*

Breuna, Emstal, Naumburg

Schwalm-Eder-Kreis*davon:*

Fritzlar (Stadtteile Rothlenshausen, Ungedanken, Züschen), Niedenstein, Zwesten

Landkreis Waldeck-Frankenberg*davon:*

Arolsen (Stadtteile Arolsen, Braunsen, Helsen, Kohlgrund, Landau, Massenhausen, Mengeringshausen, Neu-Berich, Schmillinghausen, Wetterburg), Bad Wildungen (Stadtteile Albertshausen, Armsfeld, Bergfreiheit, Braunau, Frebershausen, Hüddingen, Hundsdorf, Oderhausen, Wildungen), Battenberg (Eder) (Stadtteil Dodenau), Bromskirchen, Diemelsee (Ortsteile Adorf, Deisfeld, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegge, Stormbruch), Diemelstadt (Stadtteile Dehausen, Helmighausen, Neudorf, Orpetal, Rhoden, Wethen-Wrexen), Edertal (Ortsteile Affoldern, Bergheim, Bringhausen, Buhlen, Hemfurth-Edersee, Gellershausen, Kleinern), Frankenu (Stadtteile

Allendorf, Altenlotheim, Frankenu, Frankenberg (Eder) (Stadtteile Frankenberg [Eder], Hommershausen, Rengershausen, Schreufa, Viermünden, Wangershausen), Gemünden (Wohra) (Stadtteil Gemünden), Haina (Kloster) (Ortsteile Battenhausen, Dodenhausen, Haddenberg, Haina, Hüttenrode, Löhlbach), Hatzfeld (Eder), Korbach (Stadtteile Korbach und Rhena), Lichtenfels (Stadtteile Dalwigsthal, Fürstenberg, Münden, Neukirchen, Rhadern, Sachsenberg), Twistetal (Ortsteile Elleringhausen, Twiste), Vöhl (Ortsteile Asel, Basdorf, Buchenberg, Ederbringhausen, Harbshausen, Herzhausen, Kirchlotheim, Marienhagen, Niederorke, Oberorke, Schmittlotheim, Thalitter, Vöhl), Volkmarsen (Stadtteile Herbsen, Kulte und Volkmarsen), Waldeck (Stadtteile Netzte, Nieder-Werbe, Ober-Werbe, Oberwerba, Sachsenhausen, Waldeck), Willingen (Uppland);

Rheinland-Pfalz**Landkreis Bad Kreuznach***davon:*

Stadt Bad Kreuznach, VG Bad Kreuznach, VG Bad Münster am Stein-Ebernburg, VG Langenlonsheim, VG Rüdesheim, VG Stromberg

Landkreis Mainz-Bingen*davon:*

Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtinghausen

Landkreis Neuwied*davon:*

Niederwambach, Oberdreis, Ratzert, Rodenbach

Baden-Württemberg**Landkreis Heidenheim***davon die Gemeinden:*

Dischingen, Gerstetten, Giengen/Brenz (nur Ortsteil Hürben), Heidenheim (nur Ortsteil Großkuchen), Herbrechtingen (ohne die Ortsteile Bohlheim und Hausen), Königsbrunn, Nattheim, Niederstotzingen (nur Ortsteil Stetten), Steinheim a. A.

Hohenlohekreis*davon die Gemeinden:*

Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau (nur Ortsteil Kocherstetten), Kupferzell, Neuenstein, Niedernhall, Öhringen, Pfedelbach (nur Ortsteil Untersteinbach), Schöntal, Waldenburg, Zweiflingen.

VG = Verbandsgemeinde

Main-Tauber-Kreis*davon die Gemeinden:*

Ahorn, Boxberg, Bad Mergentheim, Creglingen, Freudenberg, Igersheim, Kühlheim, Lauda-Königshofen (Ortsteile Beckstein, Oberbalbach und Marbach), Tauberbischofsheim, Weikersheim, Werbach, Wertheim.

Ostalbkreis*davon die Gemeinden:*

Aalen (ohne die Ortsteile Aalen, Dewangen, Fachsenfeld, Hofen und Wasseraufingen), Abtsgmünd, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen, Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg Stödtlen, Westhausen (nur Ortsteile Lippach und Reichenbach), Wört.

Landkreis Schwäbisch Hall*davon die Gemeinden:*

Braunsbach, Bühlertann, Bühlerzell, Fichtenau, Fichtenberg, Kirchberg/Jagst, Kreßberg, Langenburg, Mainhardt, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rot am See, Schwäbisch Hall, Sulzbach-Laufen, Vellberg.

Alb-Donau-Kreis*davon die Gemeinden:*

Allmendingen (nur Ortsteile, Weilersteußlingen, Grötzingen und Ennahofen), Ehingen (Ortsteile Erbsetten, Granheim, Kirchen, Mündingen, Dächingen, Frankenhofen und Altsteußlingen), Heroldstatt, Laichingen, Lauterach, Merklingen, Obermarchtal, Rechtenstein, Schelklingen (nur Ortsteile, Gundershofen, Hütten, Sondernach, Ingstetten, Justingen, Schmiechen und Hausen o. U.), Westerheim;

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald*davon die Gemeinden:*

Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löfingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt;

Landkreis Lörrach*davon die Gemeinden:*

Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schöna, Schönenberg, Schopfheim (nur Ortsteile Enkenstein, Gersbach und Raitbach), Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell;

Schwarzwald-Baar-Kreis*davon die Gemeinden:*

Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen;

Landkreis Waldshut*davon die Gemeinden:*

Albbruck (nur Ortsteile Birkingen, Birndorf, Buch und Unteralpfen), Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen, Ibach, Küssaberg, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen (nur Ortsteile Aichen, Breitenfeld, Detzeln, Indelkofen, Krenkingen, Oberalpfen und Waldkirch), Weilheim, Wutach.

Landkreis Konstanz*davon die Gemeinden:*

Bodmann-Ludwigshafen, Eigeltingen, Mühlingen (nur Ortsteile Gallmannsweil), Stockach (nur Ortsteil Espasingen und Raithaslach);

Landkreis Reutlingen*davon die Gemeinden:*

Gomadingen, Hayingen, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Zwiefalten;

Landkreis Sigmaringen*davon die Gemeinden:*

Beuron, Bingen, Gamertingen, Hettingen, Illmensee, Inzigkofen, Leibertingen, Neufra, Saulgau, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten a. k. M., Veringerstadt.

Bayern**a) Nordbayerisches Fördergebiet****Kreisfreie Stadt Würzburg****Landkreis Aschaffenburg***davon:*

Wiesen

Landkreis Bayreuth*davon:*

Ahorntal, Aufseß, Creußen (ohne Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth), Mistelgau (nur Wohnsgehaig), Pegnitz, Plankenfels, Pottenstein, Speichersdorf (nur Frankenberg), Waischenfeld.

Landkreis Forchheim*davon:*

Gößweinstein

Landkreis Kitzingen*davon:*

Abtswind, Albertshofen, Biebelried, Buchbrunn, Castell, Dettelbach, Markt Einersheim, Iphofen, Kitzingen, Mainbernheim, Mainstockheim,

Marktbreit, Marktstett, Martinsheim, Nordheim a. Main, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdtenhausen, Schwarzbach a. Main, Segnitz, Seinsheim, Sommerach, Sulzfeld a. Main, Volkach, Wiesenbronn, Wiesendheid, Willanzheim.

Landkreis Main-Spessart

davon:

Erlenbach b. Marktheidenfeld, Gössenheim, Hasloch, Karsbach, Kreuzwertheim, Marktheidenfeld, Rechtenbach, Roden, Triefenstein

Landkreis Miltenberg

davon:

Dorfprozelten, Faulbach, Stadtprozelten

Landkreis Schweinfurt

davon:

Kolitzheim, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, Werneck (soweit außerhalb des Zonenrandgebietes gelegen)

Landkreis Würzburg

davon:

Aub, Bieberehren, Bütthard, Eibelstadt, Erlabrunn, Eisenheim, Frickenhausen a. Main, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Geroldshausen, Giebelstadt, Kirchheim, Ochsenfurt, Randersacker, Reichenberg, Riedenheim, Röttingen, Sommerhausen, Sonderhofen, Tauberrettersheim, Thüngersheim, Veitshöchheim, Winterhausen

Landkreis Bad Kissingen

davon:

Ramsthal, Sulzthal

b) Westbayerisches Fördergebiet

Landkreis Ansbach

davon:

Adelshofen, Ohrenbach

Landkreis Dillingen a. d. Donau

davon:

Bissingen

Landkreis Donau-Ries

davon:

Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Donauwörth, Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg (Schwabem), Hohenaltheim, Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktoffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Niederschönen-

feld, Nördlingen, Oettingen i. Bay., Otting, Rain, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Tapfheim, Wallerstein, Wechingen.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch — Bad Windsheim

davon:

Burghaslach, Ippesheim, Oberscheinfeld, Weigenheim

c) Ostbayerisches Fördergebiet

Kreisfreie Stadt Landshut

Kreisfreie Stadt Regensburg

Landkreis Cham

davon:

Rettenbach

Landkreis Deggendorf

davon:

Aholming, Buchhofen, Wallerfing, Oberpöding

Landkreis Dingolfing-Landau

davon:

Dingolfing, St., Eichendorf, Frontenhausen, Gottfrieding, Loiching, Mammig, Marklkofen, Mengkofen, Moosthenning, Niederviehbach, Reischbach, Simbach, Wallersdorf

Landkreis Kelheim

davon:

Abensberg, Bad Abbach, Biburg, Essing, Ihrlerstein, Kelheim, Kirchdorf, Neustadt a. d. Donau, Ratzenhofen, Rohr i. NB., Siegenburg, Train, Wildenberg.

Landkreis Landshut

davon:

Adlkofen, Altdorf, Baierbach, Ergolding, Essing, Hohenthann, Kumhausen, Neufraunhofen, Niederaichbach, Postau, Tiefenbach, Velden, Weng, Wörth a. d. Isar.

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon:

Hohenfels, Lupburg, Parsberg

Landkreis Regensburg

davon:

Altenthann, Bach a. d. Donau, Beratzhausen, Bernhardswald, Brennbach, Brunn, Deuerling, Donaustauf, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Laaber, Lappersdorf, Neutraub-

ling, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Petten-
dorf, Pfatter, Pielenhofen, Regenstauf, Sinzing,
Tegernheim, Wenzenbach, Wiesent, Wörth a. d.
Donau, Wolfsegg, Zeitlarn.

Landkreis Straubing-Bogen

davon:

Aholting, Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffen-
berg, Rain.

d) Südbayerisches Fördergebiet

Landkreis Landsberg a. Lech

davon:

Hofstetten, Pürgen, Reichling, Schwifting, Thai-
ning, Vilgertshofen

Landkreis Ostallgäu

davon:

Bidingen, Biessenhofen, Eisenberg, Füssen, Halb-
lech, Hopferau, Lechbruck, Marktoberdorf, Nes-
selwang, Pfronten, Roßhaupten, Ruderatshofen,
Schwangau, Seeg, Stöten a. Auerberg.

Landkreis Weilheim-Schongau

davon:

Bernbeuren, Burggen, Ingenried, Prem, Sindels-
dorf

Landkreis Rosenheim

davon:

Halfing

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon:

Sachsenkam

Anhang S

**Mit dem 10. Rahmenplan ausgeschiedene Schwerpunkttorte,
die unter die Übergangsregelung fallen (bis 31. Dezember 1983)**

Schleswig-Holstein¹⁾

C-Schwerpunkttorte (15 %)

Heide, Meldorf

Niedersachsen

C-Schwerpunkttorte (15 %)

Bramsche²⁾, Celle, Hude, Oldenburg i. Olbg, Osnabrück/Georgsmarienhütte²⁾, Stade, Verden a. d. Aller, Walsrode

Nordrhein-Westfalen

B-Schwerpunkttorte (20 %)

Lemgo, Werne a. d. Lippe

C-Schwerpunkttorte (15 %)

Bad Berleburg, Coesfeld, Detmold, Laasphe, Lüdinghausen, Lünen, Meschede, Monschau, Schmallenberg, Unna²⁾, Warburg

Hessen

C-Schwerpunkttorte (15 %)

Frankenberg (Eder), Fritzlar, Korbach

Baden-Württemberg

B-Schwerpunkttorte (20 %)

Crailsheim, Heidenheim a. d. Brenz, Münsingen, Schopfheim, Sigmaringen, Waldshut-Tiengen

C-Schwerpunkttorte (15 %)

Bad Mergentheim, Bonndorf i. Schwarzwald, Bopfingen, Donaueschingen, Ehingen, Ellwangen (Jagst), Gaildorf, Laichingen, Laupheim, Meßkirch, Öhringen, Pfullendorf, Riedlingen, Saulgau, Schrozberg, Schwäbisch Hall, Stockach, Tauberbischofsheim, Titisee-Neustadt

Bayern

B-Schwerpunkttorte (20 %)

Landshut, Regensburg, Würzburg

C-Schwerpunkttorte (15 %)

Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau), Donauwörth, Füssen, Kaufbeuren, Kelheim (Niederbayern), Kitzingen, Maltersdorf/Pfaffenberg/Neufahrn i. NB., Markttheidenfeld, Nördlingen, Parsberg, Pegnitz, Rain, Rottenburg a. d. Laaber, Vilsbiburg, Wertingen

¹⁾ Die Übergangsregelung für die Schwerpunkttorte Heide und Meldorf wurde bis 31. Dezember 1984 verlängert.

²⁾ Schwerpunkttorte des Stahlstandortprogramms.

Anhang T**Mit dem 12. Rahmenplan ausgeschiedene Fördergebiete mit einer Übergangsregelung bis 31. Dezember 1984****Nordrhein-Westfalen****Kreis Düren***davon:*

die Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Vettweiß

Kreis Soest*davon:*

die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welper, Werl, Wickede (Ruhr)

Bayern**Landkreis Aichach-Friedberg***davon die Gemeinden:*

Aichach, St., Hollenbach, Inchenhofen, M., Pöttmes, M.

Landkreis Eichstätt*davon die Gemeinde*

Wellheim, M.

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen*davon die Gemeinden:*

Berg i. Gau, Bergheim, Burgheim, M., Ehekirchen, Königsmoos, Langenmosen, Neuburg a. d. Donau, GKSt., Oberhausen, Rennertshofen, M., Rohrenfels, Schrobenhausen, St.

Landkreis Berchtesgadener Land**Landkreis Garmisch-Partenkirchen****Landkreis Lindau (Bodensee)***davon die Gemeinden:*

Bodolz, Hergensweiler, Lindau (Bodensee), GKSt., Lindenberg i. Allgäu, St., Nonnenhorn, Oberreute, Opfenbach, Scheidegg, M., Sigmarzell, Wasserburg (Bodensee), Weiler-Simmerberg, M., Weißensberg

Landkreis Mühldorf a. Inn*davon die Gemeinde:*

Haag i. OB, M.

Landkreis Rosenheim*davon die Gemeinden:*

Amerang, Babensham, Chiemsee, Edling, Eiselring, Griesstätt, Höslwang, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn, St.

Landkreis Traunstein*davon die Gemeinden:*

Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Fridolfing, Grabenstätt, Grassau, M., Inzell, Kienberg, Kirchanschöring, Marquartstein, Nußdorf, Obing, Palling, Petting, Pittenhart, Reit im Winkel, Ruhpolding, Schleching, Schnaitsee, Seeon-Seebruck, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Tacherting, Taching a. See, Tittmoning, St., Traunreut, St., Traunstein, GKSt., Trostberg, St., Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, M., Wonneberg

Landkreis Weilheim-Schongau*davon die Gemeinden:*

Altenstadt, Böbing, Eglfing, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Huglfing, Oberhausen, Peißenberg, M., Peiting, M., St., Polling, Rottenbuch, Schongau, St., Schwabbruck, Schwabsoien, Steingaden, Weilheim i. OB, St., Wildsteig

Mit dem 12. Rahmenplan ausgeschiedene Fremdenverkehrsgebiete einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1984

Nordrhein-Westfalen

Kreis Düren

davon:

Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe (Ortsteile Hamich, Heistern, Jüngersdorf, Mero-de, Wenau), Nideggen

Kreis Soest

davon:

Bad Sassendorf, Ense, Möhnesee

Bayern

Landkreis Eichstätt

davon:

Wellheim

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

davon:

Neuburg a. d. Donau, Rennertshofen

Landkreis Berchtesgadener Land

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Landkreis Lindau (Bodensee)

davon:

Bodolz, Hergensweiler, Lindau (Bodensee), Lindenberg i. Allgäu, St., Nonnenhorn, Oberreute, Opfenbach, Scheidegg, M., Sigmarszell, Wasserburg (Bodensee), Weiler-Simmerberg, M., Weisensberg

Landkreis Rosenheim

davon:

Amerang, Babensham, Chiemsee, Edling, Eisel-fing, Griesstätt, Höslwang, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn

Landkreis Traunstein

davon:

Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Fridol-fing, Grabenstätt, Grassau, Inzell, Kienberg, Kirchanschöring, Marquartstein, Nußdorf, Obing, Palling, Petting, Pittenhart, Reit i. Winkel, Ruh-polding, Schleching, Seeon-Seebrück, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Tacherting, Ta-ching a. See, Tittmoning, Traunreut, Traunstein, Trostberg, Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, Wonneberg

Landkreis Weilheim-Schongau

davon:

Altenstadt, Böbing, Eglfing, Hohenfurch, Hohen-peißenberg, Huglfing, Oberhausen, Peißenberg, Peiting, Polling, Rottenbuch, Schongau, Schwab-bruck, Schwabsoien, Steingaden, Weilheim i. OB., Wildsteig

Mit dem 12. Rahmenplan ausgeschiedene Schwerpunkttorte mit einer Übergangsregelung bis 31. Dezember 1984

Nordrhein-Westfalen

Düren	(15%)
Soest	(15%)
Werl	(15%)

Bayern

Aichach	(15%)
Freilassing mit Ainring als Mitort	(15%)
Neuburg a. d. Donau	(15%)
Schrobenhausen	(15%)
Traunstein mit Traunreut als Mitort	(15%)
Wasserburg a. Inn	(15%)
Weilheim i. OB.	(15%)

Schwerpunktorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach Regionalen Aktionsprogrammen

Prozentzahlen in Klammern bezeichnen das Höchstmaß der Investitionskostenverbilligung durch öffentliche Hilfen

1 Schleswig

A-Schwerpunktorte (25 %)

1 Flensburg

B-Schwerpunktorte (20 %)

3 Husum

C-Schwerpunktorte (15 %)

4 Bredstedt

5 Kappeln

2 Schleswig

6 Niebüll

7 Tönning

2 Holstein-Unterelbe

A-Schwerpunktorte (25 %)

1 Kiel

2 Neumünster

B-Schwerpunktorte (20 %)

5 Brunsbüttel

C-Schwerpunktorte (15 %)

6 Bad Oldesloe

7 Bad Segeberg

8 Burg auf Fehmarn

9 Eckernförde

10 Eutin

11 Geesthacht

12 Glückstadt

E-Schwerpunktorte (25 %)

20 Lauenburg/Elbe

21 Lübeck

3 Oldenburg in Holstein

4 Rendsburg

13 Itzehoe

14 Kaltenkirchen

15 Lütjenburg

16 Neustadt in Holstein

17 Plön

18 Preetz

19 Schwarzenbek

22 Mölln

3 Niedersächsische Nordseeküste

B-Schwerpunktorte (20 %)

1 Aurich (Ostfriesland)

2 Bremerhaven

3 Cuxhaven

4 Emden

C-Schwerpunktorte (15 %)

8 Bremervörde

9 Brake/Elsfleth

10 Hemmoor

11 Norden

5 Leer (Ostfriesland)

6 Papenburg

7 Wilhelmshaven

12 Nordenham

13 Osterholz-Scharmbeck

14 Varel

15 Wittmund/Jever

4 Ems-Mittelweser

B-Schwerpunktorte (20 %)

1 Cloppenburg

2 Meppen

C-Schwerpunktorte (15 %)

4 Bentheim-Schüttorf

5 Diepholz

6 Friesoythe

7 Lingen

8 Nienburg (Weser)

9 Quakenbrück

10 Rinteln/Bückeburg

3 Nordhorn

11 Stadthagen

12 Sulingen

13 Syke

14 Vechta/Lohne

15 Westerstede

16 Wildeshausen

5 Heide-Elbufer

A-Schwerpunktorte (25 %)

1 Gifhorn

2 Lüneburg

C-Schwerpunktorte (15 %)

4 Rotenburg (Wümme)

5 Soltau

E-Schwerpunktorte (25 %)

8 Dannenberg (Elbe)

9 Lüchow

3 Uelzen

6 Wolfsburg

7 Zeven

10 Wittingen

6 Niedersächsisches Bergland

A-Schwerpunktorte (25 %)

1 Braunschweig

2 Goslar

C-Schwerpunktorte (15 %)

4 Alfeld

5 Einbeck

6 Göttingen

7 Hildesheim

8 Holzminden

9 Northeim

E-Schwerpunktorte (25 %)

15 Duderstadt

16 Helmstedt

10 Osterode am Harz

11 Salzgitter

12 Seesen

13 Uslar

14 Wolfenbüttel

17 Münden

18 Schöningen

7 Nördliches Ruhrgebiet-Niederrhein-Westmünsterland

B-Schwerpunktorte (20 %)

1 Ahaus

2 Bottrop/Gladbeck

3 Gronau (Westf.)

4 Herne

C-Schwerpunktorte (15 %)

8 Castrop-Rauxel

9 Dinslaken

10 Dülmen

11 Goch

12 Ibbenbüren

5 Kleve/Emmerich

6 Steinfurt

7 Wesel

13 Marl

14 Moers

15 Recklinghausen

16 Rheine

17 Stadtlohn

8 Nordeifel-Mönchengladbach-Heinsberg

B-Schwerpunktorte (20 %)

1 Euskirchen

3 Geilenkirchen

4 Heinsberg/Hückelhoven

2 Mönchengladbach

5 Schleiden

6 Viersen

9 Brilon-Höxter

B-Schwerpunktorte (20 %)

1 Brilon

2 Höxter

3 Marsberg

10 Hessisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %)

1 Bad Hersfeld

2 Fulda

3 Kassel

B-Schwerpunktorte (20 %)

4 Alsfeld

C-Schwerpunktorte (15 %)

6 Bebra

7 Büdingen

8 Gelnhausen

9 Hessisch Lichtenau

10 Hofgeismar

11 Homberg (Ohm)

12 Hünfeld

5 Homberg (Efze)

13 Lauterbach

14 Melsungen

15 Schlüchtern

16 Schwalmstadt

17 Stadtallendorf

18 Wollhagen

E-Schwerpunktorte (25 %)

19 Eschwege

20 Sontra

21 Witzenhausen

11 Mittelrhein-Lahn-Sieg

B-Schwerpunktorte (20 %)

1 Limburg a. d. Lahn/Diez

2 Idar-Oberstein

3 Simmern

C-Schwerpunktorte (15 %)

4 Altenkirchen (Westerwald)

5 Birkenfeld

6 Hachenburg

7 Kaisersesch

8 Kastellaun

9 Nastätten

10 Sobernheim

11 Weilburg

12 Westerburg

12 Eifel-Hunsrück

B-Schwerpunktorte (20 %)

1 Wittlich

2 Hermeskeil/Nonnweiler

3 Mayen

4 Prüm

5 Trier

6 Wittlich

C-Schwerpunktorte (15 %)

7 Daun

8 Morbach

13 Saarland-Westpfalz

B-Schwerpunktorte (20 %)

1 Homburg

2 Kaiserslautern

3 Kusel/Rammelsbach

4 Landau i. d. Pfalz

5 Neunkirchen

6 Nonnweiler/Hermeskeil *)

7 Pirmasens

8 Saarbrücken-Völklingen

9 Saarlouis

10 St. Ingbert

11 St. Wendel

12 Zweibrücken

C-Schwerpunktorte (15 %)

13 Alzey

14 Dahn

15 Edenkoben

16 Kirchheimbollen

17 Lebach

18 Merzig

19 Ramstein-Miesenbach

20 Rockenhausen

21 Worms

14 Neckar-Odenwald

B-Schwerpunktorte (20 %)

1 Buchen

C-Schwerpunktorte (15 %)

2 Mosbach

3 Osterburken/Adelsheim

4 Sinsheim

15 Nordbayerisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %)

1 Bad Neustadt a. d. Saale

2 Haßfurt

3 Hof

4 Hofheim i. UFr.

5 Kronach

6 Kulmbach/Stadtsteinach

7 Marktreuth/Wunsiedel

8 Münchberg/Heimbrechts

9 Schweinfurt

C-Schwerpunktorte (15 %)

10 Bad Brückenau

11 Bad Kissingen

12 Bad Königshofen

i. Grabfeld

13 Bamberg

14 Bayreuth

15 Coburg

16 Ebermannstadt

17 Ebern

18 Ebrach

19 Gerolzhofen

20 Hammelburg

21 Hollfeld

22 Rehau

23 Staffelstein/Lichtenfels

24 Tettau

E-Schwerpunktorte (25 %)

25 Ludwigstadt

26 Mellrichstadt

27 Naila

28 Neustadt b. Coburg

29 Selb

16 Westbayerisches Fördergebiet

B-Schwerpunktorte (20 %)

1 Ansbach

2 Bad Windsheim

3 Dinkelsbühl

4 Uffenheim

C-Schwerpunktorte (15 %)

5 Beilngries

6 Eichstätt

7 Feuchtwangen

8 Gunzenhausen

9 Hilpoltstein

10 Neustadt a. d. Aisch

11 Rothenburg ob der Tauber

12 Weißenburg

i. Bay./Treuchtlingen

13 Wemding

17 Ostbayerisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %)

1 Cham

2 Deggendorf/Plattling

3 Nabburg

4 Passau

5 Tirschenreuth

6 Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab

Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindscharfer Abgrenzung

Stand: 1. Januar 1983

 Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
 Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme

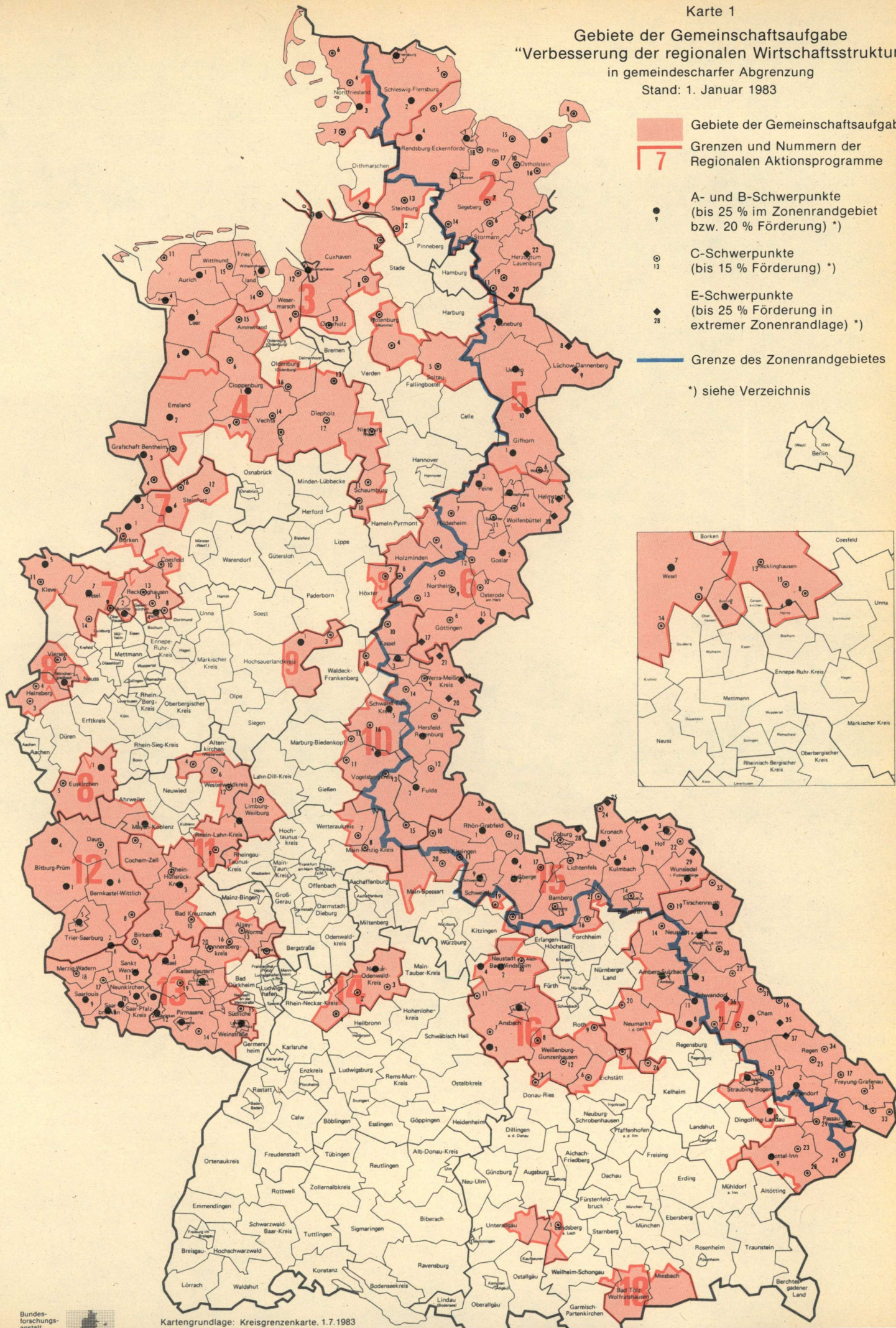
 A- und B-Schwerpunkte
(bis 25 % im Zonenrandgebiet bzw. 20 % Förderung) *)

 C-Schwerpunkte
(bis 15 % Förderung) *)

 E-Schwerpunkte
(bis 25 % Förderung in extremer Zonenrandlage) *)

 Grenze des Zonenrandgebietes

*) siehe Verzeichnis



Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindescharfer Abgrenzung

Stand: 1. Januar 1983

-  Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
-  Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme
-  Fremdenverkehrsgebiete, die eine Gemeinde vollständig erfassen
-  Fremdenverkehrsgebiete, die eine Gemeinde nur teilweise erfassen
(vgl. Verzeichnis der Fremdenverkehrsgebiete in den Regionalen Aktionsprogrammen)
-  Grenze des Zonenrandgebietes

